Landes-Oeconomie-
Gesetzgebung

Landes-

Oeconomie-Gesetzgebung

des

Königreichs Hannover.

Dritte vermehrte Auflage.

Hannover.

In der Helwing'schen Hofbuchhandlung.

1857.

Vorwort.

In Folge der Gesetzgebung vom 8. November 1856 ist eine neue Zusammenstellung der Gesetze über Gemeinheitstheilung, Verkopplung und Aufhebung von Weiderechten ein Bedürfniß geworden.

Um den Gebrauch dieser Sammlung zu erleichtern, sind den älteren Gesetzen die durch die neue Gesetzgebung eingeführten Zusätze Aenderungen und Ergänzungen eingereihet oder in Bemerkungen beigefügt, wogegen die aufgehobenen und abgeänderten älteren gesetzlichen Bestimmungen in einem Anhange zusammengestellt sind.

Von den Ausführungs-Vorschriften sind nur diejenigen aufgenommen, welche durch spätere Bestimmungen nicht abgeändert worden, wobei der Uebersichtlichkeit wegen die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Ausführungs-Vorschriften nach der Reihenfolge der Bekanntmachung vom 27. März 1843 zusammengestellt sind.

Inhalt.

Anhang.

1.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung

für das

Fürstenthum Lüneburg

vom 25. Juni 1802*).

Bemerkung. Hier folgen nur diejenigen Capitel genannter Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welche nach §. 171 des Gesetzes, über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungs-Sachen vom 30. Junius 1842, so wie des §. 43 des Gesetzes vom 8. November 1856 über die Aufhebung von Weiderechten, noch in Kraft sind.

Inhalt**).

---

*) Am 30. April 1824 sind Gemeinheitstheilungs-Ordnungen für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, das Fürstenthum Hildesheim und die Grafschaften Hoya und Diepholz und am 26. Juli 1825 für die Herzogthümer Bremen und Verden erlassen, welche mit den folgenden Capiteln der Lüneburgschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung wörtlich übereinstimmen, so weit nicht einzelne Abweichungen in den Noten angegeben sind. Dabei sind durch ein vorgesetztes C. die Abweichungen in der Calenbergschen, durch H. in der Hildesheimschen, durch H. und D. in der Hoya und Diepholzschen, durch Br. und V. in der Bremen und Verdenschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung bezeichnet.

**) Die Verschiedenheiten dieses bei den übrigen vier Gemeinheitstheilungs-Ordnungen vor dem Eingange befindlichen Inhalts-Verzeichnisses ergeben sich aus den Noten zum Texte von selbst.

Zweiter Theil. Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinandersetzungen selbst zu bewerkstelligen.

Erste Abtheilung. Allgemeine Grundsätze.

Zehntes Capitel. Wesen und Zweck — Aequivalent an Grund und Boden. — Grundeigenthum und Berechtigungen.

Zweite Abtheilung. Besondere Grundsätze der Auseinandersetzungen.

Erster Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Huth- und Weide-Berechtigungen.

Erste Unter-Abtheilung. Grundsätze der Auseinandersetzungen der Huth- und Weide-Berechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten.

Eilftes Capitel. Von den Theilungs-Grundsätzen und Maßstäben überhaupt und den verschiedenen hier angenommenen Arten der letzteren.

Zwölftes Capitel. Erster Maßstab — Viehbestand allein — und dessen Ausmittelung.

Zwei und zwanzigstes Capitel. Auseinandersetzung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen selbst.

Dritter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung der Bültenhiebs-Berechtigungen.

Drei und zwanzigstes Capitel. Bestimmung und Anwendung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Bültenhiebs-Berechtigungen.

Vierter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen.

Vier und zwanzigstes Capitel. Allgemeine Grundsätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren.

Fünf und zwanzigstes Capitel. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen selbst und ihre Wirkung.

Fünfter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Torfmoor-Theilungen.

Sechs und zwanzigstes Capitel. Untersuchung und Bestimmung: ob eine Moortheilung geschehen könne und solle.

Sieben und zwanzigstes Capitel. Nach was für Grundsätzen die Auseinandersetzung selbst zu bewerkstelligen sei.

Dritter Theil. Eigenschaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile als Folgen der Gemeinheitsaufhebung.

Acht und zwanzigstes Capitel. Von den Eigenschaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile in verschiedenen Rücksichten.

Neun und zwanzigstes Capitel. Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungsantheile, insbesondere in Hinsicht auf künftige Cultur-Verbesserungen und neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehntverhältniß.

Beschluß.

Viertes Capitel.

Von den Parteien in Gemeinheitstheilungs=Sachen, ihrem Rechte, eine Gemeinheitstheilung zu verlangen und der Verbindlichkeit, sich solche gefallen zu lassen.

§. 21.

Ueberhaupt.

Die Befugniß, aus einer bisher bestandenen Gemeinschaft herauszutreten, sich mit anderen Theilhabern deshalb auseinander zu setzen oder diese abzufinden, ist „überhaupt" [1]) in allem Betracht begünstigt, und richtet sich im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen.

§. 22.

Grundeigenthümer.

Ein jeder Grundeigenthümer eines Bodens, der von anderen nach bestimmten Berechtigungen genutzt wird, hat das Recht, eine Untersuchung darüber zu verlangen, ob nach Abfindung des oder der Berechtigten, noch ein Ueberschuß für ihn bleiben werde, solche Berechtigten in diesem Falle abzufinden, und jenen Ueberschuß alsdann in einem abzusondernden Theile des Grundes und Bodens zu seinem eigenen uneingeschränkten fernern Gebrauche zu fordern und zu sich zu nehmen.

Er hat aber nicht das Recht, die abgefundenen Berechtigten zu einer weitern Theilung unter sich zu zwingen.

§. 23.

Corpora und Commünen; Domanialhaushalt; adliche Güter ꝛc.

Ein jedes Corpus oder eine jede Commüne, als Stifter, Klöster, Städte und Dorfschaften, nicht weniger ein jeder landesherrlicher Domanial=Haushalt und jedes adliche oder „freie" [2]) Gut,

---

[1]) H. fehlt.

[2]) C., H., H. und D., Br. und V. sonstige —

wie auch ein einzelner, zu keiner Stadt oder keinem Dorfe gehöriger Hof, sind, wenn sie Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinschaftlich mit anderen besitzen, als so viel einzelne Gesammt-Theilhaber anzusehen; und jeder derselben hat das Recht, für sich aus der Gemeinschaft zu treten, und den ihm zukommenden, verhältnißmäßigen, nach den weiter folgenden Grundsätzen auszumittelnden Entschädigungs-Antheil, von der Gemeinheit abgesondert, und privativ, „angewiesen“ [1]) zu verlangen *).

---

[1]) Br. und V. fehlt.

*) In der C., H., Br. und V., H. und D. Gemeinheitstheilungs-Ordnung folgen hier folgende Sätze:

Gegen einen solchen Antrag auf Theilung steht, wenn Güter, Höfe oder Pertinenzien verpachtet sind, den Pächtern kein Widerspruchsrecht zu, vielmehr müssen die Pächter den auf den Verpächter fallenden und ihnen von diesem zu überweisenden Antheil in die Stelle der bis jetzt in Gemeinschaft ausgeübten „Berechtigungen“ a) annehmen. „Insofern sie indessen“ b) einen daraus wirklich für sie erwachsenden Schaden erweisen können, so haben sie solchen“ c) gegen den Verpächter „wenn“ d) er selbst auf die Theilung provocirt hat und der Pachtcontract nicht „etwa“ e) ein Anderes bestimmt, „zu“ f) liquidiren und von diesem den Ersatz wahrzunehmen.

Die „Theilungs-Commission“ g) soll in diesem Falle beide Theile in Hinsicht der Entschädigung möglichst zu vergleichen suchen. In Ermangelung des Vergleichs steht das Urtheil über die Frage, ob „die Pächter überhaupt Ansprüche auf einen Schaden-Ersatz haben,“ h) den Gerichten, die Ausmittelung und die Bestimmung des Ersatz-Quanti aber „dem Landes-Oeconomie-Collegio“ i) **) zu. Da die Entschädigungs-Forderung „jedoch“ k) allemal nur dann Statt findet, wenn der Verpächter bei der Theilung Provocant ist: so hat im entgegengesetzten Falle der Pächter auf Entschädigung keinen Anspruch. — „Sämmtliche Pachtmeier sind nach eben diesen Grundsätzen zu behandeln. l) m).

---

a) H. Hütungs-Berechtigungen — b) H. und dafern sie c) H. diesen — d) H. insofern — e) H., H. u. D., Br. u. V. fehlt — f) H. fehlt — g) H. die Theilung leitende Commission — h) H. eine Schadens-Vergütung zu leisten sei — i) Br. und V. der Landdrostei — k) H. u. D. fehlt. l) H. u. D., Br. u. V. fehlt.

**) Das Landes-Oeconomie-Collegium ist seit 1833 aufgehoben und sind die Geschäfte desselben den Landdrosteien überwiesen. Vergl. Verordn. v. 18. Sept. 1833, die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle betr., und Bekanntm. des K. Cab.-Minist. v. 23. December 1833, wegen dess. Gegenstandes.

m) Der letzte Satz des §. 23 von „Da die Entschädigungs-Forderung“ an, lautet in der Hildesheimschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung folgendermaßen:

Ist aber der Verpächter zur Theilung durch die Provocation der übrigen Interessenten gezwungen; alsdann sind so wenig diese, wie der Verpächter, dem Pächter zu einer Entschädigung, der Verpächter jedoch verbunden, dem Pächter während der Dauer der Pachtjahre die Benutzung des ganzen Entschädigungs-Aequivalents, ohne Erhöhung des Pachtgeldes, zu überlassen.

§. 24.

Zahl und Schätzung der Stimmen in einer Commüne über die Frage: ob eine Gemeinheit aufzuheben?

Wenn unter den einzelnen Mitgliedern einer Commüne oder eines Corporis darüber, ob man aus einer bisherigen Communion der hier in Frage kommenden Art, entweder mit anderen, oder auch unter sich selbst, sich heraussetzen wolle oder nicht, eine Uebereinstimmung der Meinung nicht Statt findet: so

I. bleibt es bei Stiftern und Klöstern, in Ansehung eines deshalb als gemeinschaftlich anzunehmenden Beschlusses, bei dem, was hierunter bisher der besonderen Verfassung eines solchen Corporis gemäß gewesen ist.

II. Bei Städten, Flecken und Dörfern aber treten in jener Rücksicht folgende gesetzliche Vorschriften ein:

1) Wenn nur die Hälfte der Stimmen sich für die Aufhebung der Gemeinheit erklärt, so macht schon diese bloße Gleichheit der Stimmen, und zwar bei allen Arten der Gemeinheitsaufhebung, einen gemeinsamen Beschluß der ganzen Commüne für die Aufhebung aus.

2) Diese Stimmenzahl wird jedoch nicht nach Köpfen geschätzt und berechnet, sondern nach Grundbesitzungen abgewogen, wenn die Theilnahme an der Gemeinheit auf Länderei-Eigenthum beruhet; „als in welchem Falle das Stimmenverhältniß bei pflichtigen Interessenten nach der catastirten Contribution, bei Freien aber durch Abschätzung der freien Länderei ausgemittelt wird.“ [1])

Wenn hingegen die Berechtigung an sich, oder der Grund derselben von der Art ist, daß ihre Benutzung nicht von einem Länderei-Besitze abhängt, alsdann bestimmt das Verhältniß des Gemeinheits-Genusses auch das Verhältniß des Stimmen-Gewichts, entweder ganz oder hülfsweise; und muß folglich jenes auch da, neben dem Länderei-Besitze, in Anschlag gebracht werden, wo Länderei-Eigenthümer mit anderen Berechtigten concurriren. Uebrigens versteht sich dabei von selbst, daß in allen solchen Fällen Häuslinge überall kein Stimmrecht sich anmaßen dürfen, wenn gleich sie ebenfalls von der Gemeinheit Nutzen gezogen haben sollten. [2]) [3])

---

[1]) Der Satz №. 2 „als in welchem Falle das Stimmenverhältniß 2c.“ fehlt in der C., H., H. und D., Br. und V. Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

[2]) In der Br. und V. Gemeinheitstheilungs-Ordnung folgt hier folgender Satz: Wegen der zur Gültigkeit solcher Beschlüsse erforderlichen Zuziehung der Gutsherren, und der Wirkung der Abstimmungen derselben wird weiter unten im §. 28 das Nöthige bestimmt werden.

[3]) In der C., H., H. und D., Br. und V. Gemeinheitstheilungs-Ordnung folgt hier folgender Satz: Die Stimmen der bei Theilungen interessirten geistlichen Stellen der Prediger, Pfarr-Wittwenthümer, Organisten, Küster, „Opfermänner“ a) und Schullehrer sollen in allen „Theilungs- und Cultur-Verbesserungssachen“ b) durch die Kirchen-Commissarien“ c) abgegeben werden, und diese die Befugniß haben, zu „den“ d) vorfallenden Handlungen und zu Wahr-

§. 25.

Abfindung einzelner Mitglieder einer Commüne.

3) Ein einzelnes Mitglied einer Commüne kann hiernach eine Auseinandersetzung oder Theilung nicht verlangen, noch zu seinem Antheile allein abgefunden zu werden fordern. Jedoch leidet dieser Grundsatz „billig“ [1]) alsdann eine Ausnahme, wenn etwa durch eine Specialtheilung oder Abfindung einzelne Grundstücke einer vorzüglichen Cultur sollten fähig werden können. In einem solchen Falle kann auch von einem Einzelnen oder von mehreren Mitgliedern einer Commüne (welche in Dörfern zusammen genommen wenigstens die Berechtigung eines Vollhofes haben müssen) die Herausgabe des gehörigen Antheils verlangt werden. Jedoch muß dabei von dem Provocanten gehörig nachgewiesen werden:

a) daß die bisherige gemeinschaftliche Benutzung eines solchen Grundstücks für ihn oder sie wenig einträglich gewesen, und der ihm oder ihnen auszusetzende Abfindungstheil durch verbesserte Cultur anderen wesentlichen Wirthschaftsbedürfnissen vortheilhaft werde aufhelfen können;

b) daß der einzelne Abfindungstheil aus der Gemeinheit herausgenommen werden könne, ohne der künftig fortdauernden Benutzung der übrigen Berechtigten, oder den Tränken und Triften, nachtheilig zu werden, oder solche zu hindern.

c) daß die Particular-Abfindung, bei einer etwa künftig eintretenden gänzlichen Theilung der übrigen Berechtigten, oder bei einer Verkopplung, durch die Lage des angewiesenen Abfindungs-Antheils, nicht hinderlich werden könne. Unter diesen Voraussetzungen findet zwar auch die Provocation eines Einzelnen auf seine Abfindung von einem einzelnen Gemeinheits-Districte Statt; inzwischen

d) geschieht diese vorerst lediglich auf seine Kosten, die ihm erst alsdann nur verhältnißmäßig vergütet werden, wenn etwa demnächst auch die übrigen Interessenten sich auseinandersetzen, und dann etwa die bei jener Abfindung geschehenen Vorbereitungs-Arbeiten mit benutzen sollten; „(§. 29.)“ [2])

e) Hat alsdann der Provocant, „wie sich von selbst versteht,“ [3])

---

nehmung des Interesse der berechtigten Geistlichen einen „Spezial-“ e) Bevollmächtigten für sich zu substituiren, welcher durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimiren ist.

a) Br. und V. fehlt — b) Br. und V. Theilungs-, Cultur- und Verbesserungssachen — c) Br. und V. mit Verwaltung des Kirchen-Vermögens beauftragten Personen — d) H., allen bei solchen Geschäften — e) H. fehlt.

---

1) H., H. und D. fehlt.
2) C., H. und D. §. 30.
3) H., H. und D. fehlt.

den übrig bleibenden Gemeinheits-District, aus welchem er seine Abfindung erhalten, gänzlich in der Benutzung zu meiden; auch

f) sich gefallen zu lassen, daß wenn etwa demnächst eine Theilung oder Einführung einer bessern Feldwirthschaft eintreten, und dazu von „dem Landes-Oeconomie-Collegio“ [1]) die Zurückgabe solcher einzelnen Abfindungsstücke zur ganzen Landmasse für nothwendig erkannt werden sollte, dergleichen Abfindungsstücke, nach deren Bonitirung, wie solche bei anderen Pertinenzien derselben Feldmark geschieht, ebenfalls wiederum zur gemeinschaftlichen Landmasse gerechnet und der neuen Vertheilung unterzogen werden; und

g) endlich soll einem solchen einzeln Abgefundenen gegen eine demnächst etwa beabsichtigte Theilung, Verkopplung oder Wechselwirthschaft-Einführung ein Stimmrecht ferner nicht zustehen.

§. 26.

Städte. [2])

4) Bei Städten [3]) hängt es mit von dem Ermessen der Obrigkeit ab, wie die durch eine Separation an jene gekommenen Abfindungsantheile einer mit Anderen bisher genutzten Gemeinheit, ihrer besten Convenienz nach, entweder im Ganzen, oder durch Vertheilung, oder auf andere Art, zu benutzen sein möchten. [4]) [5])

---

[1]) Br. u. V. der Ld.

[2]) C., H. und Flecken —

[3]) C., H., H. u. D. u. Flecken —

[4]) Hier folgt in der C., H., H. u. D. G. Th. O. folgender Satz:

Wenn aber die nach der Observanz einer Stadt oder eines Fleckens zu berechnende Mehrheit der Stimmen in der Commüne der Specialtheilung aller Gemeinheiten oder eines Gemeinde-Districts verlangen, die Obrigkeit hingegen selbige für nachtheilig halten sollte: dann haben die Provocanten den Theilungs-Antrag zuvörderst an die Ld. zu bringen, und wenn von hieraus eine für sie günstige Entscheidung erfolgt, selbige dem Landes-Oeconomie-Collegio zu übergeben, damit dieses das weitere Verfahren anordnen möge.

[5]) Hier folgt in der C., H. u. D. G. Th. O. der §. 27., welcher folgendermaßen lautet: Berücksichtigung der Strom- und Uferbaukosten, auch des Schiffslinien-Zuges. Wenn gleich die Theilungen der Gemeinheiten im Allgemeinen zu begünstigen sind, so wird doch in Ansehung der von den Strömen und Flüssen belegenen Gemeinheiten, bei welchen die Veränderung des Eigenthümers hinsichtlich der Strom- und Uferbaukosten bedenklich werden kann oder eine mehr auszudehnende Repartition dieser Kosten erfordert, hiedurch bestimmt, daß, wenn bei der Untersuchung der Thunlichkeit und Rathsamkeit einer Theilung dergleichen Verhältnisse in Erwägung kommen, das Landes-Oeconomie-Collegium, bevor dasselbe für die Stattnehmigkeit der Theilung entscheidet, mit der Landdrostei zu communiciren, und mit derselben wegen der Einrichtungen, die etwa eine von der Theilung auszunehmende Fläche, eine mehrere Repartition der Ufer- und Strom-Baukosten oder der zu regulirende Schiffslinienzug erfordern könnten, sich zu einigen, oder aber, wenn keine Einigung zu erreichen ist, die Angelegenheit an das Ministerium zur Entscheidung zu bringen hat.

§. 27. [1])

Besondere Bestimmungen bei einzelnen Gemeinheitstheilungsgegenständen.

Die bei einigen einzelnen Gegenständen erforderlichen besonderen Bestimmungen in Ansehung der Befugniß, eine Gemeinheitsaufhebung zu erwirken, werden weiter unten gehörigen Orts festgesetzt werden. [2]) §§. 107, 115, 119 ꝛc., 124 ꝛc., 127, 132, 142 ꝛc., 156, 157.)

§. 28. [3]) *)

Concurrenz der Lehns- und Erbenzinsherren bei Gemeinheitstheilungen ihrer Vasallen, Guts- oder Erbenzinsleute.

Wegen der etwanigen Concurrenz der Lehns-, Guts- [4]) oder

---

[1]) C., H. u. D. §. 28. —

[2]) C., (§§. 108. 116. 120. 125. 126 ꝛc. 128. 145 ꝛc. 160.) — H. u. D. (§§. 108. 116. 120. 125. 128. 134. 144 ꝛc. 159.) — Br. u. V. §§. 105. 115. 119. 124. 127. 132. 142. 156.) — H., (§§. 108. 116. 120 ꝛc. 125 ꝛc. 130. 135. 145 ꝛc. 159.)

[3]) C., H. u. D. §. 29.

*) Dieser §. lautet in der Br. u. V. G. Th. O. folgendermaßen:

Concurrenz der Lehns- und Erben-Zinsherren bei Gemeinheits-Theilungen ihrer Vasallen, Guts-Leute und Erbenzins-Leute.

Wenn der etwanigen Concurrenz der Lehnsherren, so wie auch, so viel das Herzogthum Verden betrifft, der Guts- oder Erbenzinsherren, bei den Theilungen ihrer Vasallen, Meier-, Erbenzins- oder anderer Gutsleute wird übrigens verordnet, daß zwar in Ansehung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung geschehen solle, ihre Einwilligung nicht erforderlich, auch bei den Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung dieselben zuzuziehen nicht nöthig sein, jedoch ihnen frei stehen solle, bei der Publication des Theilungs-Plans (§. 43) zu dem Zwecke einzutreten und gegenwärtig zu sein, um sich davon zu überzeugen, daß ihre Vasallen, Erbenzins- oder Gutsleute zum Nachtheile ihrer Lehns- oder erbenzinsherrlichen Rechte oder der ihnen zu entrichtenden Gefälle und zu leistenden Dienste bei der Theilung nicht verkürzt worden. In dieser Absicht soll ihnen dann auch in Hinsicht auf die Art der Theilung ein Widerspruchs-Recht zustehen, wenn sie zu zeigen im Stande sein sollten, daß sie in Ansehung ihrer Lehns-, Guts- und erbenzinsherrlichen Rechte, Gefälle oder Dienste darunter leiden würden, wenn die Theilung auf die beabsichtigte Art und Weise vor sich gehen sollte. Gleichwie übrigens dieses Widerspruchsrecht an die den Interessenten selbst vorgeschriebene gesetzliche Frist gebunden ist (§. 35): so soll es in Ansehung der Art der Citation der Gutsherren, wie im §. 39, 40 verordnet, gehalten werden.

In Ansehung der Bremischen Gutsherren finden nach der besondern Verfassung dieser Provinz folgende Bestimmungen Statt:

Da nach Maßgabe des Bremischen Landes-Recesses vom 30. September 1780 die Gutsherren der Interessenten einer zu theilenden Gemeinheit als die eigentlichen Grund-Eigenthümer derselben zu betrachten sind, denen der etwanige, nach Befriedigung der Bedürfnisse der Interessenten bleibende Ueberschuß einer solchen Gemeinheit zu Theil wird, und daher in Gemeinheitstheilungs-Sachen weder, was die Frage, ob getheilt werden solle, betrifft, noch in Ansehung der Frage, wie zu theilen sei, irgend etwas ohne vorgängige Zuziehung der Gutsherren vorgenommen werden darf: so können auch in Ansehung der Frage, ob zu theilen sei, die Beschlüsse der Interessenten

---

[4]) H. u. D. Eigenthums-Zins-, — C. H. Zins- —

Erbenzinsherren bei den Theilungen ihrer Vasallen, Meier-, Erbenzins- oder anderer Gutsleute, [1]) wird übrigens verordnet, daß zwar in Ansehung der Frage: ob eine Gemeinheitsaufhebung geschehen solle? ihre Einwilligung nicht erforderlich, auch, bei den Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung, dieselben zuzuziehen, nicht nöthig sein, jedoch ihnen frei stehen solle, bei der Publication des Theilungsplans „(§. 43)" [2]) zu dem Zwecke einzutreten und gegenwärtig zu sein, um sich davon zu überzeugen, daß ihre Vasallen, Erbenzins- [3]) oder Gutsleute, zum Nachtheile ihrer Lehns- oder Erbenzinsherrlichen [4]) Rechte oder der ihnen zu entrichtenden Gefälle und zu leistenden Dienste, bei der Theilung nicht verkürzt worden. In dieser Absicht „soll ihnen dann auch in Hinsicht auf die Art der Theilung ein Widerspruchsrecht zustehen," [5]) wenn sie zu zeigen im Stande „sein sollten," [6]) daß sie in Ansehung ihrer Lehns-, Guts- und Erbenzinsherrlichen [7]) Rechte, Gefälle oder Dienste

---

keine Gültigkeit haben, wenn nicht die Gutsherren dabei gleichfalls zugezogen werden. Die Abstimmungen der Gutsherren haben sodann in Beziehung auf diese Frage folgende Wirkung:

1) Wenn die Mehrheit der Gutsherren mit der Mehrheit der Interessenten einstimmig ist: so wird dadurch der Beschluß, er sei für oder gegen die Theilung, gültig; es kann jedoch, wenn derselbe gegen die Theilung ausfällt, in solchen Fällen, als welche im §. 25 bemerkt sind, die Minorität in der daselbst bestimmten Maße auf die Absonderung ihrer Antheile dringen.

2) Ist die Mehrheit der Interessenten für die Theilung, oder auch nur Stimmengleichheit darüber vorhanden: so kann ein etwaniger Widerspruch der Gutsherren solche nicht schlechterdings rückgängig machen, sondern es kömmt darauf an, ob selbige erhebliche Gründe, in Hinsicht deren die Auseinandersetzung für bedenklich zu achten sei, zu deduciren vermögen, worüber sodann die Landdrostei entscheidet.

3) Kömmt hingegen durch Stimmenmehrheit keine Theilung zu Stande, und halten gleichwohl die Gutsherren dafür, daß auf den Gemeinheits-Gründen, ohne Beeinträchtigung der Interessenten, Anbauer, die ihnen zinsbar werden würden, angesetzt werden können; so bleibt ihnen bevor, die behufige Untersuchung darüber, ob die Gemeinheits-Gründe den hiezu erforderlichen Ueberschuß gewähren, zu erwirken; wozu sie gleichwohl die Kosten vorzuschießen haben.

Uebrigens ist

4) die Mehrheit der Gutsherren, welche die Frage, ob zu theilen sei, entscheiden soll, nach dem Betrage der alten Meier-Gefälle zu rechnen, welche jeder Gutsherr aus dem Dorfe bezieht, wozu die zu theilende Gemeinheit gehört.

[1]) C., (eingeschaltet) worunter jedoch die Göttingenschen und Grubenhagenschen Zeitpächter nicht zu verstehen, wie auch des Consistorii wegen der berechtigten Geistlichen, H., H., H. u. D. (eingeschaltet) wie auch des Consistorii wegen der berechtigten Geistlichen.

[2]) C., H. u. D. §. 44.

[3]) C., H., H. u. D. Zins-, —

[4]) C., H., (eingeschaltet) wie auch der geistlichen —

[5]) C., H., H. u. D., steht ihnen in Hinsicht auf die Art der Theilung ein Widerspruchsrecht zu.

[6]) C., H., H. u. D. sind, —

[7]) C., H. u. D. (eingeschaltet) wie auch der geistlichen.

darunter leiden würden, wenn die Theilung auf die beabsichtigte Art und Weise vor sich gehen sollte. Gleichwie übrigens dieses Widerspruchsrecht an die den Interessenten selbst vorgeschriebene gesetzliche Frist gebunden ist „(§. 35);" [1] so soll es, in Ansehung der Art der Citation der Gutsherren, „auch bei dem bisherigen gelassen werden." [2]

§. 29. [3]

Kosten der Gemeinheits-Auseinandersetzungen.

Was endlich noch die, bei jedem Antrage auf eine Theilung, und bei dessen vorläufiger Erwägung sorgfältig zu erörternde „(§. 39) [4] Frage betrifft, von wem die Auseinandersetzungskosten zu tragen, wie solche verhältnißmäßig zu repartiren, und wie sie herbeizuschaffen seien? so muß zwar, nach der Natur der Sache," [5] darunter überhaupt vieles dem nach den jedesmaligen einzelnen Fällen und Umständen sich richtenden Ermessen des „Landes-Oeconomie-Collegii" [6] überlassen bleiben; gleichwohl sollen im Zweifel folgende allgemeine Regeln dabei ihre Anwendung finden.

Zuvörderst versteht es sich 1), daß jeder Theilungs-Interessent seine eigenen besonderen Kosten, das heißt diejenigen, welche bei einer Auseinandersetzungs-Sache durch ihn selbst veranlaßt worden, die zur Klarmachung und Wahrnehmung seiner Gerechtsame erforderlich sind, und zu seinem eigenen besondern Nutzen gereichen, auch selbst zu tragen habe; jedoch des Falles einer Verurtheilung des andern Theils in die Kosten vorbehältlich „(§. 36)." [7]

2) In Ansehung solcher Kosten aber, welche das Ganze und Wesentliche einer Gemeinheitsaufhebung betreffen, und unter dem Namen der gemeinsamen Kosten begriffen werden können, z. B. die Kosten der Vermessung, Bonitirung u. s. w., hat a) „das Landes-Oeconomie-Collegium" [8] zuerst zu ermäßigen, ob und in wie weit dazu etwa eine Beihülfe [9] „aus dem deshalb anzuweisenden Fond zu verwilligen (Schluß dieser Gemeinheits-Theilungs-Ordnung" [10] [11] und dann b) zu bestimmen: nach welchem Verhältnisse, entweder

---

[1]) C., H. u. D., §. 36. —

[2]) C., H., H. u. D., bei dem bisherigen gelassen, das Consistorium aber durch die Kirchen-Commissarien vertreten werden. Br. u. V., wie im §. 39, 40 verordnet, gehalten werden.

[3]) C., H. u. D. — §. 30. —

[4]) C., H. u. D. §. 40. —

[5]) H., fehlt. —

[6]) Br. u. V. die Ld. —

[7]) C., H. u. D., 37.

[8]) Br. u. V. die Ld. —

[9]) C., H., H. u. D., Br. u. V. zu verwilligen.

[10]) C., H., H. u. D. Br. u. V. fehlt. —

[11]) C., H., H. u. D., Br. u. V. (eingeschaltet) oder ob ein von den Interessenten nach Mehrzahl der Stimmen in Vorschlag gebrachter, mit den anzuwendenden Kosten in Verhältniß stehender Verkauf einzelner, kleiner Theile aus der Gemeinheit zu verfügen. —

mit oder ohne dergleichen Beihülfe, die erforderlichen gemeinsamen Kosten unter den Gemeinheitstheilungs-Interessenten selbst zu repartiren, und von ihnen aufzubringen; wenn nicht etwa c) besondere Umstände erfordern sollten, die Kosten von dem auf die Auseinandersetzung provocirenden Theile vorerst vorschießen zu lassen; oder aber d) demselben deren gänzliche Uebernahme, auch in anderen, als dem §. 25. d. und „§. 108“ [1]) namhaft gemachten Fällen vorerst aufzulegen; und soll e) dieses letztere in der Regel in allen den Fällen geschehen, wo von mehreren Gemeinheits-Interessenten nur einer oder einzelne ihre besondere Abfindung verlangen und erhalten (§. 22, 23), unterdessen die übrigen noch in der Gemeinschaft verbleiben, wogegen jedoch f) in dem Falle, wenn etwa nächstdem auch die übrigen Interessenten aus der Communion zu treten beschließen sollten, und sich zu dem Ende der, bei jener vorhergegangenen einzelnen Abfindung, geschehenen Vorarbeiten sollten bedienen wollen, die auf diese verwandten Kosten dem vorhin aus der Gemeinschaft getretenen Interessenten von den übrigen verhältnißmäßig zu vergüten sind. (§. 25. d.) [2])

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 109. — Br. u. V. §. 107. —

[2]) In der Br. u. V. G. Th. O. ist hier folgender Satz eingeschaltet: g. sind die Gutsherren bei Vertheilung solcher Gemeinheiten, bei denen sie, ohne bisher einen Mitgenuß davon gehabt zu haben, nur in dieser gutsherrlichen Eigenschaft eintreten (§. 28), mit aller Concurrenz zu den Kosten der Auseinandersetzung so lange zu verschonen, bis es sich ergiebt, daß ihnen ein solcher Ueberschuß, in Ansehung dessen es für billig erachtet wird, sie zu einem verhältnißmäßigen Beitrage herbeizuziehen, zu Theil werde. In der C., H., H. u. D., Br. u. V. G. Th. O. finden sich folgende Sätze: Wegen des Verkaufs einzelner kleiner Gemeinheits-Parcelen, um mit den Kaufgeldern einen Theil der Kosten zu decken, sind die Gutsherren der Interessenten vorzuladen, und deren etwaige Einreden, so wie „besonders rücksichtlich der dazu ausgesetzten Stücke“ a) zu hören, worüber „das Landes-Oeconomie-Collegium“ b) zu entscheiden hat.

„Jedem Gutsherrn ist überdas gestattet, durch Einsicht der Rechnung über die Theilungs-Kosten,“ c) von der richtigen Verwendung der Kaufgelder „sich“ d) zu überzeugen. Das Landes-Oeconomie-Collegium aber hat zu verfügen, daß durch einen zu erwählenden gemeinschaftlichen Rechnungsführer die Rechnung gehörig geführt werde, auch deren Monirung und die endliche Decharge des Rechnungsführers zu besorgen. e)

---

a) H., wegen der dazu ausgesuchten Plätze —

b) Br. u. V. die Ld. —

c) H., und steht solchen Falls auch dem Gutsherrn die Einsicht der Gemeinheits-Theilungskosten-Rechnung frei um sich

d) H. fehlt.

e) Statt der Worte von: „das L. Ö. C.“ an, bis zum Schlusse des §. findet sich in der H. Gem. Th. O. Folgendes:

Uebrigens sollen dergleichen Fälle niemals zum Nachtheile der Gutsherren zur Consequenz gezogen werden.

Damit jedoch diese Kosten nach Möglichkeit vermindert, und den Theilungs-Interessenten erleichtert werden mögen, werden die Ausfertigungen des Landes-Oeconomie-Collegii nicht nur unentgeltlich, mit gänzlicher Befreiung

vom Gebrauche des Stempelpapiers ertheilt, sondern es sind auch die bei Commissionen, Vermessungen und Bonitirungen vorfallenden Kosten in den erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Instructionen der Obrigkeiten, Commissarien und Feldmesser, regulirt worden. Zur Erhaltung guter Ordnung bei Auszahlung der Kosten muß jede Commüne beim Anfange des Theilungs-Geschäfts einen ordentlichen und sichern Rechnungsführer bestellen, welcher die Kosten von den Theilungs-Interessenten, oder aus anderen dazu angewiesenen Fonds erheben, an die Commissarien und Feldmesser, auf vorhergehende Ratification des Landes-Oeconomie-Collegii, gegen Quitung auszahlen, und Rechnung daüber führen, auch nach geendigtem Geschäft ablegen muß.

Bleiben alsdann, nach erfolgter Ratification des Landes-Oeconomie-Collegii, Kosten in Rückstand, so sollen solche sofort, nach der vom Landes-Oeconomie-Collegio geschehenen Verfügung und Aufgabe, obrigkeitlich beigetrieben und zur Auszahlung gebracht werden.

Zweiter Theil.

Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinandersetzungen selbst zu bewerkstelligen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

Zehntes Capitel.

Wesen und Zweck; Aequivalent an Grund und Boden; Grundeigenthum und Berechtigungen.

„Die allgemeinsten Grundsätze, nach welchen die, Mehreren an oder auf eine Grundfläche zustehenden verschiedenen Rechte, Berechtigungen und Nutzungen von einander zu scheiden, und die Theilnehmer deshalb unter sich aus einander zu setzen, sind folgende:“ [1])

§. 49. [2])

Wesen, Zweck und Hauptgrundsatz aller Gemeinheits-Auseinandersetzungen.

Der Haupt-Grundsatz bei allen Gemeinheits-Auseinandersetzungen besteht nach ihrem Wesen und Zwecke darin, daß den bisher zur Gemeinheit Berechtigten in die Stelle ihrer Berechtigungen an künftig privativ oder ausschließend eigenthümlichen Grund und Boden so viel ausgemittelt und überwiesen werde, als der bisher rechtmäßig genossenen oder ihnen zuständig gewesenen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt, und also zureichend ist, solche ihre, vorhin mit Anderen gemeinschaftlich genossene oder gehabte Berechtigung zu ersetzen und sie deshalb zu entschädigen. (Aequivalent; Entschädigung; Abfindung.)

---

[1]) C., H., H. u. D., Br. und V. fehlt.

[2]) C., H. u. D., §. 51. — H., §. 50. — Br. u. V. §. 48. —

§. 50. [1])

Das Aequivalent oder die Entschädigung besteht der Regel nach in Grund und Boden.

Die bei Gemeinheitsaufhebungen vorkommende Ausgleichung, Entschädigung oder Abfindung wegen gehabter und genossener Berechtigung und Benutzung geschieht in der Regel durch ein, dem Theilhaber zu einseitigem und privativem Gebrauche abzutretendes Stück des Grundes und Bodens aus der zu theilenden Gemeinheit selbst. Wo jedoch eine Auseinandersetzung und Entschädigung durch Grund und Boden nicht gänzlich und völlig sollte beschafft werden können, findet auch eine Ergänzung der Entschädigung durch ein anderes Abfindungsmittel oder Surrogat Statt, das jedoch nie in baarem Gelde bestehen kann. Uebrigens sind sowohl überhaupt, als besonders bei Auseinandersetzungen zwischen Gutsbesitzern und Dorfgemeinden, einem jeden seine Entschädigungsantheile, soweit es irgend möglich, an einem und demselben Orte und an einander hängend anzuweisen.

§. 51. [2])

Grundeigenthum, Berechtigungen und Nutzungen. Allgemeine Regeln in Ansehung der Auseinandersetzungen beider. I. Ueberhaupt.

Die Eigenthums- „oder" [3]) Grundeigenthumsrechte sind von den bloßen Berechtigungen oder Benutzungen wesentlich verschieden, und haben auch in verschiedener Rücksicht andere rechtliche Wirkungen als diese.

Es muß daher in jedem Falle besondere Rücksicht darauf genommen werden, wer bei gemeinschaftlichen, auf einer Grundfläche Statt habenden Rechten und Berechtigungen der Eigenthümer des Grundes und Bodens, „oder der Grundherr" [4]) sei.

§. 52. * [5]) [6])

II. Besonders; a. Ueberschuß; präsumtives Grundeigenthumsrecht.

Dem Grundeigenthümer fällt in jedem Falle der bei aufge-

---

[1]) Br. u. V. §. 49. — H. §. 51. — C., H. u. D. §. 52.
[2]) C., H. u. D. §. 53. — H., §. 52. — Br. u. V. §. 50. —
[3]) C. und —
[4]) C., H., H. u. D. fehlt.
*) In der H. u. C. G. Th. O. hat dieser §. 52 (§. 53, 54) folgende Fassung erhalten:

§. 53.

II. Besonders; Ueberschuß.

Dem Grund-Eigenthümer fällt in jedem Falle der bei aufgehobener Gemeinheit etwa ausgemittelte und bleibende Ueberschuß zu freier Disposition

---

[5]) C., H. u. D. §. 54. —
[6]) H., §. 53. Br. u. V. §. 51. — Fassung des §. 51 der Br. u. V. Gem. Th. Ordnung.

hobener Gemeinheit etwa ausgemittelte und bleibende Ueberschuß zu freier Disposition zu; und ist kein Privat-Grundeigenthümer erweislich vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß, nach der bestehenden Verfassung, Uns, als Landesherrn. Inzwischen sind Wir geneigt, deshalb in einzelnen, dazu sich qualificirenden Fällen, eine oder die andere Begünstigung der Interessenten, nach dem jedesmaligen pflichtmäßigen Ermessen Unserer „Rent-“ [1]) Cammer, eintreten zu lassen. „§. 103)“ [2]). Erschöpft aber der rechtmäßige Genuß der Berechtigten den ganzen Ertrag des Bodens, und ergiebt sich mithin kein Ueberschuß, so bleibt in der Regel das Grundeigenthum ohne Wirkung.

§. 53. [3])

b. Weitere besondere Grundsätze der Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümern und Berechtigten.

1) Sind sämmtliche Berechtigte zugleich auch sämmtlich Grundeigenthümer, so theilen sie den ganzen Boden unter sich nach Ver-

---

zu. Erschöpft aber der rechtmäßige Genuß der Berechtigten den ganzen Ertrag des Bodens und ergiebt sich mithin kein Ueberschuß: so bleibt in der Regel das Grund-Eigenthum ohne Wirkung. Ist kein Privat-Eigenthümer erweislich vorhanden, und „würde“ a) der Ueberschuß, nach der bestehenden Verfassung, Uns, als Landesherrn, „gebühren:“ b) so sind Wir geneigt, deshalb in einzelnen dazu sich qualificirenden Fällen, eine oder die andere Begünstigung der Interessenten, nach dem jedesmaligen pflichtmäßigen Ermessen Unserer Domainen-Cammer, eintreten zu lassen.

§. 51.

II. Besonders; a) Ueberschuß; präsumtives Grund-Eigenthums-Recht.

Dem Grund-Eigenthümer fällt in jedem Falle der bei aufgehobener Gemeinheit etwa ausgemittelte und bleibende Ueberschuß zur freien Disposition zu.

Da in Gemäßheit des Recesses vom 30. September 1780 im Herzogthum Bremen das Grund-Eigenthum mit der Gutsherrschaft verknüpft ist: so fällt dort der ausgemittelte Ueberschuß der Guts-Herrschaft, im Herzogthume Verden dahingegen, wofern ein Privat-Eigenthümer erweislich nicht vorhanden sein sollte, Uns, als dem Landesherrn zu. Inzwischen sind Wir geneigt, deshalb in einzelnen dazu sich qualificirenden Fällen eine oder die andere Begünstigung der Interessenten, nach dem jedesmaligen pflichtmäßigen Ermessen Unserer Domainen-Cammer, eintreten zu lassen (§. 101). Erschöpft aber der rechtmäßige Genuß der Berechtigten den ganzen Ertrag des Bodens, und ergiebt sich mithin kein Ueberschuß: so bleibt in der Regel das Grund-Eigenthum ohne Wirkung.

[1]) H. u. D. Domainen-
[2]) H. u. D., (§. 104.)
[3]) Br. u. V., §. 52 — H. §. 54 C., H. u. D., §. 55. —

---

a. C., verbleibt. —
b. C., fehlt. —

hältniß des Nutzens, den sie bisher rechtmäßig davon gezogen haben, oder davon zu ziehen befugt gewesen wären [1]).

2) Sind aber nicht sämmtliche Berechtigte und Nutznießer zugleich auch Eigenthümer des Bodens, sondern bloß einer oder einige sind Eigenthümer desselben und die übrigen haben nur Antheil an dessen Benutzung; (wie solches z. B. in bestandenen Forsten der Fall ist, wo der Forsteigenthümer das Holz, andere aber vielleicht die Huth und Weide benutzen) alsdann hat, falls es zu einer Auseinandersetzung kommt, der Eigenthümer jene bloßen Berechtigten und Nutznießer zu entschädigen und abzufinden, er selbst erhält gleichfalls einen, seinem eigenen Benutzungsrechte angemessenen Antheil, und überdas bleibt auch der etwanige Ueberschuß sein privatives Eigenthum.

3) Ist ferner keiner der Berechtigten und Nutznießer zugleich Eigenthümer des Bodens, sondern das Eigenthum desselben steht einem Dritten, der bisher keinen Genuß davon hatte, zu; alsdann tritt die Untersuchung der Frage ein, ob dieser Dritte bloße Grund-Eigenthümer, nicht etwa, ausdrücklich oder stillschweigend, einen gewissen Gebrauch oder Nutzen des Bodens, oder irgend eine Benutzung in Rücksicht desselben, sich vorbehalten habe, oder doch dergleichen, als immer vorbehalten, zu vermuthen und anzunehmen sei? (welches letztere z. B. der Fall sein würde, wenn der Boden, den andere bisher allein genutzt haben, Forstgrund wäre, und also eine vorbehaltene Forstbenutzung immer zu vermuthen und anzunehmen sein würde.) (Cap. XVII. B. §. 109.)

In einem solchen Falle sind, wenn eine Auseinandersetzung geschehen soll, alle vorhandenen Berechtigungen und Benutzungen abzuschätzen, die vorbehaltenen oder als vorbehaltene anzunehmenden gleichfalls dabei mit in Anschlag zu bringen, und wenn alsdann, nach deren sämmtlicher Abfindung, sich noch ein Ueberschuß finden sollte, so verbleibt dieser dem Grundeigenthümer [2]).

---

[1]) C., eingeschaltet (Siehe auch §. 81.) H., (§. 82.)

[2]) In der C., H., Br. u. V., H. u. D. G. Th. O. lautet der Satz №. 3 folgendermaßen:

3) Ist ferner keiner der Berechtigten und Nutznießer zugleich Eigenthümer des Bodens, sondern das Eigenthum desselben steht einem Dritten zu, der jedoch davon bisher keinen Genuß gehabt hat: so ist zwar in keinem Falle bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung anzunehmen, daß der Eigenthümer darum, weil er von seinem Eigenthum bisher keinen Genuß gehabt hat, allen und jeden daraus entspringenden Vortheilen und Nutzungen auch habe entsagen wollen. Vielmehr soll demselben bei der Auseinandersetzung wegen seines Eigenthums-Rechts ein angemessener Antheil ausgeworfen werden, dessen Größe jedoch nach einem billigen Verhältniß zu den übrigen Berechtigungen und Benutzungen auszumitteln ist, und wobei es sich von selbst versteht, daß der nach der Abfindung derer, die den Genuß des Bodens gehabt haben, sich etwa ergebende Ueberschuß allemal dem Grundeigenthümer gebührt.

4) Hat endlich der Grundeigenthümer bisher keinen Genuß von dem zu theilenden Boden weder gehabt, noch sich vorbehalten, und tritt auch nicht der Fall eines als stillschweigend vorbehalten anzunehmenden bestimmten Gebrauchs ein, alsdann gebührt zwar der nach der Abfindung derer, die den Genuß des Bodens gehabt haben, sich etwa ergebende Ueberschuß dem Grundeigenthümer. Erschöpft aber der bisherige rechtmäßige Genuß der Theilhaber den ganzen Ertrag des Bodens, so kann der Grundeigenthümer bei der Theilung einigen Antheil für sich nicht verlangen, weil in einem solchen Falle angenommen werden muß, daß er den aus dem Grundeigenthume sonst fließenden Rechten und Vortheilen auf eine oder die andere Art vorhin entsaget habe [1]*).

---

[1]) Der Satz №. 4 fehlt in der C., H., Br. u. V. u. H. u. D. Gemeinheits-Theilungs-Ordnung.

*) In der Br. u. V. G. Th. O. folgen hier noch zwei §§. 53 u. 54.

§. 53.

Gutsherrliche Rechte im Bremischen; Vertheilung des Ueberschusses.

Bei jeder Gemeinheits-Theilung, bei welcher Domanial-Vorwerke, Landgüter und andere im freien Eigenthum befindliche Höfe, deren Besitzer mithin die vollen Eigenthums- und Benutzungs-Rechte ungetheilt in sich vereinigen, mit anderen Interessenten auseinander zu setzen sind, werden erstere in Ansehung des Theilungs-Objects, in Folge des §. 52, nach eben den Verhältnissen abgefunden, nach welchen die mitberechtigten Meierleute und deren Gutsherrschaften, nach Maßgabe des Nutzens, welchen sie von dem zu theilenden Grund und Boden rechtmäßig genossen haben oder zu genießen befugt gewesen sind, in Ansehung der zwischen ihnen getheilten Grund-Eigenthums- und Benutzungs-Rechte, mit den gebührenden Aequivalenten versehen werden.

Nachdem die genannten Domanial-Haushaltungen, Landgüter und andere freie Höfe obiger Maßen nicht allein für ihre Benutzungs-, sondern auch für ihre Grund-Eigenthums-Rechte abgefunden sind: so haben sie auf irgend eine weitere Theilnahme an den Abfindungen der ihnen nicht angehörigen Meierleute und der Gutsherrschaften derselben, auch der etwanigen Erberen, und auf einen Antheil des Ueberschusses, welcher demnächst bei diesen Abfindungen sich ergeben möchte, überall keinen Anspruch.

In Ansehung der den gedachten Meierleuten und deren Gutsherrschaften, auch den Erberen, zufallenden Abfindungs-Theile soll, wenn dabei ein Ueberschuß nach Befriedigung des rechtmäßigen Genusses der Nutzungs-Berechtigten sich ergeben sollte, nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

1) Die Gutsherrschaften nehmen an dem Grundeigenthume der Gemeinheiten, auf welchen ihre Meier berechtigt sind, an den ihnen daraus zufallenden Abfindungen und an dem sich dabei etwa ergebenden Ueberschusse nach dem Verhältnisse der Meier-Prästationen Theil, welche jeder derselben von seinen zu der Gemeinheit berechtigten alten Meiern zu genießen hat.

2) Wo freigekaufte Meier unter den Theilungs-Interessenten sich befinden, da nehmeu diese Antheil nach Verhältniß der Meier-Prästationen, welche sie abgekauft haben.

3) Die in der Theilungsmasse befindlichen Grundstücke der Erberen, welche seit unvordenklichen Zeiten keinen Gutsherrn über sich erkennen, sollen mit den Besitzungen der Meierpflichtigen und den auf

diesen haftenden Meier-Prästationen verglichen und nach einem Durchschnitte derselben sollen verhältnißmäßige Meier-Prästationen verglichen zum Grunde gelegt werden, um danach den Antheil des Grund-Eigenthums und Ueberschusses zu bestimmen, welcher den Erbexen zukommen muß.

Wenn übrigens

a. Berechtigte vorhanden sind, welche keinen Theil am Grund-Eigenthume haben, so müssen diese vom Ganzen abgefunden werden, bevor es zu der Auseinandersetzung zwischen den Inhabern der freien Güter und der Meier und ihrer Gutsherren kommt, unbeschadet jedoch der Bestimmung (§. 76), nach welcher jene, wie jeder andere Berechtigte, sich einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen müssen, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung nicht hinreicht:

b. daß die Inhaber der Domanial-Vorwerke, adeligen Güter und sonstigen freien Höfe, wenn ihnen über einen oder andern der interessirten Meier die Gutsherrschaft zusteht, als Gutsherren bei Vertheilung des Ueberschusses mit den übrigen Gutsherren nach den festgesetzten Regeln wieder zur Theilnahme kommen.

§. 54.

Interessentenschaft wegen einzelner Pertinenzien.

Die Besitzer einzelner Grundstücke in einer Feldmark, mit denen bisher kein Mitgenuß der Dorfschafts-Gemeinheiten verknüpft gewesen, sind, wenn diese Grundstücke, als Forsten, Ackerländerei, Wiesen, privative Mööre, oder dergleichen, auch noch so beträchtlich wären, der Regel nach nicht als Mitinteressenten der Dorfschafts-Gemeinheiten zu betrachten, und es haben daher dieselben oder deren Gutsherren keinen Antheil an dem Grund-Eigenthume dieser Gemeinheiten, wenn solcher nicht durch besondere Gründe dargelegt werden kann.

Auch stehet den Eingesessenen anderer Dorfschaften, als zu deren Feldmark die zu vertheilende Gemeinheit gehört, oder deren Gutsherren, wenn auch selbige einige Berechtigungen an der zu theilenden Gemeinheit hergebracht haben sollten, der Regel nach und in Ermangelung besonderer nach den jedesmaligen Umständen zu ermäßigenden Gründe kein Miteigenthum dieser Gemeinheit zu. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Bewohner einzelner Außenhöfe und kleiner Ortschaften, die zu keiner andern Dorfschaft gehören, und ihre hauptsächlichsten nutzbaren Berechtigungen in der zu theilenden Gemeinheit zu genießen haben, zu den Mitinteressenten, mithin deren Gutsherren zu den Grund-Eigenthümern derselben allerdings zu rechnen sind.

Zweite Abtheilung.

Besondere Grundsätze der Auseinandersetzungen.

Erster Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Huth- und Weide-Berechtigten.

Erste Unterabtheilung.

Grundsätze der Auseinandersetzungen der Huth- und Weide-Berechtigungen auf eigentliche Gemeinheiten.

Eilftes Capitel.

Von den Theilungs-Grundsätzen und Maßstäben überhaupt, und den verschiedenen hier angenommenen Arten der letzteren.

§. 54. [1])

Beobachtung bisherigen rechtsbeständigen Herkommens.

Wenn die Theilnehmungs-Verhältnisse durch eine Entscheidung regulirt werden müssen, „so" [2]) ist bei deren Abgebung, sowohl in General- als in Specialtheilungen, zuerst darauf zu sehen, ob bereits gewisse bestimmte Grundsätze durch Herkommen, oder auf eine sonst rechtsbeständige Weise festgesetzt sind, nach welchen unter denselben Interessenten bisher wirkliche Theilungen vollzogen worden?

*) Kann dieses gehörig nachgewiesen werden, so soll bei Thei-

---

[1]) Br. u. V., H. §. 55. — C., H. u. D. §. 56. —

[2]) C., fehlt.

*) Statt der letzten drei Absätze dieses §. findet sich in der H. G. Th. O. Folgendes:

Bei allen Gemeinheitstheilungen ist darauf zu sehen und zuvörderst zu bestimmen, in wie fern die Vorschriften des §. 90 der Hildesheimschen Polizei-Ordnung vom Jahre 1665 bei Theilungen der gemeinen Huth- und Weide, sei es zwischen sämmtlichen Interessenten der Gemeinheit oder zwischen den Interessenten einer Classe, rechtlich zur Anwendung kommen müssen.

Im Fall eine der Parteien über die Anwendbarkeit solcher Grundsätze, und namentlich des §. 90 der Polizei-Ordnung, Zweifel aufstellt, und

lungen derselben Art von solchen Grundsätzen nicht leicht abgewichen werden, vielmehr es vom Ermessen „des Landes-Oekonomie-Collegii“ [1]) abhangen, ob und in welcher Maße dieselben Grundsätze auch bei ferneren Theilungen beizubehalten sein möchten.

Wären aber die Theilungen verschiedener Art, z. B. die eine Theilung beträfe eine Forst, die andre eine Huth und Weide; so soll die bei bloßen Forsttheilungen etwa hergebrachte Observanz nicht ohne Unterschied auf die Theilung der Huth und Weide angewandt, sondern „vom Landes-Oeconomie-Collegio [2]) deren Anwendbarkeit, oder etwa erforderliche Modification, besonders ermäßigt werden.

Sind solche Grundsätze in einzelnen Theilungsfällen nicht vorhanden, alsdann ist für einen jeden Theilungsfall der demselben angemessene Theilungs-Maßstab nach den folgenden Grundsätzen auszumitteln.

---

dieselben nicht gütlich, worauf von der Behörde alle Aufmerksamkeit zu richten ist, beigelegt werden können: so hat jede Partei das Recht, auf eine Entscheidung bei dem Landes-Oeconomie-Collegio zu dringen, welches dem Ministerio deshalb eine Anzeige einbringet, und das weitere Verfahren in der Theilungs-Angelegenheit auszusetzen hat.

Von Unserm Ministerio wird sodann eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission niedergesetzt, wozu besonders zwei Rechtsverständige und ein Oeconom aus der Provinz ausgewählt werden, gegen deren Personen die Interessenten jedoch mit den in den gemeinen Rechten gegründeten Einwendungen zu hören sind. Diese Commission entscheidet, nach Anhörung der Parteien und hinreichend aufgeklärtem Sachverhältnisse, nach Mehrheit der Stimmen lediglich darüber: ob nach den eintretenden rechtlichen und öconomischen Verhältnissen, der §. 90 in dem vorliegenden Falle Anwendung finden könne.

Den Parteien ist das abgegebene Erkenntniß in beweisender Form von der Commission zuzustellen, und stehet ihnen gegen dasselbe ein binnen 10 Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses angerechnet, einzulegender, und binnen vier Wochen nach geschehener Einlegung zu rechtfertigender Recurs an Unser Ministerium zu. Bevor nicht dem Landes-Oeconomie-Collegio eine definitive Entscheidung zugegangen, oder die Fristen desert erklärt worden, kann von demselben nur mit vorbereitenden Verfügungen, als Vermessung, Bonitirung u. s. w., fortgeschritten werden.

Fände die Hildesheimsche Polizei-Ordnung nach solchem erfolgten Erkenntnisse keine Anwendung, es wären aber sonst gewisse bestimmte Grundsätze durch Herkommen oder auf sonst rechtsbeständige Weise festgesetzet: so soll bei Theilungen derselben Art davon nicht leicht abgewichen werden, vielmehr von dem Ermessen des Landes-Oeconomie-Collegii abhängen, ob und in welchem Maße diese Grundsätze auch bei ferneren Theilungen beizubehalten, vorausgesetzt, daß letztere von gleicher Art seien, so daß z. B. die Theilung einer Forst und die dabei etwa festgestellten Grundsätze auf die Theilung einer Huth und Weide nicht anzuwenden stehen.

Sind solche Grundsätze in einzelnen Theilungsfällen nicht vorhanden, alsdann ist für einen jeden Theilungsfall der demselben angemessene Theilungs-Maßstab nach den folgenden Grundsätzen auszumitteln.

---

[1]) Br. u. V., der Ld. —

[2]) Br. u. V., von der Ld. —

§. 55. [1]

Begriff des Theilungs-Maßstabes.

Unter dem Ausdruck Theilungs-Maßstab ist der Inbegriff der Regeln zu verstehen, nach welchen für eine bisher gemeinschaftliche Berechtigung, zum Zweck der Aufhebung dieser Gemeinschaft, ein dem Werth der erwähnten Berechtigung gleichkommender Antheil des gemeinschaftlich benutzten Gegenstandes festgesetzt wird. (§. 49.) [2]

§. 56. [3]

Vier verschiedene Arten der Theilungsmaßstäbe.

Die bisher rechtmäßig genossene gemeinschaftliche Berechtigung ist die Grundlage eines jeden Theilungs-Maßstabes.

Da sich aber die bisherige Ausübung jener auf verschiedene Art geäußert haben kann, so werden zu deren Ausmittelung folgende vier Normen als Theilungs-Maßstäbe angenommen.

Erster Theilungs-Maßstab.

Erster Maßstab. Viehbestand allein.

Der während der letzten zehn Jahre von den sämmtlichen Berechtigten [4]) gehaltene Viehstand, nach einem mittlern Durchschnitte; in erforderlichen genaueren Ausmittelungsfällen „verbunden mit Vergleichung des Contributions-Catasters." [5])

Zweiter Theilungs-Maßstab.

Zweiter Maßstab. Viehbestand mit Berechnung der Dauer der Behüthungs-Zeiten 2c.

Der vorige ausgemittelte Durchschnitt des zehnjährigen Viehstandes,
mit Berechnung
der Dauer der Behüthungs-Zeiten der einzelnen Berechtigten,
oder
mit der Taxation des, für behüthete „privative oder" [6]) auswärtige Weiden vom Viehstande zu machenden Abzuges.

Dritter Theilungs-Maßstab.

Dritter Maßstab. Haushaltsbedürfnisse, Ackerländerei und Wiesen.

Die Ausmittelung der inneren Haushaltsbedürfnisse aller Interessenten, verbunden mit dem Anschlage des Ackerlandes und der Wiesen;

---

1) Br. u. V., §. 56 — H., C., H. u. D., §. 57. —
2) Br. u. V., §. 48 — H. u. D., C., §. 51 — H., §. 50. —
3) H., C., H. u. D., §. 58 — Br. u. V., §. 57. —
4) H., eingeschaltet: rechtmäßig u. gesetzlich. —
5) Br. u. V., fehlt der Satz von: in erforderlichen 2c. bis Catasters — C., H. u. D., H., nach den Vorschriften, die der §. 71 deshalb ertheilt.
6) Br. u. V., oder privative.

Vierter Theilungs=Maßstab.

Vierter Maßstab. Winter=Futter=Gewinnst.

Der Anschlag des Winter=Futter=Gewinnstes, und die Berechnung des davon zu erhaltenden Viehstandes.

§. 57. [1])

Andere Auseinandersetzungsarten im Wege des Vergleichs.

Durch die gesetzliche Verordnung jener vier Theilungs=Maßstäbe, und durch die Vorschrift des vorhergehenden §. 54 [2]) wird jedoch die Befugniß der in Gemeinschaft stehenden Berechtigten nicht ausgeschlossen, im Wege des Vergleichs eine andere Norm der Auseinandersetzung oder Abfindung, z. B. das Verhältniß der Höfe, zum Grunde zu legen, und sollen in einem solchen Falle, damit nicht durch geflissentliches Ausbleiben einzelner Mitglieder einer Gemeinde eine solche, Vergleichsweise in der Sache zu treffende Auskunft erschweret oder vereitelt werden könne, bei gehörig geschehener Vorladung der ganzen Gemeinde, zwei Drittel derselben „die erschienen sind," [3]) und einstimmig eine Abweichung von dem gesetzlichen Theilungs=Maßstabe beschlossen haben, die übrigen ungehorsamlich ausgebliebenen Mitglieder durch ihren Beschluß völlig verbinden. Die Beförderung solcher vergleichsmäßiger Ausmittelungen bleibt dem Ermessen „des Landes=Oeconomie=Collegii" [4]) überlassen, „welches [5]) übrigens, so wie überhaupt in Gemäßheit des „§. 106," [6]) als auch insbesondere bei einer solchen Vergleichsweise und „allenfalls durch Stimmen=Mehrheit von" [7]) zwei Drittel der Gemeinde=Mitglieder zu bestimmenden Annahme eines Theilungsverhältnisses, immer dahin zu sehen hat, daß die auseinander zu setzenden Theile eine hinlängliche Kenntniß ihrer bisherigen Verhältnisse und der, ihnen dafür bei der Theilung gebührenden Aequivalente erhalten, und dabei nicht übereilt, noch übervortheilt werden.

---

[1]) Br. u. V., §. 58 — C., H., H. u. D., §. 59. —

[2]) C., §. 56. — H., Br. u. V., §. 55. — H. u. D., §. 58. —

[3]) H., Br. u. V., C., H. u. D., die erschienen „aber" a) nicht nach Köpfen, sondern nach dem Grundeigenthume, wie §. 24 vorgeschrieben, zu berechnen sind. —

[4]) Br. u. V., der Ld. —

[5]) Br. u. V., welche —

[6]) Br. u. V., 104 — C., H., H. u. D., §. 107. —

[7]) H., C., Br. u. V., H. u. D., in obigem Falle, durch die erschienenen. —

---

a) C., H. u. D., Br. u. V., und —

Zwölftes Capitel.

Erster Maßstab, Viehbestand allein und dessen Ausmittelung.

§. 58. [1])

Grundlage des ersten Maßstabes. Viehstand seit 10 Jahren.

Bei dem Viehstands-Maßstabe wird der rechtmäßige wirkliche Viehstand sämmtlicher in Weide-Gemeinschaft stehenden Weide-Berechtigten zum Grunde gelegt, und dafür gehalten, daß derjenige Viehstand rechtmäßig sei, welchen die Weide-Berechtigten in den letzten, der Theilung vorhergehenden zehn Jahren wirklich gehalten haben.

§. 59. [2])

Angabe und Berichtigung.

Diesen Viehstand von allen Arten des in der Gemeinheit berechtigten Viehes haben die Berechtigten, nebst dem bisher aufgetriebenen Viehe der Häuslinge und Hirten, mit der Qualität, ob solches altes oder junges Vieh sei, der Theilungs-Commission genau anzugeben, welche sodann die davon aufgenommenen Listen den sämmtlichen Weide-Interessenten vorzulegen, und dieselben, mit Zuziehung der Dorfsvorsteher, und der zu dieser Handlung allenfalls zu beeidigenden Hirten, genau zu berichtigen hat.

§. 60. [3])

Bei wüsten und verarmten Höfen u. s. w.

Bei dieser Handlung ist vorzüglich dahin zu sehen, daß bei wüsten oder verarmten Höfen, oder bei solchen, welche auf eine Zeit lang den Haushalt sehr erweitert haben, der auf solche fallende Viehstand möglichst den Nachbaren ihrer Classe gleich angesetzt werde.

§. 61. [4])

Reduction auf Kuhweiden.

Nach geschehener Berichtigung des Viehstandes sind die verschiedenen Arten des Viehes, mit Rücksicht auf das Alter, auf Kuhweiden zu reduciren, wobei in der Regel folgende Grundsätze anzunehmen sind.

Es sind nämlich zu rechnen:

Eine Kuh	für eine Kuhweide.		
Ein Pferd, das Tag und Nacht auf der Weide geht, ...	„	2	„
Zwei Pferde, die nur bei Tage weiden .	„	3	„

[5])

---

[1]) Br. u. V., §. 59. H., C., H. u. D., §. 60. —

[2]) Br. u. V., §. 60. H., C., H. u. D., §. 61. —

[3]) Br. u. V., §. 61. C., H., H. u. D., §. 62. —

[4]) Br. u. V., §. 62. C., H., H. u. D., §. 63. —

[5]) C., H., (eingeschaltet) ein Pferd, das nur Nachts auf die Weide geht für 1 Kuhweide.

Vier Füllen	für drei Kuhweiden.	
Acht Schweine	„ 1	„
[1])		
Acht Rheinische Schafe	„ 1	„
Zehn halbedle Schafe	„ 1	„
Zwölf Heidschnucken [2]) *) . . .	„ 1	„

Die Winterweide der Schafe zu ein Sechstel des Werths der Sommerweide; und sind übrigens, wenn etwa in einzelnen Fällen noch andere, hier nicht genannte Vieharten vorkommen sollten, auch solche gehörig mit in Anschlag zu bringen;

Alles junge Vieh gegen das alte wie 2 zu 1. [3])

§. 62. [4])

Taxation bei Zweifeln über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze der Reduction.

Dafern jedoch die Berechtigten erhebliche Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall äußern,

---

[1]) H. u. D., Br. u. V., C., (eingeschaltet) — Sieben veredelte Schafe für eine Kuhweide. —

[2]) H., fehlen diese vier letzten Reihen. —

*) Hier folgt in der H. u. D., C., Br. u. V., H. G. Th. O. folgender Satz: nach dem Bestande der Oeconomie im Augenblicke der Theilung, a) und ist bei entstehenden Zweifeln, die Veredlung „dann" b) zu dieser Berechnung geeignet, wenn selbige durch „vom Landes-Oeconomie-Collegio" c) committirte Sachverständige „als" b) bis zur Hälfte vorgeschritten, erkannt worden.

[3]) Diese letzten beiden Sätze lauten in der C., Br. u. V., H. u. D. u. H., G. Th. O. folgendermaßen:

Die Winterweide der Schafe wird höchstens zu einem Sechstel und mindestens zu einem Zwölftheile des Werths der Sommerweide gerechnet, worüber von dem „Landes-Oeconomie-Collegio" aa) zu beauftragende Sachverständige zu entscheiden, und dabei besonders auch die verschiedenen Termine zu berücksichtigen haben, von welchen, nach bestehenden Rechten und der Verfassung, die Winterweide anhebt und wie lange dieselbe fortgesetzt wird.

Von allem jungen Viehe, nämlich Pferde und Kühe bis selbige zweijährig sind, Schweine und Lämmer „aber" bb) unter einem Jahre werden immer zwei Stück einem alten gleich gerechnet. Wenn cc) „etwa" dd) in einzelnen Fällen noch andere hier nicht genannte Vieharten vorkommen sollten, „so" bb) werden auch solche „gehörig" ee) mit in Anschlag gebracht; jedoch „sind da," bb) wo eine Berechtigung, die gemeinen Weiden mit Gänsen zu betreiben, vorhanden ist, ff) nicht unter zwanzig Stück „derselben" bb) auf eine Kuhweide zu rechnen.

[4]) Br. u. V., §. 63. — H., H. u. D., C., §. 64.

---

a) H., (eingeschaltet) für eine Kuhweide —
b) H., fehlt.
c) Br. u. V., von der Ld.
aa) Br. u. V., von der Ld.
bb) H., fehlt.
cc) H., und wenn
dd) C., H., H. u. D., fehlt
ee) H., verhältnißmäßig —
ff) H., (eingeschaltet) sind —

und für denselben die Ausmittelung der Reduction durch eine Taxation verlangen sollten; so ist diese jedes Mal zuzulassen, und von den Taxatoren nicht nur auf die verschiedenen Vieharten, sondern auch auf den, durch das verschiedene Alter des Viehes entstehenden Unterschied, genaue Rücksicht zu nehmen.

§. 63. [1])

Ausmittelung der Kuhweidenzahl der zu theilenden Gemeinheit.

Hiernächst ist der gemeinschaftliche Weide-Grund, welcher der Gegenstand der Theilung ist, durch erfahrene, als Taxatoren zu beeidigende Haushälter genau zu untersuchen und mit Rücksicht auf dessen Verschiedenheit anzuschlagen, wie viel Morgen des zu theilenden Bodens nach seinem jetzigen Zustande ohne auf „Plaggen-, Heide- oder Bültenhieb" [2]) etwas zurückzurechnen, auf eine Sommer-Kuhweide, haushälterisch, nach der Art des Viehes, welches die Weide begangen, gerechnet werden müssen.

§. 64. [3])

und deren Vergleichung mit der berechtigten Kuhweidenzahl.

Wenn alsdann die ausgemittelte Zahl der Kuhweiden mit diesen in der Gemeinheit gefundenen Kuhweiden verglichen wird; so erfolgt daraus das Resultat der auf jeden Berechtigten fallenden Zahl der Kuhweiden.

§. 65. [4])

Fälle einer genauern Untersuchung des Viehstandes.

Hätte sich etwa bei Ausmittelung des Viehstandes ergeben, daß durch Vereinzelung eines Haushalts, durch wüst gewordene Höfe, oder durch Verarmung der Interessenten [5]) der Viehstapel bei einigen unter das Maß der Berechtigung gefallen oder bei andern darüber gestiegen sei, und hätte also eine Ausgleichung darüber auf die, in den vorhergehenden §§. vorgeschriebene Art nicht bewirkt werden können; oder hätte die zu theilende Gemeinheit das Vieh nur sparsam ernähret, und könnte daher die Entschädigung an Grund und Boden nicht reichlich gerechnet werden: alsdann kann, sowohl von Seiten des Grundherrn, als der Weide-Berechtigten, auf eine genauere Untersuchung des Viehbestandes und Bestimmung der jedem Weide-Interessenten zuzuschreibenden Anzahl von Kuhweiden, gedrungen werden; jedoch mit der Einschränkung, daß außer dem Falle, wo etwa durch ausdrückliche Vereinbarung, durch richterliche Erkenntnisse, oder auf sonstige rechtsgültige Weise ein bestimmtes Viehstands-Maß schon festgesetzt wäre, kleine Unterschiede des zu hoch

---

[1]) Br. u. V., §. 64. H., C., H. u. D., §. 65. —
[2]) Br. u. V., Heideplaggen, Heide- oder Brennplaggenhieb —
[3]) Br. u. V., §. 65. — C., H., H. u. D., §. 66 —
[4]) Br. u. V., §. 66. C., H., H. u. D., §. 67 —
[5]) H., H. u. D., (eingeschaltet) durch außerordentliches Viehsterben oder durch Stallfütterung — Br. u. V., außerordentliches Viehsterben, Stallfütterung oder ähnliche Gründe. —

gestiegenen oder zu niedrig gefallenen Viehstandes, z. B. wenn dasjenige, was fehlt, oder zu viel gehalten worden, nicht mehr als ein Zehntel der Berechtigung betrüge, nicht beachtet, und um solcher geringen Differenzen willen keine weitläuftige und kostbare Untersuchungen vorgenommen werden „sollen.“ [1]) Bei einer genauern Untersuchung des Viehstandes ist nun aber nach folgenden Regeln zu verfahren.

§. 66. [2])

Bei Vereinzelung eines Haushalts, oder bei wüste gewordenen Höfen.

Wenn bei vereinzelten Pertinenzien eines Haushaltes oder bei wüste gewordenen Höfen die Besitzer der vereinzelten Stücke ganz oder zum Theil in die Weide- oder sonstigen Rechte des Haushalts getreten sind, und dafür eine Entschädigungs-Quote aus der Gemeinheit erhalten: so ist dieselbe verhältnißmäßig an der Quote des eingegangenen Haushalts zu kürzen; sonst aber diese ganz demselben zuzurechnen.

§. 67. [3])

Im Falle der Verarmung einzelner Berechtigten.

In dem Falle, da eine Verarmung einzelner Berechtigten eingetreten wäre, ist [4]) für das, von ihnen weniger als sonst gehaltene Vieh nur alsdann ein verhältnißmäßiger Viehstapel anzusetzen, wenn nicht andere Mitglieder der Commüne eine größere Viehzahl, als gewöhnlich, gehalten, [5]) und dadurch keine Compensation eingetreten ist.

§. 68. *)

Wenn Contributionspflichtige weniger Vieh gehalten als sie bisher versteuert haben.

Findet sich bei der erforderlichen genauern Untersuchung des Viehstandes, daß ganze Gemeinden, oder einzelne, diesen gleich zu achtende Höfe, wenn zuvor das nicht mit catastrirte, sondern jährlich beschriebene Vieh der Häuslinge und Hirten davon abgerechnet worden, weniger Vieh gehalten, als sie nach dem Contributions-Caster wirklich versteuert haben; so muß, in so fern die Huth- und Weide-Districte dazu hinreichen, ihnen, der Regel nach, dasjenige Vieh zu ihrem Antheile angerechnet werden, was sie nach dem Contributions-Cataster versteuert haben; es wäre denn, daß

1) der Grundherr darthun könnte, daß die Befugniß, die gemeine Weide mit der catastrirten Viehzahl zu betreiben, nach der

---

[1]) Br. u. V., fehlt.

[2]) Br. u. V., §. 67 — C., H., H. u. D., §. 68. —

[3]) Br. u. V., §. 68 — C., H., H. u. D., §. 69. —

[4]) H., H. u. D., C., (eingeschaltet) bei General-Theilungen. — Br. u. V., fängt dieser §. an: Im Falle der eingetretenen Verarmung einzelner Berechtigten ist. —

[5]) H., Br. u. V., C., H. u. D., (eingeschaltet) haben, —

*) Die folgenden §§. 68, 69, 70, 71, 72, 73 fehlen in der C., H. u. D., H., Br. u. V., G. Th. O.

Zeit des Contributionsansatzes, auf rechtsbeständige Weise beschränkt worden; oder

2) daß derselbe erweisen könnte, daß diejenigen, welche weniger Vieh, als catastrirt worden, zur Weide gebracht, auch ein mehreres Vieh, als sie seit 10 Jahren wirklich gehalten, von ihrem Futter-Gewinnst durchzuwintern nicht vermocht haben; in welchen Fällen es bei der erwiesenen Beschränkung oder dem, mit dem Futter-Gewinnste in Verhältniß stehenden geringern Viehstande zu lassen, jedoch alsdann das Contributions-Catastrum darnach also zu berichtigen ist, daß diese aequivalirende geringere Viehzahl von dem Ansatz dieses Theilnehmers ab und denen, die mehr Vieh gehalten, als das Cataster besagt, zugeschrieben werde.

§. 69.

Wenn ein Contributionspflichtiger mehr Vieh gehalten. a. Ueberhaupt.

Hat ein solcher Contributionspflichtiger auf eigene contributionspflichtige Ländereien während der letzten 10 Jahre vor der Theilung mehr Vieh gehalten, als im Contributions-Cataster ihm angesetzt, mithin von ihm versteuert worden; so wird die Summe des gehaltenen und des catastrirten Viehes zusammengerechnet, und die Hälfte dieser zusammengerechneten Zahl bei seiner Abfindung zum Grunde gelegt.

§. 70.

b. Insbesondere wegen zugepachteter Länderei in der zur Theilung gehörenden Feldmark.

Hält ein Weide-Berechtigter mehr Vieh, als das Contributions-Cataster besagt, weil er in der zur Theilung gehörenden Feldmark Länderei gepachtet hat, so wird dem Verpächter, wenn er übrigens auch zugleich Mitinteressent der Gemeinheit ist, sonst aber nicht, davon eine solche Viehzahl zugeschrieben, als auf diese Länderei zu rechnen ist.

§. 71.

c. Wegen in Besitz habender freier Länderei derselben Feldmark.

Hält derselbe wegen in Besitz habender eigenthümlichen freien Länderei eben der Feldmark mehr Vieh, als das Contributions-Cataster besagt, so wird für die freie Länderei so viel mehr Vieh berechnet, als das Verhältniß der, im Contributions-Cataster für ihn angesetzten Vieh-Contribution zur Land-Contribution mit sich bringt, dergestalt, daß auf's freie Land proportionirlich so viel Vieh, wie auf das pflichtige, zu nehmen.

§. 72.

d. Wegen außerhalb derselben belegener Länderei oder Wiesen. Normal-Jahr 1768. *)

Wären aber die Ländereien und Wiesen, wovon das mehr ge-

---

*) §. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, das Verfahren betr.
An die Stelle des Normaljahrs 1768 tritt rücksichtlich der nach dem 8. November 1856 rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr nach dem Antrage auf Theilung.

haltene Vieh gefüttert worden, außerhalb der zu theilenden Markung belegen; so ist das davon erhaltene Vieh nur alsdann bei der Theilung nach dem §. 92 in Anrechnung zu bringen, wenn der Besitzer des Viehes erweiset, „daß diese auswärtigen Ländereien und Wiesen seit 1768 *) zur Substanz des Haushalts gehört haben;" mithin es klar ist, daß solche nicht etwa nur eine Zeitlang dabei benutzt worden.

§. 73.

Besondere Vorschriften, wenn Städte bei Auseinandersetzungen concurriren.

Wenn bei General-Theilungen Städte concurriren, wo die vor Einführung des Licents gültig gewesenen Contributions-Catastra vorhanden sind, und wegen des ausgemittelten Viehstandes Bedenklichkeiten eintreten; alsdann finden folgende Regeln Statt:

1) keiner Stadt kann weniger Vieh angesetzt werden, als womit sie zur Contribution oder zum Schatz beschrieben worden;

2) wenn mehr Vieh gehalten wird, als womit die Stadt catastrirt worden, so ist der Durchschnitt des in den letzten 10 Jahren wirklich in der Stadt gehaltenen, und zur gemeinen Weide gebrachten Viehes bei der Auseinandersetzung zum Grunde zu legen; jedoch

3) jedem Orte der Beweis eines höhern rechtmäßigen Bedürfnisses, mit Rücksicht auf den wohlerworbenen Besitzstand und andere Berechtigungen, dergestalt vorzubehalten, daß auf die rechtmäßigen Bedürfnisse, Concessionen, den Besitzstand und die Berechtigungen anderer Berechtigten, gleichfalls sorgfältig Rücksicht genommen werde **) [1]).

***) §. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, das Verfahren betr.**
An die Stelle des Normaljahrs 1768 tritt rücksichtlich der nach dem 8. November 1856 rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr vor dem Antrage auf Theilung.

**) Der §. 73 lautet in der H., C., H. u. D., G. Th. Ord. wie folgt:

§. 73.

Wenn Städte bei General-Theilungen concurriren.

Wenn bei General-Theilungen Städte concurriren, so ist bei Ausmittelung des Viehstandes auf deren durch Bedürfnisse wohl erworbenen Besitzstand, oder sonst begründete Berechtigungen, so wie auch auf den städtischen Haushalt, die gehörige Rücksicht zu nehmen. — Dieser §. 73 ist in der Br. u. V. G. Th. Ord. der dritte Absatz des §. 71.

[1]) Die §§. 70, 71 u. 72 lauten in der C., H. u. D., H., Br. u. V. G. Th. Ord. folgendermaßen: (§§. 70 u. 71, H., wie unten folgt.)

§. 70. a)

Im Falle der Stallfütterung.

Ist der Viehstapel durch Stallfütterung unter das Maß der Berechtigung vermindert: so soll derselbe nach einem Durchschnitte der letzten zehn Jahre nicht berechnet, sondern derjenige zum Grunde gelegt werden, von welchem nachgewiesen ist, daß er in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Stallfütterung gehalten worden, und wenn dieses nicht geschehen kann, derjenige, welchen „das Landes-Oeconomie-Collegium" b) nach den Bedürfnissen eines solchen Haus-

---

a) Br. u. V., §. 69. —
b) Br. u. V., die Ld. —

§. 74.

Ausmittelung des Viehbestandes derjenigen Interessenten, die gar kein Land oder nicht hinreichendes zur Durchfütterung besitzen.

Wenn bei einer genauern Untersuchung des Viehstandes auch der Bestand desjenigen Viehes untersucht wird, welches von solchen

---

haltes erforderlich erachtet und der in den benachbarten Haushaltungen derselben Art gehalten wird.

§. 71. a)

Untersuchung des 10jährigen Viehstandes.

Wenn über die Ausmittelung des Viehstandes der letzten zehn Jahre Zweifel entstehen, oder wenn es sonst erforderlich ist, die Angaben der Interessenten durch eine Controle genauer zu untersuchen: so hat „das Landes-Oeconomie-Collegium, dem“ b) in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen, mit Ausschluß der Gerichte, die Entscheidung zustehet, eine Commission auf eine obrigkeitliche Person zu erkennen, welche dann nach summarischer Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen, und nach Prüfung sonstiger beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel über den rechtmäßigen Viehstand, und in wie fern derselbe auf eigenthümlichen Grundstücken begründet sei, entscheidet. Diese Entscheidung kann sowohl ganze Gemeinden betreffen, wenn von General-Theilungen die Rede ist, als einzelne Interessenten, wenn es auf Special-Theilungen ankommt.

§. 72. c)

Wenn das Vieh von den auswärtigen oder hinzugekommenen Grundstücken ernährt wird.

Bei Ausmittelung des Viehstandes soll übrigens so wenig dasjenige Vieh in Anrechnung kommen, was von zugepachteten, als dasjenige, was von Grundstücken ernährt wird, die entweder in anderen Markungen belegen, oder neuerlich erst durch Cultivirungen hinzugekommen sind; es wäre denn, daß der Besitzer erwiese, daß erstere schon im Jahre 1792 *) zur Substanz des Hofes gehört haben, und daß letztere schon seit 1792 *) bei seinem Hofe cultivirt worden.

Die obrigkeitliche Person hat unter Zuziehung zweier „vom Landes-Oeconomie-Collegio“ d) zu ernennenden Sachverständigen zu entscheiden, wie viel, wegen der benannten Fälle, von dem gehaltenen Viehstande zurückgerechnet werden müsse, von welcher Entscheidung ein binnen zehn Tagen nach „deren Eröffnung e) zu interponirender, und binnen vier Wochen, vom Tage der Einlegung an gerechnet, zu rechtfertigender Rekurs an das „Landes-Oeconomie-Collegium“ f) Statt findet.

In der H. G. Th. Ord. lauten die §§. 71 u. 72 folgendermaßen:

§. 71.

Berichtigung des Viehstandes durch Schiedsrichter.

Wenn über die Ausmittelung des Viehstandes der letzten zehn Jahre Zweifel und Differenzen entstehen, welche die Angaben der Interessenten illiquide machen, oder wenn es sonst erforderlich ist, die gemachten Angaben durch

---

a) Br. u. V., §. 70 —
b) Br. u. V., die Ld. der —
c) Br. u. V., §. 71 —
d) Br. u. V., von der Ld. —
e) H. u. D., — nach eröffneter Entscheidung —
f) Br. u. V., die Ld.

---

*) §. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, das Verfahren betr.
An die Stelle des Normaljahrs 1792 tritt rücksichtlich der nach dem 8. November 1856 rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr vor dem Antrage auf Theilung.

Dorfbewohnern zur Weide getrieben wird, welche gar kein, oder zur Durchfütterung des Viehes nicht hinlängliches Land besitzen, so ist, wenn die Viehzahl derselben [1]) bestimmt ist, es dabei zu lassen. Wenn sie aber unbestimmt sein sollte, so ist solche nach dem gewöhnlichen Haushaltsbedürfnisse solcher Leute, und wie es bei andern Einwohnern derselben Classe gehalten zu werden pflege, zu ermäßigen, ohne jedoch dabei die Bedürfnisse eines besondern Gewerbes in Anschlag zu bringen.

§. 75. [2])

Anzunehmender Viehstand bei neuen Anbauern.

Für neue Anbauer ist, wenn nicht ein anderes hergebracht worden, das Bedürfniß, ohne weiteren Abzug wegen etwa fehlender

---

eine Controlle genauer zu untersuchen, sei es, daß nach §. 56 gegen die Anwendung der Hildesheimschen Polizei-Ordnung §. 90 entschieden worden, oder aber, daß ein solcher Viehstand in Zweifel gezogen wird, der durch die Polizei-Ordnung nicht normirt ist: so hat das Landes-Oeconomie-Collegium eine Commission auf eine obrigkeitliche Person zu erkennen, die nach summarischer Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen, oder Prüfung sonstiger beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel über den rechtmäßigen Viehstand, und in wie fern derselbe auf eigenthümlichen Grundstücken begründet sei, sowohl bei General- als Special-Theilungen, erkennet.

§. 72.

Berechnung des Viehstandes bei zugepachteten Grundstücken ꝛc.

Wenn aber der Viehstand, wegen zugepachteter Ländereien oder Wiesen, wegen Grundstücke, die in anderen Markungen belegen, oder neuerlich erst durch Cultivirungen hinzugekommen, angefochten ist: so soll so wenig das Vieh, welches von zugepachteten Grundstücken ernährt wird, als dasjenige in Anrechnung kommen, was von den in fremden Markungen belegnen, oder durch Cultivirungen hinzugekommenen Pertinenzien erhalten worden, es wäre dann, daß die Besitzer erwiesen, daß erstere schon seit dem Jahre 1792 *) zur Substanz des Hofes gehöret und letztere schon seit dem Jahre 1792 *) bei ihren Höfen cultivirt worden.

Die obrigkeitliche Person hat unter Zuziehung zweier solchenfalls vom Landes-Oeconomie-Collegio zu ernennenden Sachverständigen zu entscheiden, wie viel von dem angegebenen Viehstande zurückgerechnet werden müsse; von welchem Erkenntnisse ein binnen zehn Tagen nach dessen Eröffnung zu interponirender, und binnen vier Wochen vom Tage der Interposition angerechnet, zu rechtfertigender Recurs an das Landes-Oeconomie-Collegium Statt findet.

[1]) H., (eingeschaltet) nachdem wie jeder dazu berechtigt war, —

[2]) Dieser §. 75 lautet in der C., H. u. D. u. H. G. Th. Ord. wie folgt:

§. 75.

Anzunehmender Viehstand bei Anbauern.

Für die Anbauer, welche berechtigt sind, ihr Hornvieh auf die gemeine Weide zu bringen, es sei, daß ihnen die Auftreibung ausdrücklich zugestanden, oder gegen Weidegeld verstattet worden, ist, wenn nicht ein anderes herge-

---

***) §. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, das Verfahren betr.**
An die Stelle des Normaljahrs 1792 tritt rücksichtlich der nach dem 8. November 1856 rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr vor dem Antrage auf Theilung.

Weiden, (§. 78) auf $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden festzusetzen, für welche das Weide-Geld, dafern dergleichen hergebracht, künftig der Gemeinde zu überlassen, welche die Abfindung prästiret *).

---

bracht a), deren Bedürfniß der Regel nach auf anderthalb Kuhweiden festzustellen, und nur bei zu großer Beschränkung der Weide, und daher folgenden beschränkten Aequivalirung der wirklichen Interessenten, kann auch die Abfindung der Anbauer auf eine Kuhweide herabgesetzt werden.

Sind die Anbauer nur zur Auftreibung anderer Viearten, z. B. Schweine oder Gänse berechtigt, so wird deren „Abfindung“ b) auf eine verhältnßimäßige „Aequivalirung“ c) berechnet; in keinem Falle aber kann den Anbauern ein Mehreres zu Theil werden, als die Einwohner „aus“ d) der nächst vorhergehenden „höhern“ d) Classe der e) Gemeinde-Glieder erhalten.

f) Das etwa hergebrachte Weidegeld wird von den Anbauern für die bei der Theilung erhaltenen Aequivalente, wie vorher für den Weidegenuß, unverändert fortbezahlt.

Wenn g) Particular-Theilungen Statt haben, ohne daß dadurch den Anbauern die Ausübung der hergebrachten Befugniß der Auftreibung im Allgemeinen gehindert wird, es sei, daß noch sonstige hinreichende gemeine Weide vorhanden ist, oder, „daß“ d) bei dem „bloßen“ h) Rechte der Auftreibung von Schweinen oder Gänsen, dazu angemessene Räume reservirt werden: dann haben die Anbauer kein Recht auf Theilnahme an der zu theilenden Gemeinheit. — Werden demnächst auch die übrigen Theile der Gemeinheiten oder i) vorbehaltenen Plätze getheilt, „und müssen die Anbauer aequivalirt werden: so“ d) k) versteht es sich, daß wenn „sie dabei“ l) geringer, als nach den oben angenommenen Bedürfnissen, abgefunden werden müßten, „oder die Abfindung derselben nach der nächst vorhergehenden Classe der Interessenten zu beschränken wäre,“ d) den „übrigen“ d) Interessenten „dann“ d) die aus „der Particular-Theilung“ m) erhaltenen Pertinenzien mit angerechnet werden „müssen“ d).

Die eigentlichen Abbauer oder diejenigen Anbauer „hingegen“ d), deren Rechte zum Anbau auf Contracten mit Privat-Personen beruhen und die auf Privat-Grundstücken angebauet, haben sich wegen der ihnen etwa eingeräumten Weide n) an ihre Contrahenten zu halten, bei deren Aequivalirung der „Anbauer“ o) mit zu berücksichtigen ist.

*) Statt des §. 75 finden sich in der Br. u. V. G. Th. Ord. als §. 73 u. s. w. folgende Bestimmungen.

§. 73.

Anzunehmender Viehstand der kleinsten Theilnehmer, Anbauer, Brinksitzer, Abbauer.

Die Portion der kleinsten Interessenten einer gemeinen Weide und derjeni-

---

a) H., (eingeschaltet) oder das Weiderecht nicht lediglich auf einem der Kündigung unterworfenen Pachtverhältnisse beruht —
b) H., Aequivalirung —
c) H., Abfindung —
d) H., fehlt
e) H., (eingeschaltet) älteren —
f) In der H. G. Th. Ord. steht der 3. vor dem 2. Absatze.
g) H., (eingeschaltet) jedoch —
h) H., alleinigen —
i) H., (eingeschaltet) die —
k) H., eingeschaltet: dann —
l) H., dabei die Anbauer —
m) H., Particular-Theilungen —
n) H., (eingeschaltet) Befugnisse —
o) H., Abbauer —

§. 76. [1])

Bei Geistlichen, Schul- und andern Bedienten.

Für die Geistlichen, Schullehrer, [2]) Küster und solche Bediente, welche ihres Dienstes wegen die gemeine Weide zu benutzen berechtigt sind, [3]) ist, wenn es nicht an Weide fehlet, dasjenige Vieh in Anschlag zu bringen, was von ihnen bisher zur Weide gebracht worden; „sonst aber wenigstens dasjenige, was sie nach den Verordnungen contributionsfrei halten dürfen, oder," [4]) wenn darüber keine Bestimmungen oder kein rechtsbeständiges Herkommen vorhan-

---

gen Anbauer oder Brinksitzer, die, ohne eigentliche Gemeinheits-Interessenten zu sein, doch zu einigem Weidegenuß von den Interessenten bisher zugelassen worden, darf, insofern nicht ein anderes hergebracht oder festgesetzt ist, niemals geringer, als zu anderthalb Kuhweiden ohne weitern Abzug (§. 76) für jeden bestimmt werden.

Sollte diesen, oder irgend einen anderen Interessenten aus der zu theilenden Gemeinheit irgend ein Stück zur privativen Weide früherhin ausgewiesen sein; so wird ihm dieses, aber nichts von seinen übrigen privativen Besitzungen auf die ihm aus der Theilung gebührende Abfindung angerechnet.

Wenn irgendwo ein Weidegeld rechtmäßig hergebracht ist: so verbleibt der Genuß desselben denjenigen, die dazu berechtigt waren; jedoch bleibt es dem Ermessen der Landdrostei vorbehalten, statt dieses Weidegeldes dem Befinden der Umstände nach ein anderes billiges Aequivalent zu substituiren.

Sind die Anbauer nur zur Auftreibung anderer Viehaarten, z. B. Schweine oder Gänse berechtigt: so wird deren Abfindung auf eine verhältnißmäßige Aequivalirung berechnet: in keinem Falle aber kann den Anbauern ein Mehreres zu Theil werden, als die Einwohner aus der nächstvorhergehenden höhern Classe der Gemeinde-Glieder erhalten.

Wenn Particular-Theilungen Statt haben, ohne daß dadurch den Anbauern die Ausübung der hergebrachten Befugniß der Auftreibung im Allgemeinen gehindert wird, es sei, daß noch sonst hinreichende gemeine Weide vorhanden ist, oder daß, bei dem bloßen Rechte der Auftreibung von Schweinen oder Gänsen, dazu angemessene Räume reservirt werden; dann haben die Anbauer kein Recht auf Theilnahme an der zu theilenden Gemeinheit. — Werden demnächst auch die übrigen Theile der Gemeinheiten oder vorbehaltenen Plätze getheilt und müssen die Anbauer aequivalirt werden: so versteht es sich, daß wenn sie dabei geringer als nach den oben angenommenen Bedürfnissen abgefunden werden müßten, oder die Abfindung derselben nach der nächst vorhergehenden Classe der Interessenten zu beschränken wäre, den übrigen Interessenten dann die aus der Particular-Theilung erhaltenen Pertinenzien mit angerechnet werden müssen.

Die sogenannten Abbauer, welche nicht auf der Dorf-Gemeinheit, sondern auf den privativen Grund und Boden alter Einwohner angesetzt worden, haben übrigens als solche keinen Anspruch auf einen Antheil der zu vertheilenden Gemeinheit zu machen, sondern müssen, insofern bei ihrer Ansetzung oder sonst nicht ein anderes bestimmt worden, das Aequivalent ihres Weidebedürfnisses von dem dem Mutterhofe zufallenden Antheile wahrnehmen.

[1]) Br. u. V., §. 74.

[2]) H., (eingeschaltet) Opfermänner.

[3]) C., Br. u. V., H. u. D., H., (eingeschaltet) imgleichen für die Pfarr-Wittwenthümer —

[4]) C., H., H. u. D., Br. u. V., oder falls die zeitigen Inhaber berechtigter Stellen etwa weniger Vieh gehalten haben sollten, als wozu sie berechtigt gewesen, von ihren Vorgängern erweislich zur Weide gebracht werden dürfen, und —

den, was nach dem Ermessen „des Landes-Oeconomie-Collegii“ [1]) das Bedürfniß ihrer Haushaltungen erfordert, und in den benachbarten Haushaltungen derselben Art gerechnet wird. Auch wird hiebei noch ausdrücklich „dem Landes-Oeconomie-Collegio“ [1]) zur Pflicht gemacht, bei „allen“ [2]) Gemeinheitstheilungen dahin zu sehen, daß die Schullehrer- „Stellen“ [3]) bei solcher Gelegenheit [4]) „einige“ [5]) angemessene Verbesserung erhalten, mithin „für deren Viehstand gehörig gesorget werde“ [6]).

§. 77. [7])

Das nicht behuf Haushalts oder Düngung, sondern zum Handel, bei Brauereien u. dergl. gehalten werdende oder für Geld in die Weide genommene Vieh kommt in der Regel nicht mit zum Ansatz. Ausnahmen davon.

Bei erforderlich werdender genauern Untersuchung des Viehstandes ist ferner das nicht zum Gebrauche im Haushalte oder zur Düngung, sondern zum Handel oder zu anderm Erwerb, welcher mit dem Landhaushalte nicht in nothwendiger Verbindung stehet, namentlich bei Brauereien [8]), gehaltene Vieh, wie auch dasjenige, welches von Auswärtigen für Geld in die Weide aufgenommen worden, nicht in die Berechnung der, auf der Gemeinheit berechtigten Kuhweiden aufzunehmen; sondern dasselbe ist auf die privativen Weiden der Besitzer zu berechnen.

Sollte aber dieses Vieh, vermöge ausdrücklicher, gültig ertheilter Concessionen, rechtsbeständiger Verjährung, rechtsgültiger Verträge, oder gerichtlicher Erkenntnisse, bisher auf die gemeine Weide getrieben worden sein; so ist es auch, nach Maßgabe des erworbenen Rechts, auf die gemeine Weide mit zum Ansatz zu bringen, und im Maßstabe mit zu berechnen.

§. 78. [9])

Wie es zu halten, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung der berechtigten Kuhweiden nicht zureicht.

Wenn sich nach einer solchen genauern Untersuchung und Rectification des Viehstandes dennoch ergiebt, daß die gemeine Weide nicht die ausgemittelten, von d r Gemeinheit zu befriedigenden Kuhweiden enthält; alsdann ist das Fehlende den sämmtlichen Berechtigten nach Verhältniß ihrer zum Ansatz gerechtfertigten Kuhweiden

---

[1]) Br. u. V., der Ld.
[2]) C., H., H. u. D., fehlt.
[3]) C., Br. u. V., fehlt.
[4]) H., (eingeschaltet) wo es thunlich ist —
[5]) C., H., eine ihren Bedürfnissen.
[6]) C., Br. u. V., H. u. D., H., dafür gesorgt werde, daß sie den nöthigen Viehstand unterhalten können.
[7]) Br. u. V., §. 75.
[8]) C., H. u. D., H., Br. u.V., (eingeschaltet) Brennereien und Fabriken —
[9]) Br. u. V., §. 76.

zu kürzen[1]), und sind von diesem Abzuge lediglich die den „Anbauern eingeräumten $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden ausgenommen (§. 75)" [2]) *).

Dreizehntes Capitel.

Zweiter Maßstab, und dessen Ausmittelung; Viehbestand, mit Berechnung der Dauer der Behütungs-Zeiten 2c.

§. 79. [3])

Zuvörderst ist auch hier der zehnjährige Viehbestand auszumitteln.

Wenn nach den unten „§. 101." [4]) weiter vorkommenden Regeln der ausgemittelte Viehstand für sich nicht zureicht, um darnach die Theilungsquoten zu bestimmen, sondern die Zeit mit in Anschlag zu bringen ist, da jeder Berechtigte der gemeinen Weide solche wirklich mit dem Viehe benutzt hat; so sind zuerst auch hier die in Ansehung des Viehstands-Maßstabes im 12ten Capitel festgesetzten Regeln zu befolgen, um den wirklichen, richtigen, zehnjährigen, zur gemeinen Weide berechtigten Viehstand der Weide-Interessenten herauszubringen, und die Anzahl aller vorhandenen, der gemeinschaftlichen Weideberechtigung unterworfenen Kuhweiden zu bestimmen.

---

1) H. u. D., (§. 75). — H., C., — (Ende des §.)

2) Br. u. V., kleinsten Interessenten wenigstens einzuräumenden $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden ausgenommen (§. 73).

*) Hier folgt in der C., H. u. D. u. H. G. Th. O. folgender §. 79:

§. 79.

Berechnung des ausgemittelten Viehbestandes.

Nach Berichtigung des Viehstandes kann die Commission, falls keine gegründeten Widersprüche erhoben werden, worüber das Landes-Oeconomie-Collegium zu entscheiden hat, die Anzahl des Viehes für jede Classe der Einwohner dergestalt berechnen, daß für jede Classe, als Vollspänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköthner 2c., zum Vorschein kommt, welcher Viehstand auf die Einwohner einer jeden Classe zu rechnen. Findet sich dabei, daß ein Einwohner der kleinern Classe, z. B. ein Kothsasse, seit 30 Jahren mehr Land, als andere Einwohner seiner Classe besessen und davon einen größern Viehstand zur Weide gebracht hat: so kann derselbe in die Classe gesetzt werden, welcher er im Land- und Viehbesitze am nächsten kömmt.

Wo „entweder" a) nach den Local-Verhältnissen oder wegen des Besitzes von theilbaren und veräußerlichen „Erb- b) Grundstücken eine feststehende Eintheilung der Einwohner in Vollspänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköthner 2c. nicht Statt findet, kann die Classification jedoch nicht eintreten.

3) C., H., H. u. D., §. 80. — Br. u. V., §. 77.

4) H., §. 97. — Br. u. V., §. 99. C., §. 102.

---

a) H., H. u. D., fehlt.

b) H., fehlt.

§. 80. [1])

Anrechnung der privativen Weiden und Ausnahmen davon.

Sodann ist besonders auszumitteln,

A. welche privative oder mit anderen Interessentenschaften gemeinschaftliche Weide-Berechtigungen etwa dem einen oder andern Theilnehmer der zu theilenden gemeinen Weide zustehen, welche alsdann gleichfalls nach Kuhweiden zu taxiren sind. Jedoch ist dabei vorher sorgfältig zu erwägen, und bei entstehender Differenz „vom Landes-Oeconomie-Collegio" [2]) darüber zu entscheiden, ob auch Gründe eintreten, welche es unbillig machen, solche privative Weiden mit in Anrechnung zu bringen? und dahin gehören namentlich die Fälle, wenn privative Weiden vorher Ackerland [3]) gewesen, und von den Besitzern bisher blos für Handels- oder fremdes, für Geld eingenommenes Vieh benutzt worden; oder auch, wenn jemand in neueren Zeiten privative Weiden angekauft hätte, um solche zu Fettweiden und zum Viehverkaufe zu benutzen: „und" [4]) überhaupt die Fälle, wo im bisherigen Zustande die zu theilende Gemeinde-Weide durch solche privative Weiden keine oder nur unerhebliche Erleichterung erhalten hätte. Diejenigen Behüthungsrechte aber, die ein Gemeinheitstheilungs-Interessent auf Ackerländereien und Wiesen anderer, zu der zu theilenden Gemeinheit nicht gehörigen Interessenten hat, können bei dem Anschlage der privativen Weiden nur alsdann mit in Anrechnung kommen, wenn sie nicht wechselseitig sind, indem solche im entgegengesetzten Falle, wie dieses gewöhnlich der Fall sein wird, sich gegenseitig compensiren würden. *)

§. 81. [5])

Berechnung der Dauer der Behüthungs-Zeiten.

Wenn auf vorstehende Art sowohl der nach Kuhweiden berich-

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 81. — Br. u. V., §. 78.

[2]) Br. u. V., von der Ld.

[3]) Br. u. V., (eingeschaltet) oder Wiesen —

[4]) H. u. D., oder —

[5]) C., H., H. u. D., §. 82. — Br. u. V., §. 79.

*) In der C., H., Br. u. V., H. u. D. G. Th. Ord. folgt folgender Absatz: Hat eine Gemeinde oder ein sonstiger Weide-Interessent seit dem Jahre 1792 *) Oedungen, die „allein" a) zu Hüthungen benutzt wurden, statt derselben in Cultur genommen, es sei „nun", a) daß es solche sind, auf welchen eine alleinige Hüthung Statt hatte, oder „daß selbige" b) als Abfindung bei Theilungen mit andern Gemeinden erworben worden: so wird die Hüthung auf den in Cultur genommenen Flächen, wie sie vor der Cultivirung zu benutzen gewesen wäre, bei diesem zweiten Theilungs-Maßstabe und der Dauer der Hüthungszeiten mit in Anrechnung gebracht.

---

a) H., fehlt.

b) H., die —

***) §. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, das Verfahren betr. An die Stelle des Normaljahrs 1792 tritt rücksichtlich der nach dem 8. November 1856 rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr vor dem Antrage auf Theilung.**

tigte Viehstand dessen, der die Theilungsäquivalente erhalten soll, wie auch der in Anrechnung kommende Weide-Grund, nach Kuhweiden berechnet, vor Augen liegt, und alsdann auszumitteln ist, in welchem Verhältnisse jeder Berechtigte die zu theilende Gemeine-Weide bisher benutzt hat, so muß dabei, der Regel nach, die Zeit, da ein jeder die Gemeine-Weide betrieben, zur Berechnungs-Norm genommen werden, und daher

B. die Zeit ausgemittelt werden, während welcher

a) die gemeine Weide überhaupt vom Vieh jährlich betrieben worden; und

b) welche Jahrs-, Wochen- oder Tageszeit die einzelnen Berechtigten ihr Vieh auf die Gemeine-Weide zu treiben befugt gewesen sind.

Wenn über diese Zeitbestimmung eine übereinstimmende Angabe der Weide-Interessenten nicht zu erhalten ist; so sind die, welche am besten davon unterrichtet sein können, und nicht als Hauswirthe selbst bei der Theilung interessirt sind, z. B. Hirten, oder andere erfahrene Haushalter der Gegend, eidlich darüber abzuhören:

1) Wie viel Monate im Jahre die Weide überhaupt, nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre, von allen Weide-Berechtigten betrieben worden;

2) welche Arten von Vieh, und wie viel von jeder Gattung, innerhalb welchen Bezirks, und zu welchen Jahrs-, auch Tages-Zeiten, ein jeder Interessent auf die gemeine Weide zu treiben berechtigt ist, (es mag nun diese Berechtigung auf ausdrücklichen Concessionen oder Entscheidungen beruhen, oder aus einem rechtmäßig verjährten Besitzstande entspringen.) Es wird also dabei

3) die Zeit in Abzug gebracht, während welcher die privativen, oder andere auswärtige gemeinschaftliche Weiden, oder die Entfernung der Trift, das Vieh dieses oder jenes Interessenten von dem zu theilenden Weidegrund entfernt gehalten haben.

§. 82. [1])

Hiernach sich ergebende Bestimmung der abzufindenden Kuhweiden.

Aus diesen Ausmittelungen

a) des gesammten Weide-Grundes nach Kuhweiden, und

b) des rechtmäßigen Viehstandes nach Kuhweiden aller, zur gemeinen Weide Berechtigten,

c) der Durchschnittszeit, da die gemeine Weide überhaupt betrieben wird, und

d) der Durchschnittszeit, da die einzelnen Berechtigten die gemeine Weide betrieben haben, oder hätten betreiben dürfen,

ergiebt sich die Bestimmung derjenigen Kuhweiden, welche aus der gemeinen Weide abzufinden sind.

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 83. Br. u. V., §. 80.

§. 83. [1])

Rücksicht auf die verschiedene Qualität und Güte des Weidegenusses.

Wenn sich aber Fälle ergeben sollten, wo die Ausübungszeit der Berechtigung nicht hinreichte, um ein angemessenes Theilungs-Principium, besonders in solchen Fällen, zu erhalten, wo es vor der Theilung dem Vieh auf der gemeinen Weide an Nahrung gefehlt hat, und folglich der Werth der Nahrung, welche das Vieh auf der gemeinen und privativen Weide in einem gleichen Zeitraume genossen, nicht in gleichem Verhältnisse gestanden, alsdann soll von „dem Landes-Oeconomie-Collegio," [2]) auf die verschiedene Beschaffenheit oder Güte des, in den verschiedenen Behüthungszeiten gehabten Weidegenusses, Rücksicht genommen werden.

§. 84. [3])

Vorbehalt wegen kürzerer und wohlfeilerer Art der hier in Frage stehenden Ausmittelung.

Sollten auch Fälle vorkommen, in welchen auf eine leichtere und minder kostbare Art, allenfalls durch eine Taxation, ausgemittelt werden könnte, welcher Theil des auf der gemeinen Weide berechtigten Viehstandes von der gemeinschaftlichen Berechtigung in der Hinsicht und dafür abzusetzen, daß solcher auf anderen privativen oder gemeinschaftlichen auswärtigen Weiden einen Theil der Weidezeit behüthet worden, oder wegen Weite des Weges und Entfernung der Triften die gemeine Weide weniger [4]) benutzen können; so hängt es von der gütlichen Vereinbarung der auseinander zu setzenden Theile, oder falls diese nicht Statt fände, von der sorgfältigen Erwägung und Entscheidung „des Landes-Oeconomie-Collegii" [5]) ab, wie hierunter, den Umständen gemäß, zu verfahren sein dürfte.

Vierzehntes Capitel.

Dritter Maßstab, und dessen Ausmittelung. Haushalts-Bedürfniß, Ackerländerei und Wiesen.

§. 85. [6])

Im Allgemeinen, in was für Fällen derselbe eintritt.

Da es Fälle giebt, in welchen eine gemeinschaftliche Weide-Berechtigung bisher rechtmäßig von einigen, behuf ihrer persönlichen

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 84. — Br. u. V., §. 81.
[2]) Br. u. V., der Ld.
[3]) C., H., H. u. D., §. 85. — Br. u. V., §. 82.
[4]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet) oder gar nicht —
[5]) Br. u. V., der Ld.
[6]) C., H., H. u. D., §. 86. — Br. u. V., §. 83.

Haushalts-Bedürfnisse, von anderen aber, außerdem, behuf ihres Ackerbaues und der darauf erforderlichen Viehzucht, benutzt worden; so sind zur Ausmittelung dieser zusammentreffenden Bedürfnisse folgende Grundsätze anzuwenden.

§. 86. [1])

Ausmittelung des Viehstandes für die zwiefachen verschiedenen Bedürfnisse.

In den Fällen, da Mitglieder einer Gemeinde, welche entweder gar kein Land oder doch nicht so viel besitzen, als zur Ausfütterung ihres, Behuf ihrer Haushaltsbedürfnisse unumgänglich nöthigen Viehstandes erforderlich ist, mit solchen zusammentreffen, welche auf ihren Ackerbau einen gehörigen Viehstand unterhalten und zur Weide gebracht haben, ist allemal

1) der für die persönlichen Haushaltsbedürfnisse aller Interessenten erforderliche Viehstand, so wie

2) derjenige, welcher auf den Ackerbau zu rechnen, und zwar jeder besonders, auszumitteln.

§. 87. [2])

Ausmittelung des Viehstandes für die persönlichen Haushaltsbedürfnisse.

1) Bei der Ausmittelung des Viehstandes für die persönlichen Haushaltsbedürfnisse, sind

a) sämmtliche Haushaltungen solcher Einwohner, welche entweder wegen Besitzungen von Grundstücken, oder in Beziehung auf gewisse Dienst-Emolumente, oder aus anderen Ursachen, eine unbestimmte Berechtigung, Vieh zur gemeinen Weide zu bringen, rechtmäßig ausgeübt haben, aufzuzählen und zum Grunde zu legen; und

b) für diese ist sodann nach haushälterischen Regeln zu berechnen, wie viel Stück Vieh, nach Beschaffenheit ihres Haushaltes und der Weide erforderlich sei, um die nothwendigsten Bedürfnisse des innern Haushalts, für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen.

c) Auf das Erforderniß für das Gesinde ist bei den Einwohnern, welche außerdem Land besitzen, keine Rücksicht zu nehmen.

d) „Wenn die Viehzahl einiger Einwohner, wie oben der Anbauer (§. 75) [3]) zu $1\frac{1}{2}$ Kuhweiden bestimmt worden; so hat es bei dieser festgesetzten oder hergebrachten Bestimmung sein Bewenden." [4])

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 87. — Br. u. V., §. 84.

[2]) C., H., H. u. D., §. 88. — Br. u. V., §. 85. —

[3]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet) bis —

[4]) Br. u. V. lautet dieser Satz folgendermaßen: d. Wenn das Bedürfniß einiger Einwohner zu einer gewissen Viehzahl bestimmt worden: so hat es bei dieser festgesetzten und hergebrachten Bestimmung sein Bewenden; in deren Entstehung darf, wie oben §. 73 festgesetzt worden, der Antheil eines Interessenten nicht geringer als zu anderthalb Kuhweiden angeschlagen werden.

Wenn die Ausmittelung der persönlichen Haushaltsbedürfnisse auf diese Weise geschehen; so ist darnach zu berechnen, wie viele Kuhweiden dafür auf jeden, dem eine Abfindung gebührt, anzurechnen „und diese Anzahl Kuhweiden ist von der Masse der vorhandenen sämmtlichen Kuhweiden vorabzuziehen.“ [1])

§. 88. [2])

Vertheilung der übrig bleibenden Kuhweiden nach Länderei und Wiesen.

„Hiernächst“ [3]) sind

2) die „übrig bleibenden Kuhweiden“ [4]) unter die eigentlichen Landbesitzer, nach Verhältniß ihrer Ländereien und Wiesen, deren Flächen-Gehalt und Qualität zu vertheilen. [5])

§. 89. [6])

Kürzung bei vorhandenem Mangel.

Wenn „alsdann“ [7]) nicht so viele Kuhweiden in der Gemeinheit „mehr“ [8]) vorhanden sein sollten, als zu Befriedigung der Berechtigten erforderlich sind; so haben „sich“ [9]) die Landbesitzer „(§. 88.)“ [10]) [11]) das Fehlende nach Verhältniß ihrer Berechtigung kürzen zu lassen.

---

[1]) H., ist.

[2]) C., H., H. u. D., §. 89. — Br. u. V., §. 86. —

[3]) C., Hiernach —

[4]) C., H., Br. u. V., (eingeschaltet) auf den Landbesitz zu rechnenden Kuhweiden auszumitteln und —

[5]) C., H., H. u. D., Zusatz: wobei jedoch auf diejenigen Ländereien und Wiesen kein Antheil fällt, die aus vormaligen Hüthungen seit dem Jahre 1792 *) erst in Cultur genommen sind. — Br. u. V. ist der Schluß des §. 86 folgender: wobei jedoch zu berücksichtigen, ob solche das Maaß der Bedürfnisse der Interessenten überschreiten, indem solchenfalls der auszumittelnde Ueberschuß den Grundeigenthümern, besonders im Bremischen den Gutsherren, im Verdenschen aber, da, wo kein Grund-Eigenthümer vorhanden, Uns, als dem Landesherrn, zufallen würde.

[6]) C., H., H. u. D., §. 90. — Br. u. V. §. 87. —

[7]) Br. u. V. aber —

[8]) H., fehlt.

[9]) C., H. u. D., H., die persönlich Berechtigten und —

[10]) C., H. u. D., H. fehlt. — Br. u. V., (§. 86.)

[11]) C., H. u. D., (eingeschaltet) sich

***) §. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, das Verfahren betr.**
An die Stelle des Normaljahrs 1792 tritt rücksichtlich der nach dem 8. November 1856 rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr nach dem Antrage auf Theilung.

Fünfzehntes Capitel.

Vierter Maßstab, und dessen Ausmittelung. Winter-Futter-Gewinnst.

§. 90. [1])

Begriff dieses Theilungs-Maßstabes und dessen zwei Hauptgrundlagen.

I. Haushalts-Zubehörungen;

II. Futteraufwand.

Wenn die bisher rechtmäßig genossene gemeinschaftliche Berechtigung dadurch genauer bestimmt werden muß, daß ausgemittelt wird, welcher Viehstand von den gewonnenen Producten der Zubehörungen eines Haushalts, im Durchschnitt mehrerer Jahre, haushälterisch erhalten werden könne; so wird diese Bestimmung der Maßstab des Winterfutter-Gewinnstes genannt.

Zur Aufstellung dieses Maßstabes sind zwei Hauptuntersuchungen erforderlich:

I. die, der rechtmäßig dem Viehstande des Haushalts zu gut zu rechnenden Zubehörungen und ihres Ertrages; und

II. die, des nach haushälterischen Principien auf den Viehstand anzuschlagenden Futterungs-Aufwandes.

§. 91. [2])

Welche Zubehörungen eines Haushalts bei Berechnung des Winterfuttergewinnstes in Anschlag zu bringen, und wie ihr wahrer Ertrag auszumitteln.

1) innerhalb der berechtigten Feldmark.

1) Der Regel nach sind dem Berechtigten diejenigen Zubehörungen des Haushalts zur Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes in Anschlag zu bringen, welche innerhalb der Grenzen der zur Gemeinheit berechtigten Feldmark belegen sind, und bei dem Haushalte benutzt worden oder benutzt werden können. Nicht weniger findet diese Anrechnung wegen der in der Feldflur belegenen Grundstücke Statt, wenn gleich ihre Besitzer keinen Haushalt geführt haben, dennoch aber die Weide-Berechtigung den Grundstücken anhängt.

§. 92. [3])

Getrennte Pertinenzien. Normaljahr 1768.*)

2) Sind Pertinenzien dieser Art, welche mit dem Haushalte des Berechtigten ehemals verbunden gewesen, zur Zeit der Theilung nicht widerruflich, sondern auf beständig von demselben getrennt — der Haushalt mag hierdurch nur bloß verkleinert worden sein, — und ist gleichwohl auf den jetzigen Inhaber des Grundstücks keine Be-

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 91. — Br. u. V., §. 88.
[2]) C., H., H. u. D.. §. 92 — Br. u. V., §. 89.
[3]) C., H., H. u. D., §. 93 — Br. u. V., §. 90.

*) **§. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, das Verfahren betr. Anstatt der Normaljahre 1768 und 1792 tritt rücksichtlich der nach dem 8. November 1856 rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr vor dem Antrage auf Theilung.**

rechtigung zur gemeinen Weide mit übergegangen: so sind diejenigen Pertinenzien für den Berechtigten in Anschlag zu bringen, welche noch in und nach dem Jahre „1768 *)“ [1]) „(§. 72.)“ [2]) mit dem Haushalte verbunden waren; dagegen diejenigen der Regel nach zu übergehen, welche schon vor dem Jahre „1768 *)“ [3]) vorbeschriebener Maßen von dem Haushalte getrennt worden, bis der Berechtigte etwa erwiese, daß er das Pertinenz wirklich vor „1768 *)“ [3]) bei dem Haushalt benutzt habe. Gegen diesen Beweis ist jedoch immer der Gegenbeweis zulässig, daß das Pertinenz nicht mit Vortheil bei dem Haushalte habe benutzt werden können, oder daß dasselbe wegen veränderter Umstände jetzt nicht mehr zu benutzen stehe, oder daß jetzt ein anderes Pertinenz in die Stelle des vorigen getreten sei; als in welchen Fällen auf die, vor dem Normal-Jahre von dem Haushalte abgerissenen Pertinenzien beim Anschlag des Winterfutter-Gewinnstes nicht weiter zu achten.

§. 93. [4])

Außerhalb der Feldmark belegene Ländereien und Wiesen. Brauereien.

Obgleich der Regel nach die außerhalb der gemeinen Markung belegenen Ländereien und Wiesen, so wie die Brauereien, [5]) bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes nicht in Anschlag kommen; so leidet doch diese Regel dann eine Ausnahme, wenn, in Ansehung der auswärtigen Ländereien und Wiesen, dargethan wird, daß dieselben seit „1768“ *) [6]) zur Substanz des Haushalts gehörig, und einen Theil davon ausgemacht haben; in Ansehung der Brauereien [7]) aber durch ausdrückliche gültige Concessionen, oder rechtsbeständige Verjährung, rechtsgültige Verträge oder Erkenntnisse, das Recht erworben sei, das vom Abfall der Brauerei [8]) erhaltene Vieh auf die gemeine Weide zu treiben. In diesen Fällen sind die Ländereien und Wiesen fremder Markungen, so wie die Brauereien, [9]) bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes mit in Anschlag zu bringen. [10])

---

[1]) C., H., H. u. D., Br. u. V. — 1792.*)
[2]) H., H. u. D. fehlt. — Br. u. V. §. 71. —
[3]) C., H. u. D., H., Br. u. V. 1792.*) —
[4]) C., H., H. u. D., §. 94 — Br. u. V. §. 91. —
[5]) C., H., H. u. D., Br. u. V. (eingeschaltet) Brennereien und Fabriken.
[6]) C., H. u. D., H., Br. u. V., 1792.*) —
[7]) H. u. D. (eingeschaltet) Brennereien und Fabriken. — H., ꝛc.
[8]) C., H., H. u. D., ꝛc.
[9]) C., H., H. u. D., ꝛc.
[10]) Zusatz in der C., H., H. u. D., Br. u. V. G. Th. O. — Der Futtergewinn von den seit dem Jahre 1792*) in Cultur genommenen Pertinenzien wird jedoch nicht mit in Anrechnung gebracht.

---

*) §. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, das Verfahren betr.
Anstatt der Normaljahre 1768 und 1792 tritt rücksichtlich der nach dem 8. November 1856 rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr vor dem Antrage auf Theilung.

§. 94. [1])

Zehnten aus fremden Feldmarken.

4) In Ansehung des zum Winterfutter-Gewinnste in Anschlag zu bringenden Zehnt-Strohes, gilt zwar ebenfalls die Vorschrift, daß in der Regel dabei allemal diejenigen Zehnten in Anschlag kommen, welche aus den Feldfluren der theilenden Interessenten erfolgen.

In Ansehung der Zehnten hingegen, welche aus einer fremden Feldmark gezogen werden, und bei dem zur Theilung berechtigten Haushalte benutzt worden, wird wegen ihrer Berechnung zum Winterfutter-Gewinnste Folgendes festgesetzt.

a) Es werden davon alle diejenigen Zehnten ausgeschlossen, die nicht zum ursprünglichen Bestande des Haushalts gehören, sondern erst seit „1768" *) [2]) neuerdings acquirirt und nicht etwa bloß umgetauscht worden.

b) Bei Zehnten, welche nicht von den Pflichtigen gefahren worden, ist auf deren Entfernung vom Haushalte mit Rücksicht zu nehmen, und dergleichen nicht in Anschlag des Winterfutters zu bringen, wenn nicht aus der zehntpflichtigen Flur mit einem Spanne von Sonnen-Aufgang bis zum Untergange zwei Fuder in die Scheuren des Haushalts gebracht werden können.

c) Wenn bei einem, mit auswärtigen Zehnten geführten Haushalte, bei welchen alle Landzubehörungen bisher selbst bewirthschaftet worden, bei mittleren Ernten Stroh verkauft worden ist; so ist der Betrag des jährlich im Durchschnitt verkauften Strohes auszumitteln, dieses von dem ganzen Stroh-Betrage vorabzuziehen, und nur das alsdann bleibende als gebrauchtes Winterfutter zu berechnen.

Kann dieses aber nicht ausgemittelt werden, so ist nach dem haushälterisch anzunehmenden Düngungs-Bedürfnisse des Ackers der Viehstand zu überschlagen, und ein solcher Ueberschlag zur Grundlage eines, mit den Weide-Interessenten über die Größe des Viehstandes zu treffenden Vergleichs zu legen.

d) Hat die Schätzung der Achtsleute die Zahl der auf der Gemeinheit vorhandenen Kuhweiden dargelegt, und es ergiebt sich nachher aus dem Anschlage des Winterfutter-Gewinnstes, daß bei der Gemeinheitstheilung nicht alle Participanten befriedigt werden können; so werden die auswärtigen Zehnten von der Berechnung des Winterfutters ausgeschlossen; jedoch hat in diesem Falle der Zehntherr die Wahl, seinen Viehstand aa) nach dem Durchschnitte, wie er in den letzten, der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren

---

***) §. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, das Verfahren betr. Anstatt des Normaljahrs 1768 tritt rücksichtlich der nach dem 8. November 1856 rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr vor dem Antrage auf Theilung.**

[1]) C., H., H. u. D., §. 95. — Br. u. V. — §. 92.

[2]) C., H., H. u. D., Br. u. V., 30 Jahren vor dem Antrage auf Theilung.

wirklich gewesen, oder bb) nach seinen Grundbesitzungen, bestimmen zu lassen; wobei übrigens der Zehnte aus der Flur der zur Theilung concurrirenden Interessenten allemal mit in Anrechnung zu bringen ist.

e) Fänden sich aber auch noch bei diesen Bestimmungen über die auswärtigen Zehnten Schwierigkeiten; treten Fälle ein, auf die nicht Bedacht genommen worden, oder in welchen wohlerworbene Rechte verletzt würden, und der Zehntherr genöthigt werden könnte, eine ganz andere, ihm zum Schaden gereichende Art von Haushalt einzuführen: so bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen „des Landes-Oeconomie-Collegii“ [1]) überlassen, wie in einem solchen vorkommenden einzelnen Falle eine oder die andere der obigen Regeln einzuschränken, oder die Sache sonst zu reguliren sein möchte.

§. 95. [2])

Ausmittelung des wahren Natural-Ertrages der Haushaltspertinenzien.

5) Wenn auf vorstehende Art die Haushalts-Zuhörungen ausfindig gemacht sind, auf welche der Anschlag des Winterfutters zu richten; so ist der wahre Natural-Ertrag derselben, wie solcher sich im Durchschnitt während der letzten zehn Jahre vor der Theilung wirklich verhalten, entweder durch eine gütliche Uebereinkunft aller Theile, oder wenn diese nicht zu bewirken, durch eine Bonitirung und Schätzung durch erfahrene Haushälter, die als Taxatoren zu beeidigen, dergestalt auszumitteln, daß darauf ein Fütterungs-Anschlag begründet werden könne.

Es ist mithin nicht nur die Ernte nach Stiegezahl in Garben und Fudern Heu anzugeben, sondern dabei auch zu bemerken, welcher Ertrag an Heu und Stroh, nach Centnergewicht, darin liege.

§. 96. [3])

II. Wie der haushälterisch übliche Verbrauch des Winterfutters behuf des Viehstandes anzuschlagen. 1) Ueberhaupt.

Hiernächst ist der an dem Orte, von dessen Auseinandersetzung die Rede ist, haushälterisch übliche Verbrauch des Winterfutters, entweder durch die eigene Angabe aller Theile, oder, wenn deßhalb keine gütliche Uebereinkunft zu bewirken steht, durch die Taxation solcher Haushälter, welche von der am Orte üblichen Futterungsart wohl unterrichtet sind, auszumitteln.

§. 97. [4])

2) Besonders in Ansehung der Taxation, wenn Haushaltungen verschiedener Art, die in Hinsicht auf Zeit der Futterung, Quantität und Art derselben, von einander abweichen, zusammentreffen.

Wenn der letzte Weg der Taxation eintreten muß, und es sich

---

[1]) Br. u. V., der Ld. —

[2]) C., H., H. u. D., §. 96. — Br. u. V. §. 93. —

[3]) C., H., H. u. D., §. 97 — Br. u. V. §. 94.

[4]) C., H., H. u. D., §. 98 — Br. u. V. §. 95. —

findet, daß bei der Theilung Haushaltungen verschiedener Art „gegen einander“ [1]) zusammen treffen, welche sowohl in der Zeit, da sie das Vieh auf dem Stalle futtern, als auch in der Quantität des verfuttert oder eingestreuet werdenden Strohes, erheblich von einander abweichen; so ist der Futterungs- und Streu-Verbrauch jeder Art dieser Haushaltungen besonders von den „Achtsleuten“ [2]) zu erforschen, und bei der Taxation diejenige Verbrauchsweise zum Grunde zu legen, deren sich die „vernünftigsten“ [3]) Hauswirthe jeder Classe während der letzten zehn Jahre bedient haben. „Durch diese Vorschrift wird eine Schätzung nach allgemeinen, abstracten, willkürlichen Haushaltsätzen gänzlich ausgeschlossen, wenn nicht die zusammentreffenden Theile solche vergleichsweise sollten zum Grunde gelegt wissen wollen.“ [4])

§. 98. [5])

3) Rücksicht auf privative und andere gemeine Weiden und deren Anrechnung.

Wenn auf vorstehende Art sowohl das jährlich im Durchschnitte erfolgende Futter, als auch, welcher Viehstand davon durchgefüttert werden kann, ausgemittelt, und dann darüber für jeden Theilnehmer die gehörige Repartition aufgestellet worden ist; so muß ferner untersucht werden:

welcher Viehstand während der letzten zehn Jahre auf privative oder andere gemeine Weiden gebracht worden; oder, wenn die Betreibung nicht geschehen wäre, welcher Viehstand auf diesen Weiden den gehörigen Unterhalt finden würde.

Diese gefundene Zahl ist von dem, durch die Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes herausgebrachten Viehstande der verschiedenen Interessenten vorabzuziehen, und der dann übrig bleibende Theil des Viehstandes für denjenigen zu halten, welcher auf die gemeinschaftliche Weide gehört, für welchen mithin das verhältnißmäßige Aequivalent sodann zu berechnen ist.

Sechzehntes Capitel.

Nähere Bestimmung, in welchen Fällen dieser oder jener Maßstab seine Anwendung findet.

§. 99. [6])

Ueberhaupt.

Bei einer jeden Gemeinheitstheilung ist es Hauptgrundsatz und Zweck, daß den bisherigen zur Gemeinheit Berechtigten in die

---

[1]) H., fehlt.
[2]) H., öconomischen Sachverständigen —
[3]) C., H., H. u. D., Br. u. V., bewährtesten
[4]) C., H., H. u. D. — Br. u. V., fehlt.
[5]) C., H., H. u. D., §. 99. — Br. u. V. §. 96.
[6]) C., H., H. u. D., §. 100. — Br. u. V. §. 97. —

Stelle ihrer Berechtigung ein Aequivalent oder ein Entschädigungs-Antheil ausgemittelt werden soll, welcher der bisherigen rechtmäßig genossenen gemeinschaftlichen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt. Um einen jeden, welcher in einer Gemeinheitstheilung begriffen ist, so viel es thunlich, deshalb sicher zu stellen, daß zur Ausmittelung des ihm gebührenden Aequivalents derjenige Maßstab gewählt werde, welcher mit der möglichst größesten Zuverlässigkeit den rechtmäßigen Genuß der bisherigen gemeinschaftlichen Berechtigungen vor Augen legt; so werden [1]) über die Anwendung der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe folgende allgemeine Regeln hiemit festgesetzt.

§. 100. [2])

Besondere Vorschriften, nach Verschiedenheit der Fälle. Es concurriren I. contribuable Unterthanen unter einander, 1) bei einer Generaltheilung, und a) die zu theilenden Districte und die Behüthungszeiten sind gleich; Erstr Theilungs-Maßstab.

I. Wenn „contributio^e^nspflichtige Unterthanen unter einander, und zwar" [3])

1) mehrere Dörfer und einzelne Höfe eine Generaltheilung ihrer Gemeinheit verlangen. und

a) die zu theilenden Districte sowohl, wie die hergebrachten Zeiten der Behüthung der Gemeinheiten, dieselben sind;

so ist der erste Maßstab des zehnjährigen Viehstands-Durchschnitts dergestalt anzuwenden, wie es im zwölften Capitel vorgeschrieben worden, [4]) auch ist in erforderlichen Fällen die nöthige Rectification „nach dem Contributions-Cataster" [5]) dabei vorzunehmen, wie „§. 65" [6]) u. f. bestimmt ist.

§. 101. [7])

b) die zu theilenden Districte und die Behüthungszeiten sind verschieden; Zweiter Theilungs-Maßstab.

Sobald aber der Fall eintritt, daß

b) in der Behüthung der zu theilenden Districte eine erhebliche Verschiedenheit obgewaltet, und ein oder anderer Interessent mit dem zur Gemeinheit berechtigten Vieh noch andere privative oder auswärtige gemeine Weiden betrieben hat;

---

[1]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet) unter Vorbehalt des §. 56 a) getroffenen Bestimmung.
[2]) C., H., H. u. D., §. 101. — Br. u. V., §. 98. —
[3]) C., H., H. u. D., Br. u. V., fehlt.
[4]) C., H. u. D., Br. u. V. — Ende des §.)
[5]) H., fehlen die Worte nach dem Contributions-Cataster —
[6]) H., §. 67. —
[7]) C., H.,H. u. D., §. 102. — Br. u. V., §. 99 —

---

a) H., §. 55 — H. u. D., §. 58 —

dann ist die mindere oder größere Benutzung bei der Auseinandersetzung mit in Anrechnung zu bringen, und sodann alles auf die Art auszumitteln, wie im dreizehnten Capitel bei dem zweiten Theilungs-Maßstabe des zehnjährigen Viehstandes, verbunden mit der Untersuchung der Behüthungszeiten, ausführlich vorgeschrieben worden ist.

§. 102. [1])

2) Bei einer Specialtheilung concurriren contribuable Unterthanen unter sich; Dritter Theilungs-Maßstab.

Wenn aber unter „contributionspflichtigen Unterthanen" [2]) unter einander

2) eine Specialtheilung ihrer Gemeinheiten vorgenommen werden soll, bei welcher nicht nur die Bedürfnisse für den Viehstand der auf den Ackerbau gehalten wird, sondern auch für denjenigen Viehstand befriedigt werden müssen, welcher zur Führung der inneren Wirthschaft der Familien rechtmäßig auf die Weide hat gebracht werden dürfen; so ist die Vertheilung der Regel nach so vorzunehmen, wie es beim dritten Theilungs-Maßstabe der Ausmittelung der Haushaltsbedürfnisse, verbunden mit dem Anschlage des Ackers und der Wiesen, im vierzehnten Capitel festgesetzt worden ist.

§. 103. [3])

Oder in besonderen Fällen einer Verletzung Einzelner; Erster Theilungs-Maßstab.

Sollte jedoch „das Landes-Oeconomie-Collegium" [4]) bei einzelnen besonderen Fällen einer Specialtheilung, nach genauer Untersuchung der Sache, finden, daß durch die strenge Anwendung dieses Länderei- und Wiesen-Maßstabes solche einzelne Berechtigte zu sehr leiden würden, welche in Verhältniß zu ihrem, während der Gemeinschaft unbestritten auf die gemeine Weide getriebenen Viehstande, ein Beträchtliches an Land und Wiesen weniger besitzen, als daß der darauf zu repartirende Viehstand die Bedürfnisse des äußern Haushalts, so wie bisher, befriedigen könnte; so ist gedachtes Collegium befugt, in solchen Fällen den im vorhergehenden „§. 102" [5]) vorgeschriebenen dritten Maßstab zu verlassen, und auf den ersten Maßstab des Viehstandes zurückzugehen; oder, zwar jenen dritten Maßstab beizubehalten, aber doch dabei die Einrichtung zu treffen, daß der befundene Verlust einzelner Berechtigten allenfalls aus dem etwa sich ergebenden Ueberschusse ersetzt werde. „(§. 52)" [6])

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 103. — Br. u. V., §. 100. —
[2]) C., H., H. u. D., Br. u. V., — den Mitgliedern einer Gemeinde —
[3]) C., H., H. u. D., §. 104. — Br. u. V., §. 101.
[4]) Br. u. V. die Ld.
[5]) C., H., H. u. D., §. 103. — Br. u. V., §. 100.
[6]) C., H. u. D., §. 54. — Br. u. V., §. 51. — H., §. 53. —

§. 104. [1])

Wenn II. Contribuable mit Contributionsfreien bei General- oder Special-Theilungen concurriren, und 1) der zehnjährige Viehstand aller ausgemittelt werden kann; Erster und zweiter Theilungsmaßstab.

Tritt hingegen bei irgend einer General- oder Special-Theilung der Fall ein, daß

„II. einige Berechtigte der Gemeinheit contributionsfrei, andere aber contributionspflichtig sind;“ [2]) so ist zwar

1) in dem Falle, wenn der seit zehn Jahren im Durchschnitte gehaltene Viehstand der sämmtlichen Participanten nach Vorschrift der „§§. 58 bis 72“ [3]) auf eine zuverlässige Art ausgemittelt werden kann, der erste Theilungsmaßstab des zehnjährigen Viehstandes bei dem Theilungsgeschäfte zum Grunde zu legen; „jedoch“ [4]) der zweite Theilungsmaßstab, erforderlichen Falls und nach Maßgabe der Umstände, mit dem ersten Theilungsmaßstabe, nach dem pflichtmäßigen Ermessen „des Landes-Oeconomie-Collegii,“ [5]) zu verbinden. [6])

§. 105. [7])

2) Wenn derselbe nicht ausgemittelt werden kann, sondern eine genauere Untersuchung erforderlich wird; Vierter, auch dritter Theilungsmaßstab.

Wenn aber

2) in Ansehung einer zuverlässigen Aufstellung des zehnjährigen Viehbestandes erhebliche Schwierigkeiten eintreten sollten, welche

---

[1]) C., H. u. D., §. 105. — Br. u. V., §. 102.

[2]) C., H., H. u. D., Br. u. V., Gemeinden und andere Interessenten Theil nehmen: —

[3]) C., H., §§. 60 ꝛc. — H. u. D., §§. 60—73. — Br. u. V., §§. 59—70.

[4]) C., H. u. D., Br. u. V., außerdem ist aber —

[5]) Br. u. V., der Ld.

[6]) C., H., H. u. D., Br. u. V., (angehängt).

Finden sich unter den Interessenten einige große oder kleine Haushaltungen, welche seit zehn Jahren nicht immer im vollen Betriebe gewesen, sondern durch vereinzelte Verpachtung der Höfe benutzt sind, und daher den zehnjährigen Viehstand nicht nachweisen können: alsdann ist der bei Höfen derselben Art mit vollem Wirthschafts-Betriebe gefundene auf erstere in der Maße anzuwenden, daß

a) der bei letzteren ausgemittelte ganze Viehstand nach Kuhweiden reducirt, und auf das damit bewirthschaftete Garten-, Acker- und Wiesen-Land solchergestalt repartirt wird, daß nach der vorhandenen Bonitirung klar ist, welche Anzahl solcher „ausgemittelten“ a) Morgen auf einer Kuhweide bewirthschaftet worden.

b) Sodann sind die Zubehörungen der nicht in Betrieb befindlichen Höfe nach den Grundsätzen des „§. 92 ꝛc.“ b) gleichfalls auf bonitirte Morgen zu reduciren und dann zu berechnen, welche Kuhweiden-Zahl auf diese Höfe anzuschlagen ist.

[7]) C., H., H. u. D., §. 106. — Br. u. V., §. 103.

---

a) H., bonitirten —

b) H., H. u. D., §. 91—94. — Br. u. V., §. 89 ꝛc.

auf eine sichere und leichte [1]) Art nicht wohl gehoben werden könnten, und aus dieser Ursache von der einen oder andern Seite der Participanten darauf provocirt würde; alsdann müssen die Theilnehmungs-Verhältnisse dieser verschiedenartigen Berechtigungen durch den vierten Maßstab des Winterfutter-Gewinnstes klar gemacht, und beim Theilungsgeschäfte diejenigen Grundsätze befolgt werden, welche deshalb im funfzehnten Capitel vorgeschrieben worden sind. Indessen versteht es sich, daß auch hier der dritte Theilungsmaßstab, wenn ein oder anderer Fall sich für ihn „vorzüglich" [2]) qualificiren sollte, Anwendung finden möge.

§. 106. [3])

Allgemeiner Vorbehalt mit seinen Einschränkungen.

Ungeachtet sicher zu hoffen ist, daß durch eine sorgfältige Befolgung der, in den vorstehenden Capiteln über die Aufstellung und Anwendung der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe vorgeschriebenen Regeln der Hauptzweck werde erreicht werden, einem jeden Theilnehmer bei einer General- oder Special-Theilung eine solche Abfindungsquote zuzusichern, als mit der bisher rechtmäßig ausgeübten gemeinschaftlichen Berechtigung in richtigem Verhältniß stehet; so wird jedoch nach der Natur des Geschäfts eine solche Uebereinstimmung vielleicht nicht immer in jedem einzelnen Falle klar nachzuweisen, noch auch es weder möglich, noch rathsam sein, wegen jeder sich etwa hervorthuenden Differenz sofort Abänderungen vorzunehmen. Es wird daher hiemit verordnet, daß in allen Fällen, wo die vermeintliche Verkürzung des einen oder andern Theilnehmers, durch diesen oder jenen Maßstab, es sei in der Aufstellung oder in der Anwendung desselben, den zehnten Theil des dem angeblich verletzten, zufallenden Antheils nicht übersteigt, die Bearbeitung eines andern Theilungs-Maßstabes nicht solle verlangt werden können, vielmehr in einem solchen Falle dafür zu halten sei, daß die nachherige bessere Benutzung der außer Gemeinschaft gesetzten Districte, die etwa dabei vermeintlich vorgefallenen kleinen Verletzungen des einen oder andern Theils hinlänglich ersetzen werde.

Wenn jedoch Fälle eintreten sollten, in welchen die genaue Anwendung der über die Theilungs-Maßstäbe vorgeschriebenen Grundsätze einigen Theilnehmern verderblich würde, dagegen andere dabei wenig litten, oder wohl gar unbillig dabei gewönnen, so soll, wenn ein solcher Fall von einem Participanten

a) wirklich klar gemacht, und also erwiesen würde, daß durch die genaue Anwendung des einen oder andern Grundsatzes der merkliche Ruin des einen Theils erfolgen, und der Haushaltsbetrieb zerrüttet werden müßte; und

---

[1]) H., eingeschaltet) besonders auf die im vorigen §. vorgeschriebene —
[2]) H., fehlt.
[3]) C., H., H. u. D., §. 107. — Br. u. V., §. 104.

b) es auch nicht thunlich wäre, eine völlige Entschädigung aller Interessenten anderweitig auszumitteln, oder sonst diese Verkürzung auszugleichen;

„Das Landes-Oeconomie-Collegium“ [1]) die Befugniß haben, von den oben vorgeschriebenen Regeln der Theilungs-Maßstäbe in dergleichen einzelnen Verletzungsfällen so weit abzuweichen, als es zur Abwendung einer solchen Verletzung unumgänglich erforderlich ist; in allem Uebrigen aber, was auf diese Verletzung und deren Abwendung keinen Bezug hat, den gegebenen Vorschriften genau nachzugehen, auch solche Fälle der Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung, mit den veranlassenden Gründen, demnächst Unserm „Staats-“ [2]) Ministerio zu dessen Genehmigung jedes Mal anzuzeigen verpflichtet sein.

Achtzehntes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Mast-Berechtigungen.

§. 115. [3])

Von der Befugniß, auf eine Auseinandersetzung mit den Mastberechtigten zu provociren.

Auf eine Auseinandersetzung oder Abfindung wegen der Mast-Berechtigung ist der Eigenthümer des Masttragenden Holzes, nicht aber der zur Mast blos servitutisch Berechtigte, zu provociren befugt; und wenn mehrere Holzeigenthümer vorhanden, kann die Gleichheit ihrer Stimmen, welche nach dem Umfange der Holzberechtigung abzuwägen ist, die Provocation auf eine Masttheilung oder Abfindung begründen.

§. 116. [4])

Auseinandersetzung der Mastberechtigten, die zugleich auch Holzeigenthümer sind.

Geschiehet eine solche Auseinandersetzung der Mastinteressenten bei Theilung eines Waldes; so wird jeder, welcher zugleich in ungefähr gleichem Verhältniß Holztheilnehmer ist, so viel möglich, mit seinem Antheil der Mastberechtigung in seinen Holzantheil verwiesen, ohne eine jetzige geringe Mastdisproportion von etwa ein Viertel des Mastrechts, nach dem zur Zeit der Theilung sich findenden Zustande der Mast, zu rechnen, indem sich dieser jetzige Verlust durch die künftige, bessere Forstwirthschaft von selbst ersetzt.

§. 117. [5])

Abfindung der Mastberechtigten, die nicht zugleich Holzeigenthümer sind.

Wenn aber der Holzeigenthümer gegen Mastberechtigte, welche

---

[1]) Br. u. V., die Ld.
[2]) C., H., H. u. D., Br. u. V., fehlt.
[3]) C., H., H. u. D., §. 116 —
[4]) C., H., H. u. D., §. 117 —
[5]) C., H., H. u. D., §. 118 —

keinen Antheil am Holze selbst haben, auf die Abfindung der Mastberechtigung provocirt, und diese im Wege der Güte nicht zu bewirken ist; so ist eine solche Abfindung nach folgenden Verhältnissen auszumitteln?

1) ist nach dem Mastzustande des Waldes zur Zeit der Abfindung die Anzahl der Schweine zu schätzen, welche bei voller Mast darin gehörig gefeistet werden können, und dieses Product auf die Fälle der halben, Drittel- oder Viertel-Mast anzuwenden;

2) ist die Anzahl Schweine auszumitteln, welche jeder Mastberechtigte in die Mast einzutreiben befugt ist, damit, wenn die dadurch erwachsende ganze Summe der Schweine, welche man einzutreiben berechtigt ist, größer sein sollte, als daß der Wald sie nach dem Mastanschlage einnehmen könnte, einem jeden Berechtigten eine Abkürzung nach der bisherigen Observanz (bei drei Viertel-, Halb- oder Viertel-Mast) geschehe;

3) alsdann ist aus einem, nach der Ermäßigung „des Landes-Oeconomie-Collegii“[1]) anzunehmenden Durchschnitt von zehn bis zwanzig Jahren zu bestimmen, wie oft der Fall einer Vollen-, Halben-, Viertel-oder Sprang-Mast eingetreten, dieses Produkt auf jedes einzelne Jahr zu repartiren, und darnach und nach den beiden Sätzen №. 1 und 2 die Anzahl Schweine zu berechnen, welche der Mastberechtigte im Durchschnitt jährlich wirklich in die Mast getrieben hat.

4) Hiernächst ist der bisherige Werth der wirklichen Mast, oder der Sprang-Mast für ein Schwein, oder das so genannte Fehm-Geld auszumitteln, und davon der Betrag der dabei üblichen Kosten abzusetzen.

5) Diesen auf vorstehende Art ausgemittelten Werth der Masten ist der Holzeigenthümer befugt, den Mastinteressenten an Körnern, die nach einer zehnjährigen Durchschnittssumme der Mittelpreise der nächsten Marktstadt anzuschlagen sind, zu vergüten; jedoch brauchen die Mastberechtigten die Bestimmung einer jährlichen Vergütung in baarem Gelde nicht anzunehmen.

§. 118. [2])

Beibehaltung der Mastberechtigungen.

Wollen die Holzeigenthümer bei einer Waldtheilung die Mastberechtigungen nicht abfinden; so sind diese, wenn es thunlich ist, auf alle Holzantheile verhältnißmäßig zu repartiren.

Sollte aber eine solche Repartition der Mast, wegen Ungleichheit der Mastreviere, in Baum- oder Erdmast, oder wegen fehlendem Wassers, oder wegen zu großer Kosten der einzelnen Masthirten, den Mastinteressenten erheblich nachtheilig sein, alsdann ist die Berechtigung zur Mast so lange auf die hergebrachte Art auszuüben,

---

[1]) Br. u. V., der Ld.
[2]) C., H., H. u. D., §. 119 —

bis die Holzeigenthümer deren gänzliche Abfindung nach den Principien des „§. 116 und 117“ [1]) bewirken.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei [2]) Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.

§. 127. [3])

Die Auseinandersetzung wegen beider Berechtigungen richtet sich in der Regel nach einerlei Grundsätzen.

Die Berechtigungen zum [2]) Plaggen- und Heidhiebe stehen in gegenseitiger Beziehung auf einander, und sind, in Ansehung ihrer Auseinandersetzung und durch Grund und Boden zu beschaffenden Abfindung, nach einerlei Regeln zu beurtheilen. Ueber die Auseinandersetzung wegen dieser Berechtigungen finden folgende Grundsätze Statt.

§. 128. [4])

Voraussetzung einer wirklichen Berechtigung, und bei wem solche nicht vermuthet wird.

Allemal wird zuvörderst das unbestrittene Dasein einer wirklichen Berechtigung zum erlaubten [2]) Plaggen- oder Heidhiebe vorausgesetzt.

In dieser Hinsicht wird unter andern in dem besondern Falle, da jemand weder Ackerland, noch Wiesen, noch Gärten besitzt, und also bei demselben der Zweck dieser Benutzungen, welcher hauptsächlich die Gewinnung des Düngers zu eigenem Gebrauche ist, gänzlich wegfällt, für diesen die Berechtigung zum [2]) Plaggenhiebe, des Beweises des Gegentheils unbeschadet, nicht vermuthet. Bei dem Heidhiebe dagegen ist das Vieh derjenigen, die keine Länderei, Wiesen oder Gärten besitzen, dennoch mit in Anschlag zu bringen, wenn sie nur die Berechtigung dazu an sich hergebracht haben.

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 117 und 118 —
[2]) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid- —
[3]) C., H., §. 130. — H. u D., §. 129.
[4]) C., H., §. 131. — H. u. D., §. 130.

§. 129. [1])

Ausnahme von dem vorhergehenden Grundsatze im Falle eines nicht abgeleugneten oder nachgewiesenen. wenigstens zehnjährigen Besitzstandes.

Da auch nicht selten der ganz eigene, zu den vorigen Fällen, in welchen immer eine in aller Rücksicht vorhandene, wirkliche und unbestrittene Berechtigung zum [2]) Plaggen- oder Heidhiebe an sich selbst vorausgesetzt wird, nicht gehörige Fall eintreten dürfte, daß zwar ein solches wirkliches, unbestrittenes Recht selbst nicht sofort klar zu machen wäre, inzwischen doch ein vorhandener, wenigstens zehnjähriger Besitzstand nicht abgeleugnet oder aber nachgewiesen würde; so soll in einem solche Falle für denjenigen, der diesen Besitzstand für sich hat, einstweilen und bis ein anderes im ordentlichen Rechtswege gegen ihn ausgemacht worden, die Vermuthung eintreten, daß er ein wirklicher Berechtigter und Theilnehmer sei, und derselbe also in Ansehung seines, nach dem Viehstande zu bestimmenden Bedürfnisses, aber nicht weiter, und mithin nicht zum feilen Verkaufe, bei der Auseinandersetzung vor der Hand zugelassen werden.

Zwei und zwanzigstes Capitel.

Auseinandersetzung der [2]) Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen selbst.

§. 130. [3])

Schätzung der Berechtigungen nach dem Viehstande, unter einigen Einschränkungen.

Die Schätzung und Werthsbestimmung dieser Berechtigungen und die Entschädigung des Berechtigten in Ansehung derselben durch Grund und Boden, geschiehet in der Regel nach dem vorher berichtigten Viehstande, womit der Berechtigte zur Theilung angesetzt worden ist; jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) das nicht etwa die zehnjährige Durchschnitts-Quantität der gehauenen [1]) Plaggen- und Heide geringer gewesen, als das aus dem Viehstande, als dazu erforderlich, sich ergebende Quantum;

2) daß nicht der angenommene Viehbestand größer sei, als er zum Behuf der Bedüngung zu sein braucht;

3) daß nicht vielleicht Stroh oder Schilf zur Düngerbereitung mit zu Hülfe zu nehmen „üblich" [4]) sei, oder endlich nicht

---

[1]) C., H., §. 132. — H. u. D., §. 131.
[2]) Br. u. V.,(eingeschaltet) Heid- —
[3]) C., H., §. 133. — H. u. D., §. 132.
[4]) C., Br. u. V., nöthig.

4) der jeden Orts hergebrachte Bestellungs-Turnus einen Einfluß auf die Bestimmung des erforderlichen Plaggendüngers habe;

als auf welche Fälle bei der Ausmittelung des nach dem Viehstande zu ermäßigenden [1]) Plaggen- und Heidebedarfs jedesmal mit Rücksicht zu nehmen, und desfalls ein verhältnißmäßiger billiger Absatz zu machen ist; dieses jedoch in allen diesen Fällen wiederum nur unter der einschränkenden Voraussetzung, daß nicht etwa eine bestimmte Berechtigung vorhanden sei, eine größere Entschädigung zu verlangen, als nach jenen Einschränkungen eigentlich sonst Statt finden würde.

§. 131. [2])

Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti an Grund und Boden.

Die Ausmittelung des, so viel möglich auch hier an einem Orte und zusammenhängend anzuweisenden Entschädigungs-Quanti oder der Abfindung für diese Berechtigungen nach dem Viehstande, geschiehet so, daß durch erfahrene Haushälter und Taxatoren derselben Gegend geschätzt und bestimmt wird

1) wie viel zweispännige Fuder [1]) Plaggen oder Heide eine dem Berechtigten angeschriebene Anzahl Vieh, welche nach der bisherigen Wirthschaftsart mit [1]) Plaggen oder Heide gestreuet worden, jährlich zu brauchbarem Dünger zubereiten könne, wobei übrigens nicht gangbare Haushaltungen den gangbaren von ungefähr gleicher Größe gleich geschätzt werden;

2) wie viel von dem [1]) Plaggen-, oder Heidegrunds-Raume, nach Beschaffenheit des Bodens, zur Beladung eines zweispännigen Wagens erforderlich sei, und

3) wie viel Jahre, nach der Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens, erforderlich sein dürften, bis der abgeplaggete Boden sich wiederum benarbe, oder die gehauene Heide wiederum heranwachse, und so der Boden zu diesen bestimmten Arten des Gebrauchs wiederum tauglich werde?

Uebrigens müssen hiebei überhaupt

4) noch zwei Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden, nämlich

a) die, daß auch dann, wenn der Boden, worauf jemand zum Plaggenhiebe berechtiget gewesen, und diesen ausgeübt hat, von so schlechter Beschaffenheit sein sollte, daß er zu keiner weiteren Vegetation taugte, dem Berechtigten dennoch auch in diesem Falle wenigstens einige Entschädigung deshalb nicht zu versagen sei, wenn auch gleich die Schätzung der Zeit, binnen welcher der Boden sich etwa noch wiederum mögte benarben konnen, großen Schwierigkeiten unterworfen sein dürfte; sodann auch

---

[1]) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid- —

[2]) C., H., §. 134. — H. u. D., §. 133.

b) die, daß so viel möglich keine Entschädigung aus Boden, der sich nicht leicht wieder benarbet, für denjenigen ausgemittelt werde, der bis dahin den Heid- und [1]) Plaggenhieb auf bessern Boden ausgeübt hat.

§. 132. [2])

Abfindung des Plaggen- und Heidhiebs in bestandenen Forsten.

Bei Schätzung, Entschädigung und Abfindung der [1]) Plaggen- und Heidhiebsberechtigungen in bestandenen Holzungen, welche in Ansehung der Frage: ob sie Statt finden soll oder nicht? so wie bei der Weide-Berechtigung im Holze, von der „eigenen" [3]) Wahl des Forsteigenthümers abhängt, treten überhaupt dieselben Vorschriften und Regeln ein, welche bei Abfindungen dieser Art von anderm Grund und Boden Statt finden; in so fern sie nicht durch dasjenige näher modificirt sind, was über die Abfindung der Weide-Interessenten aus der Forst oben „§. 111" [4]) vorgeschrieben worden, und in gleichem Maße bei der Abfindung der „Bülten [5])" [1]) Plaggen- und Heidhiebs-Interessenten anwendbar ist und Statt finden soll. Außerdem aber ist bei Schätzung dieser [1]) Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen auch insbesondere noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der [1]) Plaggen- und Heidhieb Forstordnungsmäßig zehn Fuß von den Baumstämmen entfernt bleiben müsse.

§. 133. [6])

Nähere Bestimmung der Auseinandersetzung. Grundsätze nach dem Unterschiede: ob die Berechtigung sich auch auf den Verkauf erstrecke, oder bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt sei.

„In Absicht auf die Maaße und Ausdehnung dieser Berechtigungen treten folgende Fälle und die darnach sich richtenden gesetzlichen Bestimmungen, in Hinsicht auf die Nothwendigkeit der Entschädigung deshalb, und der Art, sie auszumitteln, ein." [7])

Haben „nämlich" [7]) dergleichen Berechtigungen

I. nicht blos zum eigenen Gebrauch behuf des Viehstandes und Ackers, sondern auch zum feilen Verkaufe Statt gefunden, so gebührt zwar den in solchem ausgedehnten Maaße Berechtigten auch in eben diesem Maaße eine Entschädigung und Abfindung; nur wird alsdann

1) die Entschädigung wegen der Berechtigung zum Verkaufe nach einem Durchschnitte der Benutzung in den letztverflossenen zehn

---

[1]) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid- —
[2]) C., H., §. 135. — H. u. D., §. 134.
[3]) C., H., H. u. D., Br. u. V., alleinigen —
[4]) C., H. u. D., §. 112 ꝛc., H., §. 113 ꝛc., Br. u. V., §. 108 ꝛc.
[5]) Br. u. V., Brennplaggen.
[6]) C., H., §. 136 — H. u. D., §. 135.
[7]) C., H., H. u. D., Br. u. V., fehlt.

Jahren, und bloß wegen des übrigen Gebrauchs zum eigenen Behuf nach dem Viehstande bestimmt; auch

2) wenn der Boden zur Befriedigung aller, nach dem Maaße ihrer eigentlichen Berechtigungen nicht zureichen sollte, der Absatz zuerst an der Berechtigung zum feilen Verkaufe gemacht.

Ist hingegen

II. die Berechtigung bloß auf den eigenen Gebrauch eingeschränkt gewesen, und hat sich mithin nicht auf den feilen Verkauf ausgedehnt; alsdann geschiehet

1) in dem eintretenden Hauptfalle des völligen Ackerbetriebes die Schätzung und Abfindung nach dem Viehstande;

2) in Ansehung solcher Berechtigten hingegen, die etwa nur bloß Wiesen oder Gärten besitzen, aber doch behuf derselben mit eigenem Viehe bereiteten [1]) Plaggen- oder Heiddünger gebraucht haben, wird eine nach Verhältniß der Größe dieser zu bedüngenden Grundstücke erforderliche Anzahl Fuder Plaggen oder Heide in Ansatz gebracht, und sodann wegen deren Reduction auf Grund und Boden nach den im „§.130" [2]) enthaltenen Grundsätzen verfahren.

§. 134. [3])

Unzulänglichkeit einer Gemeinheit zur Befriedigung aller Interessenten.

Sollte eine Gemeinheit nicht hinreichen, um allen Interessenten eine den festgesetzten Grundsätzen völlig angemessene Entschädigung oder Abfindung wegen ihrer Berechtigungen obiger Art zu gewähren, alsdann ist, nachdem zuvörderst der erste Absatz bei demjenigen gemacht worden, der auch zum feilen Verkaufe berechtiget, der weitere Abgang auf sämmtliche Berechtigte, nach Verhältniß ihrer Berechtigungen zu vertheilen, und hiernach jede einzelne Abfindungs- oder Entschädigungsquote zu bestimmen.

§. 135. [4])

Anrechnung des Weidegenusses während der Umlaufszeit des Plaggen- und Heidhiebes.

Da übrigens der während der erforderlichen Umlaufszeit des [1]) Plaggen- und Heidhiebes ruhende Platz, seiner Hauptbestimmung zum [1]) Plaggen- oder Heidhiebe unbeschadet, demjenigen, der ihn wegen dieser seiner Berechtigungen erhält, auch außerdem noch zur Weide dienen und nützlich werden kann; so wird einem solchen Interessenten dieser ruhende Platz auf seine, in derselben oder in einer andern Gemeinheit habende Weide-Berechtigung alsdann mit angerechnet, wenn er auf derselben Gemeinheit, auf welcher ihm der

---

1) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid- —
2) C., §. 133. — H., §. 134 ꝛc. — H. u. D., §. 132. 133.
3) C., H., §. 137. — H. u. D., §. 136.
4) C., H., §. 138. — H. u. D., §. 137.

[1]) Plaggen oder Heidhieb zustand, auch die Weide-Berechtigung hatte, nicht nur alsdann, wenn beide Berechtigungen auf ganz verschiedene Gemeinheiten ausgeübt wurden.

Dritter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei „Bültenhiebs-“ Berechtigungen.

Drei und zwanzigstes Capitel.

Bestimmung und Anwendung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei „Bültenhiebs-“ [2]) Berechtigungen.

§. 136. [3])

Zahl und Größe der Haushaltungen und bisherige Consumtion wird überhaupt zum Grunde gelegt.

Bei der Auseinandersetzung und Abfindung der Berechtigung zu dem, bloß zur Feuerung dienenden „Bültenhiebe,“ [4]) wird überhaupt die Zahl und Größe der Haushaltungen und die bisherige Consumtion zum Grunde gelegt, und kann also eine solche Berechtigung höher nicht, als die bisherige Consumtion gewesen ist, angeschlagen werden. „Jedoch tritt in Ansehung der etwa in den letzten zehn Jahren nicht immer in Betrieb gewesenen Haushaltungen oder der wüsten Höfe auch hier eben dasjenige ein, was dieserhalb bei den Moortheilungen im „§. 163“ [5]) verordnet worden ist.“ [6])

§. 137. [7])

Unterschied zwischen General- und Specialtheilungen in Ansehung des Theilungs-Maßstabes.

In der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes findet übrigens der Unterschied Statt, daß bei Generaltheilungen der bisherige ganze Genuß einer Gemeinde oder anderer Interessenten nach einem

---

[1]) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid- —

[2]) Br. u. V., Brennplaggenhiebs- —.

[3]) C., H., §. 139. — H. u. D., §. 138.

[4]) Br. u. V., Brennplaggenhiebe —

[5]) H. u. D., §. 165. — C., H., §. 166.

[6]) Der letzte Satz des §. 136 der Br. u. V. G. Th. O. lautet wie folgt: Jedoch wird in Ansehung der etwa in den letzten zehn Jahren nicht immer in Betrieb gewesenen Haushaltungen, oder der wüsten Höfe, bei vormals Unfreien, das Feuerheerd- und Oefen-Bedürfniß nach dem gleichen Bedürfnisse anderer Theilnehmer derselben Classe und also nachbargleich geschätzt und bestimmt; bei vormals freien Besitzern aber nach dem Beispiel und Maße gleicher benachbarten Haushaltungen.

[7]) C., H., §. 140. — H. u. D., §. 139.

Durchschnitte der letzten zehn Jahre, einzig und allein, jedoch mit der am Schlusse des vorigen „§. 136“ [1]) hinzugefügten Beschränkung zum Grunde gelegt, mithin auf die etwanigen anderweiten Feuerungsauskünfte der Berechtigten, z. B. Torfmoore, Holzungen ꝛc. nicht mit Rücksicht genommen wird; dagegen aber bei Specialtheilungen die Repartition nach der wirklich vorhandenen Zahl nöthiger Feuerheerde und Oefen geschiehet, jedoch dabei jedem einzelnen Interessenten dasjenige, was er bisher an sonstigen Feuerungs-Auskünften wirklich gehabt hat, auch mit in Anrechnung gebracht wird.

§. 138. [2])

Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti und dessen Bestimmung nach Grund und Boden.

Zur Bestimmung der Morgenzahl, welche dem Berechtigten nach Verhältniß seiner also festgestellten Berechtigung anzuweisen ist, wird durch Schätzung beeidigter Taxatoren ausgemittelt:

a) Wie viel zweispännige Fuder „Feuerbülten“ [3]) zur Heizung eines Ofens und für einen Feuerheerd, nach Größe der Haushaltung, im Durchschnitt erforderlich?

b) Wie viel Flächenraum auf dem zur Theilung kommenden Boden zur Beladung eines zweispännigen Fuders erfordert werde?

c) Wie lange dieser Boden Ruhe verlange, um eine zweite Benutzung dieser Art zu gewähren?

Aus einer solchen Untersuchung und Schätzung ergiebt sich, wie viel Flächeninhalt des zu theilenden Bodens zu nachhaltiger Befriedigung des „Bültenbedürfnisses“ [4]) für einen Feuerheerd und Ofen erforderlich sei. Multiplicirt man dann ferner den erwähnten Flächeninhalt mit der berechtigten Anzahl der Heerde und Oefen; so wird die Morgenzahl herausgebracht, die dem Interessenten zu seiner Abfindung anzuweisen ist.

§. 139. [5])

Unzulänglichkeit der Gemeinheit.

Sollte die Gemeinheit nicht hinreichen, alle Berechtigte zum „Bültenhiebe“ [6]) nach den festgesetzten Grundsätzen völlig abzufinden; so findet auch hier das Statt, was für solchen Fall bei dem [7]) Plaggenhiebe oben „§. 134“ [8]) verordnet worden ist; auch

---

1) C., H., §. 139. — H. u. D., §. 138.
2) C., H., §. 141. — H. u. D., §. 140.
3) Br. u. V., Brennplaggen —
4) Br. u. V., des Brennplaggen-Bedürfnisses —
5) C., H., §. 142. — H. u. D., §. 141.
6) Br. u. V., Brennplaggenhiebe —
7) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid- —
8) C., H., §. 137. — H. u. D., §. 136.

§. 140 [1]).

Anrechnung der Weide-Benutzung während der Umlaufszeit des Bültenhiebs.

Wegen Anrechnung der Weidebenutzung während der Umlaufszeit des „Bültenhiebs" [2]) tritt eben das ein was beim [3]) Plaggen- und Heidhiebe „(§. 135)" [4]) deshalb verordnet ist; so wie

§. 141. [5])

Allgemeine Beziehung auf die Grundsätze der Plaggen- und Heidhiebsauseinandersetzungen.

endlich nicht weniger auch die bei der Auseinandersetzung und Entschädigung der [3]) Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen festgesetzten Grundsätze, (ein und zwanzigstes Capitel) so weit sie bei der „Bültenhiebs-" [2]) Entschädigung Anwendung finden können, und den wegen dieser angenommenen besonderen Bestimmungen nicht entgegen sind, auch hier eintreten.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren.

§. 142. [6])

Forsttheilung unter den Forsteigenthümern; Abfindung der bloß Berechtigten überhaupt.

Die Auseinandersetzung verschiedener an und in Forsten mehreren Berechtigten zustehenden Rechte kann theils die Theilung der Forst unter den Forsteigenthümern selbst betreffen, theils nur eine bloße Abfindung derjenigen zum Gegenstande haben, welchen, ohne selbst Forsteigenthümer zu sein, nur allein bestimmte Berechtigungen in einer Forst zustehen.

In beider Hinsicht kommt es auf die Frage an:

I. Ob eine Auseinandersetzung solcher verschiedenen Berechtigungen und

II. Wie und mit welchem Effecte sie Statt finden solle?

---

1) C., H., §. 143 — H. u. D., §. 142 —
2) Br. u. V., Brennplaggenhiebs —
3) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid- —
4) C., §. 138 — H. u. D., §. 137. —
5) C., H., §. 144 — H. u. D., §. 143 —
6) C., H., §. 145. H. u. D., §. 144 —

§. 143. [1])

Von der Befugniß, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren. Ueberhaupt.

Im Allgemeinen treten nun zwar in Ansehung dieser Fragen dieselben gesetzlichen Vorschriften ein, welche über die Befugniß, eine Gemeinheit aufzuheben, oben (im vierten Cap.) festgesetzt worden sind; jedoch kommen jenen allgemeinen Grundsätzen hier noch folgende besondere Bestimmungen hinzu.

§. 144. [2])

Besonders in dem Verhältnisse zwischen Forsteigenthümern und bloß Berechtigten.

Wenn es zuvörderst auf die Frage von dem Rechte, wegen gewisser in einer Forst Statt findenden, bloßen Berechtigungen, eine Abfindung anzubieten und zu leisten oder zu verlangen, ankommt; so findet das, was deßhalb in Ansehung der in einer Forst vorhandenen Weide= [3]) Plaggen=Heid= und „Bültenhiebs=“ [4]) Berechtigungen bereits oben an den gehörigen Orten „(§. 107 und 132)“ [5]) festgesetzt worden ist, auch in Absicht auf alle übrigen Berechtigungen im und zum Holze, oder auf die eigentlichen Holz=Berechtigungen, ebenmäßig Statt, weßhalb es dann überhaupt und allgemein in der Willkühr des oder der Forsteigenthümer steht, sowohl bei einer Forsttheilung unter einander, als auch ohne diese, alle bloß Berechtigte entweder abzufinden, oder ihre Berechtigungen auf dem bisherigen Fuße fortdauern zu lassen; so daß die letzteren, ohne selbst ihre Abfindung verlangen zu können, ein mehreres Recht nicht haben, als wenn sie abgefunden werden sollen, einen ihrer Berechtigung angemessenen Antheil zu fordern.

§. 145. [6])

Zwischen mehrern Forsteigenthümern unter einander.

Wenn hiernächst unter Forsteigenthümern unter sich von einer Theilung der Forst oder von der Abfindung der darin Berechtigten die Frage ist; so kann, da das Forsteigenthum in gar keiner Beziehung auf die Länderei= und Wiesen= Besitzungen steht, auch darnach das Verhältniß der Stimmen und ihre Gleichheit oder Ungleichheit nicht beurtheilt werden, vielmehr sind die Holzberechtigungen der Forsteigenthümer ungefähr gegen einander abzuwägen, und sodann muß hiernach entschieden werden, ob eine Forst getheilt oder Berechtigte abgefunden werden sollen oder nicht.

---

[1]) C., H., §. 146. H. u. D., §. 145 —
[2]) C., H., §. 147 — H. u. D., §. 146. —
[3]) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid= —
[4]) Br. u. V., Brennplaggenhiebs= —
[5]) C., H., (§. 108 u. 135.) H. u. D., (§. 108 u. 134.)
[6]) C., H., §. 148 — H. u. D., §. 147. —

§. 146. [1])

In Rücksicht auf General- und Special-Holztheilungen.

Der Regel nach finden sowohl bei unbestandenen, als bestandenen Forsten in Ansehung der Forsteigenthümer unter sich nur Generaltheilungen Statt. Special-Holztheilungen unter den einzelnen Mitgliedern einer Commüne dagegen sind, wegen der mannigfaltigen Nachtheile, die nicht selten eine Folge davon sind, in der Regel nicht zu gestatten; es wäre dann, daß wegen eintretender besonderen Umstände eine solche Theilung nach dem pflichtmäßigen Ermessen „des Landes-Oeconomie-Collegii“ [2]) für vorzüglich nützlich geachtet und auf „dessen;“ [3]) darüber an Unser „Staats-“ [4]) Ministerium erstatteten Bericht von diesem approbiret würde.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen selbst und ihre Wirkung.

Ueber die Art und Weise, wie eine Auseinandersetzung in Ansehung des Holzes selbst unter den Forsteigenthümern unter sich, oder mit den sonst zum Holze Berechtigten, geschehen müsse, und welchen Effect sie habe, finden folgende gesetzliche allgemeine Grundsätze Statt.

§. 147. [5])

Verschiedene Beschaffenheit des zu theilenden Holzes und des Mitgenusses an demselben.

A. Bei bestandenem Forstraume ist das zu theilende Holz entweder Bau-, Nutz- oder Brennholz, und der Mitgenuß entweder bestimmt und eingeschränkt, und richtet sich nach der Verschiedenheit der zum Genuß vorhandenen Gelegenheit, oder nach der Verschiedenheit des Bedürfnisses, oder es müssen auch zu öffentlichen Anlagen oder anderen bestimmten Zwecken zu Zeiten Holzanweisungen aus der Holzung erfolgen.

§. 148. [6])

Ausmittelung des Holzbedarfs in den vorhergehenden Hinsichten und des wirklichen Holzbestandes und Vergleichung beider unter einander. Unzulänglichkeit des letztern.

In allen diesen Fällen ist erforderlich, das jährlich zu einem jeden dieser Zwecke nöthige Holz zu berechnen, den unbestimmten und

---

[1]) C., H., §. 149 — H. u. D., §. 148.
[2]) Br. u. V., der Ld. —
[3]) Br. u. V., deren —
[4]) C., H., H. u. D., Br. u. V., fehlt.
[5]) C., H., §. 150 — H. u. D., §. 149. —
[6]) C., H., §. 151 — H. u. D., §. 150. —

zufälligen Verbrauch nach dem Durchschnitt einer, dem Theilungs-Vorhaben nächst vorhergehenden, hinlänglichen Anzahl von Jahren, auf ein jährliches Quantum auszumitteln, und dann durch Forst- und Haushalts-Verständnisse taxiren zu lassen, ob der gegenwärtige Holzbestand jeder Gattung zur nachhaltigen jährlichen Verabreichung für jedes Erforderniß, mit Rücksicht auf den Nachwuchs, hinreiche, oder wie viel daran fehle; im letzteren Falle aber zu ermäßigen, wie viele Jahre erforderlich sein werden, um den Holzbestand zu der Stärke zu bringen, daß er alle Erfordernisse gewähren könne.

§. 149.[1])

Ausmittelung der für jeden Mitgenuß abzusondernden einzelnen Holztheile. Egalisirung bei ungleichen Holztheilen.

Nach solchen vorhergegangenen Schätzungen ist der für jeden Mitgenuß abzusondernde Theil der Holzung nach dem gegenwärtigen Bestande, und nach Verhältniß des geschwindern oder langsamern Nachwachses, auszumitteln.

§. 150. [2])

Egalisirung bei ungleichen Holztheilen.

Enthält ein Holztheil weniger Holz, als dem Besitzer, nach der Ausrechnung seines Antheils, zukommen soll; ein anderer aber mehr: so wird die Ausgleichung dadurch bewirkt, daß der Mangel habende Theil sein Erforderniß für eine gleich zu bestimmende Anzahl Jahre, jährlich in festgesetzten Quantitäten aus dem Ueberschuß habenden Theile empfänget.

§. 151. [3])

Rücksicht auf Mühe, Kosten und Gefahr desjenigen, der anderen ihre Erfordernisse aus dem Holze zu verabreichen hat.

Hat jemand, er sei der Forsteigenthümer oder einer der Berechtigten, die Verbindlichkeit auf sich, den übrigen Theilnehmern ihre Erfordernisse aus dem zu theilenden Holze zu verabreichen, woraus also Mühe, Kosten, Auslagen und Gefahr für ihn erwachsen, und ist eine solche Verbindlichkeit schon vor der Theilung vorhanden gewesen: so hat er dafür, bei Berechnung der Abfindungen der Theilnehmer, nur in so fern einen besondern verhältnißmäßigen Entschädigungs-Antheil von der Holzung zu verlangen, als schon bisher einige Vergütung dafür Statt gefunden hat. Nimmt aber diese Verbindlichkeit erst aus der Theilung ihren Ursprung, so hat er darauf allemal einen gerechten Anspruch.

§. 152. [4])

Berücksichtigung der Dienstleistungen behuf der Forst-Culturen vor der Theilung.

Auch müssen diejenigen Theilnehmer, welche vor einer Theilung

---

[1]) C., H., §. 152 — H. u. D., §. 151.
[2]) C., H., §. 153 — H. u. D., §. 152.
[3]) C., H., §. 154 — H. u. D., §. 153.
[4]) C., H., §. 155 — H. u. D., §. 154.

zu Dienstleistungen behuf der Forst-Culturen verpflichtet gewesen sind, wenn solche hiernächst ganz oder doch auf gewissen Antheilen wegfallen, sich in dieser Rücksicht eine Kürzung an ihren Antheilen, nach Billigkeit gefallen lassen.

§. 153. [1])

Abfindung der Berechtigungen zum Fallholz, Leseholz und zum Schnateln.

Was unter andern die Berechtigungen zum Fallholz und Leseholze und zum Schnateln der Bäume betrifft; so sind dieselben [2]) zwar überhaupt der Abfindung allerdings „auch" [3]) mit unterworfen. Inzwischen lassen sich allgemeine und in allen Fällen anwendbare Grundsätze über die Art der Entschädigung bei solchen Berechtigungen nicht wohl geben, vielmehr bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle dem billigen Ermessen „des Landes-Oeconomie-Collegii" [4]) überlassen.

Ueberhaupt ist jedoch 1) wie allgemein, so auch wegen solcher Berechtigungen. kein besonderer Holzantheil von den Berechtigten zu verlangen; darauf aber

2) zu achten, daß, eines Theils die Berechtigten bei der Art der Abfindung nicht verkürzt, andern Theils aber auch Nachtheil und Schaden des Holzeigenthümers, welcher nach der Theilung des Holzes aus solchen Berechtigungen zu besorgen sein möchte, möglichst vermieden werden.

§. 154. [5])

Theilung von unbestandenem Forstraum.

B. Unbestandener Forstraum, welcher zu einer bestandenen Forst gehört, wird, nach vorgängiger Abfindung der Huth und Weide, auch [6]) Plaggen-, Heid- und „Bültenhiebs-" [7]) Berechtigten, in gleichen Verhältnissen, wie der dazu gehörige bestandene Forstraum, getheilt.

§. 155. [8])

Künftige Benutzung der privativen Forsttheile und deren Einschränkung bei Unfreien.

Nach geschehener Theilung einer Forst erhält zwar der freie Gutsbesitzer den Entschädigungsantheil seiner Berechtigungen zum alleinigen ordnungsmäßigen Gebrauch abgetreten.

Bei pflichtigen Unterthanen bleibt aber deren Entschädigungs-Antheil, in so fern er ihnen für wirkliche Holzberechtigungen, und

---

[1]) C., H., §. 156 — H. u. D., §. 155.

[2]) C., H., Br. u. V., H. u. D., (eingeschaltet) insofern der Forsteigenthümer es verlangt,

[3]) C., Br. u. V., fehlt —

[4]) Br. u. V., der Ld.

[5]) C., H., §. 157 — H. u. D., §. 156.

[6]) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid- —

[7]) Br. u. V., Brennplaggenhiebs.

[8]) C., H., §. 158 — H. u. D., §. 157.

nicht etwa für Weide- oder [1]) Plaggen-, Heide- und „Bültenhiebs" [2]) Gerechtsame in einer Forst ausgemittelt worden, unter der ordnungsmäßigen Forst-Polizei-Aufsicht. Auch sind in dem Falle, da etwa eine Special-Holztheilung als Ausnahme von der Regel nach dem „§. 146" [3]) zugelassen werden sollte, nicht nur die, den einzelnen Mitgliedern einer Commüne privativ zufallenden Holzantheile unter der Eigenschaft der beständigen Unveräußerlichkeit an die Höfe zu legen, so daß sie ohne Landes- und gutsherrlichen Consens von denselben nie wieder getrennt, noch einzeln auf irgend einige Weise veräußert oder verpfändet werden können; sondern es ist auch durch ein jedesmal festzusetzendes Regulativ über die künftige forstwirthschaftliche Behandlung des Holzes auf eine hinlänglich sichere Weise dafür zu sorgen, daß von jedem nunmehrigen „Privativ-" [4]) Eigenthümer sein Holzantheil haushälterisch und forstmäßig künftig benutzt und behandelt werde.

Fünfter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Torfmoor-Theilungen.

Sechs und zwanzigstes Capitel.*)

Untersuchung und Bestimmung, ob eine Moor-Theilung geschehen könne und solle.

§. 156. [5])

Untersuchung der Thunlichkeit der Sache.

Bei einer in Frage kommenden Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Torfstichs-Berechtigungen, oder bei Torfmoortheilungen, kommt es vor allen Dingen darauf an, ob nach der eigenen Natur dieses Bodens und der bestimmten Benutzung, welche er gewährt, eine Auseinandersetzung an sich mit einiger Zuverlässigkeit für thunlich, sodann aber auch für nützlich und rathsam gehalten werden könne. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, durch Sachkundige auf eine möglichst zuverlässige Weise untersuchen und ausmitteln zu lassen, ob es möglich sein werde, das ganze Moor nach seinem ganzen Umfange, und nach den verschiedenen Tiefen des Torfstandes, auch bei dessen

---

[1]) Br. u. V., (eingeschaltet) Heid- —
[2]) Br. u. V., Brennplaggenhiebs —
[3]) C., §. 140 — H., §. 149 — H. u. D., §. 148 — Br. u. V., §. 143.
[4]) Br. u. V., Privat- —
[5]) C., H., §. 159 — H. u. D., §. 158.
*) Das 26. u. 27. Capitel haben in der Br. u. V. G. Th. O. folgende Fassung:

Benutzung eintretenden Verhinderungen durch Quell- oder anderes zuströmendes Wasser, oder in Betracht anderer örtlichen Umstände, so zu schätzen, daß ungefähr ermäßiget werden könne, wie viel Torf es überhaupt wahrscheinlich enthalte, ob derselbe ganz ausgestochen werden könne, und ob darnach also dasjenige, was jedem Torfstichs-Berechtigten nach Verhältniß seiner Berechtigung dürfte zuzutheilen sein, in Zukunft und auf die Dauer die gehörige, in Verhältniß gegen das, was andere Berechtigte erhalten möchten, wirkliche und richtige Entschädigung enthalten werde.

Fünfter Abschnitt.

Grundsätze bei Auseinandersetzungen bei Torfmoortheilungen.

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Untersuchung und Bestimmung, ob eine Moor-Theilung geschehen könne und solle.

§. 156.

Berechnung der Stimmen.

Bei der Frage: ob zu theilen sei, finden sowohl überhaupt, als wegen der vorgängig zu vernehmenden Erklärung der Gutsherren und deren Wirkung eben dieselben Grundsätze Anwendung, die oben in Hinsicht dieser Frage (§§. 24, 28) festgesetzt worden, nur mit der Einschränkung, daß hier die Mehrheit oder Gleichheit der Stimmen unter den Interessenten nicht nach ihren Besitzungen, sondern nach Anzahl der Feuerstellen zu berechnen ist; und zwar ohne Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe derselben, und das mehrere Feuerungs-Bedürfniß eines jeden, weil dieses bei einer blos vorläufigen Frage zu schwer auszumitteln sein würde.

§. 157.

Umfang der Berechtigung.

Zur Begründung der Torfstichs-Berechtigung in einem Moor-Districte ist es nicht erforderlich, daß die Interessenten allenthalben in dem ganzen Umfange eines solchen Districts den Torfstich wirklich ausgeübt haben müssen; sondern es wird alles, was unbestritten zu einem solchen Moor-Districte gehört, (in Ermangelung besonderer Rechts-Gründe einer engern Beschränkung) mit in die zu vertheilende Masse gezogen, wenn auch noch niemals Torf daraus gestochen wäre. Es wird auch, wenn in einem solchen Districte der Torfstich nur von einzelnen Dorfeinwohnern, denen etwa dieser District gelegener ist, ausgeübt worden, in der Regel anzunehmen sein, daß diese Berechtigung der ganzen Gemeinde, zu welcher selbiger gehört, mit Einschluß der adeligen Güter und Domanial-Höfe, und nicht bloß jenen Einzelnen hiebei zu Gute komme.

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Grundsätze bei Torfmoor-Theilungen über die Auseinandersetzung selbst.

§. 158.

Abschätzung der Berechtigungen. Ueberhaupt.

Um nun die Auseinandersetzung zu bewerkstelligen, müssen die verschiedenen Berechtigungen der Interessenten abgeschätzt und auf ein gewisses Maaß des jährlichen Verbrauchs reducirt werden.

Es können diese Berechtigungen entweder auf die nöthige Feuerung zum häuslichen Gebrauch, oder auf das Bedürfniß von Brauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien oder andere Fabriken, oder auch auf den feilen Verkauf ihre Beziehung haben.

Im Zweifel ist die erwiesene Berechtigung eines jeden, insofern die Ausdehnung derselben auf die übrigen Endzwecke nicht besonders begründet wird, nur auf den häuslichen Feuerungs-Gebrauch zu beschränken; auch ist derjenige, der das Moor behuf einer Brauerei, Brennerei oder sonstigen Fabrik benutzt, nicht zugleich zum feilen Verkauf berechtigt zu achten, falls er nicht besonders die Befugniß hergebracht haben sollte, beides zugleich neben einander exerciren zu können.

§. 159.

Besonders.

Sind die sämmtlichen Torfstichs-Berechtigungen, welche nach diesen Grundsätzen in dem zu theilenden Moore Statt finden, ausfindig gemacht: so muß für jeden Interessenten durch kundige Amtsleute die zu dessen Berechtigung binnen einem Jahre erforderliche Quantität des Torfs veranschlagt werden. Es ist hiebei ein an dem Orte gewöhnliches Maaß — zweispännige Fuder, Tagwerke, Hunt, Körbe und dergleichen — zum Grunde zu legen, jedoch dergestalt, daß vorher bestimmt werde, wie viele Torf-Soden gewöhnlicher Größe ein solches Maaß halte; und es ist bei der Abschätzung auf den Torf von solcher Güte Rücksicht zu nehmen, die im Durchschnitt der verschiedenen Qualität des zu theilenden Torfmoors das Mittel hält.

§. 160.

Grundsätze der Abschätzung.

Den Maßstab bei der Abschätzung der Feuerungs-Berechtigungen zum häuslichen Gebrauch giebt hiebei diejenige Anzahl und Größe der Heerde und Oefen, die mit einer den Besitzungen jedes Interessenten angemessenen Hauswirthschaft im Verhältniß steht, wenn er auch behuf derselben wirklich seit langen Jahren mehr oder weniger verbraucht hätte.

Solche Gewerbe, die zu einer größern Feuerungs-Consumtion Veranlassung geben, z. B. eine Krugwirthschaft, können nur dann ein Recht zu vermehrtem Torfstiche begründen, wenn sie auf einem der Stelle anklebenden Real-Vorrechte oder einer seit dreißig Jahren Statt gefundenen und als dauernd vorauszusetzenden vermehrten Benutzung beruhen.

Sind jedoch in Ansehung irgend einer Stelle rechtsgültige Bestimmungen größerer oder eingeschränkterer jährlich zu grabender Torfquantitäten vorhanden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 161.

Fabriken.

Das jährliche Bedürfniß derjenigen auf Brenn-Materialien gegründeten Fabriken, in Hinsicht deren ein Recht zum Torfstich durch speciell erworbene Berechtigung oder dreißigjährigen Besitz bewiesen werden kann, ist niemals höher zu schätzen, als nach Verhältniß desjenigen, was für die seit länger als zehn Jahren vorhandenen Brau-Pfannen, Branntwein-Kessel, Ziegel- oder Töpfer-Oefen rc. bei dem vollen Betriebe erfordert wird; sind aber die Brauereien, Branntweinbrennereien, oder ähnliche bedeutende Quantitäten von Brennmaterial erfordernde Gewerbe während der jüngst verflossenen zehn Jahre nicht ununterbrochen betrieben worden: so ist nach einem Durchschnitte der weniger Statt gefundenen Benutzung das Verhältnißmäßige zurückzuschlagen.

Zugleich ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß auf solche Fabriken, von denen nach den Localverhältnissen vorauszusetzen ist, daß ihr Betrieb nur vorübergehend sein werde, weniger, auf solche hingegen, deren fortwährender Flor zu erwarten ist, mehr gerechnet werde. Speciellere, durch Verträge oder sonst eingetretene rechtsgültige Bestimmungen behalten übrigens auch hierbei ihre Kraft.

§. 162.

Berechtigung zum Torfstich behuf feilen Verkaufes.

In Ansehung der Berechtigung zum Torfstich behuf feilen Verkaufs gilt die Vermuthung, daß solche Brinksitzer, die weder mit Pferden, noch mit Ochsen bespannt sind, und nicht etwa das Spannwerk nur zufällig abgeschafft haben, an dieser Berechtigung keinen Theil nehmen, wenn diese auch übrigens für die Gemeinde, zu welcher sie gehören, im Allgemeinen begründet wäre: wogegen die bespannten Brinksitzer in einem solchen Falle, auch ohne wirklich exercirten Gebrauch, die Präsumtion der Mitberechtigung für sich haben.

Bei Abschätzung des Bedürfnisses für die einzelnen Mitglieder solcher Ortsgemeinden ist diejenige Quantität zur Grundlage zu nehmen, die auf dem Hofe eines der Interessenten von mittlerem Bestande durch die zu der Familie oder dem Gesinde des Besitzers (nicht aber zu den eingemietheten Heuerlingen) gehörigen Personen in einem Jahre gestochen, getrocknet oder mit eigenem Gespann verfahren werden kann, ohne der übrigen Landwirthschaft des Hauswirths den geringsten Abbruch zu thun. Da indessen im Durchschnitte anzunehmen ist, daß immer nur ein kleiner Theil der Interessenten abwechselnd im Stande sein werde, dieses höchste Quantum zu gewinnen: so ist auch ein Drittel zum Maßstabe der Abschätzung solchergestalt zu nehmen, daß dieser für einen Interessenten von mittlerem Bestande unverändert gelte, für die größern oder kleinern Interessenten aber nach Verhältniß der ihnen nach obigen Principien zuzubilligenden mehrern oder mindern häuslichen Feuerung mehr oder weniger in Anschlag gebracht werde. Sollte sich jedoch ergeben, daß besondere Local- oder andere fortwährende Verhältnisse einzelner Höfe einen größern Torfstich zum Verkauf begünstigt oder solchen beschränkt haben: so ist hierauf sowohl, als auf etwa eingetretene specielle rechtsgültige Bestimmungen Rücksicht zu nehmen. Sind nicht ganze Orts-Gemeinden, sondern nur einzelne Interessenten zum Torfverkauf berechtigt, so ist in Ermangelung specieller Gründe und Bestimmungen der dritte Theil der größten Quantität, die von jedem derselben gestochen und verfahren werden könnte, als der höchste Maßstab anzunehmen.

Ueberhaupt aber gilt diese Bestimmung des dritten Theils allenthalben nur da, wo eine starke Benutzung des Moors zum feilen Verkauf bisher Statt gefunden hat, oder mit Vortheil hätte Statt finden können. Ist es bisher nicht üblich gewesen, dieses Gewerbe stark zu betreiben, oder stehen demselben auch wohl wegen ermangelnden Absatzes oder sonst Schwierigkeiten entgegen: so ist nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Verhältnisse Statt eines Drittels der höchsten Production nur ein Viertheil oder ein noch geringerer Theil zum Maßstabe anzunehmen.

§. 163.

Absatz wegen anderweiter Feuerungs-Auskunft.

Von dem solchergestalt ausgemittelten, zu den Bedürfnissen der Interessenten jährlich erforderlichen Torfvorrathe ist aber dasjenige zurückzuschlagen, was jeder derselben für einen und denselben Haushalt an Feuerungs-Material aus anderen Mooren, Holzungen, durch Heideplaggenhieb oder sonstige Hülfsquellen zu genießen hat, insofern nicht besondere Rechtsgründe für das Gegentheil eintreten. Es ist jedoch in Ansehung eines solchen, in mehreren Districten oder Grundstücken zu Benutzung der Brenn-Materialien berechtigten Interessenten, mit sorgfältiger Erwägung der bisherigen mehrern oder mindern Benutzung oder sonstiger Umstände, das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem derselbe aus jedem dieser Districte oder Grundstücke mehr oder weniger behuf seiner Bedürfnisse zu nehmen hat, damit die übrigen Interessenten eines jeden derselben nicht beeinträchtigt werden.

§. 164.

Ferneres Verfahren bei der Abschätzung.

Wenn nun vermittelst dieses Abschätzungs-Verfahrens die Summe der

Fuder, Tagwerke, Körbe und dergleichen, die zur Befriedigung der rechtmäßigen Bedürfnisse eines jeden Interessenten an Torf mittlerer Güte jährlich erforderlich sind, ausgemittelt, und durch deren Aufsummirung der ganze Betrag des jährlichen Bedürfnisses für alle Interessenten zusammengenommen constatirt worden: so ist dann ferner durch Sachkundige die mehrere oder mindere Güte und Reichhaltigkeit der einzelnen Theile des zu vertheilenden Moor-Districts zu erforschen, und nachdem ein Quadrat-Morgen Calenberger Maße vom Moorgrunde mittlerer Güte zur Grundlage angenommen worden, von den Achtsleuten zu bestimmen, wieviel mehr oder weniger am Flächengehalt der bessern oder geringhaltigern Moortheile einem solchen Quadrat-Morgen mittlerer Güte gleichzuschätzen sei. Eine solche verhältnißmäßig größere oder kleinere Grundfläche ist alsdann für einen Morgen anzuschlagen, und darnach ausfindig zu machen, wieviel solcher reducirten Quadrat-Morgen das ganze zu vertheilende Moor enthalte, nachdem zuvörderst von der ganzen Masse das Nöthige für Wege und Haupt-Gräben abgerechnet worden.

Durch die Vergleichung dieser Summe der reducirten Quadrat-Morgen mit der Summe der für sämmtliche Interessenten jährlich erforderlichen Quantität des Torfs ergiebt sich dann von selbst, wieviel auf jedes Fuder, Tagwerk ꝛc. dieses Bedürfnisses an vorhandenen reducirten Quadrat-Morgen oder Quadrat-Ruthen falle: und es wird als Regel angenommen, daß die Vertheilung des ganzen Moors ohne Abzug unter die Interessenten nach diesem Verhältnisse geschehe.

§. 165.

Wenn das Moor für die Bedürfnisse nicht ausreicht.

Die Interessenten im Ganzen müssen sich mit dem zu vertheilenden Moore allemal begnügen; wenn sich indessen durch Vergleichung mit andern Orten, wo die Erfahrung schon mehr darüber entschieden hat, die gegründete Besorgniß ergeben sollte, daß die zum häuslichen Feuerungs-Bedürfnisse bestimmten Antheile zu klein ausfallen möchten: so ist von derjenigen Quantität, die für den Verkauf und die Fabriken angeschlagen werden, so viel abzurechnen, daß die zum Feuerungs-Bedürfniß anzuweisenden Antheile dieses Bedürfniß so viel möglich sichern mögen.

§. 166.

Vereinbarung über eine andere Vertheilungsart.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn gleich die vorstehenden Grundsätze der Moortheilung allemal unverändert bleiben, es doch den Interessenten unbenommen sei, sich in einzelnen Fällen durch gütliche Uebereinkunft über eine solche Methode zu vereinbaren, vermittelst deren die Bestimmung der einzelnen Theile nach obigen Grundsätzen kürzer und summarischer ausfindig gemacht werde.

Sollte auch nach dem Ermessen der Landdrostei die oben vorgeschriebene Maßregel nicht die erforderliche Genauigkeit gewähren: so ist derselben verstattet, auf den Antrag der Parteien oder aus eigener Bewegung, den Achtsleuten Kunstverständige beiordnen zu lassen, welche die Mächtigkeit der Torflager nach den Regeln der Kunst ausmitteln.

§. 167.

Ausführung der Theilung und was dabei zu beachten.

Bei der wirklich zu realisirenden Theilung ist vor allen Dingen vorgängig zu erwägen, wie die Wasser-Ableitungen und Wege am zweckmäßigsten und mit möglichster Ersparung des Moorgrundes einzurichten und anzulegen sind. Die Abzugs- und Scheide-Gräben sind nachbarlich von beiden Seiten zur Hälfte zu ziehen und jährlich nachzubessern, und das Wasser aus den Mooren abzuleiten, wodurch die Qualität des Torfs verbessert wird. Die Dämme, Haupt- und Neben-Abzugsgräben sind den jährlichen Schauungen der Dorf-Bauermeister und Feld-Geschworenen zu unterwerfen. Sodann ist in Betracht zu ziehen, ob es thunlich sei, einem jeden Interessenten seinen Antheil in einem Stücke anzuweisen, welches so viel als möglich geschehen muß.

§. 157. [1])

Unthunlichkeit der Auseinandersetzung, Ablehnung derselben von Seiten des unbestimmt Berechtigten: Torfstichs-Regulativ.

Ergiebt jene Untersuchung, daß die Beurtheilung des innern Gehalts des Torfmoors mißlich und erheblichen Zweifeln unterworfen, und also eine Theilung unthunlich, ungewiß, oder bedenklich sein dürfte; oder hat auch etwa ein oder anderer Interessent solche Berechtigungen zum Torfstich, welche eine genaue Bestimmung der jährlichen Verbrauchs- oder Verkaufs-Quantität nicht wohl zulassen: so findet eine wirkliche Theilung nicht Statt. Alsdann kann der auf eine unbestimmte Art zum Torfstich Interessirte die Theilung gänzlich ablehnen; der die Theilung wünschende oder auf bestimmte Art berechtigte Interessent hingegen weiter nichts fordern, als daß die jährliche Benutzung für jeden Interessenten auf ein gewisses Quan-

---

Sollte aber dieses wegen der zu großen Verschiedenheit in der Güte der einzelnen Theile des Moors oder sonstiger Gründe nicht wohl ausführbar sein, so ist das Moor in zwei oder mehrere Haupttheile zu vertheilen, und in jedem derselben jedem Interessenten ein Stück anzuweisen. Sollten die Stücke einzelner kleiner Interessenten zu geringen Umfang haben, so sind nach dem Ermessen der Theilungs-Behörden deren mehrere zusammenzuschlagen.

§. 168.

Rücksicht auf Huth und Weide, haushälterische Benutzung der Moore.

Gehört in dem zu vertheilenden Moore den Interessenten blos der Torfstich, die Huth und Weide hingegen dem Gutsherrn oder anderen Berechtigten: so ist, insofern diese nicht durch Aequivalente abgefunden werden können — welches so viel möglich zu befördern ist — die Vertheilung immer so einzurichten, daß dem weidenden Viehe der gehörige Zugang und die Durchtrifft offen bleibe; auch überhaupt der Torfstich allemal so auszuüben, daß dadurch, wiewohl ohne Beschränkung des Torfgrabens an sich selbst, die Huth und Weide so wenig als möglich behindert werde.

Nach vollzogener Theilung ist darauf zu halten, daß die ausgewiesenen Moortheile haushälterisch und ordentlich benutzt werden, und können zur Verhütung eines künftigen Mangels an Feuerungs-Material erforderlichen Falls von obrigkeitswegen Verfügungen getroffen werden. Es ist jedoch der Verkauf des Torfs, selbst aus solchen Moortheilen, die behuf des häuslichen Feuerungs-Bedürfnisses angewiesen worden, nicht unbedingt, sondern nur bei näherem Anschein eines zu befürchtenden künftigen Mangels zu untersagen, da die Antheile reichlich angeschlagen werden und durch die Theilung meistens zu einem höhern Ertrage zu bringen sind.

Indessen ist es den abgefundenen Interessenten bei Strafe zu verbieten, daß sie keinem Dritten für Geld auf ihren Abfindungs-Antheilen Torf zu stechen verstatten dürfen, insofern solches aus besonderen Gründen, nach Erwägung der Umstände, von obrigkeitswegen erlaubt werden sollte.

§. 169.

Unveräußerlichkeit der Abfindungen.

Die in der Theilung jedem Interessenten zufallenden Moortheile können von dem Hofe desselben, so lange dieser in seiner Consistenz verbleibt, niemals getrennt werden, es sei denn, daß solches aus besonderen Gründen von obrigkeits- und gutsherrschaftswegen genehmigt würde.

---

[1]) C., H., §. 160 — H. u. D., §. 159.

tum vom Landes-Oeconomie-Collegio bestimmt und eine Ordnung, wo und in welcher Maße und Folge der Torf zu stechen sei, um der wirthschaftlichen Benutzung des Ganzen nicht zu schaden, festgesetzt, sodann aber ihm sein Ort und seine Quantität Torf entweder jährlich oder überhaupt, angewiesen werde.

§. 158. [1])

Thunlichkeit der Theilung an sich. General- und Special-Moortheilungen.

Steht hingegen von dieser Seite der Thunlichkeit einer Moortheilung nichts im Wege; so kann eine Generaltheilung unbedenklich geschehen. Zu einer Special-Moortheilung hingegen soll, wegen der Schwierigkeit, auf die künftige haushälterische und ordnungsmäßige Benutzung der privativen Antheile der einzelnen Interessenten hinreichende Aufsicht zu führen, nie anders geschritten werden, als wenn das Landes-Oeconomie-Collegium eine solche Specialtheilung, den vorkommenden Umständen nach, für besonders rathsam und nützlich halten würde; in welchem Falle dann aber ein zweckmäßiges Regulativ wegen der künftigen haushälterischen Benutzung der privativ werdenden Moortheile, so wie auch alle sonstige nöthige Vorkehrung getroffen werden muß, um jeden etwanigen künftigen Mißbrauch möglichst zu verhüten.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Nach was für Grundsätzen bei Torfmoor-Theilungen die Auseinandersetzung selbst zu bewerkstelligen sei.

§. 159. [2])

Ueberhaupt.

Wird nun eine Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Torfstichs-Berechtigungen in den vorhin berührten Hinsichten für wirklich thunlich, auch nützlich und rathsam gehalten, und darauf zur Auseinandersetzung selbst geschritten; dann richtet sich die Ausmittelung des jedem Berechtigten anzuweisenden privativen Entschädigungs-Antheils überhaupt nach den verschiedenen Verhältnissen der bisherigen rechtmäßigen Befugnisse zur Benutzung des zu theilenden Torfmoors.

§. 160. [3])

Bereits vorhandene rechtsgültige Bestimmungen in Ansehung der Benutzungsverhältnisse.

Sind demnach

I. bereits rechtsgültige Bestimmungen in Absicht auf die bis-

---

[1]) C., H., §. 161 — H. u. D., §. 160.
[2]) C., H., §. 162. — H. u. D., §. 161.
[3]) C., H., §. 163. — H. u. D., §. 162.

herigen Benutzungs-Verhältnisse vorhanden, so werden diese bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt.

§. 161. [1])

Wenn solche nicht vorhanden, so betrifft die Benutzungs-Befugniß 1) bloß eigenen Verbrauch; 2) auch Verkauf.

Sind aber

II. dergleichen Bestimmungen noch nicht vorhanden, sondern erst noch auszumitteln; dann kommt es darauf an:

1) Ob die Benutzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch bisher rechtlich eingeschränkt war; oder

2) ob sie sich auch mit auf den Verkauf erstreckt hatte.

§. 162. [2])

Theilungs-Maßstab, wenn 1) die Benutzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt ist, a) bei Unfreien; b) bei Freien.

In dem ersten Falle giebt

a) „bei Unfreien" [3]) das Bedürfniß für Feuerheerde und Oefen, nach zweispännigen Fudern gerechnet, den Maßstab der Auseinandersetzung;

b) „bei Freien aber" [4]) ist derselbe nach dem mittlern Durchschnitts-Verbrauche der letzten zehn Jahre (dafern solcher nicht etwa aus besonderen Gründen während dieses Zeitraums ungewöhnlich stark oder auch zu geringe gewesen wäre) zu bestimmen.

§. 163. [5])

c) In besonderen Fällen, wo die Ausmittelungsart nicht anwendbar ist; z. B. bei wüsten Höfen oder nicht in Betrieb seienden Haushaltungen.

Sollte jedoch in besonderen Fällen nach diesem Maßstabe des Heerds und der Oefen das Bedürfniß nicht ausgemittelt werden können, z. B. bei wüsten Höfen, oder nicht in Betrieb gewesenen Haushaltungen; so wird „bei Unfreien" [6]) das Feuerheerd- und Oefen-Bedürfniß nach dem gleichen Bedürfnisse anderer Theilnehmer derselben Classe und also nachbargleich, geschätzt und bestimmt; bei „freien Besitzern" [7]) aber nach dem Beispiele und Maaße gleicher benachbarter Haushaltungen.

§. 164. [8])

Theilungs-Maßstab, wenn 2) die Benutzungsbefugniß sich auch auf den Verkauf erstreckt hat.

In dem andern Falle hingegen, da nämlich die Benutzungs-

---

[1]) C., H., §. 164. — H. u. D., §. 163.
[2]) C., H., §. 165. — H. u. D., §. 164.
[3]) C., H., H. u. D., entweder —
[4]) C., H. u. D., oder es — H., oder b., derselbe ist —
[5]) C., H., §. 166. — H. u. D., §. 165.
[6]) C., H., H. u. D., fehlt.
[7]) C., H., H. u. D., Gütern —
[8]) C., H., §. 167. — H. u. D., §. 166.

befugniß sich auch auf den Verkauf mit erstreckt, oder vielleicht gar allein in diesem bestanden hat (welches letzte z. B. der Fall sein würde bei Domanial=Berechtigungen zum Torfstich, die nicht an einen gewissen Haushalt gebunden und behuf desselben benutzt worden sind, sondern bisher nur blos zum Verkaufe oder zu Deputaten u. s. w. benutzt wurden) „tritt" [1]) in Ansehung der Ausmittelung des Entschädigungs=Antheils „gleichfalls ein Unterschied zwischen freien und unfreien Berechtigten" [2]) ein.

§. 165. [3])

a) Bei Freien.

Wenn a) bei „den Unfreien" [4]) ausgemittelt werden kann, wie viel Törfe eine Commüne z. B. jährlich im ungefähren zehnjährigen Durchschnitte bisher verkauft hat, so ergiebt diese Durchschnitts=Summe den Grundsatz oder Maßstab, nach welchem ihr Entschädigungs=Antheil in Hinsicht auf die Benutzungsart durch Verkauf festzusetzen ist; es wäre dann, daß während jenes Durchschnitts=Zeitraums der Torfverkauf erweislicher Maßen ungewöhnlich stark oder gering gewesen wäre, mithin keine zutreffende Mittelzahl abgebe. Wo dieses aber nicht herauszubringen ist, da richtet und bestimmt sich die Ausmittelung der zum Verkaufe anzusetzenden Quantität, und des darnach zu bestimmenden Entschädigungsantheils nach der Beschaffenheit der Höfe und ihrer Stärke an Menschen, ohne Rücksicht aufs Spannwerk, auch nach Maßgabe dessen, was von denselben während eines mittelmäßig trocknen Sommers, ohne Versäumniß an der Feldarbeit, durch eigenes Gesinde füglich gestochen und getrocknet werden kann. Würde sich jedoch ergeben, daß die Anwendung dieses Grundsatzes mit dem bisherigen Theilnehmungs=Verhältnisse zusammenträfe, noch dieses hinreichend klar machte, oder daß jene das beim Torfstich bisher rechtmäßig bestandene Herkommen, zum Nachtheil des einen oder des andern Interessenten, erheblich verletzte; alsdann würde der sorgfältigen Erwägung des Landes=Oeconomie=Collegii obliegen, in solchen einzelnen hierher gehörigen Fällen die Ausmittelung der Verkaufs=Quantität, nach anderen, auf dem bisher bestandenen Theilnehmungs=Verhältnisse beruhenden Grundsätzen, zu bewirken.

§. 166. [5])

b) Bei Freien.

Bei b) „freien Besitzern" [6]) endlich richtet sich die Ausmitte=

---

[1]) C., treten —
[2]) C., folgende Bestimmungen — H., H. u. D., folgende Bestimmung —
[3]) C., H., §. 168. — H. u. D., §. 167.
[4]) C., H., H. u. D., Gemeinde=Mitgliedern —
[5]) C., H., §. 169. — H. u. D., §. 168.
[6]) C., H., H. u. D., Domainen= und Gutsbesitzern.

lung des in Rücksicht des Verkaufs oder der gegebenen Deputate zu bestimmenden und anzusetzenden Entschädigungs=Quanti (es wäre dann, daß der auf unbestimmte Art zum Torfstich Berechtigte, wie ihm oben „§. 157“ [1]) nachgelassen worden ist, die ganze Auseinandersetzung überhaupt ablehnen wollte) nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre und des darnach Statt gefundenen Gebrauchs. Bei den gereichten Deputaten aber ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, was nach einem gewissen Durchschnitte von Jahren, den Deputatisten verabfolgen zu lassen, bisher üblich gewesen.

§. 167. [2])

Ausmittelung des Entschädigungs=Antheils an Grund und Boden.

Uebrigens geschieht die Entschädigung durch Grund und Boden nach dessen innerm Gehalte an Torfmoor, und die darnach zu beschaffende Theilung des Moores durch Reduction auf zweispännige Fuder und Ausmittelung, wie viel, nach Maßgabe der berichtigten Benutzungsrechte und des zu theilenden Moores, einem jeden Berechtigten an Grund und Boden darnach zuzutheilen und anzuweisen sei.

---

[1]) C., H., §. 160. — H. u. D., §. 159.
[2]) C., H., §. 170. — H. u. D., §. 169.

Dritter Theil.

Eigenschaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile als Folgen der Gemeinheits-Aufhebung.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Von den Eigenschaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile in verschiedenen Rücksichten.

§. 168. [1])

Hauptfolge der Gemeinheits-Aufhebung; privatives Eigenthum.

Die erste rechtliche Hauptfolge aller Gemeinheits-Aufhebung oder Abfindung ist die, daß die bisherige Communion in Ansehung des Bodens und der Berechtigungen, weshalb die Auseinandersetzung geschehen ist, aufhört, und die ausgemittelten und abgetretenen Entschädigungsantheile privatives [2]) Eigenthum derjenigen werden, die sie angewiesen erhalten.

§. 169. [3])

Der Entschädigungsantheil nimmt die Eigenschaft des Hauptguts an.

Da das abgetretene [4]) und nach dem Werthe der bisherigen rechtmäßigen Benutzung abgemessene Stück des Grundes und Bodens, oder dessen Surrogat, nur bloß eine nach jener Benutzung abgemessene Entschädigung ist, und also dadurch der Haushalt, das Gut oder der Hof des abgefundenen Theilhabers weder vergrößert noch verkleinert wird; vielmehr der Abfindungsantheil nur ein auf einen besondern Ort verwiesener Theil des Ganzen bleibt: so nimmt der zur Entschädigung abgetretene Theil oder dessen Surrogat, in Ansehung seiner [5]) Verhältnisse, Verpflichtungen und Rechte, die Eigenschaft des Hauptguts an, zu welchem die Berechtigung oder Benutzung vorhin gehört hat [6]) und darf daher, wenn dieses ein

---

[1]) C., H., §. 171. — H. u. D., Br. u. V., §. 170.
[2]) C., H., Br. u. V., (eingeschaltet): oder nutzbares —
[3]) C., H., §. 172. — H. u. D., Br. u. V., §. 171.
[4]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet): oder vertauschte —
[5]) C., H., H. u. D., Br. u. V., (eingeschaltet): hypothekarischen „oder" a) sonstigen —
[6]) H., (eingeschaltet): und wird ein Pertinenzstück desselben; —

---

a) H. u. D., und —

Lehn-, [1]) Erbenzins- [2]) oder Meiergut ist, ohne Bewilligung des Lehns-, [1]) Erbenzins- oder Gutsherrn nicht veräußert, oder von dem Hauptgute getrennt werden. Auch darf letzteres nicht zum Nachtheil der Zehntherren geschehen.

§. 170. *)

Befreiung von öffentlichen Abgaben.

Gleichwie es nicht die Meinung ist, daß die Gemeinheitsaufhebungen und Wirthschaftsverbesserungen auf irgend einige Weise Grund oder Veranlassung zur Erhöhung oder Vermehrung der öffentlichen Auflagen geben sollen, welchen pflichtige Grundstücke unterworfen sind; so erklären Wir, nach mit Unsern getreuen Ständen des Fürstenthums Lüneburg zuvor gepflogenem Rathe und mit deren Beistimmung, hierüber zum Ueberfluß ausdrücklich noch Folgendes;

1) Wenn nach erfolgten allgemeinen oder besonderen Gemeinheitstheilungen der zur Entschädigung oder Abfindung angewiesene Grund und Boden in eine bessere Cultur gesetzt wird; so soll derselbe in dieser Hinsicht mit einer neuen Abgabe, insbesondere der Contribution, nicht belegt, vielmehr

2) nur bloß die jetzige catastrirte Contribution vom Viehe und der bisher cultivirten Länderei auf diejenige mit vertheilt werden, welche durch die geschehene Theilung hinzugekommen ist, ohne wegen der letztern ein mehreres aufzulegen; wogegen jedoch

3) sich von selbst versteht, daß bei etwaigen künftigen Veränderungen oder Rectificirungen der öffentlichen Steuern und ihres Fußes, entweder im Ganzen oder in Ansehung einzelner Commünen, die aus Theilungen erworbenen und neu hinzugekommenen Privatbesitzungen vor den älteren irgend einen besondern Vorzug nicht genießen können. Nicht weniger behält es

4) in Ansehung des, nach Abfindung der Gemeinheits-Interessenten, dem Grundeigenthümer verbleibenden Ueberschusses, wenn dieser an andere ausgethan wird, bei den Regeln sein Bewenden, welche bislang wegen Catastrirung der, von der Gemeinheit durch Particular-Ausweisungen getrennten Theile beobachtet worden sind.

§. 171. [3])

Einrichtung wegen der Jurisdictions-Verhältnisse.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die aus der Gemeinheit angewiesenen Aequivalente oder deren Surrogate, soll, nach jedesmaliger vorgängiger Untersuchung der Sache, auch Ermäßigung und Bestätigung Unseres „Staats-“ [4]) Ministerii, eine der Lage

---

[1]) C., H., (eingeschaltet): Zins- —
[2]) H. u. D., (eingeschaltet): Eigenthums- —
*) Dieser §. 170 fehlt in der C., H., H. u. D., Br. u. V. G. Th. D.
[3]) C., H., §. 173. — H. u. D., Br. u. V., §. 172.
[4]) C., u. H., H. u. D., Br. u. V., fehlt.

und den Verhältnissen möglichst angemessene Einrichtung und Bestimmung getroffen werden, und dann, wenn das Aequivalent oder der privativ angewiesene Antheil, es mag dieser fernerhin wie bisher genutzt, oder aber in Cultur genommen werden, an das eine oder andere der übrigen bisher privativ benutzten Grundstücke anschließt, die Jurisdiction über ersteres dem zufallen, der dieselbe über die letzteren ausübt, auch sonst, wo es die Umstände zulassen und gerathen machen, ein Wechsel der Gerichtsbarkeit durch Ab- und Zulegung, auch bei Unseren „Cammer-" [1]) Aemtern verfügt werden. wogegen dann aber gleichfalls bei den Patrimonial-Gerichten ein solcher Jurisdictionswechsel, da, wo er zuträglich befunden werden dürfte, Statt finden soll.

Neun und zwanzigstes Capitel.

Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungsantheile, insbesondere in Hinsicht auf künftige Cultur-Verbesserungen und neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehntverhältniß.

§. 172. [2])

Befugniß zu Cultur-Verbesserungen überhaupt.

Da der letzte Zweck aller Gemeinheitsaufhebungen darin besteht, demjenigen, der bisher Rechte mit anderen gemeinschaftlich benutzte, die Möglichkeit zu verschaffen, das bei einer Gemeinheitsaufhebung in die Stelle jener gemeinschaftlichen Benutzungen tretende, abgesonderte und privative Eigenthum [3]) mit freierer Hand und mehrerem Vortheile „zu benutzen," [4]) als ihm die bisherige, gemeinschaftlich mit anderen Statt gefundene Ausübung seiner Berechtigung erlaubte; so steht jede Cultur-Verbesserung und neue Wirthschafts-Einrichtung in Ansehung des durch die Gemeinheitsaufhebung privatives Eigenthum gewordenen Grund und Bodens an sich in der freien Willkür desjenigen, der dergleichen „privatives Eigenthum" [5]) durch eine Auseinandersetzung erhalten und seinen übrigen Besitzungen hinzugefügt hat. Es ist jedoch diese Befugniß gewissen Modificationen unterworfen, damit durch die Ausübung derselben anderen an ihren wohlerworbenen Gerechtsamen kein Abbruch geschehe. „(§. 175.)" [6]) *)

---

[1]) C., H., H. u. D., Br. u. V. fehlt.
[2]) C., H., §. 174. — H. u. D., Br. u. V., §. 173.
[3]) Br. u. V., (eingeschaltet): oder Benutzungsrecht —
[4]) Br. u. V., zu exerciren —
[5]) Br. u. V., privativen Grund und Boden —
[6]) C., H., (§. 177) — H. u. D., (§. 176) — Br. u. V., (§. 174).
*) Schluß der Br. u. V., G. Th. O. lautet wie folgt:

§. 173. [1])

Was in dieser Hinsicht zu Cultur=Verbesserungen zu rechnen sei.

Zu solchen Cultur=Verbesserungen ist nicht allein die etwanige bloße Urbarmachung des aus der Gemeinheit überkommenen priva=

§. 174.

Bestimmungen wegen Erlegung des Rottzinses.

Was den in dem Herzogthume Bremen an die Gutsherrschaften, und im Herzogthume Verden an Uns, als Landesherrn, verfassungsmäßig zu erlegenden Rottzins von ausgewiesenen Gemeinheitsgründen betrifft: so ist zwar die Prästation in den geeigneten Fällen nach wie vor zu entrichten, es ist jedoch von Uns der Cultur getheilter Gemeinheitsgründe förderlich und dem Interesse der Gutsherrschaften wie der meierpflichtigen Eingesessenen gleich angemessen erachtet, über die bei dessen künftiger Entrichtung zu beobachtenden Grundsätze Folgendes festzusetzen:

1) Die Erlegung des Rott= oder Verbesserungszinses, welchen die meierpflichtigen Gemeinheits=Interessenten in beiden Herzogthümern verfassungsmäßig für angewiesene Gemeinheits=Gründe zu entrichten haben, soll in künftigen Theilungsfällen nicht mehr von dem wirklich erfolgten Aufbruche des als Aequivalent überwiesenen Grundstückes bedingt werden, sondern von dem Zeitpuncte der Specialtheilung an erfolgen, jedoch auch in dem Falle, wenn die Interessenten einer Gemeinheit sich einstweilen nur nach den darin vorhandenen Classen auseinandergesetzt haben sollten.

2) Dahingegen soll der Rottzins unter keinem Vorwande gesteigert, sondern nach Maßgabe des Flächeninhalts und der Güte des getheilten Bodens und mit Rücksicht auf den nach Wahrscheinlichkeit in Cultur zu setzenden Theil der aus der Gemeinheit erfolgenden Abfindungen, durch billige Ermäßigungen der Theilungs=Commissionen und der Landdrostei, ein für alle Mal festgesetzt und im Theilungs=Recesse darüber das Nöthige bemerkt werden.

3) Dieses Rottzins=Fixum soll für ein Hundert Morgen roher Gemeinheits=Gründe die Summe von zwei Thalern Conventions=Münze in keinem Falle übersteigen.

4) In einzelnen Fällen bleibt es der Landdrostei auf den Antrag der Theilungs=Commissionen überlassen, die Fixation des Rottzinses auszusetzen, und die desfallsige Bestimmung vorzubehalten.

5) Bei vorkommender Concurrenz mehrerer auf einen Antheil am Rottzinse Anspruch habender Gutsherren im Herzogthume Bremen ist die Vertheilung desselben unter letztere, nach Maßgabe des §. 3 des Recesses vom 30. September 1780, dergestalt vorzunehmen, daß die Theilnahme nach Verhältniß des alten Meierzinses und unter Zugrundelegung einer billigen Taxe bei etwa vorkommenden Natural=Prästationen des Meiers regulirt wird.

6) Auf Rottzinsen, welche vor Emanirung dieser Verordnung behandelt sind, finden diese Bestimmungen, wie sich von selbst versteht, keine Anwendung.

§. 175.

Vom Rottzehnten.

Wenn die vertheilte Gemeinheit zu einer dem Zehntrechte unterworfenen Feldmark gehört hat, so finden in Ansehung der durch deren Vertheilung den Interessenten zugefallenen Antheile die Vorschriften der Bremen= und Verdenschen Zehnt=Ordnung ihre völlige Anwendung.

Es gebühret demnach bei einem etwaigen Aufbruche dieser Antheile zu Kornlande, insofern solcher nach den im §. 9 der gedachten Verordnung bestimmten Grundsätzen Statt finden kann, dem Zehntherrn, vermöge des §. 10,

[1]) C., H., §. 175. — H. u. D., §. 174.

tiven Eigenthums, sondern auch, und ganz vorzüglich, die nach erfolgter Specialtheilung erst möglich werdende Einführung einer veränderten Feld-Eintheilung [1]) und Koppelwirthschaft zu rechnen.

§. 174. *)

Begünstigung derselben durch Aufhebung des Rottzinses und Rottzehnten.

In Ansehung der erstern, und zu desto mehrerer Beförderung derselben und der Gemeinheitsaufhebungen überhaupt, haben Wir Uns bereits in der provisorischen Verordnung vom 31. August 1800

---

nicht nur der Rottzehnten, sondern auch der Zehntzug aus den etwa nur auf einige Zeit aufgebrochenen Wiesen oder Weiden, so lange selbige beackert werden. Es ist auch nach Maßgabe des §. 4 und 5 den Besitzern solcher Antheile nicht verstattet, behuf einer durch die Gemeinheits-Theilung veranlaßten Veränderung ihrer Ackerwirthschaft, in der bisherigen Culturart ihres zehntpflichtigen Landes wesentliche Abänderungen zu treffen, ohne sich darüber vorher mit dem Zehntherrn vereinbart oder doch denselben wegen des ihm etwa dadurch verursachten Abgangs entschädigt zu haben.

Wir befehlen, daß diese Verordnung durch den Abdruck in der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und daß nach den in derselben enthaltenen Vorschriften verfahren werde.

Gegeben Carlton-House, den 26sten Julius des 1825sten Jahrs, Unseres Reichs im Sechsten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

[1]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet) Zusammenlegung der Grundstücke.

*) Dieser §. 174 (176. 175) lautet in der C., H., H. u. D. G. Th. O. folgendermaßen:

§. 176.

Begünstigung derselben durch Aufhebung des Rottzinses und Rottzehnten.

Zu mehrerer Beförderung der Cultur-Verbesserungen und der Gemeinheits-Aufhebungen überhaupt erklären Wir, nach mit Unsern getreuen Ständen des Fürstenthums „Calenberg-Grubenhagen“ a) gepflogenem Rathe und mit deren Beistimmung, daß bei Gemeinheits-Theilungen der zum Aequivalent oder zur Entschädigung angewiesene Grund und Boden, es mag derselbe uncultivirt liegen bleiben oder in Cultur genommen werden, von allem Rottzins und Rottzehnten, welcher Uns oder anderen Privateigenthümern als Grundherren gebühren könnte, auf ewige Zeiten befreiet sein und bleiben soll.

Uebrigens versteht sich hierbei von selbst, daß die in bisherigen Fällen der Art bereits behandelten und festgesetzten Rottzinsen und Rottzehnten nach wie vor in alle Wege bestehen bleiben.

Der Eingang dieses §. lautet in der H. u. D. G. Th. O. also: In Ansehung der ersten, und zu desto mehrerer Beförderung derselben und der Gemeinheits-Aufhebungen überhaupt, erklären Wir hierdurch allergnädigst, daß bei allen künftigen nach Erlassung dieser Verordnung zur Wirklichkeit kommenden Gemeinheits-Theilungen u. s. w. (wie in der C. u. H. G. Th. O.).

---

a) H., Hildesheim.

dahin allergnädigst erkläret, und wiederholen dieses hiemit nochmals, daß bei allen künftigen, nach Erlassung jener Verordnung zur Wirklichkeit kommenden Gemeinheitstheilungen der, zum Aequivalent oder zur Entschädigung angewiesene Grund und Boden, es mag derselbe uncultivirt liegen bleiben, oder in Cultur genommen werden, von allem Rottzins und Rottzehnten, der Uns, als Landes- und vermuthlichen Grundherrn, verfassungsmäßig gebühren würde, gänzlich und auf ewige Zeiten befreiet sein und bleiben solle. Dagegen aber haben auch andere etwanige Privat-Grundeigenthümer, die bei erfolgenden Gemeinheitstheilungen zur Erhebung eines solchen Rottzinses oder Rottzehntens berechtigt zu sein glauben möchten, darauf bei dergleichen Auseinandersetzungen um so weniger künftig Anspruch zu machen, als es von den getreuen Ständen Unsers Fürstenthums Lüneburg selbst behauptet und als Grundsatz aufgestellet worden ist, daß Rottzins und Rottzehnten zwar wohl bei einzelnen Ausweisungen, aber nicht bei Entschädigungen Statt finden könne.

Uebrigens versteht sich hiebei von selbst, daß die in bisherigen Fällen der Art bereits behandelten und festgesetzten Rottzinsen und Rottzehnten nach wie vor in alle Wege bestehen bleiben.

§. 175. [1]

Nothwendigkeit gesetzlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Zehntherrn und zur Bestimmung der, bei neuen Cultur-Verbesserungen zwischen ihm und den Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse.

Da es jedoch nicht nur in Hinsicht der solcher Gestalt geschehenen Aufhebung „aller künftigen“ [2]) Rottzehnten einer zweckmäßigen Vorsehung bedarf, daß dieselbe nicht etwa in der Folge zur Benachtheiligung und Verkürzung der alten Zehnten gereiche; sondern auch bei weiteren demnächstigen Cultur-Verbesserungen durch veränderte Feldwirthschafts-Einrichtungen [3]) und Verkopplungen das rechtliche Verhältniß zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen, oder auch zwischen jenen unter sich, fast immer zur Frage kommen wird; so ist — wenn gleich eine vollständige Gesetzgebung [4]) über das Verkopplungswesen außer dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung lag — nichts desto weniger rathsam gefunden worden, zur Verhütung aller, in Rücksicht der Gemeinheitsaufhebungen und Einführung neuer Feldwirthschafts-Einrichtungen sonst zu besorgenden Mißverständnisse und Streitigkeiten zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen, die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht zugleich mit im voraus gesetzlich zu bestimmen, und außer Zweifel zu setzen. Hiebei wird es nun überhaupt darauf ankommen,

---

[1]) C., H., §. 177. — H. u. D., §. 176.

[2]) H. u. D., künftiger —

[3]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet) Zusammenlegen der Grundstücke.

[4]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet) über das Austauschen und Zusammenlegen der bisher zerstreut liegenden Grundstücke, wie auch —

wie die Zehntabgabe, bei, durch Theilung oder neue Feldwirthschafts-Einrichtung, vermehrtem oder eingeschränktem Ackerbaue, so einzurichten sein möchte, daß dieselbe ihren bisherigen Werth behalte, mithin so wenig für den Zehntherrn verringert, als für den Zehntpflichtigen vergrößert und erschweret werde.

§. 176. [1])

Sicherstellung des Zehntherrn in Hinsicht auf den aufgehobenen Rottzehnten.

Was demnach zuvörderst die Sicherstellung des Zehntherrn gegen alle, aus der geschehenen Aufhebung des Rottzehnten möglicher Weise zu besorgende Verkürzung des Hauptzehnten und seines Ertrages betrifft; so darf kein Zehntpflichtiger von dem Boden, welchen er bei einer Gemeinheits-Theilung als zehntfrei erhält, einen Gebrauch machen, wodurch der Zehntherr, in Ansehung des, von der übrigen Länderei des Zehntpflichtigen ihm gebührenden Zehnten gefährdet und benachtheiligt werden könnte.

Dem zu Folge ist kein Zehntpflichtiger berechtiget, aus dem, bei einer Theilung ihm zugefallenen privativen Grunde und Boden für sich, und ohne bestimmten Plan, etwas zu Ackerlande aufzubrechen; vielmehr muß er zuvor seinem Zehntherrn nachweisen, daß die neu vorzunehmende Cultur demselben im übrigen Lande und dessen Zehnten unnachtheilig sein werde, widrigenfalls der Zehntherr befugt ist, aus einem solchen in neue Cultur gesetzten Neubruche den Zehnten zu verlangen.

§. 177. [2])

Bestimmung der zwischen Zehnherren und Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse bei neuen Feld-Wirthschafts-Einrichtungen und Verkoppelungen.

Da hiernächst bei der Einführung einer Wechsel- oder Koppelwirthschaft [3]) die vorhin zum Kornbau bearbeitet gewesene Länderei höchst selten von gleicher Größe bleiben, vielmehr entweder vermehrt oder vermindert werden wird, und dieses also bei zehntpflichtigen Fluren eine gewisse Ausgleichung zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen nothwendig macht, um von beiden, allen aus der Veränderung etwa zu besorgenden Schaden abzuwenden, und allen Irrungen unter ihnen vorzubeugen; sodann auch bei der Frage von Verbesserung oder Verschlimmerung eines Zehnten die Erhöhung oder Verschlimmerung des Feldertrages selbst in Betracht kommt, und erstere auf der letztern beruhet: so werden auf den Fall, daß hiebei nicht freiwillig eine gütliche Auskunft getroffen werden könnte, zur Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen, in Hinsicht auf neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und deren Folgen, die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.

---

[1]) C., H., §. 178 — H. u. D., §. 177.
[2]) C., H., §. 179 — H. u. D., §. 178.
[3]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet) oder bei Zusammenlegung der Länderei

§. 178. [1])

Dem Zehntherrn steht kein Widerspruchsrecht bei Culturverbesserungen oder Veränderungen zu.

In Rücksicht auf Erhöhung oder Verminderung des Feld-Ertrags wird immer vermuthet, daß eine verbesserte Feldwirthschafts-Einrichtung auch eine Erhöhung des, zugleich dem Zehntherrn mit zu Gute kommenden Ackerertrages zur Folge haben, und der Zehntherr also in dieser Hinsicht bei einer Cultur-Verbesserung nicht verlieren werde. Mithin steht aus diesem Grunde zwar keinem Zehntherrn gegen Gemeinheitsaufhebungen oder Culturverbesserungen, von welcher Art sie auch sein mögen, also weder gegen generelle, noch specielle Gemeinheitstheilungen, Abfindungen, [2]) Verkopplungen oder neue Feldeintheilungen, oder Aufhebung der Aufhüthungsrechte u. s. w. irgend ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch hat er ein Recht, zu verlangen, daß durch jene Veränderungen seine Zehntgerechtsame nicht verkürzt, und also diejenigen Vorschriften, welche wegen der Sicherstellung des zehntherrlichen Genusses in diesem Capitel festgesetzt worden sind, gehörig angewandt und befolgt werden; widrigenfalls er allerdings befugt ist, der intendirten Verkopplung oder neuen Feldeinrichtung zu widersprechen oder die Anwendung und Befolgung der eben erwähnten gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

Ingleichen steht dem Zehntherrn, und nicht minder dem Zehntpflichtigen, die Befugniß zu, nach verflossener zweiten Umlaufszeit der neu eingerichteten [3]) „Schläge" [4]) und Koppeln noch innerhalb Jahres Frist, aber nicht länger, einen durch die neue Einrichtung erlittenen Schaden nachzuweisen, und, falls derselbe gegründet befunden werden sollte, dessen Abhelfung zu verlangen.

§. 179. [5])

Erhöheter Ackerertrag und Rücksicht auf etwanige bessere Güte des Bodens bei vermindertem Flächengehalte des zehntbaren Ackers.

Die durch eine neue Feldeinrichtung etwa erfolgende Erhöhung des Ackerertrages der zehntpflichtigen Flur kommt auch dem Zehntherrn zu Gute, ohne daß demselben deßhalb etwas am Zehnten darf gekürzt werden, in so fern die Größe der zehntpflichtigen Länderei und die Güte ihres Bodens keine merkliche Veränderung leiden.

Dagegen ist aber auch, wenn etwa aus der bisherigen Gemeinheit ein, einen größern Ertrag gewährender Boden zu Ackerland gemacht und mit dem übrigen alten Ackerlande durch Verkopplung oder irgend eine andere, vom Landes-Oeconomie-Collegio genehmigte Wirthschafts-Verbesserung in Umlauf gebracht, dadurch aber vielleicht

---

[1]) C., H., §. 180 — H. u. D., §. 179.
[2]) C., H., (eingeschaltet) Austauschungen —
[3]) H. u. D., (eingeschaltet) Felder
[4]) C., H., Felder
[5]) C., H., §. 181. H. u. D., §. 180.

der Flächengehalt des zehntbaren Ackers vermindert werden sollte, die bessere Qualität des zur Zehntflur hinzugefügten Bodens in der Entschädigungs-Berechnung des Zehntherrn nach Anleitung des „§. 183“ [1]) mit in Anrechnung zu bringen.

§. 180. [2])

Was nach der neuen Feldeintheilung jedes Mal zur Weide ruhet, ruhet auch für den Zehntherrn in Ansehung des Zehntgenusses.

Da bei geschehenen Verkopplungen und den damit verbundenen neuen Feldeintheilungen nur einige Schläge jedes Mal zum Kornbau bestimmt sind, andere aber zur Weide ruhen: so bestimmt sich auch hiernach der Zehntgenuß des Zehntherrn. Bei einem, nach den, in jedem einzelnen Falle zu authorisirenden Wirthschaftsregeln, rechtmäßig zur Weide ruhenden, zehntbaren Acker ruhet daher auch das Recht des Zehntherrn auf den dasmaligen Genuß des Zehnten gleichfalls, und für den, dem Zehntherrn in der Rücksicht abgehenden Zehntgenuß kann kein besonderer Ersatz gefordert werden, vielmehr erfolgt der Zehnte nur aus denjenigen Koppeln oder Schlägen, welche der Reihe nach in jedem Jahre als Acker bestellt werden. Mithin kann auch nicht die ganze Flur, sondern nur bloß derjenige Flächengehalt ein Gegenstand der Ausgleichung mit dem Zehntherrn der vorigen Feldländerei werden, welche bei der neuen Feldeinrichtung zum Ackerbau jährlich bestimmt worden ist, wofern nicht etwa vorhin die Nutzung der Brachfelder dem Zehnten mit unterworfen gewesen sein sollte, welchen Falls auch dafür auf eine Vergütung Bedacht zu nehmen wäre.

Würde jedoch ein Zehntpflichtiger eine Koppel, einen Schlag, oder ein Feld, dergleichen eigentlich in dem Jahre mit zehntbaren Früchten zu bestellen gewesen wären, zu Gras oder Weide liegen lassen: so ist derselbe schuldig, dem Zehntherrn den Werth des entzogenen Zehnten zu vergüten.

§. 181. [3])

Vergrößerung oder Verkleinerung des Flächengehalts des zehntbaren Ackers bei veränderter Feld-Wirthschafts-Einrichtung überhaupt.

Bei Einführung einer veränderten Feldwirthschaft und Feldeintheilung kann der Flächengehalt des zehntbaren Ackers entweder vergrößert oder verkleinert worden sein.

Da dem Zehntherrn ein Mehreres an Zehnten nicht gebührt, als was die Zehntflur bisher lieferte, auch ein Rottzehnte von hinzugekommenem Neubruche nicht Statt findet „(§. 174)“ [4]) und also die Vergrößerung der Ackerländerei den Zehntertrag nicht vermehren kann; so wenig als die Verminderung der Ackerländerei eine Verminderung des

---

[1]) C., §. 185. H., §. 184. H. u. D., §. 183.
[2]) C., H., § 182 — H. u. D., §. 181.
[3]) C., H., §. 183 — H. u. D., §. 182.
[4]) C., H., (§. 176) H. u. D., (§. 175.)

Zehntertrags nach sich ziehen darf: so ist in beiden Fällen eine nähere Ausgleichung zwischen Zehntherrn und den bisherigen Zehntpflichtigen erforderlich, bei welcher überhaupt zum Grunde zu legen ist, daß im erstern Falle das Verhältniß der Zehntabgabe von dem ganzen vergrößerten Ackergehalte, von dem sie nun erfolgt, wenn sie auch gleich in ihrer ganzen Quantität unverändert bleibt, doch in Hinsicht auf die einzelnen Grundstücke, von denen sie entrichtet wird, sich verhältnißmäßig vermindern, in dem andern Falle aber eine Vergütung für den Zehntabgang, oder wenigstens eine nähere Untersuchung darüber eintreten muß, ob auch aus der Verminderung des Ackergehalts wirklicher Verlust für den Zehntherrn entstehe.

§. 182. [1])

Insbesondere, Fall der Vergrößerung und Ausgleichung deshalb.

Ist nun der Fall der Vergrößerung eingetreten, oder liegt in den künftigen Ackerschlägen mehr Land, als in der vorigen Zehntflur, und das sämmtliche Land hat übrigens einen Boden von ungefähr gleicher Güte; alsdann ist, in Ermangelung einer andern vergleichmäßigen Auskunft, sowohl die Morgenzahl der alten zehntpflichtigen Länderei, in so weit solche zur Bestellung und zum Zehntzuge gekommen, als die des künftigen Ackerlandes der vorhin zehntpflichtigen Landbesitzer zu berechnen, und sodann das Ganze mit der Eigenschaft der Zehntpflichtigkeit dergestalt zu belegen, daß, nach Verhältniß der hinzugekommenen korntragenden Länderei, die Zehntgarbenzahl von jeder Stiege oder jedem Schocke sich in gleichem Verhältnisse mindere, wie sich der zehntpflichtige Acker vermehrt hat; so daß wenn z. B. vorhin bei zehn Morgen die zehnte Garbe zu nehmen üblich gewesen, wenn ein Morgen mehr zum Kornbau gebracht worden, künftig nur die eilfte Garbe genommen wird, und so weiter in gleicher Fortschreitung der Zehnte zu vergüten ist.

§. 183. [2])

Fall der Verkleinerung.

Sollte hingegen bei einer einzuführenden neuen Feldeinrichtung der Fall einer Verkleinerung eintreten, mithin weniger Land, als vorher, jedoch übrigens von ungefähr gleicher Güte, zum Kornbau gewidmet werden: so hat zwar der Zehntherr einen anscheinenden Verlust, dessen Ersatz er verlangen kann, in so fern er diesen durch eine, ihm jedoch in Ansehung der Kosten nicht zur Last fallende Taxation nachzuweisen im Stande sein dürfte.

Jedoch ist alsdann erste Rücksicht darauf zu nehmen, ob nicht etwa vorher mehr Land unter dem Pfluge gewesen sei, als gehörig hat bedüngt werden können, und ob also nicht etwa ein nachheriger, reichlicherer Ertrag den Verlust an der Morgenzahl ersetze.

---

[1]) C., H., §. 184 — H. u. D., §. 183.
[2]) C., H., §. 185 — H. u. D., §. 184.

§. 184. [1])

Gütliche Auskunftsmittel zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen.

Zur Vermeidung aller dieser umständlichen Auseinandersetzungen wird es jedoch rathsam „und wünschenswerth" [2]) sein, daß Zehntherr und Zehntpflichtige eine gütliche Unterhandlung zulegen, und sich über eine immerwährende Abgabe an reinem Korn und Stroh, oder über die Abtretung eines verhältnißmäßigen Stückes Land an den Zehntherrn freiwillig vereinigen und vergleichen; und soll übrigens ein solcher Vergleich, wenn er von einem Lehnsbesitzer geschlossen würde, eines agnatischen Consenses nicht, sondern nur allein der Lehnsherrlichen Einwilligung bedürfen; wie auch, wenn Fideicommiß-Besitzer eine solche gütliche Abkunft mit den Zehntpflichtigen treffen, die Einwilligung der künftigen Fideicommißfolger nicht erforderlich, sondern es genug sein soll, wenn falls etwa das Fideicommiß unter einer besondern, gerichtlichen oder andern Inspection stehen, die Einwilligung einer solchen Inspection, falls aber dergleichen nicht vorhanden sein sollte, die Landesherrliche Bestätigung hinzukommt.

Auch ist bei zehntpflichtigen Meier- [3]) oder Erbenzinsgütern bloß der Consens der gegenwärtigen Guts- [3]) oder Erbenzinsherren erforderlich, und kann dieser, wenn er ohne hinreichenden Grund verweigert würde, von dem Landes-Oeconomie-Collegio, nach vorgängiger Untersuchung, suppliret werden.

§. 185. [4])

Worauf Rücksicht zu nehmen, wenn mehrere Zehntherren vorhanden sind.

Sind mehrere Zehntherren in einer Feldflur zum Zehnten berechtiget, alsdann ist bei Bonitirung der Aecker auf die Verschiedenheit der Zehntpflichtigkeit Rücksicht zu nehmen, und das Land eines jeden Zehntherrn nach der Güte und Entfernung in besondere Tabellen einzutragen. Wenn hiernächst die neue Feldeintheilung vollendet worden, ist jedem Zehntherrn der ihm künftig zehntpflichtige Acker dergestalt anzuweisen, daß keiner in Ansehung der Güte des Bodens und der Entfernung leide.

Bei dieser schon an sich schwierigen Bonitirung ist übrigens nur auf die wahre Beschaffenheit des Bodens, nicht aber auf die zufällige, bessere oder schlechtere Bestellung eines oder des andern Stückes Land zu sehen.

---

[1]) C., H., §. 186 — H. u. D., §. 185.
[2]) C., H., H. u. D., fehlt.
[3]) H. u. D., (eingeschaltet) Eigenthums- Zins- C., Zins-
[4]) C., H., §. 187 — H. u. D., §. 186.

§. 186. [1])

Anweisung der Obrigkeiten, dem Zehntherrn bei Beeinträchtigungen schleunig zu seinem Rechte zu verhelfen.

Die competenten Obrigkeiten und Gerichte werden hiedurch aufs gemessenste angewiesen, darüber zu halten, wenn nach den obigen Grundsätzen eine Veränderung der zehntpflichtigen Feldmark und der Zehntabgabe vorgegangen und regulirt ist, daß demjenigen, was deßhalb festgesetzt worden, oder sonst den obigen gesetzlichen Vorschriften gemäß ist, von den Zehntpflichtigen aufs Genaueste gelebet und nachgekommen werde, und die Obrigkeiten haben, auf Anrufen der Zehntherren und nach einer summarischen Untersuchung der Sache, diese zu demjenigen, was sie, nach obigen Grundsätzen zu verlangen berechtigt sind, ohne Weitläuftigkeiten zu verhelfen, und sie gegen jede Beeinträchtigung oder Schmälerung der Zehntgerechtsame nachdrücklich zu schützen. *)

---

[1]) C., H., §. 188 — H. u. D., §. 187.

*) Der Schluß in der C., H., H. u. D. G. Th. O. lautet wie folgt:

Wenn jedoch über Beschwerden wegen Verletzung aus den Bestimmungen dieser Verordnung „§. 11 bis 14 und §. 178 bis 185" a) zu entscheiden und zur Begründung dieser Entscheidung Untersuchungen anzuordnen sind: so ist, nach Inhalt des „§. 180" b) dieser Verordnung, innerhalb der ersten beiden Umlaufszeiten der neuen Feldeinrichtung und ein Jahr nachher, das Landes-Oeconomie-Collegium die competente Behörde, welche die Untersuchung zu verfügen, und nach solcher die Entscheidung abzugeben hat.

---

a) H. u. D., fehlt.
b) H. u. D., §. 179.

2.

Gesetz

vom 30. Junius 1842

über

die Zusammenlegung der Grundstücke

mit den durch die Gesetze vom 12. October 1853 und 8. November 1856 getroffenen Abänderungen und Ergänzungen.

Übersicht des Inhalts.

	Gesetze vom		
	30. Junius 1842	12. Oct. 1853	8. November 1856
I. Erfordernisse um eine Zusammenlegung als beschlossen anzunehmen	§. 1, 3, 4, 8 u. 9.	§. 1.	§. 1—6.
II. Grundsätze, wonach die Zusammenlegung vorzunehmen ist	§. 10—24.	§. 2.	§. 7—9.
III. Regelung der sonstigen Verhältnisse und Einrichtungen der Feldmark	§. 25—28.	—	—
IV. Bestimmungen über die Rechte Dritter:			
A. Allgemeine Vorschriften	§. 29—33.	—	§. 10 u. 11.
B. Zehntverhältnisse	§. 34—37.	—	—
C. Weidegerechtsame	§. 41.	—	§. 12.
D. Pfandverhältnisse	§. 42—46.	—	—
E. Pachtverhältnisse	§. 47—56.	—	—
F. Sonstige Rechtsverhältnisse	§. 57—60.	—	—
V. Bestimmungen über die Tragung der Kosten	§. 61—66 u. 68.	—	§. 13—15.
VI. Schlußbestimmungen	§. 69—71.	—	—

I.

Erfordernisse, um eine Zusammenlegung als beschlossen anzunehmen.

§. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark oder die Verkopplung derselben (welche Ausdrücke in diesem Gesetze als gleichbedeutend angenommen werden) soll künftig nicht bloß nach freier Vereinigung, sondern auch gegen den Widerspruch eines Theils der Feldmarksgenossen Statt finden.

§. 1 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Der §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Die Zusammenlegung oder die Verkopplung der Grundstücke einer Feldmark ist als beschlossen anzusehen, wenn

1) die Grundstücke des oder der auf die Zusammenlegung antragenden Eigenthümer, nach der in der Grundsteuer Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, mindestens die Hälfte des Flächeninhalts der zusammenzulegenden Grundstücke betragen, und

2) mindestens die Hälfte des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuer-Capitals aller zusammenzulegenden Grundstücke auf den oder die Antragsteller fällt.

§. 2 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Nach denselben Grundsätzen kann auch die Verkopplung der Grundstücke einer zusammenhängenden Grundfläche, welche einer Feldmark gleichgestellt ist, (Gesetz vom 22. August 1847, §. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1848 und Gesetz vom 12. October 1853) beschlossen werden.

Es wird jedoch die im §. 1 des Gesetzes vom 12. October 1853 sub No. 3 enthaltene Bestimmung dahin abgeändert, daß anstatt der Worte: „dieselbe mindestens einhundert Morgen befaßt“, gesetzt wird: „dieselbe mindestens fünfundzwanzig Morgen befaßt“, und der gedachte §. hiernach wie folgt lautet:

In derselben Weise, wie die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark, soll die Zusammenlegung der Grundstücke

einer zusammenhängenden Grundfläche, mag dieselbe einer bestimmten Feldmark angehören oder nicht, zulässig sein, wenn

1) die darin belegenen Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung, namentlich der Bestellung oder Aberndtung, der Fruchtfolge oder Weidenutzung, der Abwässerung u. s. w. von einander abhängig sind, zugleich

2) die Grundfläche gegen Außen durch hervortretende Grenzen, (Fahrwege, Bäche, Forsten, Gemeinheiten u. s. w.) eingeschlossen ist, und

3) dieselbe mindestens fünfundzwanzig Morgen befaßt.

§. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Sollte die Größe oder das Steuercapital eines in Frage kommenden Grundstücks in der Grundsteuerrolle nicht angegeben sein, so ist sowohl jene, als dieses nach den Grundsätzen der Grundsteuerveranlagung von der Verkopplungscommission (§. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen) zu ermitteln, sofern es zur Entscheidung der Frage, ob die Verkopplung als beschlossen anzunehmen sei, nöthig ist.

§. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die mit einem erblichen Nutzungsrecht versehenen Besitzer von Grundstücken sollen sowohl in Bezug auf die Bestimmungen des §. 2*), als in Bezug auf sonstige Bestimmungen dieses Gesetzes den Eigenthümern der Grundstücke gleich geachtet werden.

§. 3 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Im §. 5 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke fallen die Worte „diejenigen Grundeigenthümer und" aus und es heißt hiernach:

Bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 2*) werden diejenigen Grundstücke welche nach §§. 11 und 12 oder nach freiwilliger Uebereinkunft von der Verkopplung ausgeschlossen bleiben, nicht mit gezählt.

§. 4 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Der §. 6 des gedachten Gesetzes enthält folgende veränderte Fassung:

Steht ein Grundstück in dem Eigenthume oder in dem mit erblichem Nutzungsrechte verbundenen Besitze Mehrer, so genügt zu dem Beschlusse wegen Beitritt zu dem Antrage auf Verkopplung schon die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniß berechnet.

§. 5 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Hinsichtlich der einer Gemeinde als solcher gehörender Grundstücke ist, wenn die Theilung derselben nach den provinziellen Thei-

*) Jetzt §. 1 des Gesetzes vom 8. November 1856. Siehe vorige Seite.

lungs-Ordnungen nicht beantragt werden kann, unter Beobachtung der für die Verwaltung derselben bestehenden Vorschriften zu beschließen, ob dem Antrage auf Verkopplung beigetreten werden soll.

Gemeinheiten deren Theilung nach den provinziellen Theilungsordnungen beantragt werden kann, kommen bei der Abstimmung über die Frage, ob auf Verkopplung angetragen werden soll, nicht in Betracht.

§. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Der §. 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke wird aufgehoben.

§. 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine Verkopplung als beschlossen anzunehmen, so hat doch die Minderzahl das Recht, auf die in den §§. 59—61 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkopplungssachen näher bestimmte Untersuchung und Entscheidung über die Nützlichkeit derselben anzutragen.

§. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Kommt bei der Verkopplung eine Gemeinheitstheilung oder eine Aufhebung von Berechtigungen in Frage, welche auf der zu verkoppelnden Flur haften, als Weiderechte, Zehntrechte ꝛc. so entscheiden über die Stattnehmigkeit und die Erfordernisse derselben die bestehenden Gesetze.

Vergl. jedoch §§. 38, 39 und 40.*)

II.

Grundsätze, wonach die Zusammenlegung vorzunehmen ist.

§. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Zur Ausführung der Verkopplung sind die dazu gehörigen Grundstücke sämmtlicher Theilnehmer zu einer Masse zu vereinigen, aus welcher jedem Theilnehmer sein dazu hergegebener vereinzelter Grundbesitz nach Verhältniß der Größe und Güte (§. 18) durch größere Flächen (Koppeln) zu ersetzen ist.

§. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Forsten, Torfmoore, Gehöfte und solche Gärten, welche entweder an diesen Gehöften oder so belegen sind, daß ihre Ausschließung nach dem Ermessen der Commission einer zweckmäßigen neuen Einrichtung der Feldmark kein Hinderniß entgegenstellt,

---

*) Die §§. 38, 39 und 40 sind nach dem §. 12 des Gesetzes vom 8. November 1856 in Folge des Gesetzes über die Aufhebung von Weiderechten aufgehoben.

nicht weniger diejenigen Gärten, welche in städtischen Feldmarken liegen und mit Gebäuden besetzt oder dauernd eingefriedigt sind, bleiben von der Verkopplung ausgeschlossen, sofern nicht der Eigenthümer auf Antrag der Theilnehmer darin einwilligt, daß sie in die Verkopplung gezogen werden.

Bei einer Mehrheit von Eigenthümern ist darüber, ob solche Einwilligung erfolgen soll, nach den Grundsätzen des §. 2*) zu beschließen.

§. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Sind einzelne Grundstücke besondern Beschädigungen ausgesetzt, oder haften auf denselben solche besondere Lasten, welche die Verkopplung erschweren, oder kommen Grundstücke in Frage, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes, oder vermöge ihrer örtlichen Lage einen besondern, durch andere Grundstücke nicht zu ersetzenden Werth haben, so ist in Ermangelung einer Vereinbarung von der Commission nach Vernehmung von Sachkundigen zu ermessen ob sie auszuschließen seien.

§. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Jedem Theilnehmer ist Ersatz durch Grund und Boden zu leisten.

§. 8 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Die Bestimmungen im Abs. 2, 3, 4 und 5, des §. 13 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke werden aufgehoben und es treten dafür die nachfolgenden Bestimmungen ein:

Kann der Ersatz nach den besonderen Verhältnissen ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist er durch Capitalzahlung zu ergänzen.

Diese Ergänzung soll jedoch wider den Willen des Abzufindenden nie mehr als drei Procent des Werths der ihm gebührenden ganzen Abfindung betragen. Von dem an der vollen Abfindung fehlenden Theile derselben ist der Reinertrag nach dem Verhältnisse von Hundert für vier zu capitalisiren.

§. 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verschiedenheiten der Grundstücke in Bezug auf den Düngungszustand und auf die behuf der nächsten Ernte geschehene Arbeit sind in Gelde auszugleichen, sofern nicht von den Theilnehmern auf eine solche Ausgleichung im voraus verzichtet wird.

---

*) Durch den §. 7 des Gesetzes vom 8. November 1856 wird anstatt der im zweiten Absatz des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 enthaltenen Hinweisung auf §. 2 desselben Gesetzes, auf den §. 4 des Gesetzes vom 8. November 1856 hingewiesen.

Ebenso sind etwanige dauernde Vorrichtungen und außerordentliche Aufwendungen zur Erhöhung des Ertrages der Grundstücke, z. B. Mergelung, von dem neuen Eigenthümer insoweit zu vergüten als sie demselben zum Nutzen gereichen und nicht schon bei der Schätzung berücksichtigt worden sind.

§. 2 des Gesetzes vom 12. October 1853.

Während eines Verkopplungs-Verfahrens können Bestimmungen behuf Sicherung einer ordnungsmäßigen Bedüngung und Bestellung des zu verkoppelnden Ackerlandes von den Theilnehmern durch eine nach dem Flächeninhalte desselben abzuwägende Mehrheit, mit Genehmigung der Theilungs-Commission, unter Feststellung geeigneter Strafen und sonstiger Sicherheitsmittel beschlossen werden.

§. 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1842, mit der Aenderung nach §. 9 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Diejenigen welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als zwei hannoversche Morgen besitzen sollen entweder ihren Grundbesitz behalten oder ihren Ersatz in einer ihnen gleich günstigen Ortslage und durch solche Grundstücke erhalten, welche, ohne daß es ihrerseits noch besonderer Aufwendung an Kosten oder Arbeit bedarf, in der nämlichen Weise, wie die abgetretenen, cultivirt werden können.

§. 16 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Im Uebrigen geschieht die örtliche Bestimmung des Ersatzes, soweit nicht eine Vereinbarung zu erreichen ist, nach dem billigen Ermessen der Commission.

Sie hat dabei folgende Regeln zu befolgen, deren Anwendung im einzelnen Falle sich nach den besonderen Verhältnissen näher bestimmen muß.

§. 17 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

1) Jedem Theilnehmer sind seine Grundstücke in möglichst zusammenhängender und wirthschaftlicher Lage mit zweckmäßigen Zugängen anzuweisen.

§. 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Jedem Theilnehmer sind thunlichst Grundstücke von gleicher Gattung mit dem abzutretenden Lande, als Anger und Heidegrund, Geest- und Marschland ꝛc. anzuweisen.

§. 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

3) Jedem Theilnehmer sind vorzugsweise Grundstücke von einer dem abzutretenden Lande gleichen oder nahe stehenden Güte, unter Berücksichtigung desjenigen besondern Werths, welchen die abzutretenden Grundstücke durch ihre Ortslage hatten, zu überweisen.

Sofern dieses nicht thunlich ist, muß ein jeder die Anweisung einer größern oder geringern Fläche nach Maßgabe der eintretenden Verschiedenheit sich gefallen lassen.

Die Abweichungen im Flächengehalte zwischen den zur Verkopplung gezogenen und den wieder empfangenen Grundstücken dürfen jedoch wider den Willen der Betheiligten nie mehr als ein Zehntel des gesammten zum Umsatz gelangten Grundbesitzes eines Theilnehmers betragen.

§. 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

4) Es ist dahin zu sehen, daß Jeder seine Grundstücke soviel thunlich in derjenigen Entfernung von den betreffenden Wirthschaftsgebäuden wieder erhält, in welcher er sie durchschnittlich früher besessen hat.

§. 21 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

5) Die Besitzer kleinerer Stellen, auf denen kein Gespann gehalten wird, sind, sofern sie es wünschen und es ohne Beeinträchtigung der übrigen Theilnehmer geschehen kann, in der Nähe ihrer Stellen abzufinden.

§. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

6) Demjenigen, welcher in irgend einer Abtheilung der Feldmark zusammenliegende Ländereien von größerem Umfange bisher besessen hat, sind so viel thunlich seine bisherigen Grundstücke zum Ersatz anzuweisen.

§. 23 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

7) Entschließt sich ein Theilnehmer zu einem die Verkopplung erleichternden Ausbau, so ist ihm sein Ersatz, so weit andere Rücksichten es zulassen, in der Nähe des ausersehenen Bauplatzes anzuweisen.

§. 24 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Sofern die örtliche Bestimmung des Ersatzes sich nach diesen Regeln zweckmäßig nicht bestimmen läßt, kann die Commission in den geeigneten Fällen nach Vernehmung der Theilnehmer eine Vertheilung durch das Loos verfügen.

III.

Regelung der sonstigen Verhältnisse und Einrichtungen der Feldmark.

§. 25 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Bei der Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark ist von der Commission zugleich dahin zu wirken, daß die in dersel-

den etwa bestehenden Berechtigungen auf fremden Grundstücken und etwaige wechselseitige Berechtigungen, soweit solches zulässig (§§. 9, 38, 39 und 40) *) und zweckmäßig ist, abgestellt, oder wo dies nicht thunlich ist, solche Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der bisherigen Rechte nicht erschweren.

§. 26 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Neben der Zusammenlegung der Grundstücke sind zugleich alle Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark, als Wege, Triften, Wasserzüge, Brücken, Befriedigungen ꝛc. zweckmäßig zu ordnen. Auch ist über die künftige Unterhaltung das Erforderliche festzustellen. (Vergl. §. 65.)

§. 27 des Gesetzes von 30. Juni 1842.

Der zu diesen Vorrichtungen erforderliche Raum ist von der Verkopplungsmasse vorabzunehmen, wogegen die einzuziehenden Wege u. s. w. wieder zur Masse fallen.

§. 28 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Ergiebt sich hiebei ein Ueberschuß, so ist er unter sämmtliche Genossen nach dem Verhältniß zu vertheilen, in welchem sie an der Masse Theil nehmen (§. 10).

Ein etwaiger Mehrbedarf ist nach demselben Verhältniß zu kürzen.

IV.

Bestimmungen über die Rechte Dritter.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 29 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Lehns-, Guts-, Erbenzins-, Zehnt- ꝛc. Herren, Lehns- und Fideicommißfolger, Pfandgläubiger und Wiederkaufsberechtigte können der Zusammenlegung der Grundstücke nicht widersprechen und an den Verhandlungen nur in so fern Theil nehmen, als es auf Sicherung ihrer Rechte ankommt.

§. 30 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Dasselbe gilt von Pächtern und Nießbrauchern.

§. 10 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Die §§. 31 und 32 werden aufgehoben und es treten dafür die nachfolgenden Bestimmungen ein:

Wird eine Ergänzung des Ersatzes durch Capitalzahlung geleistet, so können die im §. 29 gedachten dritten Personen nicht widersprechen, wenn für die Grundstücke, woran ihre Rechte

*) Die §§. 38, 39 und 40 sind nach §. 12 des Gesetzes vom 8. November 1856 in Folge des Gesetzes über die Aufhebung von Weiderechten aufgehoben.

haften, andere von gleichem Werthe, ohne daß wegen der Capitalzahlung etwas gekürzt wird, gesetzt werden.

Uebrigens gelten hinsichtlich der Sicherung der Rechte Dritter an den als Ergänzung zu zahlenden Capitalien die Vorschriften der Ablösungsordnung.

§. 33 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 mit der Abänderung nach §. 11 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Der zum Ersatz angewiesene Grundbesitz tritt, so weit er nicht durch Capitalzahlung oder Rente *) von dem neuen Erwerber besonders vergütet wird (§. 13), in Ermangelung anderer Vereinbarung, in dieselben Rechtsverhältnisse, in welchen der abgetretene gestanden hat.

Ueber die Anwendung dieses Grundsatzes auf Zehnt- und Weiderechte, auf Pfand-, Pacht- und sonstige Rechtsverhältnisse gelten folgende Regeln:

B. Zehntverhältnisse.

§. 34 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

1) Ist der gesammte Grundbesitz eines Theilnehmers dem nämlichen Zehntherrn zehntpflichtig, und wird der Zehnten nicht abgelös't, so geht die Zehntpflicht auf den Ersatz für den bisherigen Grundbesitz über.

§. 35 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Ist der Grundbesitz nur zum Theil oder verschiedenen Zehntherren zehntpflichtig, so ist für das bisherige Zehntland eines jeden Zehntherrn eine Grundfläche zu bestimmen, aus welcher künftig der Zehnte zu ziehen ist.

§. 36 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

3) Haben die Theilnehmer einen Mehrbedarf an Raum für Wege, Triften und Wasserzüge sich kürzen lassen müssen (§. 28), und gereichen diese Anstalten auch zum Nutzen des Zehntherrn, so tritt eine verhältnißmäßige Kürzung am Zehntlande ein.

§. 37 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

4) Abgesehen von dem im vorigen §. gedachten Falle darf der Zehntertrag durch die Verkopplung keine Aenderung erleiden.

Ist der Flächengehalt der neuen Zehntflur von dem der alten verschieden, oder tritt in Folge der Verkopplung eine veränderte Feldwirthschaft ein, so ist der bisherige und der muthmaßliche künftige Zehntertrag, nöthigenfalls durch Schätzung, zu ermitteln, und

---

*) Hier sind in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 8. November 1856 die Worte: „oder Rente" ausgefallen.

darnach die künftige Zehntpflicht hinsichtlich der zehntbaren Fläche und der zu entrichtenden Zehntquote zu regeln.

Die Bestimmungen der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen über die Zehntverhältnisse bei Theilungen und Verkopplungen bleiben jedoch in Kraft.

C. Weidegerechtsame.

§. 12 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Die §§. 38, 39 und 40 des gedachten Gesetzes sind in Folge des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufhebung von Weiderechten aufgehoben.

In den bis zum Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rechtskräftig für stattnehmig erkannten Abstellungen von Weiderechten sind jedoch die Kosten nach den bisherigen Bestimmungen in Gemäßheit des §. 67 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke zu tragen.

§. 41 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Der frühere Schäfereiberechtigte hat als solcher kein Widerspruchsrecht gegen die den Feldmarksgenossen zustehende freie Benutzung und Behütung von Koppeln, Wegen und Triften, rücksichtlich deren er für seine Weiderechte abgefunden ist.

D. Pfandverhältnisse.

§. 42 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

1) General-Pfandrechte und solche Special-Pfandrechte, welche auf dem ganzen Umfange eines Landguts, Hofes rc. haften, erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile und gehen, unter Beibehaltung ihres gegenseitigen Verhältnisses, auf die dagegen eingetretenen über.

§. 43 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Haften Pfandrechte auf einzelnen Grundstücken, welche ganz oder theilweise abgetreten werden, so findet ein Gleiches Statt, und ist in Ermangelung einer Vereinbarung ein anderes Grundstück von gleichem Werthe an die Stelle des abgetretenen zu setzen.

§. 44 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

3) Ist eine solche Uebertragung der Special-Pfandrechte auf andere Grundstücke von gleichem Werthe nicht wohl thunlich, so können die fraglichen Pfandrechte auch in der Art übertragen werden, daß sie auf den ganzen Umfang oder auf größere Flächen des neuen Grundbesitzes des Schuldners übergehen, jedoch nur zu dem Betrage des zu ermittelnden Werthes des ursprünglichen Pfandstücks an der Stelle einrücken, welche durch ihr Alter und

ihre sonstigen Vorzüge bestimmt wird, in Ansehung des jenen Werth etwa übersteigenden Betrages der Pfandschuld aber unwirksam bleiben.

§. 45 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die Bestimmungen über die Pfandrechte gelten auch von den Rechten aus dem Vorbehalte des Eigenthums wegen einer Schuld, ferner von Separations- und sonstigen auf den Grundstücken haftenden Sicherheitsrechten, insbesondere von den in dem §. 35 der Verordnung vom 10. November 1831, so wie in den §§. 240 und 241 der Ablösungsordnung begründeten Vorrechten für Ablösungscapitalien.

§. 46 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der §§. 103, 104, 110 und 121 des Gesetzes über das Verfahren 2c. zu beachten.

E. Pachtverhältnisse.

§. 47 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Kommt eine Zusammenlegung von Grundstücken während der wegen eines oder mehrerer derselben noch laufenden Pachtzeit zu Stande; so sind die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter zunächst nach den Bestimmungen der Pachtverträge, in Ermangelung derselben aber durch die Verkopplungs-Commission nach folgenden Regeln zu ordnen:

§. 48 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

1) Das vom Verpächter abgetretene Land fällt aus der Pacht aus, und das zum Ersatz desselben erworbene tritt dafür ein.

§. 49 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Der Verpächter trägt sämmtliche Kosten, welche aus dem Umtausch und den in Folge desselben nothwendig werdenden Einrichtungen, als: Wege, Befriedigungen, Gräben, Brücken 2c. entstehen.

Diese Bestimmung ist auf Culturarbeiten, welche in Folge der Verkopplung an den zum Umsatz gelangten Grundstücken selbst etwa vorzunehmen sind, als: Ebenung des Grund und Bodens 2c. nicht anwendbar. Enthalten die Pachtverträge hierüber keine Bestimmungen, und wird solche nicht im Wege des Vergleichs getroffen, so kann der Pächter das im §. 55 ihm zugestandene Kündigungsrecht ausüben, es sei denn, daß die Kosten der Culturarbeiten durch die dem Pächter aus der Verkopplung erwachsenden Vortheile ersetzt werden, worüber die Commission nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden hat.

§. 50 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

3) Hat eine Ausgleichung des Ersatzes zwischen verschiedenen Theilnehmern in Gelde Statt gefunden (§. 13), so sind, falls der Verpächter eine Geldsumme erhalten hat, die Zinsen derselben zu Vier vom Hundert von dem jährlichen Pachtgelde abzurechnen. Wenn er aber dieselbe ausgezahlt hat, ist das Pachtgeld um den Betrag jener Zinsen zu erhöhen.

§. 51 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

4) Ist eine derartige Ausgleichung durch Rente eingetreten, so ist der Betrag derselben nach dem im vorigen §. gedachten Unterschiede dem Pachtgelde entweder abzuziehen oder zuzulegen.

§. 52 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

5) Hat der Verpächter in Folge der Bestimmungen des §. 14 eine Zahlung an andere Theilnehmer zu leisten, so hat der Pächter in jedem Pachtjahre davon an den Verpächter außer dem Pachtgelde so viel zu bezahlen, als nach den bei der Berechnung angenommenen Grundsätzen in jedem Jahre von den in Frage stehenden Verwendungen Nutzen zu erwarten ist.

§. 53 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

6) Ist eine Geldentschädigung dieser Art von andern Theilnehmern an den Verpächter auszuzahlen, so hat der Pächter sie zu empfangen, jedoch am Ende der Pachtzeit das statt des ursprünglich verpachteten in die Pacht eingetretene Grundstück in demjenigen Zustande an den Verpächter zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit nach den bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen Voraussetzungen sein muß.

§. 54 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

7) Kommt ein einzelnes verpachtetes Grundstück dergestalt zum Umsatz, daß nicht ein anderes einzelnes Grundstück an dessen Stelle tritt, so soll der Pachtcontract, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nach geschehener Bergung der Jahresernte oder nach Ablauf der Weidezeit als aufgelöset angesehen werden.

Welche Vergütung etwa dem Pächter oder Verpächter für Düngung, Einsaat, Pflugarten, oder auch bei Halm- oder Körnertaxe dafür zu leisten sei, daß das Grundstück zu einer andern Zeit oder in einem andern Abschnitte der Fruchtfolge aus der Pacht fällt, als solches vertragsmäßig feststand, ist von der Commission nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

Auf gleiche Weise entscheidet die Commission über die dem einen oder andern Theile für die erwähnten Gegenstände etwa gebührende Entschädigung, wenn für das zum Umsatz gekommene einzeln verpachtete Grundstück ein anderes einzelnes in die Stelle tritt, auf welches das Pachtrecht sich überträgt (§. 48), in so fern

das letztere sich in einem anderen Zustande befindet, als das abgetretene.

Weder Pächter noch Verpächter kann weitere, als die vorgenannten Entschädigungsansprüche erheben.

§. 55 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

8) Bei verpachteten Gütern und Höfen, deren Wirthschaftsverhältnisse in Folge der Verkopplung eine erhebliche Aenderung erlitten haben, ist der Pächter befugt, den Pachtcontract binnen sechs Wochen nach geschehener Eröffnung des Verkopplungsplans dergestalt zu kündigen, daß er entweder mit dem Ablauf des laufenden oder des nächstfolgenden Pachtjahrs sich auflöset.

Erfolgt die Kündigung nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf des Pachtjahrs, so muß die Pacht wenigstens noch ein Jahr fortgesetzt werden.

Die Vergütung für den Mehr- oder Mindergehalt des im Lande befindlichen Düngers, oder bei Rückgabe nach Halm- oder Körnertaxe, die Vergütung der aus der Verschiedenheit der Felder sich etwa ergebenden Differenz soll auch hier, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des vorstehenden §. erfolgen.

§. 56 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen soll es keinen Unterschied machen, ob der Verpächter für oder gegen die Verkopplung sich erklärt hat.

F. Sonstige Rechtsverhältnisse.

§. 57 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Der Grundsatz des §. 33 ist auch bei den sonstigen Rechtsverhältnissen zu beachten, in welchen die Grundstücke etwa stehen.

Haben die abgetretenen Grundstücke desselben Eigenthümers, als Meiergut, Erbenzinsland, Lehngut u. s. w. in verschiedenen Verhältnissen gestanden, so ist bei Ueberweisung der Abfindungen zu bestimmen, welche Grundstücke in das eine oder andere Verhältniß eintreten.

§. 58 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Dienste und Leistungen behuf Bestellung oder Aberntung der abgetretenen Grundstücke gehen auf die an die Stelle der letztern tretenden Grundstücke über, soweit die Last der Verpflichteten dadurch nicht vermehrt wird.

Behalten die so übertragenen Dienste und Leistungen, nachdem sie auf den früheren Umfang der Belastung der Verpflichteten zurückgeführt sind, nicht mehr den früheren Werth für den Berechtigten, so ist dieser für den Ausfall von der Gesammtheit zu entschädigen.

Die Ausmittelung und Feststellung dieser Verhältnisse liegt der Commission ob.

§. 59 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Diejenigen Dienstbarkeiten und Lasten der Grundstücke, welche nach den örtlichen Verhältnissen nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden können, und nicht etwa in Folge der Regelung der Feldmarksverhältnisse wegfallen, bleiben unverändert auf dem abgetretenen Grundstücke haften, bei dessen Schätzung ein solches Verhältniß zu berücksichtigen ist.

§. 60 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die in Folge der Verkopplung wegfallenden Dienstbarkeiten und Lasten der Grundstücke, als: Wege-Servituten ꝛc., sind bei Abschätzung der belasteten Grundstücke mit zu berücksichtigen und auf den ihren bisherigen Eigenthümern aus der Masse gebührenden Ersatz in Anrechnung zu bringen.

V.

Bestimmungen über die Tragung der Kosten.

§. 61 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die Kosten des Verkopplungsverfahrens, welche aufgewendet werden müssen, um den Zweck des Verfahrens zu erreichen (gemeinsame Kosten), sind von den sämmtlichen Theilnehmern, und zwar nach dem Verhältniß des Werthes der Abfindungen zu tragen.

§. 62 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Dagegen hat jeder Theilnehmer diejenigen Kosten allein zu tragen, welche er zur Geltendmachung seines Rechts oder zur Förderung seines Nutzens freiwillig oder in Folge einer Auflage der Commission aufgewendet hat, oder welche durch die auf seinen Antrag eingeleiteten und seinen besonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind (besondere Kosten).

In den geeigneten Fällen kann jedoch auch eine etwa vorhandene Gegenpartei durch die Commission zum Ersatz solcher Kosten verurtheilt werden.

§. 63 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Wird gegen die Stattnehmigkeit eines Verkopplungsantrages erkannt, oder treten die Provocanten von dem Antrage zurück, so haben sie die aufgewendeten Kosten zu tragen.

§. 64 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die Kosten der Anlage der im §. 26 erwähnten gemeinschaftlichen Anstalten (Wege, Triften, Wasserzüge, Brücken, Befrie-

digungen) müssen, soweit nicht eine Verpflichtung einzelner Theilnehmer, oder dritter Personen, oder öffentlicher Cassen eintritt, in Ermangelung besonderer Verabredung wie die sonstigen gemeinsamen Kosten (§. 61) aufgebracht werden.

§. 65 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die Unterhaltung dieser Anstalten ist den dazu verpflichtet gewesenen Theilnehmern, soweit ihnen derartige Lasten nicht bereits bei Ausmittelung der Entschädigungen angerechnet sind, bis zum Umfange der früheren Verpflichtung aufzulegen.

Soweit jedoch derartige Lasten in Folge der Verkopplung vermehrt oder neu herbeigeführt werden, sind sie verhältnißmäßig (§. 61) von allen Betheiligten zu übernehmen, letztere mögen vor der Verkopplung zu ähnlichen Lasten beigetragen haben oder nicht.

§. 66 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die nach §. 7 vom Stimmrecht ausgeschlossenen Theilnehmer sollen zu den Kosten der Verkopplung nichts beizutragen haben, ohne jedoch von dem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Kosten einer damit etwa verbundenen Gemeinheitstheilung befreit zu sein.

§. 13 des Gesetzes vom 8. November 1856.

In dem §. 66 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke fallen die Worte aus „die nach §. 7 vom Stimmrechte ausgeschlossenen Theilnehmer sollen zu den Kosten der Verkopplung nichts beizutragen haben“, und es treten dafür die nachfolgenden Bestimmungen ein:

Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als zwei Morgen zum Durchschnittswerthe sämmtlicher beitragspflichtigen Grundstücke besitzen, sollen von dem Beitrage zu den Verkopplungskosten mit Ausschluß der Kosten der Folgeeinrichtungen befreit sein. Von dem Grundbesitze eines jeden der übrigen Betheiligten sind gleichfalls 2 Morgen zu demselben Durchschnittswerthe von jenen Kosten freizulassen.

Wird aber die Verkopplung von solchen kleinen Grundbesitzern allein beschlossen, so fällt diese Befreiung von den Kosten der Verkopplung weg.

§. 14 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Die in dem §. 13 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen finden jedoch auf die bei der Verkündigung desselben bereits rechtskräftig für stattnehmig erkannten Verkopplungen keine Anwendung, hinsichtlich welcher vielmehr die bisherige Bestimmung im §. 66 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke in Kraft bleibt.

§. 15 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Der §. 67 des zuletzt genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Von dem Weideberechtigten ist für die ihm bei Verkopplungen als Abfindung zufallende Grundfläche, gleichwie von anderen Abfindungen, nach dem Verhältnisse des Werths, zu den gemeinsamen Kosten beizutragen. (Vergl. jedoch §. 12 des Gesetzes vom 8. November 1856.)

§. 68 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die Verhandlungen in Verkopplungssachen genießen derselben Stempelfreiheit, welche den Gemeinheitstheilungssachen beigelegt worden.

VI.

Schlußbestimmungen.

§. 69 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verkopplungen, welche nicht in Folge des in diesem Gesetze begründeten Zwanges, sondern in Folge freiwilliger Uebereinkunft eintreten, richten sich, was die Ausführung betrifft, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 70 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmende frühere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

§. 71 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

3.

Gesetz

vom 30. Junius 1842.

über

das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen.

mit den durch das Gesetz vom 8. November 1856 getroffenen Abänderungen und Ergänzungen so wie mit den durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849 getroffenen Bestimmungen über die Gebühren.

Übersicht des Inhalts.

1.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Von den Behörden.

§. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Erste Instanz. Commissionen.

Gemeinheitstheilungen und sonstige Auseinandersetzungen, welche einen Gegenstand der Theilungsordnungen bilden, so wie die Zusammenlegungen von Grundstücken (Verkopplungen) gehören in Ansehung der Leitung, Entscheidung und Ausführung in erster Instanz vor die besonderen Commissionen, welche die Landdrostei, in deren Bezirk der Gegenstand ganz oder zum größeren Theile liegt, für die einzelnen Sachen zu ernennen hat.

Wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Theilung" ohne den Zusatz „Gemeinheit" gebraucht ist, sind darunter zugleich jene Auseinandersetzungen und Verkopplungen begriffen.

§. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Zuständigkeit der Gerichte.

Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von einer Theilung hätten entstehen können, und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Zusammensetzung der Commission.

Die Commission muß bestehen aus einem Rechtskundigen und einem Techniker.

Der erste ist in der Regel aus den Mitgliedern der Obrigkeit zu wählen, in deren Bezirk der Theilungsgegenstand ganz oder zum größeren Theile liegt.

Der Techniker ist aus den angestellten Landesöconomiebeamten zu nehmen.

§. 1 des Gesetzes vom 8. November 1856 betr. Abänderung ꝛc. des Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren ꝛc.

Der §. 4 des genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Eine Beeidigung eines für eine einzelne Sache ernannten Commissions-Mitgliedes auf die unpartheiische und gewissenhafte Ausführung des Auftrags ist nur dann erforderlich, wenn dasselbe den Eid eines Richters oder eines Verwaltungsbeamten oder eines Landes-Oeconomiebeamten nicht bereits geleistet hat.

§. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Recusationsgründe.

Einzelne Commissarien können von den Theilnehmern abgelehnt werden:

1) wenn sie ein eigenes Interesse bei der Sache haben;

2) wenn sie mit einem der Betheiligten bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sind;

3) wenn sie als Zeugen vorgeschlagen worden;

4) wenn sie in der Sache als Advocaten vorher gearbeitet oder als solche Rath ertheilt haben, oder Schiedsrichter gewesen sind.

Die Recusation muß bei der Landdrostei geschehen.

In den Fällen der No. 1 und 2 haben die Commissarien auch ohne Antrag der Theilnehmer sich des ferneren Verfahrens zu enthalten, wenn nicht die letzteren das Gegentheil einstimmig wünschen.

§. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Geschäfts-Vertheilung.

Die gemeinschaftlich beauftragten Commissarien haben im Allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten.

Entscheidungen müssen von beiden Commissarien gemeinschaftlich abgegeben werden. Sonstige Geschäfte können zur Ersparung von Kosten von einem einzelnen Commissarius vorgenommen werden. Darüber, wer das einzelne Geschäft vorzunehmen hat, entscheidet die Natur desselben, und wenn die Commissarien sich nicht einigen können, die Landdrostei. (Vergl. §. 22.)

Die technischen Commissarien können einzelne, der Regel nach ihnen obliegende technische Geschäfte durch die ihnen untergeordneten Landesöconomiebediente verrichten lassen, bleiben jedoch dafür verantwortlich. Den Theilnehmern steht dabei dasselbe Recusationsrecht zu, welches der §. 5 hinsichtlich der Commissarien feststellt.

§. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit.

Entsteht in der Commission eine Meinungsverschiedenheit, so ist die streitige Frage der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

§. 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Dienst-Verhältniß zu andern Behörden.

Die Commissionen stehen in Dienstverhältnissen den Untergerichten gleich.

Wird ein Gericht um die Vollstreckung oder Insinuation der

Verfügungen der Commission ersucht, so hat dasselbe ohne Rücksicht auf einen etwaigen bevorzugten Gerichtsstand der Betheiligten das Erforderliche zu verfügen.

§. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Unterbediente.

Den Unterbedienten der Obrigkeiten können derartige Aufträge auch unmittelbar durch die Commission ertheilt werden, wenn der rechtskundige Commissarius zugleich Mitglied der vorgesetzten Obrigkeit ist, oder zwischen dieser und der Commission eine allgemeine Verabredung hierüber Statt gefunden hat.

Eine solche Verabredung ist den Theilnehmern bekannt zu machen.

Auch ist die Commission befugt, Insinuationen durch einen besonderen, von ihr zu bestellenden beeidigten Boten besorgen zu lassen.

§. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Zweite Instanz.

Die Landdrosteien bilden die zweite Instanz in Theilungssachen, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in erster Instanz zu verfügen haben.

§. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Befugnisse derselben.

Außer dem den Landdrosteien gebührenden Entscheidungsrecht haben sie die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Commission zu führen, auf den raschen Gang der Sachen zu achten und etwaige Mängel im Verfahren abzustellen.

Sie haben die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls einen Wechsel in den Personen der für die einzelnen Theilungssachen angestellten Commissarien zu verfügen.

§. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Dritte Instanz.

Die Abtheilung des Ministeriums des Innern*) für die

---

*) Verordnung die Auflösung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle und die künftige Wahrnehmung der Geschäfte desselben betr. vom 18. September 1833.

Wilhelm der Vierte &c.

Da die Beibehaltung des Landes-Oeconomie-Collegii zu Celle, als leitende und entscheidende Behörde in Theilungssachen für die Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg in Folge der gegenwärtig getroffenen Anordnungen sich nicht als völlig zweckmäßig darstellt, so haben Wir, in Betracht der von Unsern getreuen Ständen deshalb an Uns gebrachte Anträge und nach Statt gehabter weiterer Berathung mit denselben, eine Abänderung dieserhalb beschlossen und verordnen zu solchem Zwecke, so wie wegen Entscheidung der Theilungssachen in letzter Instanz, wie folget:

Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen bildet die letzte Instanz.

---

§. 1. Die Wahrnehmung der Geschäfte, welche bisher dem Landes-Oeconomie-Collegio zu Celle übertragen gewesen sind, soll von dem von Unserm Cabinets-Ministerio zu bestimmenden Zeitpunkte an, an die Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg, und zwar an jede für ihren Verwaltungs-Bezirk übergehen, das Landes-Oeconomie-Collegium aber gleichzeitig aufgelöset und mit den genannten Landdrosteien vereinigt werden.

§, 2. Ueber die künftige Theilnahme der Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegii an den im §. 1 gedachten Geschäften und über die in den Landdrosteien deshalb zu treffende Einrichtung wird Unser Cabinets-Ministerium das Weitere bestimmen, auch wegen Ueberweisung und Anstellung des für die Ausführung von Theilungssachen erforderlichen Dienstpersonals die nöthigen Anordnungen treffen.

§. 3. Die Entscheidung in letzter Instanz, welche durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnungen Unserm Cabinets-Ministerium beigelegt worden ist, wird für das ganze Königreich an die, in Gemäßheit des §. 46 der Verordnung vom 10. November 1831 von Unserm Cabinets-Ministerium für Ablösungssachen niederzusetzende Behörde verwiesen.

Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii die Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen in letzter Instanz betr. vom 12. October 1833.

Nachdem in Gemäßheit des §. 46. der Verordnung über die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Lasten vom 10. November 1831 eine besondere Behörde für die Berufungen in Ablösungssachen in letzter Instanz, als Abtheilung des Ministerii des Innern unter Allerhöchster Genehmigung niedergesetzt und unter dem Vorsitze des Vorstandes des gedachten Ministerii aus vier stimmführenden Mitgliedern gebildet worden ist, an welche Behörde durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. v. M. nunmehr auch die Berufungen in Gemeinheitstheilungssachen verwiesen worden sind; so bringen Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung, daß die für die gedachte Behörde bestimmten Eingaben und Berichte an das Ministerium des Innern zu richten und mit der besonderen Bezeichnung:

„Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen" zu versehen sind.

Uebrigens ist dem Vorstande des Ministerii des Innern von des Königs Majestät gestattet worden, sich im Vorsitze durch das älteste anwesende Mitglied der Behörde vertreten zu lassen.

Gesetz, betreffend Erweiterung des Geschäftskreises der beim Königlichen Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Ablösungs- und Theilungssachen, vom 28. December 1850.

Ernst August 2c.

Wir bestimmen hiermit über die Erweiterung des Geschäftskreises der in Gemäßheit der Bekanntmachung des vormaligen Cabinets-Ministerii vom 12. October 1833 bei Unserm Ministerium des Innern bestehenden „Abtheilung für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen" unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königsreichs das Folgende:

§. 1 die genannte Abtheilung soll vom 1. Januar k. J. an auch entscheiden über Berufungen wider Verfügungen, welche

1) auf Grund des Gesetzes über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, so wie über Stauanlagen, vom 22. August 1847 und

B. Von den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen.

§. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Provocationsrecht; Legitimation zur Sache.

Das Recht, eine Theilung zu verlangen, und die Pflicht sich darauf einzulassen, die Erfordernisse zur Fassung von Beschlüssen und zur Wirksamkeit derselben bei Gemeinden, Körperschaften 2c., die Rechtsbeständigkeit von Erklärungen in Beziehung auf Grundstücke, welche zu Unserem Domanium, zu Pfarr- und Schulstellen 2c. gehören, richten sich nach den Bestimmungen der Theilungsordnungen und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke, so wie nach den über die Verwaltung und Beaufsichtigung der in Frage kommenden Grundstücke bestehenden Grundsätzen.

---

2) im Entschädigungsverfahren wegen zwangsweiser Abtretung, Belastung oder Benutzung von Vermögensgegenständen, auf Grund

a) der allgemeinen Chaussee-Ordnung vom 30. April 1824;

b) der Gesetze, betreffend die Veräußerungspflicht behuf Eisenbahnanlagen vom 8. September 1840 und 6. August 1844.

c) des Gesetzes, betreffend Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schifffahrtscanälen und Häfen und behuf Schiffbarmachung von Flüssen, vom 16. September 1846.

von den oberen Verwaltungsbehörden abgegeben werden.

§. 2. Die erwähnte Abtheilung soll den Namen führen: „Abtheilung für Berufungen."

§. 3. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Verordnung betreffend den Geschäftsgang in der Abtheilung des Königlichen Ministeriums des Innern für Berufungen vom 29. September 1855.

Georg der Fünfte 2c.

Wir finden Uns bewogen in Beziehung auf den Geschäftsgang der für Berufungen bestehenden Abtheilung Unsers Ministeriums des Innern Folgendes anzuordnen:

§. 1. Es wird fortan von Uns, unter in soweitiger Abänderung der Bekanntmachung des vormaligen Cabinets-Ministeriums vom 12. October 1833 dasjenige Mitglied der Abtheilung bestimmt werden, welches bei Behinderung Unsers Ministers des Innern denselben in der Abtheilung zu vertreten hat.

§. 2. Bei Abwesenheit des Ministers des Innern von Unserer Residenzstadt Hannover oder bei sonstigen Behinderungen desselben sind die Ausfertigungen der Verfüguugen und Entscheidungen der Abtheilung von dem in denselben von Uns zur Vertretung des Ministers bestimmten Mitgliede für denselben zu unterzeichnen.

§. 3. Bei Verhinderung auch dieses Vertreters geht die Geschäftsleitung auf das dem Auftrage nach, älteste anwesende Mitglied der Abtheilung über, insofern nicht für die Dauer der Behinderung von Uns ein anderes Mitglied damit beauftragt werden wird. Dagegen hat in solchen Fällen der General-Secretair Unseres Ministeriums des Innern für den Minister die Ausfertigung der Verfügungen und Entscheidungen zu unterschreiben.

§. 4. Mit der weiteren Regelung des Geschäftsganges in der Abtheilung wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

§. 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Ueber Erfordernisse in Ansehung der Erklärungen für Personen, welche nicht dispositionsfähig sind, entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln.

Jedoch soll es zum Antrage auf Theilung, so wie zur Einlassung auf eine solche der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht bedürfen, auch zur Abtretung von Grundstücken, welche Folge der Theilung ist, ein Veräußerungsbescheid (decretum de alienando) nicht erforderlich sein.

§. 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Gegen den erklärten Beitritt zur Theilung soll eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig sein.

§. 2 des Gesetzes vom 8. November 1856.

Dem §. 15 wird folgende Bestimmung hinzugesetzt:

Eine Zurücknahme der im Vorverfahren für den Theilungsantrag abgegebenen Stimme ist weder vor noch nach der Eröffnung des Stattnehmigkeits-Erkenntnisses zulässig.

§. 16 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Ist das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht in Proceß befangen der Besitz jedoch unbestritten, so hat der Besitzer das Provocationsrecht auszuüben und die sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§. 17 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die in einer Theilungssache rechtsgültig abgegebene Erklärung ist verbindlich, für jeden späteren Inhaber des betheiligten Grundbesitzes.

§. 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Bevollmächtigte und Beistände.

Die Theilnehmer müssen zu den Verhandlungen vor der Commission in der Regel persönlich erscheinen. Sie können sich jedoch auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Zuziehung von Rechtsbeiständen soll zwar gestattet sein, jedoch kann die Commission das Erscheinen der Theilnehmer ohne Rechtsbeistände anordnen.

§. 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Nothwendige Vertretung.

Diejenigen Theilnehmer, welche außer dem Gerichtsbezirke

wohnen, in welchem der Theilungsgegenstand liegt, müssen, sofern die Commission nicht etwa eine Ausnahme zuläßt, zur Empfangnahme der ergehenden Verfügungen Bevollmächtigte innerhalb desselben bestellen.

Bei einer Mehrheit von Betheiligten, welche ein gemeinschaftliches Interesse haben, ist ebenfalls in der Regel die Anordnung eines oder mehrerer gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, welche nach Stimmenmehrheit zu wählen sind, erforderlich.

Es hängt jedoch vom Ermessen der Commission ab, ob sie statt der Bevollmächtigten deren Gewaltgeber zu den einzelnen Verhandlungen zuziehen will. Bei Behörden, Körperschaften und sehr entfernt wohnenden Personen findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Wird den Auflagen der Commission wegen Anordnung von Bevollmächtigten nicht entsprochen, und bleibt eine Geldstrafe fruchtlos, so kann die Commission den Theilnehmern von Amtswegen Bevollmächtigte bestellen, welche bis zu anderweit beschaffter Vertretung für legitimirt zu achten sind.

§. 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vorschriften wegen der Vollmachten.

Die Vollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

§. 3 des Gesetzes vom 8. November 1856 betr. Abänderung des Gesetzes über das Verfahren 2c.

Der zweite Absatz des §. 20 erhält folgende veränderte Fassung:

Sind von Gemeinden oder diesen gleich zu achtenden Genossenschaften, Interessentenschaften oder Körperschaften Bevollmächtigte zu stellen, so muß zu solchem Ende ein Syndicat aufgenommen werden.

Schluß des §. 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Die Commission kann die Zahl dieser Bevollmächtigten bestimmen.

§. 21 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Da, wo nach dem Umfange oder der Art des Theilungsgegenstandes eine wesentliche Verschiedenheit der Interessen unter den einzelnen Theilnehmern vorauszusehen ist, hat die Commission auf desfallsigen Antrag zu verfügen, daß aus jeder der danach sich ergebenden Classen von Grundbesitzern ein besonderer Bevollmächtigter erwählt werde.

§. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die Aufnahme der Syndicate und Vollmachten kann sowohl

von der Obrigkeit als von der Commission geschehen, von letzterer jedoch nur durch das rechtskundige Mitglied oder unter dessen Mitwirkung.

§. 4 des Gesetzes vom 8. November 1856, betr. Abänderung des Gesetzes über das Verfahren ꝛc.

Der zweite Absatz des §. 22 erhält folgende veränderte Fassung:

Behuf der Aufnahme von Syndicaten in Theilungssachen sind die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks vorzuladen und es müssen wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend sein.

Ueber die Wahl der Syndiken entscheidet die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§. 23 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Jede allgemeine Bevollmächtigung muß die Ermächtigung zu allen bei dem Theilungsgeschäfte vorkommenden Verhandlungen, insbesondere aber zum Abschluß von Vergleichen enthalten.

§. 24 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die Vollmacht bindet die Erben und Nachfolger (Universal- und Singular-Successoren) der Aussteller auch ohne ausdrückliche Erklärung, und kann, wenn sie von einer Gemeinde oder mehreren Genossen ausgestellt ist, nur durch einen rechtsgültigen Beschluß zurückgenommen werden.

Der Widerruf hat erst von dem Zeitpuncte an Wirkung, wo er der Commission angezeigt worden.

C. Von dem Verfahren im Allgemeinen.

§. 25 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verfahren von Amtswegen.

Das Verfahren in Theilungssachen ist in allen seinen Theilen von Amtswegen zu leiten.

§. 26 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Mündlichkeit des Verfahrens.

Dasselbe soll in der Regel mündlich sein. Ausnahmsweise können jedoch einzelne schriftliche Anträge und Erklärungen angenommen werden.

§. 27 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Protocolle.

Ueber die mündlichen Verhandlungen ist ein Protocoll aufzu-

nehmen, solches vorzulesen und die geschehene Genehmigung darunter zu bemerken.

Die Bestimmungen der Proceßgesetze wegen Unterschreibung der Protocolle durch die Betheiligten finden in Theilungssachen keine Anwendung.

§. 28 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Entscheidungen.

Die Commission hat die Entscheidung (§. 1) über alle streitigen, durch Beschlüsse der Theilnehmer oder durch Vergleiche nicht zu beseitigenden Gegenstände, soweit nicht dieses Gesetz eine Ausnahme macht.

Allen wichtigeren Entscheidungen der Commission sind die Gründe einzuschalten oder anzuhängen.

Die Entscheidungen werden entweder zu Protocoll eröffnet, oder schriftlich an die Betheiligten erlassen.

§. 29 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Ladungen.

Die Ladungen können schriftlich oder mündlich geschehen.

Sie müssen die Zeit, den Ort und den Zweck des Termins, so wie den Rechtsnachtheil für den Fall des Ausbleibens enthalten.

§. 30 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Insinuationen.

Die Ladungen und sonstigen Verfügungen müssen gleichwie die gerichtlichen Verfügungen insinuirt oder mitgetheilt werden. Jedoch ist dabei auf Kostenersparung soweit Bedacht zu nehmen, als der Zweck und das Erforderniß einer genügenden Nachweise über die wirklich geschehene Behändigung oder Eröffnung zuläßt.

§. 31 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Oeffentliche Aufforderungen ꝛc.

Oeffentliche Aufforderungen unbekannter Berechtigten u. s. w. und öffentliche Ladungen solcher Betheiligten, deren Wohnort nicht bekannt ist, sind an der Gerichtsstelle der Obrigkeit der belegenen Sache anzuschlagen und dem Amtsblatte der Provinz einzurücken. Die Bewirkung einer größeren Kundbarkeit hängt von dem Ermessen der Behörde ab.

§. 32 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Legitimation.

Die Commission hat darauf zu achten, daß rücksichtlich sämmtlicher Theilnehmer und ihrer etwaigen Vertreter die erforderliche Legitimation bewirkt werde, auch bei etwaigen Aenderungen im Laufe des Verfahrens fortwährend in der gehörigen Ordnung bleibe.

Die Beseitigung eines Mangels der Legitimation kann jedoch jederzeit verfügt werden.

§. 33 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Acten-Einsicht und Abschriften.

Den Theilnehmern, ihren Bevollmächtigten und Beiständen ist die Einsicht der Commissionsacten zu gestatten, soweit sie nicht Abstimmungen einzelner Commissionsmitglieder oder Disciplinarverfügungen befassen, oder solche Urkunden, welche noch nicht förmlich Theile der Acten geworden sind, oder solche Berichte oder Verfügungen der Oberbehörde, bei deren Vorlegung besondere Bedenken eintreten, in Frage kommen.

Unter gleicher Beschränkung sind auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Die Acteneinsicht findet nur in Gegenwart eines Commissionsmitgliedes oder einer obrigkeitlichen Person und in der Regel nur am Wohnsitze eines Mitgliedes der Commission Statt.

§. 34 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vergleichs-Versuch.

Die Commission hat bei allen Streitigkeiten, welche in dem Verfahren entstehen oder auf dasselbe Einfluß haben, auch wenn sie bereits gerichtlich anhängig sind, einen Vergleich zu versuchen und ist berechtigt, zu diesem Ende auch solche Personen vorzuladen, welche bei dem Geschäfte nicht unmittelbar betheiligt sind.

§. 35 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Wenn alle bei einer Streitfrage Betheiligte die schiedsrichterliche Entscheidung derselben durch die Commission wünschen, so ist letztere verpflichtet, sich derselben zu unterziehen.

Ein Gleiches gilt von der Obrigkeit der belegenen Sache.

Entsteht unter den Schiedsrichtern Stimmengleichheit, so haben sie einen Obmann zu wählen.

Wider die schiedsrichterliche Entscheidung findet weder Berufung noch sonstiges Rechtsmittel Statt.

§. 36 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Streitigkeiten, welche in den Rechtsweg gehören.

Kann eine zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehörende Streitfrage (§. 2) nicht durch Vergleich oder schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden, so ist sie durch die Commission in den Weg Rechtens zu verweisen.

Zu diesem Zwecke ist in der Regel demjenigen, welcher sich nicht im Besitz befindet, zur Anbringung der Klage und zur Bescheinigung hierüber eine angemessene Frist zu setzen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls auf den erhobenen Anspruch in dem Theilungsverfahren keine Rücksicht genommen werden solle. Dieser Androhung gemäß ist eintretenden Falles zu verfahren.

§. 37 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Behandlung der Sachen während eines Rechtsstreits.

Kann etwa eine Einrichtung getroffen werden, durch welche der Einfluß des Rechtsstreits auf das Theilungsverfahren beseitigt wird, so ist das letzte fortzusetzen.

Ist eine solche Einrichtung nicht zu ermitteln, so hat die Commission zu bestimmen, ob und wie weit unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung mit der Bearbeitung der Sache fortzufahren ist. Es ist jedoch nichts vorzunehmen, was in Folge der Entscheidung des Rechtsstreits vergeblich werden kann.

§. 38 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Beschleunigung der mit einer Theilung in Verbindung stehenden Rechtshändel.

Die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche den Fortgang einer Theilung hemmen, ist von Amtswegen thunlichst zu beschleunigen.

Die Commission hat bei etwaiger von einer oder andern Seite eintretender Verzögerung einer anhängigen Rechtssache, wegen der Beförderung derselben Anträge zu machen, auf welche die nach Lage der Sache erforderliche proceßleitende Verfügung ohne Antrag der Partei vom Gerichte zu erlassen ist.

§. 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Wechselseitige Mittheilung der Acten.

Bedarf die Commission der Einsicht der Proceßacten, so kann sie deren Mittheilung bei dem Gerichte erwirken, oder die Einlieferung der Manualacten der Betheiligten verfügen.

Auch die Gerichte sind befugt, die Mittheilung der Commissionsverhandlungen zur Einsicht bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu verlangen.

D. Von Fristen, Terminen und vom Ungehorsam.

§. 40 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Bestimmung der Fristen und Termine.

Soweit nicht dieses Gesetz die Fristen allgemein vorschreibt, und die Nachtheile für den Fall der Versäumniß bestimmt, werden die Fristen und Termine von den Behörden festgesetzt unter Androhung von Geldbußen oder sonstigen der Lage der Sache entsprechenden Nachtheilen.

§. 41 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Peremtorische Eigenschaft derselben.

Alle Fristen und Termine, sie mögen durch das Gesetz oder durch die Behörde bestimmt sein, sind peremtorisch.

Versäumniß oder Ungehorsam hat neben den vorgedachten

Nachtheilen die Tragung der etwa verursachten Kosten von selbst zur Folge.

Eines Ausschließungsbescheides (Präclusivdecrets) bedarf es weder bei besonderen, noch bei öffentlichen Ladungen.

§. 42 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Erstreckung derselben.

Die Fristen und Termine können nur aus triftigen Gründen erstreckt werden.

Die Einlegungsfrist für Berufungen ist unerstreckbar.

Die durch Fristgesuche verursachten Kosten fallen dem Nachsuchenden zur Last.

§. 43 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll nur aus dringenden Gründen und nur unter Verurtheilung in alle, durch die Versäumniß und die darüber eingetretene Verhandlung veranlaßten Kosten zugestanden werden.

§. 44 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hemmen den Fortgang des Verfahrens nicht. Die Aussetzung desselben kann nur aus zureichenden Gründen von der Behörde, welche über das Gesuch zu entscheiden hat, angeordnet werden.

E. Von dem Beweise.

§. 45 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Allgemeine Vorschrift für das Beweisverfahren.

Ist in Theilungssachen eine Klarmachung von Thatsachen oder eine Werthausmittelung nöthig, so hat die Commission nach Lage der Sache die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und demnächst nach Vernehmung der Betheiligten die vorgeschlagenen Beweismittel aufzunehmen und die sonst etwa von ihr nöthig erachteten Ermittelungen eintreten zu lassen.

§. 46 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Beweismittel.

In Theilungssachen finden die in dem gerichtlichen Verfahren zulässigen Beweismittel (Zeugen, Sachkundige, Urkunden, Augenschein und Eid) Anwendung.

Es gelten hierbei folgende nähere Bestimmungen.

§. 47 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

1) Zeugen.

Wenn ein Beweis durch Zeugen geführt werden soll, so sind

sie vor oder nach der Anhörung mit dem für den Civilproceß vorgeschriebenen Eide zu belegen.

Die Theilnehmer und ihre Bevollmächtigten sind befugt, der Vernehmung der Zeugen beizuwohnen, sofern nicht nach Ermessen der Commission besondere, von ihr anzugebende Gründe entgegenstehen.

Die Theilnehmer und ihre Bevollmächtigten dürfen das Verhör nicht mit Fragen unterbrechen, jedoch nach Beendigung desselben Puncte bemerklich machen, worüber sie noch eine Vernehmung wünschen, welche letztere, wenn die Puncte für erheblich erkannt werden, sofort vorzunehmen ist.

Im Uebrigen sind bei dem Zeugenbeweise die Proceßvorschriften für die Untergerichte zu befolgen.

§. 48 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Sachkundige. Wahl derselben.

Sind Ausmittelungen durch Sachkundige, wozu auch Schätzer gehören, anzuordnen, so sind die Theilnehmer über die Zahl derselben zu hören.

Sie werden mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 82 von den Theilnehmern erwählt.

Sollen aber nach dem Antrage derselben oder nach Bestimmung der Commission mehr als zwei gebraucht werden, so hat die Commission einen derselben zu ernennen.

Stehen zwei Parteien einander gegenüber, so hat jeder Theil einen oder eine gleiche Zahl Sachkundiger zu ernennen. In anderen Fällen findet gemeinschaftliche Wahl Statt.

Bei der Theilnahme mehrerer an der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Commission.

§. 49 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Eigenschaften derselben.

Es sind nur solche Personen zu wählen, bei welchen gehörige Sachkunde (technische Fähigkeit) vorauszusetzen ist.

Sind zur Beurtheilung des Gegenstandes zugleich forstwirthschaftliche Kenntnisse erforderlich, so ist mindestens Ein Forstmann zuzuziehen; kommen aber lediglich forstwirthschaftliche Kenntnisse in Frage, so sind nur Forstmänner als Schätzer zuzulassen.

Eine in Rücksicht auf Sachkunde unangemessene Wahl kann von der Commission verworfen werden.

Ueber die Glaubwürdigkeit der Sachkundigen entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln.

Einwendungen gegen die von der Commission gewählten Sachkundigen sind, wenn eine Vorstellung bei der Commission keinen Erfolg hat, bei der Landdrostei vorzubringen.

§. 50 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Beeidigung und Anweisung derselben.

Die gewählten Sachkundigen sind eidlich zu verpflichten, sofern nicht von allen Betheiligten darauf verzichtet wird.

Sie sind nach Maßgabe des Zweckes und der Verhältnisse des einzelnen Falles durch die Commission mit Anweisung (Instruction) zu versehen.

Den Betheiligten steht frei, der Beeidigung und der Ertheilung der Anweisung beizuwohnen oder von letzterer Kenntniß zu nehmen und dagegen Erinnerungen zu machen, über welche von der Commission zu entscheiden ist.

§. 51 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Abgabe und Eröffnung der Gutachten.

Die Sachkundigen haben ihre Schätzungen und sonstigen Gutachten abgesondert abzugeben. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf die Classification. (§. 79—81.)

Finden sich erhebliche Abweichungen in den Ansichten, so kann die Commission eine gemeinschaftliche Berathung anordnen.

Die Schätzungen und sonstigen Gutachten sind den Betheiligten zu eröffnen.

Es steht sowohl diesen als der Commission frei, Erinnerungen dagegen vorzubringen.

Die Sachkundigen haben diese zu erwägen und darauf ihre fernere endliche Erklärung abzugeben.

§. 52 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Annahme des Durchschnitts bei Schätzungen.

Bei Schätzungen ist, sofern die Angaben verschieden sind, der Durchschnitt derselben als Ergebniß anzunehmen.

§. 53 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Wiederholung der Schätzungen.

Jeder Theilnehmer ist befugt, eine Wiederholung der Schätzungen zu verlangen.

In solchem Falle wird eine gleiche Anzahl von Schätzern wie zur ersten Untersuchung auf gleiche Weise gewählt.

Die zweite Schätzung ist, wenn nicht etwa von der Commission auf erfolgenden Antrag der Betheiligten ein Anderes bestimmt wird, von den ältern und neuern Sachkundigen gemeinschaftlich vorzunehmen.

Wenn die frühere Schätzung durch mehre Sachverständige verrichtet war, so sollen Schürzen in der Art gebildet werden, daß der frühere und ein neuer Schätzer zusammentreten, welche jedoch auch in den Schürzen ihre Schätzungen abgesondert abgeben können.

Gegen das Ergebniß der wiederholten Schätzung findet keine weitere Einwendung Statt.

Die Kosten der wiederholten Schätzung sind von demjenigen, der sie verlangt hat, dann zu bezahlen, wenn das Ergebniß der zweiten Schätzung nicht mindestens um fünf Procent günstiger, als das der ersten, für ihn ausgefallen ist.

Auch kann die Commission verfügen, daß bei derartigen Anträgen zuvor wegen dieser Kosten Sicherheit gestellt werde.

§. 54 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Wiederholung sonstiger Gutachten.

Bei sonstigen Gutachten findet eine Wiederholung nur dann Statt, wenn erhebliche Abweichungen in den Ansichten der Sachverständigen vorhanden sind und durch gemeinschaftliche Berathung (§. 51) nicht haben beseitigt werden können; oder wenn das Gutachten auf ungesetzliche Weise zu Stande gekommen ist oder an wesentlichen Mängeln leidet.

§. 55 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

3) Urkunden.

Die Commission kann den Betheiligten die Vorlegung aller derjenigen Urkunden u. s. w. auflegen, welche als gemeinschaftlich anzusehen sind, unbeschadet der Fälle, in welchen sonst eine Editionspflicht nach den allgemeinen Rechtsbestimmungen begründet ist.

Sie kann die angemessenen Androhungen damit verbinden und den Editionseid auferlegen.

§. 56 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

4) Augenschein.

Kommt es auf einen Augenschein an, so kann solcher in jeder Lage der Sache auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen vorgenommen werden.

§. 57 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

5) Eid.

Die Commission kann auch auf einen nothwendigen Eid erkennen.

Eine Eideszuschiebung ist nur dann statthaft, wenn andere zulässige Beweismittel mangeln.

Sie muß vor der Rechtskraft der den Beweis für verfehlt erklärenden Entscheidung zur Hand genommen werden. Wird jedoch der Beweis zuerst in höchster Instanz für verfehlt erkannt, so ist die Eideszuschiebung noch binnen zwanzig Tagen nach Eröffnung dieser Entscheidung zulässig.

II.

Von dem Vorverfahren.

§. 58 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Antrag auf Theilung.

Wer eine Theilung wünscht, hat seinen Antrag unter Darlegung des Sachverhältnisses bei der Obrigkeit der belegenen Sache schriftlich oder mündlich einzubringen.

§. 59 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Gegenstand des Vorverfahrens.

Das hiermit eintretende Vorverfahren hat die Untersuchung zum Gegenstande, ob die Theilung stattnehmig sei.

Diese Untersuchung zerfällt in die Fragen:

1) ob die Theilung rechtlich verlangt werden könne;
2) ob sie landespolizeilich zugelassen;
und
3) ob sie landwirthschaftlich nützlich sei.

§. 60 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die beiden ersten Puncte sind in allen Fällen, der dritte Punct aber nur dann zu untersuchen, wenn darauf angetragen wird. Diese Befugniß ist den Theilnehmern bekannt zu machen.

§. 61 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Untersuchung über die Nützlichkeit der Theilung.

Erfolgt ein solcher Antrag, so ist von der Obrigkeit über die landwirthschaftliche Nützlichkeit der Theilung eine Untersuchung durch einen von ihr zu ernennenden Sachkundigen zu verfügen, wenn nicht die Betheiligten auf Befragen verlangen, daß solche durch mehrere Sachkundige vorgenommen werde, in welchem Falle jeder Theil Einen und die Obrigkeit den Dritten zu ernennen hat.

In der Regel hat derjenige Theil, gegen welchen die Entscheidung ausfällt, die Kosten zu tragen. In zweifelhaften Fällen sollen die Kosten gemeinschaftlich getragen werden.

§. 62 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verfahren bei der Obrigkeit.

Im Uebrigen hat die Obrigkeit durch Vernehmung der Betheiligten, durch Besichtigung oder sonstige Schritte die Verhältnisse näher aufzuklären, welche auf die Beurtheilung der im §. 59 angegebenen beiden ersten Puncte Einfluß haben.

§. 5 des Gesetzes vom 8. November 1856, betr. Abänderung des Gesetzes über das Verfahren zc. *)

In Beziehung auf Weiderechte sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufhebung von Weiderechten vom heutigen Tage zu beachten.

§. 64 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Berichterstattung an die Landdrostei.

Hält die Obrigkeit die Frage über die Stattnehmigkeit der Theilung genügend aufgeklärt, so hat sie unter Vorlegung der Verhandlungen an die vorgesetzte Landdrostei Bericht zu erstatten.

§. 65 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Entscheidung der Landdrostei.

Die Landdrostei hat nunmehr über die Stattnehmigkeit zu erkennen.

Hält sie vorgängige fernere Aufklärungen für nöthig, so hat sie die näheren Vorschriften hierüber zu ertheilen.

Nöthigenfalls kann sie eine besondere Commission anordnen.

§. 66 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Berichterstattung an das Ministerium des Innern.

Ist der Theilungsgegenstand zum Theil unter fremder Hoheit belegen, und ein abgesondertes Verfahren in Bezug auf den diesseitigen Theil nicht thunlich; so ist vor dem Erkenntnisse über die Stattnehmigkeit an das Ministerium zu berichten, welches die etwa nöthige Verhandlung mit dem Nachbarstaate zulegen oder sonst weiter verfügen wird.

§. 67 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Wirkung des rechtskräftigen Erkenntnisses auf Stattnehmigkeit.

Aus einem rechtskräftigen Erkenntniß auf Stattnehmigkeit erlangt jeder Theilnehmer ein Recht auf Ausführung der Theilung.

Der spätere Rücktritt anderer Theilnehmer ist hierauf ohne Einfluß.

Bei Gemeinheitstheilungen beschränkt sich jedoch das aus dem rechtskräftigen Erkenntniß erlangte Recht des oder der einzelnen Theilnehmer darauf, wenn eine Theilung nicht zu Stande kommt, die Absonderungen einer ihrem Theilnehmungsrechte entsprechenden Abfindung zu fordern, welche auf Kosten aller geschehen muß, die zu den Kosten einer vollständigen Theilung hätten beitragen müssen.

Dem Forstherrn verbleibt das Recht zum Rücktritte so weit es in den Theilungsordnungen ihm zugestanden ist.

---

*) Der §. 5 des Gesetzes vom 8. November 1856 ist an die Stelle des §. 63 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 gesetzt.

III.

Hauptverfahren.

§. 68 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Anordnung der Commission.

Ist auf Stattnehmigkeit der Theilung erkannt, so hat die Landdrostei zur Ausführung derselben eine Commission (§. 1) anzuordnen.

§. 69 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Bestandtheile des Hauptverfahrens.

Das hiernächst eintretende Hauptverfahren muß umfassen:

1) Die Feststellung der Theilungs-Gegenstände in Rücksicht der Begrenzung des Flächengehalts und der Ertragsfähigkeit (§§. 70—84);

2) die Erforschung der Betheiligten und ihrer Rechte, so wie die Feststellung des Theilungsmaßstabes (§§. 85—90);

3) Die Ausmittelung der Vergütungen (§§. 91—105).

Die Reihefolge, in welcher die auf diese Gegenstände sich beziehenden Geschäfte vorzunehmen sind, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles und von dem Ermessen der Commission ab.

A. Feststellung der Theilungsgegenstände.

§. 70 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Grenzberichtigung.

Zur Feststellung der Theilungsgegenstände ist zuvörderst auszumitteln, ob die Grenzen deutlich oder unbestritten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine vergleichsmäßige Feststellung zu versuchen.

§. 71 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Zur Anweisung und Anerkennung der Grenzen hat die Commission, die bei der Theilung nicht betheiligten Grenznachbaren, unter dem Verwarnen, daß sie nachher mit Einwendungen gegen die angenommenen Grenzen nicht weiter zu hören, vorzuladen.

§. 72 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Fällt bei etwaigen Grenzstreitigkeiten die streitige Grenze mit der Landesgrenze zusammen, so ist durch die Landdrostei dem Ministerium des Innern hiervon Anzeige zu machen, damit wegen gemeinsamer Regelung der Landes- und der Eigenthumsgrenze Einleitung getroffen werden könne.

§. 73 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Absonderung der streitigen Fläche.

Sollte ein Vergleich nicht erreicht werden, oder die gleichzeitig

erforderliche Regelung der Landesgrenze einen längeren Aufenthalt erwarten lassen, so ist darüber zu entscheiden, ob etwa die streitige Fläche von dem Verfahren auszuschließen sei.

§. 74 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Feststellung der Flächengehalts-Anweiser.

Die Theilungsgegenstände müssen, wenn nicht schon eine zu dem vorliegenden Zwecke völlig brauchbare Charte vorhanden ist, vermessen und chartirt werden.

Zu solchem Ende sind zunächst Anweiser durch die Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Anweiser, welche die auf sie gefallene Wahl ohne erhebliche Behinderungsgründe nicht ablehnen können, haben die zu vermessenden Grundstücke, deren Grenzen und Eigenthümer dem Feldmesser zu bezeichnen.

Zugleich ist auf die etwaige Zehntpflichtigkeit der Ländereien Rücksicht zu nehmen, zu welchem Ende erforderlichen Falles die Zehntsammler zuzuziehen sind.

Die Anweiser sind eidlich zu verpflichten, sofern nicht alle Betheiligten darauf verzichten.

Ihre Vergütung ist in jeder Sache besonders festzustellen.

§. 75 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Feldmesser.

Ferner ist der Feldmesser, welcher aus den angestellten Geometern zu nehmen ist, oder von der Landdrostei nach vorgängiger Prüfung und Beeidigung zugelassen sein muß, zu dem Vermessungsgeschäfte besonders anzuweisen.

Bei schwierigen Vermessungsarbeiten ist demselben eine schriftliche Anweisung zu ertheilen.

§. 76 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Revision der Vermessung.

Nach beendigter Vermessung ist deren Richtigkeit zu prüfen.

Nach befundener Richtigkeit sind die Charte und das Vermessungsregister durch das technische Mitglied der Commission zu attestiren, und von letzterer den Theilnehmern und Grenznachbaren (§. 71) mit den erforderlichen Erläuterungen, in der Regel an Ort und Stelle, zur Anerkennung vorzulegen.

§. 77 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Derjenige Theilnehmer, welcher die Vermessung für unrichtig hält, kann deren Revision verlangen, hat aber die Kosten derselben vorzuschießen. Nur, wenn die Revision ergiebt, daß die erste Vermessung nicht in der Maße richtig ist, als solches die für die Feldmesser zu erlassende Instruction vorschreibt, kann eine Berichtigung verlangt werden.

In diesem Falle hat der Feldmesser die Kosten der Revision und Berichtigung, so wie der Anfertigung der etwa nöthigen neuen Charten und Vermessungsregister zu tragen. Ist der Feldmesser aber nicht zahlungsfähig, so sind dieselben zu den gemeinsamen Kosten zu rechnen.

§. 78 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Schätzung.

Wenn eine Schätzung der Theilungsgegenstände erforderlich ist, so geschieht dieselbe, falls nicht unter Genehmigung der Commission durch Zustimmung sämmtlicher Betheiligten ein Anderes festgesetzt wird, auf die in den §§. 48—53 und 72—84 vorgeschriebene Weise.

§. 79 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

1) Classification.

Wenn die Theilungsgegenstände von erheblich abweichender Güte sind, so müssen zuvörderst die auf den Ertrag Einfluß habenden Verschiedenheiten erforscht, und diejenigen Theile, bei welchen solche eintreten (Bonitäts-Abtheilungen), örtlich bezeichnet werden.

Dies geschieht durch s. g. Classificatoren, welche von den Theilnehmern in beliebiger Anzahl aus ihrer Mitte, oder aus der Zahl ihrer Pächter oder ihrer Wirthschaftsführer zu erwählen sind.

Die Classificatoren können die auf sie gefallene Wahl ohne erhebliche Behinderungsgründe nicht ablehnen und sind eidlich zu verpflichten, sofern hierauf nicht von allen Theilnehmern verzichtet wird. Ihre Vergütung ist in jeder Sache besonders festzustellen.

§. 80 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Hiernächst ist für jede Gattung der Theilungsgegenstände, als: Anger, Heidegrund, Forsten, Wiesen, Marsch- und Gest-Ackerland &c. eine gewisse Zahl von Classen (Bonitätsclassen) zu bestimmen, in welchen die einzelnen Grundstücke und Bonitäts-Abtheilungen zu vertheilen sind.

§. 81 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Das vorgedachte Geschäft geschieht ebenfalls durch die Classificatoren, muß jedoch von den Schätzern (§. 82) geprüft werden. Tritt hiebei ein abweichendes Ergebniß ein, so sind die Classificatoren und Schätzer zur gegenseitigen Angabe ihrer Gründe zu veranlassen.

Wenn die Meinungsverschiedenheit sich hierdurch nicht beseitigt, so entscheidet der Ausspruch der Schätzer.

§. 82 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Bonitirung.

Behuf der eigentlichen Schätzung (Bonitirung) des Thei-

lungsgegenstandes haben die Theilnehmer vier Schätzer zu ernennen, von denen die Commission zwei auswählt. Ein Dritter kann von der Commission hinzugefügt werden, wenn sie solches für angemessen hält, oder ein Theilnehmer es verlangt.

§. 83 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die Schätzer haben ihr Geschäft nach den Bestimmungen der provinziellen Theilungsordnungen und nach der zu erlassenden allgemeinen Instruction unter Leitung des technischen Commissairs vorzunehmen.

Die Norm der Vergütung ist vor Anfang des Geschäfts für jeden Schätzer festzustellen.

§. 84 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die Classification und Schätzung können nach dem Ermessen der Commission und mit Zustimmung der Theilnehmer zu Einem Geschäfte verbunden werden.

Die Schätzer, denen dies vereint zufällt, haben in diesem Falle wenigstens einen, von den Theilnehmern aus ihrer Mitte zu erwählenden Eingesessenen zuzuziehen, um die auf den Ertrag der Grundstücke Einfluß habenden Verschiedenheiten aufzuklären.

B. Feststellung der Theilnehmungsrechte und des Theilungsmaßstabes.

§. 85 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vorladung der Betheiligten.

Zur Ermittelung der Betheiligten und ihrer Rechte bei Gemeinheitstheilungen und der Eigenthumsverhältnisse bei Verkopplungen sind die bekannten Theilnehmer, namentlich auch die Grundherren, unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle des Ausbleibens ihre Berechtigungen nur nach Angabe der übrigen Betheiligten berücksichtigt und sie in sonstigen Beziehungen als zustimmend angesehen werden sollten.

§. 86 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Oeffentliche Ladung.

Zugleich ist eine öffentliche Ladung zu erlassen, wodurch, unter gleicher Androhung, bei Gemeinheitstheilungen alle unbekannten Theilnehmer, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Theilungsgegenstände zu machen haben, namentlich die Grundherren, wenn sie nicht bekannt sind, und bei Verkopplungen die etwa unbekannt gebliebenen Landeigenthümer, zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Ansprüche oder Widersprüche aufzufordern sind.

§. 87 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

In der öffentlichen Ladung ist zugleich den aus irgend einem Grunde betheiligten dritten Personen, insbesondere den Zehntherren, Gutsherren, Pfandgläubigern, Hütungs=, Fischerei= oder sonstigen Servitut=Berechtigten nachzulassen, ihr etwaiges Interesse bei dem Geschäfte, soweit sie es für nöthig halten (§. 103 u. f.), zu beachten.

Jagdberechtigungen bleiben auch ohne Anmeldung in Kraft.

§. 88 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Anmeldung und Klarmachung der Berechtigungen.

Ueber die erfolgenden Anmeldungen sind die Theilnehmer oder deren gemeinschaftliche Bevollmächtigte gegenseitig zu vernehmen.

Auch sind die nach Lage der Sache zur Klarmachung aller Berechtigungen u. s. w. etwa erforderlichen Schritte zu thun.

§. 89 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Theilungsmaßstab.

In Beziehung auf den anzuwendenden Theilungsmaßstab sind die nöthigen Ermittelungen und Feststellungen nach Anleitung der Theilungsordnungen vorzunehmen.

§. 6 des Gesetzes vom 8. November 1856, betr. Abänderung des Gesetzes über das Verfahren 2c.

Der §. 89 erhält folgenden Zusatz:

An die Stelle der in den provinziellen Theilungs=Ordnungen bestimmten Normaljahre 1768 und 1792 (§§. 72, 92, 93, 94 und 110 der Lüneburgschen, §§. 72, 81, 89, 93, 94 und 111 der Calenbergschen, Göttingenschen und Grubenhagenschen, der Hildesheimschen und der Hoya= und Diepholzschen, §§. 72, 78, 90, 91 und 109 der Bremen= und Verdenschen Gemeinheitstheilungsordnungen) tritt rücksichtlich der nach dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr vor dem Antrage auf Theilung.

§. 90 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Kann über den anzuwendenden Theilungsmaßstab eine Vereinbarung nicht zu Stande gebracht werden, so hat die Commission, nach Anhörung der Betheiligten, Entscheidung darüber abzugeben und bei Eröffnung derselben die Wirkung des Maßstabes in der Ausführung darzulegen.

Bei Vermittelung von Vergleichen über den Theilungsmaßstab durch die Commission ist eine gleiche Darlegung nöthig.

C. Ausmittelung der Vergütungen.

§. 91 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.
Allgemeine Bestimmung.

Auf den Grund der geschehenen Feststellung der Theilnehmungsrechte und des Theilungsmaßstabes ist die Abfindung für jene Rechte, bei Verkopplungen aber der Ersatz für die in die Verkopplung gezogenen Grundstücke auszumitteln.

§. 92 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.
Ausscheidungen zu gemeinnützigen Zwecken.

Bei Theilung von Gemeinheiten ist vor Feststellung der Abfindungen zur Verhandlung zu bringen, ob und welche Theile der Gemeinheit zur fernern gemeinschaftlichen Benutzung, als Lehm-, Sand- und Mergelgruben, als Kalk- und Steinbrüche, als Viehtränken, Flachsrotegruben und Feuerteiche, zur Tilgung von Gemeindeschulden, zu Verbesserung von Gemeindeforsten, zu Bauplätzen, zu Begräbnißplätzen oder zu sonstigen Zwecken von der Vertheilung auszunehmen seien.

Hierüber ist nach Vernehmung der Theilnehmer mit der Obrigkeit zu verhandeln und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und der Commission, die Entscheidung der Landdrostei einzuholen.

§. 93 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.
Fortsetzung.

Ferner ist auf die Verbesserung der Einkünfte der Pfarr- und Schulstellen nach Anleitung der bestehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und zu dem Ende mit der zuständigen geistlichen Behörde eine Verhandlung zuzulegen.

§. 94 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.
Folge-Einrichtungen.

Auch sind die Einrichtungen zu bestimmen, welche die Erleichterung und Sicherstellung der künftigen Benutzung oder die Erhöhung des Ertrages bezielen.

Es sind daher wegen Begrenzung und Befriedigung der Grundstücke, wegen Anlegung neuer und wegen Begradigung und Erbreiterung vorhandener Wege und Triften, wegen Anlage von Brücken, Wasserzügen und etwaigen sonstigen Anstalten zu einer Abwässerung oder Bewässerung, so wie über die Unterhaltung derartiger Anlagen, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und mit Genehmigung derjenigen Behörden, deren Mitwirkung nach Lage der Sache etwa erforderlich ist, die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 7 des Gesetzes vom 8. November 1856, betr. Abänderung des Gesetzes über das Verfahren &c.

Der §. 94 erhält folgenden Zusatz:

Zu den Folgeeinrichtungen gehört auch die Entwässerung des Landes durch sogenannte Drains, insoweit der einzelne Grundbesitzer solche Anlagen auf seinen Grundstücken für sich allein zweckmäßig nicht ausführen kann.

Bei den hinsichtlich der Drainsanlagen zu treffenden Bestimmungen kommen in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung die für Entwässerungsanlagen geltenden Grundsätze des Ent- und Bewässerungsgesetzes vom 22. August 1847 zur Anwendung.

§. 95 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Mitwirkung der Obrigkeit hierbei.

Sollte die Ausführung derartiger Anlagen zweckmäßiger und mit minderen Kosten durch die Obrigkeit geleitet werden können, so hat die Commission letztere hiezu zu veranlassen.

§. 96 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Zuziehung eines Technikers.

Ist nach Lage der Sache die Zuziehung eines Technikers nöthig, so ist diese zu veranlassen.

Insbesondere ist ein nach Vernehmung der Theilnehmer von der Landdrostei zu beauftragender Techniker zuzuziehen, wenn Entwässerungs- und Bewässerungsanstalten von größerem Umfange vorzunehmen sind, namentlich wenn neue Entwässerungen durch eine bedeichte Marsch abgeleitet, oder die durch letztere bisher bestandenen Wasserleitungen vermehrt oder verändert werden sollen; ferner, wenn bei dem Theilungsgegenstande die Unterhaltung öffentlicher Deiche in Frage kommt.

§. 8 des Gesetzes vom 8. November 1856, betr. Abänderung des Gesetzes über das Verfahren &c.

Die Theilungs-Commission ist befugt, nach Anhörung der betreffenden Grundbesitzer und Berechtigten, auf Grund von Gutachten Sachverständiger, eine Begradigung der Grenzen der zu verkoppelnden Flächen gegen angrenzende Feldmarken, so wie gegen angrenzende nicht zur Verkopplung gezogene Flächen, gegen vollständige Entschädigung der Betheiligten zu verfügen.

Eine solche Begradigung der Grenzen ist nur in soweit zulässig, als vollständige Entschädigung in Grund und Boden gewährt werden kann, auf das Maß des unvermeidlich Nothwendigen zu beschränken und mit thunlichster Schonung der Interessen der auswärtigen Grundeigenthümer auszuführen.

§. 97 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Zwang zur Grundabtretung.

Ist behuf der Wege, Triften und Wasserzüge eine Grundab-

tretung nöthig, so muß der Eigenthümer sich solche gegen vorhergehende vollständige Schadloshaltung gefallen lassen.

§. 98 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Zwang zur Verlegung von Wegen 2c.

In gleicher Weise müssen die in Bezug auf Wege, Triften und Wasserzüge servitutisch Berechtigten die Verlegung der Wege, Triften und Wasserzüge sich gefallen lassen, sofern solches ohne ihren Nachtheil geschehen kann, oder der etwa entstehende Nachtheil durch andere Vortheile ausgeglichen oder sonst vergütet wird.

§. 99 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Entscheidung der Commission über Beides.

Darüber, ob eine Grundabtretung oder eine Verlegung von Wegen, Triften und Wasserzügen nöthig sei, entscheidet, mit Vorbehalt der Schlußbestimmung des §. 94, die Commission, auch dann, wenn der Eigenthümer oder Servitutberechtigte nicht zu den Theilnehmern und nicht zu den Feldmarksgenossen gehören. Die Eigenthümer und Berechtigten sind jedoch zuvor zu hören.

§. 100 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Feststellung der reinen Theilungsmasse.

Nach Feststellung aller Abgänge ist der Flächengehalt des zur Vertheilung zu bringenden Grundes zu berichtigen.

§. 101 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vertheilung derselben.

Zum Zweck der örtlichen Anweisung der Abfindungen ist auf den Grund der bisherigen Feststellungen, der Anträge und Zugeständnisse der Theilnehmer oder der etwa erforderlichen Bestimmung durch das Loos, die geeignete Eintheilung zu entwerfen, welche hiernächst in die Charte einzutragen und an Ort und Stelle durch Absteckung der Theilungslinien zu bezeichnen ist.

In Beziehung auf die Richtigkeit der Zumessung der Abfindungen findet die Bestimmung des §. 77 Anwendung.

§. 102 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die Commission ist befugt, nach Absteckung der Theilungslinien die Theilnehmer in Ansehung der Holznutzung, des Heid- und Plaggenhiebes, so wie des Torfstichs auf die für jeden bestimmte Abfindung zu beschränken.

§. 103 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Sicherstellung der Rechte Dritter.

Haften auf den Grundstücken Rechte Dritter, insbesondere Zehnten, Weiderechte, Pfandrechte u. s. w., so hat die Commission für deren Sicherung von Amtswegen zu sorgen.

Es sind die nöthigen Nachrichten darüber einzuziehen und die Betheiligten darüber zu vernehmen.

Nachdem der Plan zur neuen Vertheilung der Grundstücke entworfen worden, ist wegen neuer Regelung der Zehnten, Pfandrechte, Pachtverhältnisse 2c., unter Zuziehung der hierbei Betheiligten, das Erforderliche anzuordnen, auch rücksichtlich der Pfandrechte der zuständigen Behörde das Geeignete mitzutheilen. (§. 121.)

§. 104 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Eine definitive Ueberweisung der Abfindungen ist nicht statthaft, bevor das Verhältniß der auf einzelnen Grundstücken haftenden Special-Pfandrechte geregelt ist.

Ist eine definitive Regelung unter Zustimmung der Betheiligten nicht zu erreichen, so sind die einzelnen Special-Pfandrechte vorläufig auf den ganzen Umfang der Abfindungen des Schuldners zu übertragen, und tritt dabei in Ansehung des gegenseitigen Verhältnisses der Pfandrechte die Bestimmung des §. 44 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke ein.

§. 105 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Dem Zehntherrn ist eine Nachweisung der alten und neuen Zehntflur auf Kosten der Verkopplungstheilnehmer von der Commission mitzutheilen. Auch ist ihm jederzeit die Einsicht der Charte gebührenfrei zu gestatten.

IV.

Von dem Schlußverfahren.

§. 106 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Aufstellung und vorläufige Eröffnung des Theilungsplanes.

Sind die Abfindungen ausgemittelt, die Theilungslinien abgesteckt und soweit nöthig den Theilnehmern an Ort und Stelle bekannt gemacht, so ist der Theilungsplan vollständig zu verfassen und von dem Inhalte desselben den Theilnehmern zur vorläufigen Erklärung Kenntniß zu geben. Die von ihnen dagegen vorgebrachten Erinnerungen sind in Erwägung zu ziehen und thunlichst zu erledigen.

§. 107 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Einsendung des Plans an die Landdrostei.

Der Plan ist hierauf, unter Beifügung der Acten und der Charte, der Landdrostei einzusenden.

§. 108 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Prüfung desselben durch die Landdrostei.

Diese hat zu prüfen:

1) ob die Vorschriften, von welchen die Gültigkeit des Verfahrens abhängt, befolgt sind;

2) ob die Fassung des Plans deutlich und vollständig ist;

3) ob die aufgestellten Berechnungen in calculo richtig sind;

4) ob der Plan mit den erfolgten Entscheidungen und Vergleichen übereinstimme, wobei diese Entscheidungen und Vergleiche selbst nicht abgeändert werden können;

5) ob das öffentliche Interesse, namentlich in Bezug auf Ausscheidungen zu gemeinnützigen Zwecken, auf Folge-Einrichtungen, auf Gemeindeforsten u. s. w. genügend beachtet worden.

§. 109 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Finden sich in der einen oder andern Beziehung Mängel oder Bedenken, so ist zu deren Beseitigung oder Aufklärung das Nöthige zu verfügen.

Ergeben sich keine Anstände oder werden sie beseitigt, so ist die Genehmigung zu ertheilen.

§. 110 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Förmliche Eröffnung des Plans.

Hierauf ist der Plan in einem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine zu eröffnen und zu verdeutlichen.

Zu dem Termine sind die sämmtlichen bis dahin bekannt gewordenen Theilnehmer, namentlich auch die Grundherren, und außerdem bei Verkopplungen die Zehntherren, Pfandgläubiger und die Pächter der zum Umsatz kommenden Grundstücke vorzuladen, unter Freistellung einer vorgängigen Einsicht oder abschriftlichen Mittheilung des Plans, und unter Androhung des Ausschlusses mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die planmäßige Ausführung.

Gleichzeitig sind mittelst öffentlicher Ladung unter gleicher Verwarnung zum Erscheinen in diesem Termine die unbekannten Pfandgläubiger und diejenigen dritten Personen aufzufordern, welche als Guts-, Dienst-, Erbenzins- und Lehnsherren, als Lehns- und Fideicommißfolger, oder aus sonstigem Grunde eine Einwirkung in Beziehung auf Ausführung der Theilung zusteht.

§. 111 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Nach der Eröffnung sind die Anwesenden aufzufordern, sich bei Strafe des Ausschlusses mit ihren etwaigen Widersprüchen über den Plan zu erklären.

Zur Ausführung der Widersprüche ist auf Verlangen eine Frist zu ertheilen oder ein anderer Termin anzusetzen.

Ueber die Widersprüche, welche erhoben werden, ist, wenn eine gütliche Verständigung nicht zu erreichen ist, Entscheidung abzugeben.

Die hieraus sich ergebenden Abänderungen sind in dem Plan nachzutragen. Auch ist nöthigenfalls die Eintheilung danach zu berichtigen.

§. 112 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verloosung der Abfindungen.

Zugleich ist die etwa erforderliche Verloosung der Abfindungen, sofern sie nicht schon früher Statt gefunden hat (§. 101), vorzunehmen.

§. 113 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Theilungsurkunde.

Nunmehr ist die Theilungsurkunde (Receß) zu entwerfen.

Diese muß mit dem Plane übereinstimmen und neben dem Eintheilungsregister alle sonstigen wesentlichen Theile desselben befassen.

Bei besonders einfachen Auseinandersetzungen kann der Entwurf dieser Urkunde die Stelle des förmlichen Plans vertreten und ist alsdann gleich dieser, nach geschehener Prüfung durch die Landdrostei, den Betheiligten zu eröffnen.

§. 114 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vollziehung der Theilungsurkunde.

Zu Vollziehung der Theilungsurkunde sind die Theilnehmer unter der Androhung vorzuladen, daß für die Ausbleibenden die Urkunde als vollzogen werde angenommen werden.

§. 115 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Bei der Vollziehung selbst ist die Legitimation derer, welche zu diesem Geschäfte sich einfinden, zu prüfen.

Die Unterschriften sind unter Hinweisung auf die beigebrachten Syndicate, Vollmachten 2c. durch die Commission zu beglaubigen.

In Ansehung derjenigen, welche ausgeblieben sind, oder die Unterschrift verweigern, ist das Nöthige durch die Commission zu bemerken.

§. 116 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Bestätigung derselben durch die Landdrostei.

Die vollzogene Urkunde ist der Landdrostei zur Bestätigung einzusenden.

§. 117 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Ueberweisung der Entschädigungen.

Sobald diese Bestätigung erfolgt ist, sind die vorläufig örtlich bezeichneten Abfindungen den Theilnehmern zur Benutzung zu überweisen.

Eine frühere Ueberweisung kann ausnahmsweise dann verfügt werden, wenn Berufungen und Beschwerden, welche auf die Vertheilung von Einfluß sein können, nicht vorliegen und nicht zu erwarten sind. Etwaige Widersprüche gegen die vorläufige Ueberweisung sind jedesmal vorher zu erörtern.

§. 118 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Eigenmächtige Besitzergreifung.

Nimmt ein Theilnehmer die für ihn ermittelte Abfindung vor der Ueberweisung in Besitz, so verliert er dadurch das Recht der Beschwerdeführung über eine etwa erlittene Verkürzung und ist zum Ersatze des etwa veranlaßten Schadens verpflichtet.

§. 119 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Widersetzlichkeit gegen die Ausführung.

Sollten einzelne Theilnehmer nach rechtskräftiger Entscheidung über ihre etwaigen Beschwerden sich der Ausführung des Plans widersetzen, sei es durch Verhinderung anderer Theilnehmer an der Benutzung ihrer Abfindungen, oder durch Verweigerung der Theilnahme an der Ausführung der gemeinschaftlichen Arbeiten, so ist denselben jede fernere Störung bei angemessener Geldbuße und im Wiederholungsfalle bei Gefängnißstrafe zu verbieten, und die Ausführung der verweigerten Arbeiten, nach vorgängiger Androhung, auf Kosten der Säumigen zu verfügen.

Daneben sind solche Handlungen, welche durch andere Strafverbote getroffen werden, von der, nach Lage der Sache zuständigen Behörde zu bestrafen.

§. 120 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Aufbewahrung der Acten und Charten.

Nach gänzlicher Beendigung des Verfahrens und Erledigung der etwa ergriffenen Rechtsmittel sind die Commissionsacten nebst der Charte und dem Vermessungs- und Eintheilungsregister derjenigen Obrigkeit zur Aufbewahrung mitzutheilen, in deren Bezirke die Theilungsgegenstände ganz oder zum größeren Theile liegen.

Eine Ausfertigung der Theilungsurkunde nebst einem zweiten Exemplare der Charte ist der Landdrostei einzusenden.

§. 121 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vorschriften für die Obrigkeit wegen Eintragungen, Umschreibungen 2c.

Die Obrigkeit hat wegen der in Folge der Theilung oder Verkopplung eingetretenen Veränderungen in dem Grundeigenthume, den Pfandrechten und sonstigen privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen, die geeigneten Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen von Amtswegen vorzunehmen oder unter Mittheilung der nöthigen Nachrichten bei der zuständigen Behörde zu veranlassen.

Es sind hierfür keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen zu berechnen.

§. 122 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Streitigkeiten nach ausgeführter Theilung.

Entstehen nach ausgeführter Theilung Streitigkeiten, welche in der Theilung ihre Quelle haben, und nach den Gesetzen über Theilung zu beurtheilen sind, so sind solche auf dem Verwaltungswege, und zwar zunächst durch die ordentliche Obrigkeit zu entscheiden.

V.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden.

§. 123 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Berufung gegen die Entscheidung der Commission.

Gegen die Entscheidungen der Commission findet Berufung an die Landdrostei Statt.

§. 124 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vorgängige Vorstellung.

Wer durch eine solche Verfügung der Commission sich beschwert erachtet, welche nicht nach Anhörung beider Theile erfolgt ist, kann die Berufung dagegen nicht eher ergreifen, als nachdem er dawider Vorstellung bei der Commission gemacht und diese darüber nach Anhörung des Gegners entschieden hat.

§. 125 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Einlegung und Rechtfertigung der Berufung.

Die Berufung muß binnen zwanzig Tagen, von der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung angerechnet, bei der Commission oder bei einem Untergerichte eingelegt und innerhalb sechs Wochen nach jener Eröffnung bei der Commission gerechtfertigt werden.

Das Untergericht, bei welchem die Einlegung geschehen, hat der Partei darüber eine Bescheinigung auszustellen und zugleich der Commission binnen acht Tagen nach der Einlegung davon Kenntniß zu geben.

§. 126 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die Einlegung und Rechtfertigung kann entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll geschehen.

§. 127 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Weiteres Verfahren.

Die Rechtfertigungsschrift oder das über die Rechtfertigung aufgenommene Protocoll ist von der Commission mit ihrem, den Betheiligten auf Verlangen mitzutheilenden, Berichte und mit den Acten, so weit sie zur Beurtheilung der Beschwerde nöthig sind, der Landdrostei einzusenden.

§. 128 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Wirkung der Berufung.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung für das Verfahren, soweit es von der angefochtenen Verfügung abhängt.

§. 129 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Befugniß der Commission in Bezug auf anhängige Berufungen.

Die Commission kann, wenn sie es demnächst für nöthig erachtet, die Abgaben einer Entscheidung bei der höheren Behörde in Erinnerung bringen.

§. 130 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verspätete Berufungen.

Verspätete Berufungen sind von der Commission zurückzuweisen. Wird jedoch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Berufung verbunden, so müssen die Verhandlungen an die Landdrostei zur Entscheidung eingesendet werden.

§. 131 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verfahren bei der Landdrostei.

Die Landdrostei hat, wenn der Gegentheil über den Gegenstand der Beschwerde bereits gehört und die Sache genügend aufgeklärt ist, über die Berufung sofort zu entscheiden, sonst aber eine weitere Verhandlung und Untersuchung, mit welcher auch ein anderer Commissarius beauftragt werden kann, anzuordnen.

Die Entscheidung der Landdrostei muß, sofern nicht eine Verweisung auf die Gründe der früheren Entscheidung für genügend zu halten ist, unter Angabe der Gründe erfolgen.

Die Eröffnung der landdrosteilichen Entscheidung geschieht durch die Commission.

§. 132 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Folgen unbegründeter Berufungen.

Wird die Berufung zurückgewiesen, so ist der Recurrent in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

In den geeigneten Fällen kann auch auf Geldbuße erkannt werden.

Auf Ersatz eines Schadens, welcher durch eine unbegründete Berufung etwa entstanden ist, kann jedoch in den geeigneten Fällen nur durch die ordentlichen Gerichte erkannt werden.

Wird der Berufung ganz oder theilweise Statt gegeben, so hängt die Entscheidung über die Tragung der Kosten von der Beurtheilung der Oberbehörde ab.

§. 133 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Berufung gegen die Entscheidung der Landdrostei.

Gegen die Entscheidungen der Landdrostei kann Berufung an

die Abtheilung des Ministerii des Innern für die Berufungen in Theilungs- und Ablösungssachen ergriffen werden.

§. 9 des Gesetzes vom 8. November 1856, betr. Abänderung des Gesetzes über das Verfahren ꝛc.

Der zweite Absatz des §. 133 wird aufgehoben. *)

§. 134 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verfahren bei dieser Berufung.

Die vorgedachte Berufung muß bei einem Untergerichte oder bei der Commission eingelegt werden.

Die Rechtfertigungsschrift ist der Commission einzureichen, welche sie mit den Acten an die Landdrostei einzusenden hat.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 124—132 Anwendung.

§. 135 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Beschwerde wegen Verkürzung. Erfordernisse.

Außer der Berufung findet eine Beschwerde wegen Verkürzung Statt.

Sie setzt voraus, daß die Verkürzung nicht aus dem Inhalte einer Verfügung oder des eröffneten Theilungsplans ersichtlich ist, sondern ohne Verschulden der Partei in einem fehlerhaften Verfahren oder in besonderen nicht berücksichtigten Verhältnissen ihren Grund hat.

Sie setzt ferner voraus, daß die Verkürzung nicht ganz unbedeutend ist, oder durch Vortheile, welche dem Beschwerdeführer in anderer Beziehung zu Theil werden, nicht ausgeglichen wird.

Nach geschehener Ueberweisung der Abfindungen ist sie nur dann zu berücksichtigen, wenn die Verkürzung mehr als den fünfzehnten Theil der für den Beschwerdeführer ausgemittelten Abfindung beträgt.

§. 136 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fristen.

Bis zur geschehenen Ueberweisung der Abfindung ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

Nach geschehener Ueberweisung muß sie binnen Einem Jahre bei Strafe des Ausschlusses erhoben werden.

§. 137 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verfahren.

Sie ist bei der Commission oder falls diese etwa nicht mehr besteht, bei der Landdrostei einzubringen.

Es ist zunächst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und, wenn diese nicht zu erreichen ist, von der Landdrostei Verfügung zu treffen.

---

*) S. den aufgehobenen zweiten Absatz des §. 133 im Anfange.

§. 138 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Wird die Beschwerde von der Landdrostei begründet befunden, so muß, ohne daß die Theilung rückgängig gemacht werden kann, für die eingetretene Verkürzung auf die eine oder andere Weise eine Vergütung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles nach Billigkeit festgestellt werden.

Unbegründete Beschwerden über Verkürzung ziehen die Folgen unbegründeter Berufungen (§. 132) nach sich.

Gegen die auf eine Beschwerde wegen Verkürzung erfolgte Entscheidung kann die Berufung an die höhere Behörde ergriffen werden.

§. 139 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Unzulässigkeit sonstiger Rechtsmittel.

Außer den Berufungen und der Beschwerde wegen Verkürzung finden in Theilungssachen (vorbehältlich der Bestimmung des §. 124) keine Rechtsmittel, insbesondere keine Rechtsmittel vor derselben Behörde, Statt.

Auch ist eine Wiederholung der Berufung oder der Beschwerde über denselben Gegenstand unzulässig.

VI.

Von den Privattheilungen.

§. 140 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Beurkundung vor der Obrigkeit.

Verträge über Privat-Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Beurkundung vor der Obrigkeit, in deren Bezirk der Gegenstand ganz oder zum größern Theile liegt.

Die Obrigkeit hat hierfür keine andere Kosten als baare Auslagen zu berechnen.

Findet die Obrigkeit eine öffentliche Ladung oder sonstige Anordnung zur Sicherung der Rechte Dritter nöthig, so hat sie das Erforderliche zu verfügen.

§. 141 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Prüfung durch die Landdrostei.

Die Urkunde ist durch die Obrigkeit der Landdrostei einzusenden.

Diese hat solche in Bezug auf das öffentliche Interesse (§. 108, No. 5.) zu prüfen und das Ergebniß dieser Prüfung auszusprechen.

Vor solchem Ausspruche dürfen Privattheilungen nicht zur Ausführung gebracht werden.

§. 142 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Verfahren bei Austauschung einzelner Grundstücke.

Verträge über Austauschung einzelner Grundstücke zum Zweck der Zusammenlegung erfordern jene Beurkundung vor der Obrigkeit

und jene Prüfung durch die Landdrostei nur dann, wenn das öffentliche Interesse dabei in Frage kommt, vorbehältlich der etwa bestehenden Vorschriften über Bestätigung oder Anmeldung der Contracte.

Uebrigens darf die Obrigkeit für solche Beurkundung auch hier nur baare Auslagen in Rechnung bringen.

§. 143 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Streitigkeiten über Privattheilungen.

Streitigkeiten, welche aus solchen Privattheilungen etwa entstehen, gehören ohne Unterschied, ob die Verträge vor oder nach Erlassung dieses Gesetzes abgeschlossen sind, wenn die Streitigkeiten im ersteren Falle nicht etwa schon bei der Landdrostei anhängig sind, vor die ordentlichen Gerichte.

VII.

Von den Kosten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 144 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Pflicht zur Tragung der Kosten.

Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten entscheiden, soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält, die Bestimmungen der Theilungsordnungen und des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 145 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Feststellung der Kosten.

Die Kosten sind vor ihrer Einziehung besonders festzustellen.

Die Feststellung der Kostenrechnungen der Commissarien, der zugezogenen untergeordneten Landesöconomiebediente und der Feldmesser muß bei der Landdrostei erwirkt werden.

Im Uebrigen geschieht die Feststellung der Kostenrechnungen, namentlich der Anweiser, Classificatoren, Schätzer, der zugezogenen sonstigen Sachkundigen, der Zeugen, der Unterbediente 2c., wie auch der Rechtsbeistände, durch die Commission.

Die geschehene Feststellung ist von der Behörde unter der Rechnung zu bescheinigen.

§. 146 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Einziehung der Kosten: 1) der gemeinsamen Kosten.

Für die gemeinsam zu tragenden Kosten muß ein besonderer Kostenfonds gebildet werden.

Können die erforderlichen Geldmittel nicht etwa durch eine Anleihe einstweilen herbeigeschafft werden, so sind sie, in Ermangelung anderer Vereinbarung, auf Verfügung der Commission,

unter Zugrundelegung des muthmaßlichen demnächstigen Beitragsverhältnisses, von den Theilnehmern aufzubringen.

Nach beendigtem Verfahren ist aber eine endliche Vertheilung der gemeinsamen Kosten und eine Ausgleichung wegen der bisher geleisteten Zahlungen nach dem nunmehr feststehenden Beitragsverhältnisse, und zwar nach dem Verhältnisse des Werthes der Abfindungen zu verfügen.

§. 147 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Zur Verwaltung des Kostenfonds ist unter Leitung der Commission ein Rechnungsführer von den Theilnehmern zu bestellen, seine Vergütung festzusetzen und wegen der etwa nöthigen Sicherheitsleistung das Erforderliche zu bestimmen.

Der Rechnungsführer hat bei eigener Verantwortlichkeit nur auf gehörig festgestellte Rechnungen und auf Anweisung der Commission Zahlung zu leisten.

§. 148 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung.

Die nach Beendigung des Verfahrens oder bei längerer Dauer desselben alljährlich abzulegende Rechnung ist von der Commission zu prüfen.

Nach geschehener jedesmaliger Abnahme der Rechnung hat die Commission den Theilnehmern bekannt zu machen, daß jeder derselben sie an einem namhaft zu machenden Orte binnen einer bestimmten Frist einsehen und etwaige Erinnerungen dagegen bei Strafe des Ausschlusses vorbringen könne.

Am Schlusse des Geschäfts ist sie neben der aufgestellten endlichen Kostenvertheilung den Theilnehmern zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Auch ist, daß dies geschehen, der Landdrostei nachzuweisen.

§. 149 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Einziehung der besonderen Kosten.

Die besonderen Kosten sind von dem- oder denjenigen Theilnehmern, welche sie zu tragen haben, nach vorgängiger Feststellung (§. 145) einzuziehen.

Einer solchen Feststellung bedarf es nicht, wenn die besonderen Kosten nur in baaren Auslagen an Porto 2c., in Schreib- und Beglaubigungsgebühren, wie auch in Gebühren für Acteneinsicht bestehen.

Hat ein Theilnehmer die Erstattung der von ihm aufgewendeten besonderen Kosten gegen einen andern anzusprechen, so ist auf dessen Antrag und nach vorgängiger Feststellung der berechneten Kosten deren Zahlung durch die Commission zu verfügen.

B. Gebührentaxe.

§. 150 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

A. Gebühren der Commissarien und ihrer Gehülfen in commissarischen Geschäften. — 1) Diäten.

Die Geschäfte, welche von den Commissarien und deren Gehülfen außer dem Hause zu verrichten sind, werden einschließlich der Reisetage durch Diäten vergütet.

Sie betragen

a) für die rechtskundigen Commissarien, die Landesöconomie-Commissarien und die Landesöconomie-Conducteure, insofern letztere mit der Bearbeitung einer Sache selbstständig beauftragt sind, für den Tag . . . . 2 ℛ︎ 16 *ggr.*,

b) für die Landesöconomie-Conducteure und Geometer bei s. g. commissarischen Geschäften, welche von ihnen unter höherer Leitung der Commission verrichtet werden, für den Tag . . 2 ℛ︎.

Ist die Verhandlung so zeitig beendigt, oder ist die auf den folgenden Tag zu verschiebende Rückreise auf eine so geringe Entfernung beschränkt, daß der Officiant bis zu Mittag wieder zu Hause sein kann, so sind für solche Tage nur ⅔ der obigen Sätze zu berechnen.

Werden an demselben Tage Geschäfte in mehreren Sachen vorgenommen, so sind die Diäten nur einmal zu berechnen und nach der Zeitdauer auf die mehren Sachen zu vertheilen.

Bei einer mehrtägigen Dauer der außerhalb des Wohnorts vorzunehmenden Geschäfte können auch für die dazwischen einfallenden Sonn- und Festtage, so wie bei Geschäften unter freiem Himmel für die s. g. Regentage die gedachten Diäten berechnet werden.

§. 27 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Abänderung der Gebührentaxe.

In Gemäßheit des §. 170 des Gesetzes (vom 30. Juni 1842) werden die folgenden Bestimmungen über die Gebühren erlassen:

§. 28 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Vergütung für sogenannte commissarische Arbeiten.

Für folgende Arbeiten sind den Landesöconomie-Conducteuren und Feldmessern nach §. 150 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 Diäten zu 2 ℛ︎ zu vergüten, wenn sie jene allein im Auftrage des technischen Commissarius verrichtet haben.

1) für Termine zur Feststellung der Grenzen der Theilungsgegenstände;

2) für die zur Leitung der Classification und der Schätzung verwendeten Tage;

3) für Termine behuf Anlage der Wege, Gräben und Ausscheidungen zu gemeinsamen Zwecken;

4) für Termine zu Verhandlungen über die örtlichen Abfindungslagen;

5) für sonstige Termine, worin der Landesöconomie-Conducteur oder der Feldmesser die Stelle des technischen Commissionsmitgliedes vertritt.

Ist der Landesöconomie-Conducteur oder der Feldmesser zugleich mit der Vermessung oder der Eintheilung in der betreffenden Sache beauftragt, so ist für die zu obigen commissarischen Arbeiten wirklich verwendete Zeit der entsprechende Bruchtheil von den für den ganzen Arbeitstag zu 2 Rthlr. zu berechnenden Diäten zu vergüten.

Es ist daher in den über die obigen Geschäfte aufzunehmenden Protocollen die Dauer der Verhandlung anzugeben.

Für Nivellirarbeiten, wenn solche von einem andern Conducteur oder Feldmesser als demjenigen, welcher die Vermessung oder die Eintheilung besorgt, vorgenommen werden, sind gleichfalls täglich 2 Rthlr. zu vergüten.

§. 151 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

2) Reisekosten.

An Reisekosten einschließlich aller Nebenkosten, jedoch mit Ausnahme der Weggelder, ist von den Commissarien, den Landesöconomie-Conducteuren und den Feldmessern zu berechnen:

a. für jede Meile . . . . . 1 Rthlr. 4 *ggr.*,

b. wenn die Entfernung weniger als eine Meile beträgt 20 *ggr.*

Findet die Rückreise an demselben Tage Statt, so wird dafür die Hälfte jener Sätze vergütet.

Werden in verschiedenen Sachen an demselben Orte Geschäfte vorgenommen, so sind die Reisekosten auf die mehren Sachen zu vertheilen.

Werden aber in verschiedenen Sachen nach einander an mehren Orten Geschäfte verrichtet, so sind die Kosten der Reise bis zum ersten Geschäftsorte und der Rückreise von dem letzten Geschäftsorte auf die mehren Sachen zu vertheilen und daneben für jede einzelne Sache die Kosten der Reise von einem Orte bis zum andern zu berechnen.

Dieser Reisekostenantheil darf sich jedoch nicht höher belaufen, als die Kosten der directen Hin- und Herreise betragen haben würden.

§. 29 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Reisekosten.

Die Reisekosten für die Strecken, welche auf Eisenbahnen, Personenposten, Postkutschen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, sind nach dem Ausschreiben vom 29. September 1848 in folgenden Fällen zu berechnen:

1) von dem rechtskundigen Commissions-Mitgliede, wenn der

Ort des Geschäfts außerhalb des Gerichtsbezirks, welchem er angehört, liegt;

2) von den Landesöconomie-Commissarien und den selbstständig beauftragten Landesöconomie-Conducteuren, wenn bei außerordentlichen Aufträgen der Ort des Geschäfts außerhalb des ihnen nach §. 4 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 anzuweisenden Geschäfts-Bezirks liegt;

3) von den Unterarbeitern bei Reisen aus dem Bezirke des einen Commissairs nach dem Bezirke eines Andern.

§. 30 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Fortsetzung.

Wenn in einem Termine, außer dem Wohnorte des Commissarius, die Verhandlung mit den Betheiligten den ganzen Tag actenmäßig fortgesetzt worden ist, und der Commissarius dann noch in den Abendstunden nach seinem Wohnorte zurückkehrt, so kann ihm, falls die Entfernung über eine Meile beträgt, eine außerordentliche Vergütung statt des im Falle der Rückkehr am folgenden Tage gebührenden Diäten-Satzes bewilligt werden.

Dasselbe darf auch geschehen, wenn der Commissarius bei gleicher Entfernung die Reise frühzeitig gemacht, und dem Geschäfte den vollen Arbeitstag gewidmet hat.

Diese außerordentliche Vergütung darf die Hälfte des Diätensatzes nicht übersteigen.

§. 152 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

3) Schreibgebühren.

An Schreibgebühren werden vergütet:

a. bei liniirten Actenstücken für den Bogen . 3 *ggr.*
b. bei gewöhnlichen Sachen für den Bogen . 2 *ggr.*

Wenn Abschriften mehr als einen Bogen füllen, so muß die Seite 24 Reihen und die Reihe 12 Silben enthalten.

Für die Beglaubigung von Abschriften findet eine Gebühr von 2 *ggr.* für den Bogen Statt.

Diese Gebühr tritt jedoch nur ein, wenn die Betheiligten beglaubigte Abschriften verlangen. Für die Beglaubigung solcher Abschriften, welche den Oberbehörden eingesandt werden, findet sie nicht Statt.

§. 153 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

4) Vergütung für Hausarbeiten. — a) nach Tagen.

Außerdem findet für die Ausarbeitung des Theilungsplans, der Theilungsurkunde und der Auseinandersetzungsberechnungen, so wie für deren Prüfung, falls sie ein Gehülfe aufgestellt hat (§. 156), eine Vergütung nach Hausarbeitstagen Statt. Sie darf bei den

Landesöconomie-Commissarien den Betrag von 2 ₰ für den zu acht Arbeitsstunden zu rechnenden vollen Arbeitstag nicht überschreiten.

§. 31 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Hausarbeiten.

Die in den §§. 153 und 156 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 bestimmten Vergütungen für Hausarbeiten sind nur für die, nach Ausweisung des Tagebuchs, von dem Landesöconomie-Beamten oder von dem Feldmesser selbst verrichteten Arbeiten zu bewilligen.

Werden, ohne Nachtheil für die Sache, dergleichen Arbeiten durch einen Schreiber verrichtet, und wird dieses nachgewiesen, so kann eine Vergütung dafür nur nach den im §. 152 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 bestimmten Sätzen bewilligt werden.

§. 154 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

b) für einzelne Geschäfte.

Ferner soll für eine Eidesabnahme, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und für Termine zu sonstigen Zwecken, sofern jene Verhandlungen im Hause oder im gewöhnlichen Geschäftslocal Statt finden, folglich Diäten nicht eintreten;

nicht weniger, jedoch unter derselben Voraussetzung, für andere schriftliche Arbeiten, Vorladungen, Requisitionsschreiben, Bescheide, Anweisung der Sachkundigen, Berichte u. s. w. eine Vergütung nach der Gebührentaxe im §. 351 *) der Ablösungsordnung vom 23. Julius 1833 erfolgen.

---

*) §. 351.

1) Für einen einfachen, nicht entscheidenden schriftlichen Bescheid oder eine andere ähnliche Verfügung, nach der Wichtigkeit der Sache (§. 347) . . . . 4 bis 12 ggr.
2) Für eine schriftliche Vorladung der Betheiligten, Sachkundigen, Zeugen 2c. . . . . 4 ggr.
3) Für ein Requisitionsschreiben, nach der Ausführlichkeit desselben 6 bis 12 ggr.
4) Für einen schriftlichen Hauptbescheid, nach der Wichtigkeit der Sache 12 ggr. bis 1 ₰.
5) Für einen Bericht, nach der vorherbemerkten Rücksicht 8 ggr. bis 1 ₰ 12 ggr.
6) Für eine öffentliche Ladung . . . . 6 bis 12 ggr.
7) Für die schriftliche Instruction der Sachverständigen, nach der bei №. 1 bemerkten Rücksicht . . . . 8 ggr. bis 2 ₰.
8) Für die Abnahme des Eides eines Sachkundigen, einer Partei oder eines Dritten . . . . 8 ggr.
9) Für die ausführliche Abhörung eines Sachkundigen oder einer andern, zu den Parteien nicht gehörigen Person . . . . 8 ggr.

Geschehene Beeidigung und Abhörung gedachter Person an einem Tage 12 ggr.

10) Für Termine, einschließlich der mündlichen Bescheide und anderer Eröffnungen, ist die Gebühr nach der Wichtigkeit der Sache und der Dauer der Verhandlung zu berechnen, und zwar von 6 ggr. bis 1 ₰.

§. 32 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.
Gebühren für einzelne Geschäfte.

Von der nach §. 154 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 für einzelne Geschäfte eintretenden Gebührentaxe der Ablösungsordnung sind in der Regel nur die im §. 351 der Letzteren unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Sätze von den Theilungs-Commissarien anzuwenden.

Der Satz unter №. 7 findet nur Anwendung, wenn die schriftliche Instruction in einem Tage ausgearbeitet werden kann. Sind hierzu mehrere Tage erforderlich, so ist diese Arbeit nach §. 153 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 zu vergüten.

Die Sätze unter №. 8 bis 10 finden nur Anwendung, wenn die benannten Geschäfte an dem Wohnorte des betreffenden Commissions-Mitgliedes in seiner eigenen Wohnung oder in einem andern Locale vorgenommen sind.

Die Sätze unter den Nummern 11 bis 16 finden bei der Berechnung der Gebühren in Theilungssachen keine Anwendung.

§. 33 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.
Fortsetzung.

Für folgende Geschäfte dürfen keine Gebühren außer den Copialien berechnet werden:

1) für Verhandlungen der Theilungs-Commissarien unter sich;

2) für Verhandlungen zwischen dem technischen Commissions-Mitgliede und seinen Unterarbeitern;

3) für die Berichte wegen Einsendung der Kosten-Rechnungen und wegen Bewilligung von Abschlagszahlungen;

4) für die Schreiben, mit welchen öffentliche Ladungen zur Anheftung an einer Gerichtsstelle, oder zur Einrückung in ein öffentliches Blatt, versendet werden.

Die Unterarbeiter dürfen für einzelne Geschäfte überall keine Gebühren nach §. 351 der Ablösungsordnung berechnen.

Haben sie etwa solche Geschäfte besorgt, so ist die hierzu verwendete Zeit von ihnen als Hausarbeit zu berechnen.

§. 155 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.
Gemeinsame Bestimmung.

Die in den vorstehenden §§. gedachten Gebühren und Vergütungen werden von demjenigen Commissarius bezogen, welcher die Arbeit besorgt hat.

Wird aber die gütliche Beilegung der Hauptsache, oder eines besonders wichtigen Nebenpuncts erreicht, so kann die Gebühr steigen bis 2 ℛ︀.

Der geringste Satz findet stets Anwendung, wenn einseitige Anzeigen und kurze Vorträge entgegenzunehmen sind, oder der Termin durch irgend einen Umstand vergeblich gemacht wird.

§. 156 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Gehülfen der Commissarien.

Für die Hausarbeiten, welche von den Landesöconomie-Conducteuren und Geometern als Gehülfen der Commissarien in deren Auftrage besorgt werden, kann neben den Schreibgebühren ebenfalls eine Vergütung nach Hausarbeitstagen eintreten, welche im einzelnen Falle von dem Ermessen der Landdrostei abhängt, jedoch nicht über 1 ℛ 16 *ggr.* für jeden vollen, zu acht Stunden gerechneten Arbeitstag zu bestimmen ist.

§. 157 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

B. Gebühren der Obrigkeiten.

Für die Handlungen, welche zum Vorverfahren gehören, haben die Obrigkeiten nur baare Auslagen und Reisekosten zu berechnen.

Für solche Geschäfte, welche sie auf Requisition der Commission als richterliche Behörden vorzunehmen haben, treten die Sätze der Untergerichtssporteltaxe ein.

§. 158 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

C. Gebühren der Unterbediente.

Die Unterbediente können sich in Theilungssachen diejenigen Gebühren berechnen, welche sie nach §. 352 der Ablösungsordnung vom 23. Julius 1833 *) in Ablösungssachen zu beziehen haben.

---

*) §. 352.

1) Für jede Insinuation eines schriftlichen Bescheides oder einer schriftlichen Ladung, so wie für eine mündliche Vorladung oder andere Eröffnung an die Partei, mit Einschluß der darüber auszustellenden Bescheinigung:
a. wenn dieselbe nur an eine Partei geschieht . . . . 2 *ggr.*
b. geschieht sie an mehre Personen, für jede . . . . 1 *ggr.*
Der letztere Satz findet auch Anwendung, wenn von einer Gesammtheit von Verpflichteten jeder Einzelne zu laden ist.

2) Für die Besorgung während eines Termins für jede der beiden Parteien 2 *ggr.*, also wenn beide Theile anwesend sind, ohne Rücksicht auf deren Zahl oder auf die erschienenen Dritten . . . . 4 *ggr.*
Bei Terminen an Ort und Stelle, wenn die Gegenwart des Unterbedienten aus besondern Gründen nothwendig ist (vergl. §. 351, №. 12) 6—8 *ggr.*

3) Für den Anschlag einer Edictalladung . . . . 2 *ggr.*
Eben so viel für die Abnahme mit Einschluß der Bescheinigung der Af- und Refixion.

4) Für Executionen
bis 10 ℛ einschließlich . . . . 4 *ggr.*
über 10 ℛ bis 30 ℛ . . . . 6 „
„ 30 „ „ 50 „ . . . . 8 „
„ 50 „ . . . . 12 „

5) Für eine Real-Citation . . . . 8 „

6) An Weg- und Meilengeldern bei Besorgungen in einer Entfernung von mehr als einer Viertelstunde vom Wohnsitze des Ablösungs-Commissarius oder des Unterbedienten, für jede Insinuation oder Ladung 1 *ggr.*

§. 159 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Gebühren der Feldmesser.

Die Feldmesser erhalten ihre Arbeiten theils nach Morgenzahl oder andern bestimmten Sätzen, theils nach Diäten vergütet.

An Diäten erhalten sie 1 ℛ 4 *ggr.*

Bei der Berechnung dieser Diäten finden die im §. 150 ertheilten Vorschriften gleichmäßig Anwendung.

§. 34 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Diäten der Feldmesser.

Die Diäten der künftig anzustellenden Feldmesser werden anfänglich auf 20 *ggr.* festgesetzt.

Haben die künftig anzustellenden Feldmesser, nach dem Ermessen der Landdrostei, eine hinreichende Uebung erlangt, so können ihnen die Diäten von 1 ℛ 4 *ggr.* beigelegt werden.

Die Diäten der gegenwärtig bereits angestellten Feldmesser sind auch ferner mit 1 ℛ 4 *ggr.* zu berechnen.

Den Feldmessern, welche bei den Eintheilungen durch Fleiß, Geschicklichkeit und Diensteifer sich ausgezeichnet, insbesondere denjenigen, welche daneben auch das nach der Bekanntmachung vom 30. Junius 1846 gestattete zweite Examen bestanden haben, können erhöhete Diäten mit 1 ℛ 16 beigelegt werden.

Das bestandene zweite Examen giebt hierauf aber keinen Anspruch.

§. 35 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Fortsetzung.

Die den Feldmessern hiernach beigelegten Diäten sind zu berechnen:

1) für die oben §. 28 (der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849) benannten Geschäfte, wenn der technische Commissarius dabei anwesend ist;

2) für die sonstigen den Feldmessern aufgetragenen Geschäfte, wenn dafür eine Vergütung nach Diäten eintritt;

3) für die Reisetage, wenn hierfür Diäten erfolgen.

§. 160 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vergütung nach Morgenzahl. a. für Vermessungen.

Bei Vermessungen, ohne Unterschied zwischen privativen und gemeinschaftlichen Grundstücken (Gemeinheiten rc.), wird als allgemeiner Satz bezahlt

für den Morgen 1 *ggr.* 4 ₰.

Ist aber die Entfernung vom Wohnsitze des Commissarius oder des Unterbedienten größer als Eine Stunde eben so . . . . . 2 *ggr.*

Wenn jedoch die Insinuation oder Eröffnung in derselben Sache an eine Mehrzahl von Betheiligten zu bewirken ist, so wird die Weggebühr auf 8 *ggr.* für jeden zur Ausrichtung des Geschäfts erforderlichen Tag beschränkt.

Ist dagegen die Entfernung größer als zwei Stunden, und nur Eine Insinuation zu besorgen, so darf der Ablösungs-Commissarius die Weggelder auf eine angemessene Weise erhöhen.

Außer dem allgemeinen Satze tritt jedoch nach Maßgabe der Unterabtheilungen des zu vermessenden Grundbesitzes eine besondere Vergütung für den Morgen ein, welche indessen für die privativen und für die gemeinschaftlichen Grundstücke abgesondert zu ermitteln ist.

Die Zahl dieser Unterabtheilungen ergiebt sich

1) aus den vorhandenen einzelnen Grundstücken, deren Flächengehalt wegen Verschiedenheit der daran zustehenden Eigenthums- oder Benutzungs-Rechte besonders hat ermittelt werden müssen, und

2) aus den vorhandenen Classifications-Figuren. Jede ganze Classifications-Figur gilt nur für eine Unterabtheilung.

Nach dem Verhältnisse der Zahl der hieraus an privativem Grundbesitz sowohl, als an Gemeinheit, überhaupt sich ergebenden Unterabtheilungen, zu deren Flächengehalt, wird die besondere Vergütung ermittelt, welche betragen soll:

für	½	Unterabtheilung	auf	100	Morgen	. . .		1	₰
„	1	„	„	„	„	. . .		2	„
„	2	Unterabtheilungen	„	„	„	. . .		3	„
„	3	„	„	„	„	. . .		4	„
„	4	„	„	„	„	. . .		5	„
„	6	„	„	„	„	. . .		6	„
„	7	„	„	„	„	. . .		7	„
„	9	„	„	„	„	. . .		8	„
„	11	„	„	„	„	. . .		9	„
„	13	„	„	„	„	. . .		10	„
„	15	„	„	„	„	. . .		11	„
„	17	„	„	„	„	. 1	ggr.	—	„
„	20	„	„	„	„	. 1	„	1	„
„	22	„	„	„	„	. 1	„	2	„
„	25	„	„	„	„	. 1	„	3	„
„	27	„	„	„	„	. 1	„	4	„
„	30	„	„	„	„	. 1	„	5	„
„	33	„	„	„	„	. 1	„	6	„
„	35	„	„	„	„	. 1	„	7	„
„	38	„	„	„	„	. 1	„	8	„
„	42	„	„	„	„	. 1	„	9	„
„	45	„	„	„	„	. 1	„	10	„
„	48	„	„	„	„	. 1	„	11	„
„	52	„	„	„	„	. 2	„	—	„
„	55	„	„	„	„	. 2	„	1	„
„	59	„	„	„	„	. 2	„	2	„
„	63	„	„	„	„	. 2	„	3	„
„	67	„	„	„	„	. 2	„	4	„
„	70	„	„	„	„	. 2	„	5	„
„	74	„	„	„	„	. 2	„	6	„
„	77	„	„	„	„	. 2	„	7	„
„	81	„	„	„	„	. 2	„	8	„

für	85	Unterabtheilungen	auf 100 Morgen	.	2 ggr.	9	₰
„	89	„	„ „ „	.	2 „	10	„
„	94	„	„ „ „	.	2 „	11	„
„	98	„	„ „ „	.	3 „	—	„
„	102	„	„ „ „	.	3 „	1	„
„	106	„	„ „ „	.	3 „	2	„
„	111	„	„ „ „	.	3 „	3	„
„	115	„	„ „ „	.	3 „	4	„
„	120	„	„ „ „	.	3 „	5	„
„	125	„	„ „ „	.	3 „	6	„
„	130	„	„ „ „	.	3 „	7	„
„	135	„	„ „ „	.	3 „	8	„
„	140	„	„ „ „	.	3 „	9	„
„	145	„	„ „ „	.	3 „	10	„
„	150	„	„ „ „	.	3 „	11	„
„	155	„	„ „ „	.	4 „	—	„
„	160	„	„ „ „	.	4 „	1	„
„	166	„	„ „ „	.	4 „	2	„
„	172	„	„ „ „	.	4 „	3	„
„	177	„	„ „ „	.	4 „	4	„
„	183	„	„ „ „	.	4 „	5	„
„	188	„	„ „ „	.	4 „	6	„
„	194	„	„ „ „	.	4 „	7	„
„	200	„	und darüber	.	4 „	8	„ .

Für diejenigen Zahlen der Unterabtheilungen, welche zwischen die obigen Sätze fallen, wird neben dem nächstvorhergehenden Geldbetrage der entsprechende Bruchpfennig berechnet.

Bei Vermessungsgegenständen von 1000 Morgen und darunter, soll jedoch der allgemeine Satz von 1 *ggr.* 4 ₰ — nicht aber die besondere Vergütung wegen der Unterabtheilungen — in der Art erhöhet werden, daß für jede volle zehn Morgen von 1000 Morgen abwärts jenem allgemeinen Vergütungssatze $^{1}/_{100}$ zugesetzt wird. Demnach sollen bei Flächen von 1000 bis 990 Morgen ausschließlich $^{1}/_{100}$, bei Flächen von 990 bis 980 Morgen ausschließlich $^{2}/_{100}$ u. s. w., also bei Flächen von 20 bis 10 Morgen ausschließlich $^{99}/_{100}$, und bei Flächen von 10 Morgen und darunter $^{100}/_{100}$ des allgemeinen Vergütungssatzes diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Bei Berechnung der besondern Vergütung nach den oben aufgestellten Grundsätzen sind nur diejenigen Unterabtheilungen zu berücksichtigen, deren Aufmessung nach dem Zwecke der Vermessung für nothwendig zu halten ist. Mehrere neben einander belegene Grundstücke desselben Eigenthümers sind demnach als eine Unterabtheilung zu berechnen, wenn nicht der Flächengehalt der einzelnen Grundstücke aus besonderen Gründen hat ermittelt werden müssen.

Die nicht mit zum Vermessungsgegenstande gehörenden, durch

die Vermessungs-Figuren eingeschlossenen Räume werden bei Feststellung der Vergütung nicht mit berechnet.

§. 36 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Vermessungsaccord.

Es ist unzulässig, jeden zu einem Grundstücke gehörenden Graben- oder Heckentheil als Unterabtheilung in Rechnung zu bringen.

Wenn die Classification vor der Berechnung der von dem Feldmesser neu zu bearbeitenden Karte vorgenommen wird, so ist die Vergütung für die Ausmessung der Classifications-Figuren (§. 161 des Gesetzes vom 30. Juni 1842) nicht zu bewilligen.

§. 161 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung. Aufmessung der Classifications-Figuren.

Findet die Classification nach beendigter Vermessung Statt, so wird die Aufmessung der Classifications-Figuren, unter Zugrundelegung der im vorigen §. bestimmten Accordsätze, besonders vergütet, jedoch unter Ermäßigung des Normal-Satzes auf 4 ₰ pro Morgen, und mit der Beschränkung, daß die sich nach der Zahl der Unterabtheilungen bestimmende besondere Vergütung den Betrag von 8 ₰ pro Morgen nicht überschreiten darf.

§. 162 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung. Bestimmung dessen, was der Feldmesser für die vorstehende Vergütung zu leisten hat.

Für die obbestimmte Accord-Vergütung hat der Feldmesser eine reine vorschriftsmäßig angefertigte Charte und ein brauchbares Concept des mit den erforderlichen Extracten versehenen Vermessungs- und resp. Classifications-Registers zu liefern. Auch ist er verpflichtet, bei der Revision seiner Charte gegenwärtig zu sein, ohne daß er dafür eine besondere Vergütung nach Diäten in Anspruch nehmen kann. Dagegen sind dem Feldmesser neben den Accord-Sätzen besonders zu vergüten:

1) für das Papier zur Charte, wozu nur starkes Velinpapier zu nehmen ist, pro □Fuß 4 *ggr.*;

2) für den Ueberzug und die Einfassung der Charte pro □Fuß 3 *ggr.* 8 ₰;

3) Die Kosten des Charten-Kastens, und

4) die Kosten des etwa erforderlichen Einbandes des aufzustellenden Registers.

Auch kann er sich ausnahmsweise Diäten berechnen für die Messung von Probelinien, falls diese ihm behuf Revision seiner Charte übertragen wird.

§. 163 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

b. Vergütuug für Eintheilungen.

Für die Eintheilung der Abfindungen bei Specialtheilungen und Verkopplungen wird als allgemeiner Satz berechnet und vergütet:

1) für Geschäfte der schwierigen Art
bei Privat-Grundstücken . . . . . 2 *ggr.* 8 ₰
bei Gemeinheiten . . . . 2 „ — „

2) für Geschäfte der leichteren Art
bei Privat-Grundstücken . . . . . 2 *ggr.* — ₰
bei Gemeinheiten . . . . 1 „ 4 „

Die Landdrostei hat zu bestimmen, welcher allgemeine Satz bei Berechnung der Eintheilungskosten in jedem vorkommenden Falle in Anwendung gebracht werden soll. Auch ist die Landdrostei befugt, nach Verhältniß der Schwierigkeit des Geschäfts zwischen dem obigen höchsten und geringsten Satze einen beliebigen andern Vergütungssatz behuf einer angemessenen Bezahlung der geleisteten Arbeit zu bestimmen.

Außer dem allgemeinen Satze wird auch für die Eintheilung eine besondere Vergütung wegen der Unterabtheilungen, und zwar nach der Bestimmung für Vermessungen im §. 160 zugestanden. Dieselbe ist nach der zusammengerechneten Zahl der Classifications-Figuren und der Abfindungstheile zu berechnen.

Dabei findet die bei den Vermessungen vorgeschriebene getrennte Ermittelung rücksichtlich der privativen und gemeinschaftlichen Grundstücke keine Anwendung.

Sollten Umtheilungen ohne Verschulden des Feldmessers erforderlich werden, so kann die Landdrostei dafür eine Vergütung nach Diäten eintreten lassen.

Auf Generaltheilungen findet die obige Vorschrift über Bezahlung des Eintheilungsgeschäfts keine Anwendung.

§. 37 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Eintheilungsaccord.

Bei der Ermäßigung der Vergütungen für die Eintheilungen nach §. 163 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 sind als Geschäfte der leichteren Art diejenigen anzusehen:

1) wo die Zahl der Betheiligten gering ist;

2) wo bei einer größeren Zahl der Betheiligten die Abfindungslagen durch Verloosung festgestellt werden;

3) wo die Güte des Bodens nicht viel und nicht häufig wechselt.

§. 164 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Fortsetzung. Bestimmung dessen, was der Feldmesser für die vorstehende Vergütung zu leisten hat.

Für die obbestimmte Accord-Vergütung hat der Feldmesser sämmtliche die Eintheilung betreffende arithmetische und geometrische

Arbeiten, mit Einschluß der Absteckung der Theilungslinien, der neuen Wege, Gräben ꝛc., der Aufstellung des Concepts des Vertheilungsregisters und der Eintragung und Numerirung der Abfindungstheile auf der Charte zu besorgen.

§. 165 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Gemeinschaftliche Bestimmungen. Baakenstecher- und Kettenzieherlohn.

Die Baakenstecher und Kettenzieher muß der Feldmesser auf seine Kosten stellen, wogegen die außerdem etwa erforderlichen Handdienste auf Kosten der Betheiligten zu leisten sind. Auch haben Letztere die erforderlichen kleinen Pfähle zu liefern.

§. 166 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vergütung für die Reisen.

Neben der Accord-Vergütung werden dem Feldmesser für die Hin- und Rückreise Diäten und die im §. 151 festgestellten Reisekosten vergütet.

In der Regel sind diese Kosten für jedes Vermessungs- oder Eintheilungsgeschäft nur einmal zu berechnen, es wäre denn, daß der Feldmesser ohne sein Verschulden von der Arbeit hat abbrechen müssen, in welchem Falle für jede erforderlich gewesene Reise, Diäten und Reisekosten zu berechnen sind. Jede Unterbrechung, welche nicht durch die Commission selbst veranlaßt ist, muß dieser sofort angezeigt werden, widrigenfalls der Feldmesser seinen Anspruch auf Vergütung der Reisekosten verliert. Auch hat derselbe Anspruch auf Reisekosten und Diäten der Reisetage, wenn er gezwungen gewesen ist, eine besondere Reise zu machen, um nach dem Verlangen der Commission bei der Revision seiner Charte gegenwärtig zu sein.

§. 167 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Besonders schwierige Vermessungen und Eintheilungen.

Sollte der Feldmesser bei besonders schwierigen Vermessungen und Eintheilungen, z. B. in bergigen Gegenden, in durchschnittenem Terrain, durch die nach den obigen Accord-Sätzen berechnete Vergütung einen dem erforderlich gewesenen Zeitaufwande entsprechenden Lohn nicht erhalten, so kann die Landdrostei statt der accordmäßigen Vergütung ausnahmsweise eine Bezahlung nach Diäten eintreten lassen, welchen Falls auch der Baakenstecher- und Kettenzieherlohn dem Feldmesser zu erstatten ist.

Auch soll den Feldmessern für das Durchhauen der Haupt-Messungslinien und der Theilungslinien in bestandenen Forsten, falls solches einen ungewöhnlich großen Zeitaufwand erfordert hat, eine von der Landdrostei nach billigem Ermessen zu bestimmende Vergütung bewilligt werden.

§. 38 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Schwierige Vermessungen und Eintheilungen.

In den im §. 167 des Gesetzes (vom 30. Juni 1842) erwähnten, oder in sonstigen schwierigen Fällen kann auch ausnahmsweise eine Erhöhung der allgemeinen Vergütungssätze (§§. 160 und 163 des Gesetzes vom 30. Juni 1842) und zwar bei Vermessungen bis um 8 Pfennig und bei Eintheilungen bis um $1\frac{1}{3}$ *ggr.* für den Morgen eintreten.

§. 168 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Vergütung für Vermessungen und Eintheilungen, welche in Stillstand gerathen.

Wenn das Vermessungs- oder Eintheilungsgeschäft ohne Verschulden des Feldmessers in Stillstand geräth, so kann derselbe sich für seine bisherigen Bemühungen Diäten berechnen unter gleichzeitiger Erstattung des Baakenstecher- und Kettenzieherlohns.

§. 169 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

c) Für die Anfertigung der Copeien der Charten.

Für die Anfertigung von Copeien der Charten wird, neben der Bezahlung des Papiers, des Ueberzugs und der Einfassung nach den obigen Sätzen (§. 162), für den □Fuß der Zeichnung vergütet:

1) bei Verkopplungs-Charten:
   a. wenn der alte und neue Zustand darin aufgetragen wird . . . . 2 ℛ.
   b. wenn nur der neue Zustand aufgetragen wird . . . . 1 ℛ 8 *ggr.*
2) bei Gemeinheitstheilungs-Charten und zwar
   a. bei Specialtheilungen . . . . . 1 ℛ 8 *ggr.*
   b. bei Generaltheilungen . . . . . — „ 16 „

Für Copeien nach einem verjüngten Maßstabe findet eine verhältnißmäßig höhere Vergütung nach Ermäßigung der Behörde Statt.

§. 39 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Feststellung der Kostenrechnungen der Unterarbeiter.

Die von der Landdrostei festgestellten Kostenrechnungen der Unterarbeiter sind, im Falle solche moderirt worden, vor deren Anweisung von dem betreffenden Commissions-Mitgliede dem Rechnungssteller zur Nachricht mitzutheilen.

Sobald Letzterer dem Commissarius die Rechnung zurückgereicht hat, ist selbige nebst der Zahlungsanweisung dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Bei Reclamationen gegen die künftig zu bewilligenden accordmäßigen Vergütungen ist, auf den Antrag des betreffenden Feldmessers, außer dem Gutachten des technischen Commissions-Mit-

gliedes auch das Gutachten eines andern, von der Landdrostei auszuwählenden, unbetheiligten Sachverständigen einzuziehen.

Dieses Gutachten ist dahin zu erstatten: ob es einem hinreichend geübten Feldmesser, bei gehörigem Fleiße, nach dem bewilligten Accordsatze möglich ist, in 8stündiger Arbeitszeit 1 ℛ︀ 4 ggr. zu verdienen, und wenn solches für möglich nicht gehalten wird, um wie viel der Accordsatz zu erhöhen ist, damit obiger Verdienst erreicht werden kann.

Die dem Feldmesser etwa beigelegten höheren Diäten und dessen etwaige vorzüglichere Geschicklichkeit sind hierbei nicht in Anschlag zu bringen.

Dem zur Erstattung eines solchen Gutachtens ernannten Sachverständigen ist zu diesem Zwecke die Charte, die Register und die Kostenrechnungen des Feldmessers über die außer dem Accorde berechneten Diäten und Hausarbeitstage mitzutheilen.

Nach Eingang des Gutachtens ist der im vorliegenden Falle zur Anwendung kommende allgemeine Vergütungssatz von der Landdrostei innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen festzustellen, oder eine Vergütung für die betreffende Arbeit nach Diäten zu bewilligen.

§. 170 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Abänderungen in einzelnen Gebührensätzen, welche sich durch die Erfahrung als nöthig ergeben sollten, können von dem Ministerium des Innern getroffen werden.

VIII.

Schlußbestimmungen.

§. 171 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften über das Verfahren in Theilungssachen, und zwar die Cap. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 der Theilungsordnungen für Lüneburg, Calenberg und Grubenhagen, Hildesheim, Hoya und Diepholz, Bremen und Verden, werden hiemit aufgehoben.

Die Bestimmungen jener Theilungsordnungen über die Grundsätze, welche bei Theilungen zur Anwendung kommen und zwar Cap. 4 und Cap. 10 — 29 bleiben in Kraft vorbehältlich etwa erfolgender Aenderung der bestehenden Schätzungs-Grundsätze.

§. 172 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Im Landdrosteibezirke Osnabrück kommen bei Gemeinheitstheilungen nach wie vor, sowohl rücksichtlich der Grundsätze der Theilung, als des zu beobachtenden Verfahrens, die dort geltenden Verordnungen zur Anwendung.

Bei Verkopplungen und bei Theilungen, welche mit einer

Verkopplung verbunden sind, soll dagegen das Verfahren sich nach dem gegenwärtigen Gesetze richten.

§. 173 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Bestimmungen wegen der bereits angeordneten Commissionen.

Die bereits bestellten Theilungs-Commissionen, welche in ihrer Zusammensetzung den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen, haben ohne Weiteres die darin begründeten Befugnisse auszuüben.

Im andern Falle tritt die Erweiterung der Befugnisse in den bereits anhängigen Sachen erst mit dem Zeitpunkte ein, wo eine Commission nach Vorschrift dieses Gesetzes ernannt sein wird.

§. 174 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Im Uebrigen soll das Gesetz auch auf die anhängigen Theilungen Anwendung finden, soweit nicht einzelne Geschäfte nach den bisherigen Vorschriften bereits erledigt worden sind.

§. 175 des Gesetzes vom 30. Juni 1842.

Ausführung des Gesetzes.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

4.

Gesetz

vom 22. August 1847,

die

Erweiterung des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit, auf Antrag der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Junius 1842 werden dahin erweitert, daß das Gesetz auch dann Anwendung finden soll, wenn eine zusammenhängende Grundfläche in Frage steht, welche keine ganze Feldmark bildet oder zu keiner Feldmark oder zu mehreren Feldmarken gehört, vorausgesetzt, daß die Grundfläche in demselben Ueberschwemmungsspiegel belegen ist, und eine beschlossene Entwässerung oder Bewässerung derselben nur nach vorgängiger Verkopplung zweckmäßig bewirkt werden kann.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 22. August 1847.

Ernst August.

v. Falcke.

5.

Gesetz

vom 15. Julius 1848,

wegen

theilweiser Abstellung der Wiesenbehütungen und Verkopplung von Wiesenflächen.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände des Königreichs erlassen Wir das folgende Gesetz:

§. 1.

Wenn die Wiesenbehütung (Frettung) in gewissen Jahrszeiten sich für die Wiesennutzung als besonders nachtheilig darstellt, so kann auf die Abstellung derselben während solcher Zeiträume angetragen werden, ohne daß die gänzliche Aufhebung der Wiesenbehütung erforderlich ist.

§. 2.

Der hiernach abzustellende Theil der Wiesenbehütung darf nicht mehr als die Hälfte des Werthes derselben während ihrer ganzen Dauer befassen.

§. 3.

Ueber die Zulässigkeit der Provocation und die Ausmittelung der Entschädigung des Hütungsberechtigten gelten bei solchen theilweisen Abstellungen der Wiesenbehütung dieselben Grundsätze, welche durch die Theilungsgesetze für die gänzliche Aufhebung derselben vorgeschrieben sind.

§. 4.

Wird die im §. 1 bezeichnete Voraussetzung für die Zulässigkeit der theilweisen Abstellung des Hütungsrechts in Zweifel gezogen, so sind bei der darüber anzustellenden Untersuchung die Bestimmungen des §. 61 des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen anzuwenden.

§. 5.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Entschädigung des Hütungsberechtigten in Grund und Boden entgegenstehen, soll die Zusammenlegung oder Verkopplung der zusammenhängenden Wiesen, auf deren gänzliche oder theilweise Befreiung von der Weide erkannt worden ist, nebst den davon etwa eingeschlossenen Ackerstücken, auf dieselbe Weise zulässig sein, als die Verkoppelung einer Feldmark. *)

Gegeben Hannover, den 15. Julius 1848.

Ernst August.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

---

*) Die §§. 6, 7, und 8 des Gesetzes vom 15. Julius 1848 sind durch den §. 43 des Gesetzes vom 8. November 1856 über Aufhebung von Weiderechten außer Kraft gesetzt.

6.

Gesetz

vom 13. Februar 1850,

über

die Aufhebung der Marken= und Holzgerichtsbarkeit und die Abstellung der markenrichterlichen, holzgraflichen und markenherrlichen Berechtigungen.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen hiemit unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die in verschiedenen Landestheilen des Königreichs bestehende Marken= und Holzgerichtsbarkeit (jurisdictio marcalis s. holzgravialis) ist vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab aufgehoben.

Von diesem Tage ab sind die ordentlichen Gerichte für die von dem Markenrichter, dem Holzgrafen und dem Markenherrn als Richter wahrgenommenen Rechtssachen — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihre dermalige Lage — zuständig.

Es bleibt den Theilnehmern an dem unter der fraglichen Gerichtsbarkeit stehenden Eigenthume die Bestimmung darüber lediglich überlassen, ob und welche Anordnungen — unbeschadet jedoch der verfassungsmäßigen Oberaufsicht über das Vermögen der Gemeinden und der über die Verwaltung und Beaufsichtigung von Forsten bestehenden und noch zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften — wegen der Wahrnehmung der dem Markenrichter und Holzgrafen obgelegenen übrigen Geschäfte etwa zu treffen sein möchten.

§. 2.

Mit der Gerichtsbarkeit fallen die mit derselben verbundenen Berechtigungen des Markenherrn, Markenrichters und Holzgrafen (Holzmeisters)

1) zur Beaufsichtigung des gemeinschaftlichen Eigenthums und seiner Benutzung Seitens der Genossen,
2) zum Vorsitze in der Versammlung der Theilnehmer und zur Leitung der darin vorkommenden Verhandlungen,
3) zur Entscheidung der Streitigkeiten der Genossen über die Benutzung der Mark,
4) zur Erkennung von Bruchstrafen,
5) zum Bezuge der vorkommenden Gebühren und erkannten Strafgelder

ohne Entschädigung des Berechtigten hinweg.

§. 3.

Die übrigen nutzbaren Rechte des Markenrichters, Holzgrafen und Markenherrn bleiben bis zu ihrer Abstellung durch Entschädigung des Berechtigten bestehen. Jedoch darf der Markenherr nach dem Antrage auf Abstellung Ausweisungen und Verkäufe von Markengründen nicht weiter vornehmen, noch Zuschläge in der Mark anlegen; dagegen ist demselben der Werth seiner Abfindung vom Antrage auf Abstellung an mit vier Procent zu verzinsen, sofern nicht die Abstellung der markenherrlichen Rechte mit einer Theilung der Mark zusammenfällt.

Die Abstellung geschieht, so weit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes in Anwendung kommen, nach den Grundsätzen der Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und vom 23. Julius 1833 und beziehungsweise, — sofern sie nämlich mit den Nutzungsrechten der Genossen von gleicher Art sind, wie das Recht auf Berg-, Holz-, Vogt- und Meiertheile, Scharholz, Holzhieb, Schaf- und Schweinetrift u. s. w. — der betreffenden Gemeinheits- und Markentheilungsordnungen und in dem daselbst vorgezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die im Fürstenthume Osnabrück, im Herzogthume Arenberg-Meppen, in der Grafschaft Bentheim, der Niedergrafschaft Lingen und der Vogtei Emsbühren vorkommenden Rechte

1) des Markenherrn als Grundeigenthümers, Ausweisungen und Verkäufe von Markengründen vorzunehmen und Zuschläge in der Mark anzulegen,
2) des Markenrichters oder Holzgrafen, in dieser Eigenschaft einen bestimmten Werthsantheil, — den dritten Theil — von Ausweisungen und Verkäufen von Grund und Boden oder dem Holzbestande der Mark und von Zuschlägen in der Mark (tertia marcalis s. holzgravialis s. camerae), Drittfußrecht, das Recht auf den dritten Baum in Anspruch zu nehmen, sind fernerhin auch ohne Theilung der Mark nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Abstellung durch Entschädigung des Berechtigten unterworfen.

§. 5.

Die Entschädigung für die im §. 4 bezeichneten Rechte wird, insofern dieselbe nicht bereits anderweitig auf rechtsgültige Weise festgestellt worden, nach dem Ueberschusse der Mark, beziehungsweise des Holzbestandes derselben bemessen.

Der Ueberschuß wird ermittelt durch Vergleichung des Bedürfnisses der Markgenossen, nach dem Zustande ihrer wirthschaftlichen Einrichtungen und des Umfanges der übrigen an der Mark bestehenden servitutischen Berechtigungen mit dem Ertrage der Mark, beziehungsweise des Holzbestandes.

§. 6.

Der Markenherr erhält zur Entschädigung für die Aufhebung seiner im §. 4 bezeichneten Rechte den nach §. 5 ermittelten Ueberschuß, welcher aber den vierten Theil der Mark nie übersteigen, noch unter den vierzigsten Theil der Mark herabsinken darf.

Dem Markenrichter und Holzgrafen ist der dritte Theil des Ueberschusses zur Abfindung der im §. 4 genannten Rechte zu gewähren. Es soll aber der Ueberschuß, von welchem der Markenrichter und Holzgraf ein Drittheil erhalten, nie geringer als der zwanzigste Theil, und nie höher als der vierte Theil der Mark festgestellt werden.

§. 7.

Mit der Abstellung des Rechts des Markenherrn ist stets das Recht des Markenrichters und Holzgrafen gleichzeitig und ohne besondere Entschädigung für selbiges beseitigt.

Wo neben der Berechtigung des Markenrichters noch das Recht des Holzgrafen auf einen Werthsantheil vom Holze bei Verkäufen und Anweisungen oder statt dessen auf den Bezug von Bau- und Nutzholz besteht, ist für letztere eine besondere Entschädigung zur Abstellung derselben zu leisten.

Die Berechtigungen, welche dem Markenherrn, Markenrichter und Holzgrafen nicht in dieser ihrer Eigenschaft zustehen, namentlich ihre etwaigen Rechte als Markengenossen, bleiben unverändert bestehen.

§. 8.

Die Befugniß, auf Abstellung der im §. 4 bezeichneten Rechte anzutragen, haben nur die Markgenossen.

§. 9.

Die Abfindung muß dem Markenherrn in Grund und Boden innerhalb der Mark gewährt werden, aus welcher er abgefunden werden soll.

Der Markenrichter und der Holzgraf können nach der Wahl der Markgenossen durch Grund und Boden aus der betreffenden Mark, durch Capitalzahlung oder durch eine jährliche Geldrente abgefunden werden.

§. 10.

Die Abfindung in Grund und Boden soll, wenn der Berechtigte nicht ein Anderes beantragt, in möglichst zusammenhängender Fläche und, so viel thunlich, im Anschlusse an dessen übrige Grundstücke angewiesen werden.

§. 11.

Die Abstellung der im §. 4 benannten markenherrlichen, markenrichterlichen und holzgraflichen Rechte geschieht unter Anwendung der Vorschriften der Markentheilungsordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 25. Junius 1822 und der Verordnungen über deren Erstreckung auf Arenberg-Meppen, Bentheim und Emsbühren vom 12. August 1835 und auf die Niedergrafschaft Lingen vom 27. October 1838, je nachdem der Gegenstand in dem einen oder andern dieser Landestheile belegen ist. Sofern die Abstellung mit einer Theilung und Verkopplung verbunden ist, finden auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungs-Sachen Anwendung.

§. 12.

Die angeordnete Commission hat beim Beginne des Verfahrens ihre Bemühungen auf eine gütliche Vereinigung der Parteien über die Größe, beziehungsweise die Belegenheit der Abfindung zu richten.

Die Ablehnung eines Vergleichsvorschlages der Commission verpflichtet den ablehnenden Theil zur Erstattung der Kosten des Verfahrens, wenn sich das Ergebniß der künftigen Ausmittelung nicht um 5 Procent günstiger als der Commissionsvorschlag für ihn hervorstellt.

§. 13.

Wenn die Abstellung der markenherrlichen, markenrichterlichen und holzgraflichen Rechte nicht mit einer Theilung der Mark zusammenfällt, sind gleichwohl die im Abstellungsverfahren erforderlichen Geschäfte, wie die Vermessung, Chartirung, Classification und Bonitirung der Mark, die Ladung der Berechtigten u. s. w., wo möglich, so auszuführen, daß deren Wiederholung bei einer demnächstigen Theilung und Verkoppelung unterbleiben kann.

In einem solchen Falle ist überhaupt auf die künftige Theilung der Mark, deren Vorbereitung und Erleichterung von der Commission beständige Rücksicht zu nehmen.

§. 14.

Die Ausmittelung des Ueberschusses der Mark (§. 5) erfolgt durch Schätzung.

Die Schätzer sind von der Commission mit einer den Verhältnissen in jedem besondern Falle angemessenen vollständigen Anweisung zu versehen, über welche die Parteien zuvor mit ihren Erinnerungen gehört werden müssen.

§. 15.

Die Kosten des Abstellungsverfahrens haben die Markgenossen zu tragen. Der Abzufindende hat jedoch diejenigen Kosten ohne Anspruch auf Ersatz zu bestreiten, welche er zur Vertretung seiner Rechte aufwenden mußte.

Die Befugniß der Commission, den einen Theil zum Ersatze der dem andern unnöthigerweise verursachten Kosten zu verurtheilen, wird durch diese Vorschriften nicht beschränkt.

Die von den Markgenossen behuf des Abstellungsverfahrens aufzuwendenden Kosten dürfen durch Verwerthung von Markengründen aufgebracht werden.

§. 16.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei den anhängigen Markentheilungen Anwendung, wenn die Entschädigung des Abzufindenden noch nicht festgestellt ist.

§. 17.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 13. Februar 1850.

Ernst August.

Stüve, Dr.

7.

Gesetz

vom 12. October 1853,

betreffend

Ergänzungen des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände des Königreichs folgendes Gesetz:

§. 1.

In derselben Weise wie die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark (§. 1 und 2 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Junius 1842) soll die Zusammenlegung einer zusammenhängenden Grundfläche, mag dieselbe einer bestimmten Feldmark angehören oder nicht, zulässig sein, wenn

1) die darin belegenen Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung, namentlich der Bestellung oder Aberntung, der Fruchtfolge oder Weidenutzung, der Abwässerung u. s. w. von einander abhängig sind, zugleich
2) die Grundfläche gegen Außen durch hervortretende Grenzen (Fahrwege, Bäche, Forsten, Gemeinheiten u. s. w.) eingeschlossen ist, und
3) dieselbe mindestens einhundert Morgen befaßt. *)

§. 2.

Während eines Verkoppelungsverfahrens können Bestimmungen behuf Sicherung einer ordnungsmäßigen Bedüngung und Bestellung des zu verkoppelnden Ackerlandes von den Theilnehmern durch eine

---

*) Durch den §. 2 des Gesetzes vom 8. November 1856 ist der hier bestimmte Betrag von 100 Morgen auf 25 Morgen herabgesetzt. (Vergl. S. 92.)

nach dem Flächeninhalte desselben abzuwägende Mehrheit, mit Genehmigung der Theilungs-Commission, unter Feststellung geeigneter Strafen und sonstiger Sicherungsmittel, beschlossen werden.

Gegeben Schloß Rotenkirchen, den 12. October 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerstein.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Rotenkirchen, den 12. October 1853.

Nieper,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

8.

Gesetz

vom 8. November 1856,

betreffend

die Aufhebung von Weiderechten.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen hierdurch, mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, über Aufhebung von Weiderechten das nachstehende Gesetz:

A. Allgemeine Grundsätze.

I. Provocationsrecht.

§. 1.

Weidepflichtige Grundstücke können nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes von den auf denselben ruhenden Weiderechten gegen Entschädigung befreiet werden.

§. 2.

Zu dem Antrage auf Aufhebung der Weiderechte ist sowohl der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks als der Weideberechtigte befugt. (Vergl. jedoch §. 23.)

In Beziehung auf die Bestimmungen dieses Gesetzes soll der mit erblichem Nutzungsrechte versehene Besitzer dem Eigenthümer gleich geachtet werden.

§. 3.

Steht das Grundstück in dem Eigenthume Mehrer, so kann der Antrag auf Aufhebung der Weide durch die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniß berechnet, beschlossen werden.

§. 4.

Liegt ein weidepflichtiges Grundstück mit anderen demselben Weiderechte unterworfenen Grundstücken in einem solchen Zusammenhange, daß die Aufhebung der Behütung jenes Grundstücks die

Behütung der übrigen weidepflichtigen Grundstücke oder der eigenen Grundstücke des Weideberechtigten verhindern oder erschweren oder aus der stückweisen Abfindung der Weide für die bisherige Bewirthschaftung der berechtigten Grundbesitzungen ein erheblicher Nachtheil erwachsen würde, so findet die Aufhebung des Weiderechts, außer dem Falle einer Verkopplung, nur Statt, wenn die Aufhebung für alle jene zusammenhängende Grundstücke geschieht.

Kann in diesem Falle die Entschädigung dem Weideberechtigten in Grund und Boden nicht ohne gleichzeitige Verkopplung der befraglichen Fläche gegeben werden, so findet in der Feldmark, in welcher der Weideberechtigte seine Berechtigung in Verbindung mit einem zu führenden landwirthschaftlichen Haushalte zu benutzen befugt ist, die Weideabfindung nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Verkopplung Statt.

§. 5.

Der Verpflichtete ist außer den obigen Fällen jederzeit berechtigt, die Abstellung der Weiderechte von einzelnen Grundstücken zur Anlage von Gebäuden, von Gärten und gewerblichen Einrichtungen, soweit solche dazu nach dem Gutachten Sachverständiger erforderlich ist, zu fordern.

§. 6.

Zur Beschlußnahme der Aufhebung der Weide auf zusammenhängenden Grundstücken (§. 4) genügt es, wenn sich mindestens die Hälfte des Flächengehalts der mit Weide belasteten betreffenden Grundstücke im Besitze (§. 2) des oder der Antragsteller befindet oder wenn von den Servitutberechtigten mindestens die Hälfte nach dem Verhältnisse der Berechtigungen auf die Weideaufhebung anträgt.

§. 7.

Bei Verkopplungen folgt die Nothwendigkeit der Aufhebung der auf den zu verkoppelnden Grundstücken ruhenden Weiderechte gegen gesetzliche Entschädigung ohne Weiteres aus dem rechtskräftigen Erkenntnisse über die Stattnehmigkeit der beantragten Verkopplung. (Vergleiche §. 42.)

2. Entschädigung.

§. 8.

Die Aufhebung des Weiderechts wird bewirkt mittelst Entschädigung des Berechtigten nach dem reinen nachhaltigen Ertrage der bisher rechtmäßig genossenen oder ihm zuständig gewesenen Berechtigung.

Wegen der Kosten, welche der Weideberechtigte aufwenden mußte, um die Weide auf den zu befreienden Grundstücken in Verbindung mit der Weide auf anderen von ihm zu behütenden Grundstücken zu benutzen, ist ein Abzug am Ertrage aber nur insoweit

stattnehmig, als in Folge der Aufhebung der Weide die künftig aufzuwendenden Kosten gegen die früheren sich vermindern werden.

§. 9.

Die Bestimmung des Betrages der Entschädigung und der Entschädigungsmittel bleibt zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

In Ermangelung einer Uebereinkunft findet die Auseinandersetzung nach den folgenden Grundsätzen Statt.

§. 10.

Der Werth des aufzuhebenden Weiderechts, welcher dem Berechtigten entschädigt werden muß, ist auf Grund von Schätzung festzustellen.

§. 11.

Steht das Weiderecht Mehren gemeinsam zu, so erfolgt die Vertheilung der Entschädigung nach den Grundsätzen der Theilungsgesetze über die Theilung gemeinschaftlicher Weideflächen.

Das Verhältniß des Nutzungswerthes der verschiedenen Berechtigungen ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Theilungsgesetze, auf Grund von Schätzung festzustellen.

§. 12.

Triften, welche nöthig sind, um nach anderen von den Weideberechtigten zu behütenden Weideräumen zu gelangen, sind bei der Aufhebung vorzubehalten.

Die auf solchen Triften vorhandene Weidenutzung ist, soweit sie den Weideberechtigten zu Gute kommt, auf die Weideabfindung verhältnißmäßig anzurechnen.

§. 13.

Bei gegenseitigen Weiderechten ist jedem Berechtigten die auf seinen Grundstücken vorhandene Weide auf den ihm gebührenden Antheil von der zur Auseinandersetzung gelangenden Weide anzurechnen.

Für den etwaigen Mehrbetrag ist Entschädigung zu leisten.

§. 14.

Erfolgt die Aufhebung der Weide gleichzeitig mit einer Gemeinheitstheilung, so ist die Entschädigung soweit thunlich von den Gemeinheitsabfindungen der verpflichteten Eigenthümer abzusetzen und mit den Abfindungen der Berechtigten zu verbinden.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn mit der Weideaufhebung gleichzeitig eine Verkopplung zur Ausführung kommt.

Uebrigens geschieht die Entschädigung in der Regel durch einen dem Berechtigten zum privativen Eigenthume abzutretenden Theil des weidepflichtigen Grundstücks. (Vergl. jedoch §. 15.)

§. 15.

Findet die Aufhebung der Weide ohne gleichzeitige Gemeinheitstheilung oder Verkopplung Statt, so tritt ausnahmsweise Entschädigung durch Capitalzahlung ein, wenn die Entschädigung der Weideberechtigten durch Abtretung eines Theils des weidepflichtigen Grund und Bodens nach dem Ermessen der Theilungsbehörden auf Grund der Gutachten von Sachverständigen zweckmäßig nicht geschehen kann, auch ein Güteversuch, die Entschädigung in nicht weidepflichtigen Grund und Boden zu gewähren, zum Ziele nicht geführt hat.

In diesem Falle ist zwar die Entschädigung zunächst in Grund und Boden nach den Grundsätzen des §. 8 zu ermitteln, dann aber der Capitalwerth dieser Fläche in Ermangelung gütlicher Verständigung durch Abschätzung, soweit noch erforderlich, zu bestimmen und dieser Betrag dem zu Entschädigenden zu leisten.

Die Abschätzung nach Capitalwerth ist unter Berücksichtigung der örtlichen Kaufpreise und Verhältnisse auf denjenigen Werth zu richten, welchen der Gegenstand bei Verkäufen zu haben pflegt.

§. 16.

Die Bestimmungen des §. 35 der Verordnung vom 10. November 1831, der §§. 240 und 241 der Ablösungsordnung und des Gesetzes vom 16. September 1844 finden auch auf die Weideablösungs-Capitale und die zu deren Abtrag vorgestreckten Capitale Anwendung. *)

---

*) §. 35 der Verordnung vom 10. November 1831.

Vorzugsrecht der Renten u. s. w. vor andern Forderungen.

Die constituirten unveränderlichen Renten und sonstigen Gefälle, oder die durch die Ablösung auszubedingenden und etwa noch nicht abgeführten Capitalien haben dasselbe Vorrecht vor andern Forderungen, welches den abgestellten Grund- und gutsherrlichen Leistungen zukam; jedoch sollen die Rückstände an Renten und Gefällen diesen Vorzug nur insoweit haben, als selbiger nach den bestehenden Gesetzen den Capital-Zinsen beigelegt ist. Dem Zehnt-Ablösungs-Aequivalente wird im Concurse ein Absonderungsrecht ex jure dominii zugestanden. Ueber das sonstige dermalige Schuldenwesen der frei gewordenen Höfe wird annoch besondere Bestimmung erfolgen.

§. 240 der Ablösungs-Ordnung.

Vorzugsrechte der zur Ablösung von Grundlasten hergeliehenen Capitalien.

Die zur Ablösung von Grundlasten hergeliehenen Capitalien sollen, wenn deren Verwendung zu jenem Zweck nachgewiesen werden kann, und außerdem das Anlehn in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist, dasselbe Vorrecht vor anderen Forderungen genießen, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand. Der Gläubiger hat sich jedoch bei ausbrechendem Concurse in diesen einzulassen.

Die Verwendung eines dargeliehenen Capitals zum Zweck der Auflösung einer Grundlast soll als geschehen angenommen werden, wenn der Schuldner (Verpflichtete) die Absicht dazu in der Schuldverschreibung erklärt, oder in derselben oder auch späterhin jene Art der Verwendung anerkannt hat, und die Zahlung einer solchen Summe, für welche das Vorrecht in Anspruch

§. 17.

Die Vorstreckung der Weideablösungs-Capitale aus der Landes-Creditanstalt soll unter denselben Voraussetzungen wie bei Zehntablösungs-Capitalien zulässig sein.

---

genommen wird, zum Behuf der Ablösung von Grundlasten an den Berechtigten wirklich geleistet worden ist.

§. 241 der Ablösungs-Ordnung.

Fortsetzung.

Der Berechtigte selbst genießt, wenn er bei einer Ablösung durch Capital das letztere verzinslich bei dem Verpflichteten stehen läßt, die im §. 35 der Verordnung vom 10. November 1831 bestimmten Rechte. In solchem Falle bedarf es zur Begründung des Vorrechts vor anderen Forderungen nur der Eintragung der Capital-Forderung in das Hypothekenbuch.

Gesetz vom 16. September 1844, betreffend die Bestimmung von Fristen für die Eintragung der Darlehen zur Ablösung und der creditirten Ablösungs-Capitalien, imgleichen der Darlehen zu Lehns-Allodificationen und der creditirten Lehns-Allodifications-Capitalien in die Hypothekenbücher.

Ernst August, ꝛc.

Da Wir nöthig befunden haben, die zur Sicherung dritter Personen in den §§. 240 und 241 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Julius 1833 vorgeschriebene Eintragung der zum Zwecke der Ablösung von Grundlasten hergeliehenen Capitalien und der vom Berechtigten verzinslich creditirten Ablösungs-Capitalien in das Hypothekenbuch, zur Erreichung des gedachten Zweckes, an bestimmte Fristen zu binden, und in dieser Beziehung auch die Verhältnisse für die Vergangenheit festzustellen, imgleichen zu demselben Zwecke nähere Bestimmungen in Ansehung solcher Capitalien zu treffen, welche für die nach der Verordnung vom 13. April 1836 erwirkten Lehns-Allodificationen bedungen und von dem Berechtigten creditirt oder von Dritten zur Abfindung des Berechtigten vorgeschossen sind; so verordnen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung, wie folgt:

§. 1.

Eintragung der Darlehen zur Ablösung; — zu §. 240 der Ablösungs-Ordnung — und der Darlehen zu Lehns-Allodificationen — zu §. 12 der Verordnung vom 13. April 1836.

Die zum Zwecke der Ablösung vorgestreckten Darlehen müssen binnen 14 Monaten, vom Tage der Bestätigung des Ablösungs-Recesses angerechnet; die zum Behuf von Lehns-Allodificationen vorgeschossenen Darlehen aber binnen 14 Monaten nach der von Seiten der Betheiligten erfolgten Vollziehung der über solche Lehns-Allodificationen ausgestellten Allodifications-Recesse oder der die Stelle solcher Recesse vertretenden rechtskräftigen Entscheidung der competenten Allodifications-Behörde in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Solchen Darlehen, die zur Abbezahlung von Ablösungs-Capitalien oder Lehns-Allodifications-Capitalien gegeben werden, welche der Berechtigte schon verzinslich stehen gelassen hat, auf die mithin, wie hier ausdrücklich declarirt wird, der §. 240 der Ablösungs-Ordnung keine Anwendung findet, können künftig durch die auch ohne förmliche Cession, jedoch unter Nachweisung der Befriedigung des Berechtigten zu erwirkende Umschreibung im Hypothekenbuche, die Vorrechte des Ablösungs-Capitals oder Lehns-Allodifications-Capitals, falls dies gehörig eingetragen war, gesichert werden.

§. 2.

Eintragung der Ablösungs- und Lehns-Allodifications-Capitalien, zu §. 241 der Ablösungs-Ordnung.

Wenn der Berechtigte das Ablösungs-Capital über den gesetzlichen Zahlungstermin hinaus bei dem Ablösenden verzinslich stehen läßt, so ist der letztere

§. 18.

Der Besitzer einer Heerde (der Stabberechtigte), welcher verpflichtet ist, das Vieh eines Anderen (des Untertriftsberechtigten) unter seine Heerde aufzunehmen und mit derselben zu weiden, kann die Abstellung dieser Verpflichtung gegen Entschädigung des Untertriftsberechtigten verlangen.

---

verpflichtet, dasselbe binnen zwei Monaten nach Bestätigung des Ablösungs-Recesses, oder, falls erst nach dieser Bestätigung verzinslich creditirt wird, binnen zwei Monaten nach der über dieses Creditverhältniß getroffenen Uebereinkunft, in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Auch soll in den Fällen, wo bei Statt gefundenen Lehns-Allodificationen eine Capital-Abfindung bedungen und verzinslich creditirt ist, dem Debenten ebenfalls obliegen, deren gerichtliche Ingrossation, und zwar binnen zwei Monaten nach der abseiten der Betheiligten geschehenen Vollziehung des Lehns-Allodifications-Recesses, oder, falls erst später verzinslich creditirt ist, binnen zwei Monaten nach solcher Creditbewilligung zu erwirken.

§. 3.

Eintragung im Falle des §. 237 a linea 2 der Ablösungs-Ordnung.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Ablösenden, von Bestätigung des Ablösungs-Recesses an, ob, wenn bei Zehntablösungen die gesetzlichen vier jährlichen Zahlungstermine Statt finden.

§. 4.

Fortsetzung. Befugniß des Berechtigten.

Ist der Ablösende jener Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist der Berechtigte bis zum Ablaufe einer von der Bestätigung des Ablösungs-Recesses und in Lehns-Allodifications-Fällen vom Tage der von den Betheiligten geschehenen Vollziehung des Allodifications-Recesses oder der die Stelle dieser Urkunde vertretenden rechtskräftigen Entscheidung der competenten Allodifications-Behörde beginnenden sechszehnmonatlichen Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auf Kosten des Verpflichteten, unter Beibringung des bestätigten Ablösungs-Recesses resp. der Lehns-Allodifications-Urkunde oder der diese vertretenden Entscheidung der Allodifications-Behörde, zur Sicherung der gesetzlichen Vorrechte seiner Forderung zu bewirken.

Sind bei einer Mehrzahl von Verpflichteten die von den einzelnen zu entrichtenden Quoten des Ablösungs-Capitals nicht unter Genehmigung des Berechtigten festgestellt; so kann der letztere bis zur Feststellung der Repartition die Eintragung der noch zu ermittelnden Quoten der Verpflichteten an dem gemeinschaftlichen Ablösungs-Capitale ohne Bezeichnung einer bestimmten Summe verlangen.

§. 5.

Nichtbeachtung der Protestationen gegen die Ingrossation.

Protestationen Dritter sollen die Eintragung von Darlehen zur Ablösung und von verzinslich creditirten Ablösungs-Capitalien auch da nicht hindern, wo dieselben sonst diese Wirkung haben würden.

§. 6.

Verlust der Vorrechte durch Versäumniß der Eintragungsfrist.

Geschieht die Eintragung zeitig nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 4, so sollen die den Ablösungs-Capitalien und Darlehen zur Ablösung, resp. den für Lehns-Allodificationen bedungenen Capital-Abfindungen und den behuf der Lehns-Allodificationen vorgestreckten Darlehen nach §. 35 der Verordnung vom 10. November 1831 und den §§. 240 und 241 der Ab-

§. 19.

Diese Entschädigung ist in Ermangelung gütlicher Vereinbarung nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:

1) Zunächst wird nach den für die Aufhebung von Weiderechten, sowie nach den für die Theilung gemeinschaftlicher Weideflächen bestehenden Grundsätzen der Werth der Weide auf den sämmtlichen von dem Untertriftsviehe begangenen Weiderevieren ermittelt und davon sodann die Weideabfindung für das Letztere berechnet.

§. 20.

2) Der Antheil sowohl des Untertriftsberechtigten als wie des Stabberechtigten an diese solchergestalt ermittelte Weideabfindung ist hierauf nach dem, erforderlichen Falls auf Grund von Schätzung, festzustellenden Verhältnisse des reinen Nutzens zu bestimmen, welchen jeder derselben, unter gleichzeitiger Berücksichtigung etwaiger Gegenleistungen, aus dem Untertriftsviehe während der in Betracht kommenden Weidezeit bezogen hat.

§. 21.

3) Für den darnach auf den Untertriftsberechtigten fallenden Weideantheil ist derselbe vom Stabberechtigten nach den Grundsätzen der §§. 13, 14 und 15 abzufinden.

---

lösungs-Ordnung vom 23. Julius 1833, imgleichen nach §. 12 der Verordnung vom 13. April 1836 beigelegten Vorrechte vollständig gesichert bleiben. Dagegen sollen bei Versäumung der gedachten Fristen jene Vorrechte für immer erloschen sein.

§. 7.

Bestimmungen hinsichtlich der Vergangenheit.

Darlehen zur Ablösung und zur Lehns-Allodification, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes bereits ausbezahlt, und Ablösungs-Capitalien, imgleichen Capital-Abfindungen für Lehns-Allodificationen, welche in der nämlichen Zeit bereits verzinslich creditirt worden sind, müssen, insoweit die in den §§. 1 und 4 bestimmten Fristen nicht weiter reichen, binnen 6 Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Geschieht die Eintragung innerhalb dieser Frist, so stehen dem eingetragenen Darlehen zur Ablösung oder Ablösungs-Capitale, imgleichen dem eingetragenen Darlehen zur Lehns-Allodification oder Lehns-Allodifications-Capitale die gesetzlichen Vorrechte, vom Beginne des Schuldverhältnisses an, zu. Nach dem Ablaufe der gedachten Frist aber sollen hinsichtlich der alsdann nicht eingetragenen Capitalforderungen der oben bezeichneten Art die im §. 6 erwähnten Vorrechte für immer erloschen sein.

§. 8.

Fortbestehen der nicht geänderten Vorschriften der Ablösungsgesetze.

Soweit nicht durch dieses Gesetz abändernde Bestimmungen getroffen sind, behält es bei dem §. 35 der Verordnung vom 10. November 1831 und den §§. 240, 241 der Ablösungs-Ordnung, wie auch dem §. 12 der Verordnung vom 13. April 1836 sein Bewenden.

Gegeben Hannover, den 16. September 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

Hat das Untertriftsvieh außer der Weide auf den eigenen Grundstücken des Stabberechtigten mit der Heerde des Letzteren auch auf Grundstücken Dritter die Weide genossen und unterliegen die Letzteren einer Weideaufhebung, Verkopplung oder Theilung nicht gleichzeitig mit der Abstellung des Untertriftsrechts, so ist der Stabberechtigte befugt, die dem Untertriftsberechtigten rücksichtlich der Weide auf den Grundstücken Dritter gebührende Entschädigung durch Capitalzahlung zu gewähren.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für Gemeinheiten.

§. 22.

Die Aufhebung der Weiderechte auf Gemeinheiten erfolgt übrigens durch die Theilung derselben nach den Vorschriften der provinziellen Theilungsgesetze.

Die nach den provinziellen Theilungsgesetzen auch den Weideberechtigten zustehende Befugniß, aus einer Gemeinheit herauszutreten und seine Abfindung zu verlangen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

2. Für Forsten.

§. 23.

Bei bestandenen Forsten, wohin auch die darin etwa vorhandenen Blößen gehören, und bei solchem unbestandenen Forstgrunde, auf welchem nach dem 30. Jahre vor dem Antrage noch Bäume oder Büsche gestanden haben, oder Forstcultur Statt gefunden hat, kann nur der Forsteigenthümer die Aufhebung des Weiderechts beantragen.

§. 24.

Hinsichtlich des Weiderechts auf unbestandenem Forstgrunde, welcher nicht unter die vorstehende Bestimmung fällt, so wie in den mit bloßem Busche bewachsenen Brüchen, welche zu keiner Zeit von dem Viehe geschont zu werden brauchen, in welchen auch zu keiner Zeit Zuschläge angelegt oder Forstculturen vorgenommen worden, und welche dabei auch nicht in dem Umfange bestandener Forsten, sondern auf Plätzen in der Gemeinheit belegen sind, kann auch der Weideberechtigte die Aufhebung beantragen.

§. 25.

Der Forsteigenthümer braucht in keinem Falle mehr Weide zu entschädigen, als in der Forst, soweit dieselbe der Weide zu öffnen, und so wie sie zur Zeit der Theilung bestanden ist, Statt findet.

Aus den Zuschlägen ist für die Weideberechtigten überall keine Weide zu berechnen.

Die Entschädigung der Weideberechtigten mit Einschluß der etwaigen Heide-, Plaggen- und Bülten- (Brennplaggen oder Schullen) Hiebsberechtigten kann daher nur in dem, nach Absatz der Zuschlags- und bezw. der Holzquote (§§. 28 und 30), verbleibenden Theile des pflichtigen Forstgrundes bestehen.

§. 26.

Ergiebt sich, daß die Weideberechtigten auf ihren übrigen, nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß soweit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen, so verbleibt insoweit der Ueberschuß dem Forsteigenthümer.

§. 27.

Der Theil der Weide, welcher während der Mastzeit von den Weideberechtigten nicht benutzt wird, kommt ebenfalls dem Forsteigenthümer zu Gute.

Demselben liegt dagegen die Verpflichtung ob, die Mastberechtigten in seine Abfindung mit aufzunehmen.

Auch die Ansprüche der etwaigen Holzberechtigten gehen auf die Abfindung des Forsteigenthümers über.

§. 28.

Die Zuschlagsquote oder der Theil vom Forstgrunde, welchen der Forsteigenthümer behuf des Forstbetriebes in Zuschlag halten darf, soll, wenn dieselbe durch rechtskräftige Erkenntnisse, Verträge, Verjährung oder Herkommen nicht höher bestimmt ist, bei Aufhebung von Weiderechten und der damit in Verbindung stehenden Berechtigungen betragen:

1) beim Nadelholze ein Siebentel,
   beim Laubholz-Hochwalde ein Fünftel,
   beim Schlagholze ein Viertel;
2) von unbestandenem Forstgrunde, auf welchem in den letzten 30 Jahren noch Bestand gewesen oder Cultur Statt gefunden hat, vom Pflanzwalde (wo hochstämmiges Baumholz, abgesehen von Saat- und Pflanzschulen, nur durch Heisterpflanzung erzogen werden darf), so wie von sonstigem unbestandenen Forstgrunde ein Zwölftel. (Vergl. §. 25.)

Eine geringere Zuschlagsquote tritt nur dann ein, wenn durch Verträge mit dem Forsteigenthümer, oder durch gegen denselben ergangene Rechtssprüche, oder auch durch eine nach vorgängigem Widerspruch, bei welchem er sich beruhigt hat, eingetretene Verjährung bestimmt ausgemacht ist, daß die Zuschlagsquote ein geringeres Maß als das oben vorgeschriebene haben solle.

Außerdem hat bei unbestandenem Forstgrunde der Forsteigenthümer eine Kürzung an obigen Zuschlagsquoten sich dann gefallen zu lassen, wenn von Entschädigung solcher Weideberechtigungen die

Rede wäre, welche sowohl in Ansehung der Art und Zahl des Viehes als der Hütungszeiten ein ganz bestimmtes Maß erhalten haben, mit dem die vorbestimmten Zuschlagsquoten gar nicht bestehen können, und zwar:

a. durch Verträge zwischen dem Forsteigenthümer und den Weideberechtigten, nicht aber zwischen den Weideberechtigten unter sich;

b. durch gerichtliche in die Rechtskraft getretene Erkenntnisse in Proceßsachen des Forsteigenthümers mit den Weideberechtigten, nicht aber der letzteren unter einander;

c. durch Verjährung, nachdem der Befugniß eine bestimmte Gattung und Anzahl von Vieh zu bestimmten Zeiten auf den Forstgrund treiben zu dürfen, von dem Forsteigenthümer zwar widersprochen, von den Weideberechtigten aber dieser Widerspruch nicht beachtet worden und der Forsteigenthümer sich nachmals dabei beruhigt und die Weideberechtigten eine rechtsverjährte Zeit hindurch in Besitz gelassen hätte; und endlich

d. wenn gezeigt werden könnte, daß der Weidemangel von zu vielen angesetzten Anbauern oder geschehenen Ausweisungen abseiten des Forsteigenthümers mit herrühre.

§. 29.

Auf das Baumpflanzungsrecht oder die Befugniß auf zur beständigen Weide bestimmten Grundstücken (Aenger, Lehden, Triften), welche kein Forstgrund sind, Bäume ohne Holzschonung zu pflanzen und zu benutzen, finden die Vorschriften des §. 28 keine Anwendung.

§. 30.

Die Holzquote, oder der Theil, um welchen der Nutzungswerth der vollen Weide durch die Gesammteinwirkung des Holzbestandes sich vermindert, soll auf Grund von Schätzung festgestellt werden.

Ist in bestandenen Forsten die Weide durch mangelhafte Cultur oder durch außergewöhnliche Beschädigungen des Bestandes (Windfall, Raupenfraß, Feuer u. s. w.) gegen den Zustand bei ordnungsmäßiger Forstcultur vermehrt, so soll bei der Abschätzung der Weide darauf billige Rücksicht genommen und in Ermangelung einer jedesmal darüber zu versuchenden Verständigung über den an der Weide zu machenden Absatz ein mittlerer Durchschnitt genommen werden.

§. 31.

Insoweit die Weide- und etwaigen Heid-, Plaggen- und Bültenhiebsberechtigten in Grund und Boden außerhalb der Forst (vergl. namentlich §. 14) nicht entschädigt werden, erfolgt Entschädigung durch einen Theil des belasteten Forstgrundes nach dem Bodenwerthe im abgeholzten Zustande. (Vergl. jedoch §. 15.)

§. 32.

Erfolgt die Aufhebung der Weide aus Forsten, welche einer zusammenhängenden Behütung unterworfen sind (§ 4), so müssen die Forsteigenthümer, soweit es zur zweckmäßigen Abfindung der Weideberechtigten in Grund und Boden erforderlich ist, eine Verschiebung der Grenzen ihrer Forst sich gefallen lassen.

Sofern dadurch dem einen oder dem andern Forsteigenthümer aus der Verschiedenheit des Bodens oder des Bestandes ein Verlust im Forstertrage oder ein Mehraufwand an Culturkosten erwächst, so ist dafür Entschädigung zu leisten.

§. 33.

Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes oder vermöge ihrer örtlichen Lage einen besondern Werth für den Forsteigenthümer haben, sind nach dem Ermessen der Theilungsbehörde soweit thunlich von der Abtretung auszuschließen.

§. 34.

Es ist bei der örtlichen Bestimmung der Abfindungen ferner thunlichst zu beachten, daß von den vorhandenen Beständen dem Forsteigenthümer diejenigen verbleiben, deren Erhaltung im forstlichen Interesse von Wichtigkeit ist, und daß die Forsten eine möglichst geschlossene und eine gegen schädliche Einwirkungen möglichst geschützte Figur und Lage erhalten.

§. 35.

Neben den nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 33 und 34) auf das Interesse des Forstherrn zu nehmenden Rücksichten ist, soweit wie irgend thunlich, jedoch auch das Interesse der Weideberechtigten zu beachten, namentlich ihnen derjenige Theil des entbehrlichen Forstgrundes zuzuweisen, welcher ihren landwirthschaftlichen Zwecken am entsprechendsten ist.

§. 36.

Erfolgt die Aufhebung der Weide aus der Forst gleichzeitig mit einer Gemeinheitstheilung oder Verkopplung, so kann der Forstherr, wenn sowohl er als die Weideberechtigten dabei mitbetheiligt sind, die Abfindung der letzteren auf seine Abfindung aus der Gemeinheit oder der Verkopplung anrechnen lassen. Auch soll die Abfindung aus der Gemeinheit, sofern der Forstherr solches beantragt, soweit thunlich mit der Forst in Verbindung gebracht oder in deren Nähe angewiesen werden.

§. 37.

Der Forsteigenthümer muß den Berechtigten entweder die zurückbleibenden Stöcke und Baumwurzeln zum Ersatz für die Ausrodungs- und Ebenungskosten unentgeltlich überlassen oder die

Ausfüllung der durch das Ausroden entstehenden Vertiefungen auf eigene Kosten beschaffen.

§. 38.

Ueber die Zeit der Abholzung der vom Forsteigenthümer abzutretenden Flächen ist das Nöthige von den Theilungsbehörden nach Anhörung der Betheiligten, und bei Gemeindeforsten im Einverständnisse mit der die Oberaufsicht führenden Behörde, festzusetzen. Dabei kann behuf haushälterischer Benutzung der Holzvorräthe eine Vertheilung der Abholzung auf mehrere, jedoch höchstens auf 5 Jahre unter verhältnißmäßiger Fortdauer der abgefundenen Berechtigungen festgestellt werden.

C. Schlußbestimmungen.

§. 39.

In Beziehung auf die Rechte Dritter an den aufgehobenen Weiderechten gelten, soweit die Entschädigung in Grund und Boden geschieht, die Bestimmungen der Theilungsgesetze (vergl. u. A. §§. 29 und folgende des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke), soweit sie durch Capital erfolgt, die Bestimmungen der Ablösungsgesetze. *)

§. 40.

Hinsichtlich der Entschädigungen, welche den Berechtigten in Grund und Boden zugetheilt werden, sind die Letzteren zum Kostenbeitrage nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Junius 1842, und des Gesetzes wegen Abänderung desselben vom heutigen Tage verpflichtet.

Insoweit aber der Berechtigte durch Capital entschädigt wird, gelten wegen Verpflichtung zur Tragung der Kosten die Bestimmungen der Ablösungsordnung. **)

---

*) Vergl. Abschnitt XI. der Ablösungs-Ordnung.

**) Von diesen Bestimmungen werden allhier die nachfolgenden hervorgehoben:

§. 48 der Verordnung vom 10. November 1831.

Pflicht zur Tragung der Kosten.

Die Kosten des eigentlichen Ablösungsverfahrens trägt regelmäßig der Provocant. Hat jedoch derselbe nach geschehener Provocation, vor dem Beginn des Taxationsverfahrens, unter Einwirkung der Ablösungs-Behörde eine, die ganze Abstellungssache umfassende Vergleichs-Anerbietung gemacht, so soll, wenn das Erbieten von jener Behörde gehörig erörtert worden, die Verhältnisse auch als bereits hinreichend klar anerkannt sind, die Nichtannahme den Gegner zum Ersatz der ferneren Kosten verpflichten, falls sich durch das nachmalige Verfahren ergiebt, daß das Anerbieten nicht mehr als 5 Procent zum Vortheil dessen, der das Anerbieten gemacht hat, von dem ausgemittelten Werthe differirt. — Veranlaßt jedoch ein Theil unnöthige Weiterungen, so sollen die dadurch erwachsenen Kosten ihm zur Last fallen. Ein gleiches findet Statt gegen dritte Berechtigte, als Lehnsherren, Agnaten u. s. w., wenn diese bei den Ablösungen unnöthige Schwierigkeiten und Kosten veranlassen.

§. 41.

Bei dem Verfahren in Weideaufhebungssachen kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen vom 30. Junius 1842, so wie des Gesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung desselben vom heutigen Tage, und die zur Ausführung dieser Gesetze erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften in Anwendung.

Ablösungs-Ordnung.

§. 329.

Allgemeine Vorschriften.

In Ansehung der Kosten des Ablösungs-Verfahrens sind die im §. 48 der Verordnung vom 10. November 1831 enthaltenen Bestimmungen, in so weit nicht die gegenwärtige Verordnung für einzelne Fälle besondere Vorschriften enthält, zu beobachten.

Zu den nach Vorschrift des vorgedachten §. von der Partei, welche den Antrag auf Abstellung gemacht hat, mit Ausnahme des im §. 134 bezeichneten Falles, regelmäßig zu tragenden Kosten des eigentlichen Ablösungs-Verfahrens soll die Entschädigung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten für Mühwaltung oder Versäumniß, und der Ersatz der Zehrungs- und Reisekosten nicht gerechnet werden.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch die Zuziehung von Beiständen zu den Ablösungs-Verhandlungen veranlaßt werden, mit Ausnahme jedoch der Kosten der Zuziehung von Beiständen in der Recurs-Instanz, zu deren Ersatz der Gegentheil in dem Falle eines günstigen Erfolgs verurtheilt werden kann.

§. 330.

Besondere Vorschriften wegen Tragung der Kosten des Abstellungsverfahrens.

Der Umfang der Verpflichtung der Partei, welche auf Abstellung angetragen hat, zur Uebernahme der Kosten des Verfahrens ist nach folgenden Bestimmungen zu beurtheilen:

1) Bei Zehntablösungen sind die Kosten im Allgemeinen von den Verpflichteten zu tragen; doch sollen die Berechtigten zu den Kosten, welche durch die von denselben etwa gewählte Landabfindung entstehen, ein Drittel beitragen,
2) Bei Abrechnung von Lasten des berechtigten Guts fallen dem Berechtigten die besonderen Kosten zur Last, welche der Antrag auf diese Abrechnung und die Ausmittelung des Geldwerthes solcher Lasten verursacht.
3) Die Partei, welche die Abstellung veranlaßt hat, muß auch die Kosten der Zuziehung und die Entschädigung des Sachkundigen, welchen der Gegentheil zu erwählen hat, übernehmen.
4) Die Kosten, welche durch die Untersuchung und Sicherstellung der Rechte Dritter veranlaßt werden, fallen den Verpflichteten nicht zur Last. Jedoch müssen diese die Kosten der öffentlichen Ladung und des Anmeldungs-Termins tragen.
5) Die Eintragung in das Hypothekenbuch oder die Umschreibung, so wie die sonst erforderlichen Maßregeln zur Sicherstellung der fortdauernden Geldabgaben (Renten), welche durch Verwandlung einer Grundlast entstanden sind, geschehen kostenfrei.

§. 331.

In Rücksicht der Verfügungen, welche der Provocat veranlaßt.

Die Partei, welche den Abstellungsantrag gemacht hat, muß auch die Kosten für solche Verfügungen sofort erlegen, welche der Gegentheil veranlaßt hat, jedoch mit Vorbehalt der Verurtheilung des letztern zu deren Uebernahme, wenn eine

Bei Weideaufhebungen im Landdrosteibezirke Osnabrück, welche mit Markentheilungen ohne gleichzeitige Verkopplung verbunden sind, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der dort geltenden Verordnungen.

§. 42.

Auf anhängige Gemeinheitstheilungs-, Verkopplungs- und Weideaufhebungssachen findet dieses Gesetz Anwendnng, insoweit die dabei zu erledigenden Fragen nach den bisherigen Vorschriften noch nicht rechtsverbindlich festgestellt sind.

Die Bestimmungen der §§. 7 und 28 dieses Gesetzes finden auf die vor dessen Verkündigung rechtskräftig für stattnehmig erkannten Weideaufhebungen, Verkopplungen und Gemeinheitstheilungen keine Anwendung, vielmehr ist in diesen Sachen bei den betreffenden Fällen nach den desfallsigen bisherigen Bestimmungen zu verfahren.

§. 43.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, sowie die Capital 17, 19 und 20 der Gemeinheitstheilungs-Ordnungen für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Junius 1802, für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürstenthum Hildesheim und für die Grafschaften Hoya und Diepholz vom 30. April 1824, und für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 26. Julius 1825, ferner die §§. 38, 39 und 40 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Junius 1842, und endlich die §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 15. Julius 1848 wegen theilweiser Aufhebung von Wiesenbehütungen werden hierdurch in Beziehung auf die Aufhebung von Weiderechten außer Kraft gesetzt. (Vergleiche jedoch §. 42.)

---

solche Verurtheilung sich durch die von ihm veranlaßten unnöthigen Weiterungen rechtfertigt.

§. 332.

In Rücksicht der Kosten der Recurs-Instanz.

Ergreift die Partei, welche den Abstellungsantrag gemacht hat, Recurs, so kann auch in dem Falle eines günstigen Erfolgs der Gegentheil in die Kosten der Recurs-Instanz nicht verurtheilt werden, es wäre denn, daß dieser unnöthige Weigerungen veranlaßt hätte, in welchem Falle auch die dadurch in der Recurs-Instanz erwachsenen Kosten ihm zur Last fallen.

Ergreift die Partei, wider welche der Abstellungsantrag gemacht war, den Recurs, so hängt die Entscheidung über die Tragung der Kosten von der Beurtheilung der Oberbehörde ab.

§. 335.

Vertheilung der Kosten bei einer Gesammtheit von Verpflichteten.

Bei Abstellung von Grundlasten durch eine Mehrzahl von Verpflichteten werden die von ihnen zu erlegenden Kosten nach dem Beitragsverhältnisse jedes Einzelnen zur abzustellenden Last aufgebracht.

Die Bestimmungen der Osnabrückschen Markentheilungs-Ordnung vom 25. Junius 1822, insoweit nach derselben die Aufhebung von Weiderechten bewirkt werden kann, bleiben in Kraft.

§. 44.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Der Verwaltungsbezirk der Berghauptmannschaft Clausthal bleibt von der Anwendung dieses Gesetzes einstweilen ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt der Befugniß, im Verwaltungswege das Gesetz auf jenen Bezirk auszudehnen.

Gegeben Hannover, den 8. November 1856.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 8. November 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

9.

Gesetz

vom 8. November 1856,

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke, so wie des Gesetzes vom 12. October 1853 zur Ergänzung jenes Gesetzes.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir erlassen hierdurch, mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Der §. 2 des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Die Zusammenlegung oder die Verkopplung der Grundstücke einer Feldmark ist als beschlossen anzusehen, wenn

1) die Grundstücke des oder der auf die Zusammenlegung antragenden Eigenthümer, nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, mindestens die Hälfte des Flächeninhalts der zusammenzulegenden Grundstücke betragen, und

2) mindestens die Hälfte des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuercapitals aller zusammenzulegenden Grundstücke auf den oder die Antragsteller fällt.

§. 2.

Nach denselben Grundsätzen kann auch die Verkopplung der Grundstücke einer zusammenhängenden Grundfläche, welche einer

Feldmark gesetzlich gleichgestellt ist (Gesetz vom 22. August 1847, §. 5 des Gesetzes vom 15. Julius 1848 und Gesetz vom 12. October 1853), beschlossen werden.

Es wird jedoch die im §. 1 des Gesetzes vom 12. October 1853 sub No. 3 enthaltene Bestimmung dahin abgeändert, daß anstatt der Worte: „dieselbe mindestens ein hundert Morgen befaßt", gesetzt wird: dieselbe mindestens fünf und zwanzig Morgen befaßt, und der gedachte §. hiernach wie folgt lautet:

In derselben Weise, wie die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark, soll die Zusammenlegung der Grundstücke einer zusammenhängenden Grundfläche, mag dieselbe einer bestimmten Feldmark angehören oder nicht, zulässig sein, wenn

1) die darin belegenen Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung, namentlich der Bestellung oder Aberndtung, der Fruchtfolge, oder Weidenutzung, der Abwässerung u. s. w. von einander abhängig sind, zugleich

2) die Grundfläche gegen Außen durch hervortretende Grenzen (Fahrwege, Bäche, Forsten, Gemeinheiten u. s. w.) eingeschlossen ist und

3) dieselbe mindestens fünf und zwanzig Morgen befaßt.

§. 3.

Im §. 5 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke fallen die Worte „diejenigen Grundeigenthümer und" aus und es heißt hiernach:

Bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 2 werden diejenigen Grundstücke, welche nach §§. 11 und 12 oder nach freiwilliger Uebereinkunft von der Verkopplung ausgeschlossen bleiben, nicht mitgezählt.

§. 4.

Der §. 6 des gedachten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Steht ein Grundstück in dem Eigenthume oder in dem mit erblichem Nutzungsrechte verbundenen Besitze Mehrer, so genügt zu dem Beschlusse wegen Beitritt zu dem Antrage auf Verkopplung schon die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniß berechnet.

§. 5.

Der §. 6 erhält ferner folgende Zusätze:

Hinsichtlich der einer Gemeinde als solcher gehörenden Grundstücke ist, wenn die Theilung derselben nach den provinziellen Theilungsordnungen nicht beantragt werden kann, unter Beobachtung der für die Verwaltung derselben bestehenden Vorschriften zu beschließen, ob dem Antrage auf Verkopplung beigetreten werden soll.

Gemeinheiten, deren Theilung nach den provinziellen Theilungsordnungen beantragt werden kann, kommen bei der Abstimmung über die Frage, ob auf Verkopplung angetragen werden soll, nicht in Betracht.

§. 6.

Der §. 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke wird aufgehoben.

§. 7.

Anstatt der im zweiten Absatze des §. 11 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke enthaltenen Hinweisung auf den Grundsatz des §. 2 desselben Gesetzes, wird auf den §. 4 dieses Gesetzes hingewiesen.

§. 8.

Die Bestimmungen im Absatze 2, 3, 4 und 5 des §. 13 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke werden aufgehoben und es treten dafür die nachfolgenden Bestimmungen ein:

Kann der Ersatz nach den besondern Verhältnissen ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist er durch Capitalzahlung zu ergänzen.

Diese Ergänzung soll jedoch wider den Willen des Abzufindenden nie mehr als drei Procent des Werthes der ihm gebührenden ganzen Abfindung betragen. Von dem an der vollen Abfindung fehlenden Theile derselben ist der Reinertrag nach dem Verhältnisse von Hundert für vier zu capitalisiren.

§. 9.

Im §. 15 fallen die Worte aus: „die nach §. 7 vom Stimmrechte ausgeschlossenen Theilnehmer“ und ist dafür zu setzen:

Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücke nicht mehr als zwei Hannoversche Morgen besitzen.

§. 10.

Die §§. 31 und 32 werden aufgehoben und es treten dafür die nachfolgenden Bestimmungen ein:

Wird eine Ergänzung des Ersatzes durch Capitalzahlung geleistet, so können die im §. 29 gedachten dritten Personen nicht widersprechen, wenn für die Grundstücke, woran ihre Rechte haften, andere von gleichem Werthe, ohne daß wegen der Capitalzahlung etwas gekürzt wird, gesetzt werden.

Uebrigens gelten hinsichtlich der Sicherung der Rechte Dritter an den als Ergänzung zu zahlenden Capitalien die Vorschriften der Ablösungsordnung.

§. 11.

Im §. 33 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke fallen künftig die Worte „oder Rente" aus.

§. 12.

Die §§. 38, 39 und 40 des gedachten Gesetzes sind in Folge des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufhebung von Weiderechten aufgehoben.

In den bis zum Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rechtskräftig für stattnehmig erkannten Abstellungen von Weiderechten sind jedoch die Kosten nach den bisherigen Bestimmungen in Gemäßheit des §. 67 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke zu tragen.

§. 13.

In dem §. 66 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke fallen die Worte aus: „die nach §. 7 vom Stimmrechte ausgeschlossenen Theilnehmer sollen zu den Kosten der Verkopplung nichts beizutragen haben", und es treten dafür die nachfolgenden Bestimmungen ein:

Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als 2 Morgen zum Durchschnittswerthe sämmtlicher beitragspflichtigen Grundstücke besitzen, sollen von dem Beitrage zu den Verkopplungskosten mit Ausschluß der Kosten der Folgeeinrichtungen befreit sein. Von dem Grundbesitze eines jeden der übrigen Betheiligten sind gleichfalls 2 Morgen zu demselben Durchschnittswerthe von jenen Kosten frei zu lassen.

Wird aber die Verkopplung von solchen kleinen Grundbesitzern allein beschlossen, so fällt diese Befreiung von den Kosten der Verkopplung weg.

§. 14.

Die in dem §. 13 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen finden jedoch auf die bei der Verkündigung desselben bereits rechtskräftig für stattnehmig erkannten Verkopplungen keine Anwendung, hinsichtlich welcher vielmehr die bisherige Bestimmung im §. 66 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke in Kraft bleibt.

§. 15.

Der §. 67 des zuletzt genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Von dem Weideberechtigten ist für die ihm bei Verkopplungen als Abfindung zufallende Grundfläche, gleichwie von anderen Abfindungen, nach dem Verhältnisse des Werthes, zu den gemeinsamen Kosten beizutragen. (Vergl. jedoch §. 12.)

§. 16.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 8. November 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 8. November 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

10.

Gesetz

vom 8. November 1856,

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Julius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz über Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen.

§. 1.

Der §. 4 des genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Eine Beeidigung eines für eine einzelne Sache ernannten Commissions-Mitgliedes auf die unparteiische und gewissenhafte Ausführung des Auftrags ist nur dann erforderlich, wenn dasselbe den Eid eines Richters oder eines Verwaltungsbeamten oder eines Landes-Oeconomiebeamten nicht bereits geleistet hat.

§. 2.

Dem §. 15 wird folgende Bestimmung hinzugesetzt:

Eine Zurücknahme der im Vorverfahren für den Theilungsantrag abgegebenen Stimme ist weder vor noch nach der Eröffnung des Stattnehmigkeitserkenntnisses zulässig.

§. 3.

Der zweite Absatz des §. 20 erhält folgende veränderte Fassung:

Sind von Gemeinden oder diesen gleich zu achtenden Genossenschaften, Interessentenschaften oder Körperschaften Bevollmächtigte

zu stellen, so muß zu solchem Ende ein Syndicat aufgenommen werden.

§. 4.

Der zweite Absatz des §. 22 erhält folgende veränderte Fassung:

Behuf der Aufnahme von Syndicaten in Theilungssachen sind die stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe des Zweckes vorzuladen und es müssen wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend sein.

Ueber die Wahl der Syndiken entscheidet die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§. 5.

Der §. 63 erhält folgende veränderte Fassung:

In Beziehung auf Weiderechte sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufhebung von Weiderechten vom heutigen Tage zu beachten.

§. 6.

Der §. 89 erhält folgenden Zusatz:

An die Stelle der in den provinziellen Theilungs-Ordnungen bestimmten Normaljahre 1768 und 1792 (§§. 72, 92, 93, 94 und 110 der Lüneburgschen, §§. 72, 81, 89, 93, 94 und 111 der Calenbergschen, der Hildesheimschen, der Hoya- und Diepholzschen, §§. 72, 78, 90, 91 und 109 der Bremen- und Verdenschen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen) tritt rücksichtlich der nach dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rechtskräftig für stattnehmig erkannten Gemeinheitstheilungen und Weideaufhebungen das 30. Jahr vor dem Antrage auf Theilung.

§. 7.

Der §. 94 erhält folgenden Zusatz:

Zu den Folgeeinrichtungen gehört auch die Entwässerung des Bodens durch sogenannte Drains, insoweit der einzelne Grundbesitzer solche Anlagen auf seinem Grundstücke für sich allein zweckmäßig nicht ausführen kann.

Bei den hinsichtlich der Drainsanlagen zu treffenden Bestimmungen kommen in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung die für Entwässerungsanlagen geltenden Grundsätze des Ent- und Bewässerungsgesetzes vom 22. August 1847 zur Anwendung. *)

---

*) Von diesen Grundsätzen werden allhier die nachfolgenden hervorgehoben:

§. 12.

Gegen das von höher belegenen Grundstücken wild (nicht durch Canäle und Abzugsgräben) zulaufende Wasser kann jeder Grundbesitzer durch Anlegung von Dämmen (Kajedeichen) sich schützen, wenn dadurch dem Grundeigenthume Anderer kein Nachtheil zugefügt wird. Weiter gehende Befugnisse zum Schutze

§. 8.

Die Theilungs-Commission ist befugt, nach Anhörung der betreffenden Grundbesitzer und Berechtigten, auf Grund von Gutachten Sachverständiger, eine Begradigung der Grenzen der zu verkoppelnden Flächen gegen angrenzende Feldmarken, so wie gegen angrenzende nicht zur Verkopplung gezogene Flächen gegen vollständige Entschädigung der Betheiligten zu verfügen.

---

gegen das wild zulaufende Wasser, welche auf bisherigen Rechtsbestimmungen beruhen oder besonders erworben sind, werden hiedurch nicht aufgehoben.

§. 13.

Dagegen sollen die Besitzer der unterhalb einer zu Zwecken der Bodenbenutzung abzuwässernden Grundfläche belegenen Grundstücke verpflichtet sein, die Durchführung des denselben von oberhalb belegenen Grundstücken künstlich, d. h. in Canälen oder Abzugsgräben oder mittelst Anwendung von Schöpfrädern oder sonstigen Wasser hebenden Maschinen, zugeleiteten Wassers zu dulden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Grundstücke, welche unterhalb der zu entwässernden Grundfläche bis zu dem Flusse, Bache, Canale oder Abzugsgraben hin, durch welchen die Ableitung erfolgen kann, belegen sind.

§. 14.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung tritt ein:

1) wenn die Durchführung des Wassers durch eins der eben bezeichneten unterhalb belegenen Grundstücke wegen Naturhindernisse unthunlich ist;
2) wenn die Eigenthümer der unterhalb belegenen Grundstücke nachweisen, daß der diesen Grundstücken drohende Schaden wenigstens eben so groß als der von der Entwässerungs-Anlage zu erwartende Nutzen ist;
3) wenn die Entwässerung durch die eignen Grundstücke dessen, der sie beabsichtigt, vollständig geschehen kann.

§. 15.

Von mehreren Richtungen durch fremde Grundstücke, welche der Ableitung des Wassers gegeben werden können, soll, im Fall die Betheiligten darüber sich nicht einigen, diejenige gewählt werden, welche bei mindestens gleich vollständigem Erfolge den geringsten Nachtheil für die Besitzer jener Grundstücke oder für dritte Personen, oder wenn dieser Nachtheil etwa gleich ist, den geringsten Kostenaufwand verursacht.

§. 16.

Den zu Entwässerungs-Anlagen (§§. 6, 7 und 13 bis 15) erforderlichen Grund und Boden ist jeder Eigenthümer nach seiner Wahl entweder zum Eigenthume oder zur servitutischen Benutzung für jene Zwecke abzutreten verpflichtet.

§. 20.

Von dem Unternehmer oder beziehungsweise den Theilnehmern einer Entwässerungs-Anlage ist Entschädigung zu leisten:

1) für jede nach Vorschrift dieses Gesetzes erfolgende Abtretung von Grund und Boden, oder Entziehung oder Schmälerung sonstiger Rechte;
2) für den Schaden, welcher den nicht mitabgetretenen Grnndstücken, insbesondere in Bezug auf Entwässerung, Ueberströmung, Versumpfung, Trockenlegung, Uferbau oder durch Abschneidung von Wegeverbindungen u. s. w. erwächst, vorausgesetzt, daß die Handlung, durch welche der Schaden zugefügt wird, nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen ebenfalls nur gegen Schadensersatzleistung vorgenommen werden durfte. Ausnahmsweise soll jedoch auch ohne diese Bedingung Ersatz für den-

Eine solche Begradigung der Grenzen ist nur insoweit zulässig, als vollständige Entschädigung in Grund und Boden gewährt werden kann, auf das Maß des unvermeidlich Nothwendigen zu beschränken und mit thunlichster Schonung der Interessen der auswärtigen Grundeigenthümer auszuführen.

§. 9.

Der zweite Absatz des §. 133 wird aufgehoben.

§. 10.

Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 8. November 1856.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Hannover, den 8. November 1856.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

---

jenigen Schaden geleistet werden, welcher durch Umleitung eines natürlichen Wasserzuges dem Ertrage der an dem zu verlassenden Bette liegenden Grundstücke zugefügt wird, wenn nämlich vor Ausführung der Anlage nicht nur der Anspruch auf solchen Ersatz geltend gemacht, sondern auch der Betrag des Schadens festgestellt wird;

3) für den Schaden, den Jemand, der auf eine dem bisherigen Rechte entsprechende Weise fließendes Wasser benutzt hat, dadurch erleidet, daß die Entwässerungs-Anlage ihm diese Nutzung entzieht oder schmälert.

§. 21.

Bei Bestimmung der Größe des Schadens soll der Nachtheil berücksichtigt und in Absatz gebracht werden, der schon unter den bisherigen Verhältnissen, z. B. durch etwa Statt gehabten wilden Wasserzufluß, verursacht worden ist. Im Uebrigen aber sollen in Bezug auf das Maß der Enschädigung die Vorschriften der §§. 11, 12, 13 und 15 des Gesetzes über die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schifffahrts-Canälen u. s. w. vom 16. September 1846 Anwendung finden.

11.

Zusammenstellung

der

Vorschriften zur Ausführung der Landes-Oeconomie-Gesetze,

welche in den Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 27. März 1843, 11. September 1849 und 20. October 1853 enthalten sind.

Übersicht des Inhalts.

	Minist.-Bekanntm. vom		
	27. März 1843	11. September 1849	20. October 1853
I. Allgemeine Bestimmungen............	§. 1.	§. 1.	—
A. Von den Landesöconomie-Beamten, Theilungs-Commissionen und der Aufsichtsführung der Landdrostei.			
Personal der Landesöconomie-Beamten und dessen Ueberweisung an die Landdrosteien..................	§. 2.	—	—
Bildung der Theilungs-Commission...	§. 3.	—	—
Geschäftsbezirk und Wohnsitz der selbstständig beschäftigten Landesöconomie-Beamten..................	§. 4.	—	—
Verhältnisse der zur Arbeitshülfe beigegebenen Landesöconomie-Beamten zu den technischen Commissions-Mitgliedern....................	§. 5.	—	—
Beschäftigung der Unterarbeiter......	—	§. 4.	—
Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern der Commission. Protocollführung. Vorsitz rc. in der Commission. Uebernahme fremder Geschäfte.....	§. 6.		
Abhaltung der Termine...........	—	§. 2.	—

	Minist.=Bekanntm. vom		
	27. März 1843	11. September 1849	20. October 1853
Bearbeitung der schriftlichen Ausfertigungen	—	§. 3.	—
Vorbereitungen zu den Terminen	—	§. 5.	—
B. Vorschriften zur Ausführung der §§. 13—57 des Gesetzes v. 30. Juni 1842.			
Erklärungen der Bevollmächtigten	§. 7.	—	—
Festsetzung der den Syndiken und Bevollmächtigten auszuwerfenden Vergütungen	§. 8.	—	—
Eröffnung der Entscheidungen	§. 9.	—	—
Desgleichen	—	§. 6.	—
Ladungen	§. 10.	—	—
Insinuationen	§. 11.	—	—
Fristen und Termine	§. 12.	—	—
Beeidigung der Sachkundigen	§. 13.	—	—
Führung der Acten	§. 14.	—	—
Mittheiluug der Acten	—	§. 7.	—
II. Von dem Vorverfahren.			
Vorverfahren	—	§§. 8. u. 9.	—
Vorverfahren bei Verkopplung von Grundflächen welche keine Feldmark bilden	—	—	§.1—3.
Weitere Ermittlungen und Schritte der Obrigkeit	§. 18.	—	—
Ergebniß der Untersuchung und Beurtheilung der Stattnehmigkeit des Antrages	§§. 19. 20.	—	—
Berichtserstattung an die Landdrostei	§. 21.	—	—
Eröffnung der Entscheidung der Landdrostei und Berufung dagegen	§. 22.	—	—
III. Hauptverfahren.			
Reihefolge der vorzunehmenden Geschäfte	§. 23.	—	—
Sicherung einer ordnungsmäßigen Bedüngung und Bestellung des Ackerlandes während eines Verkopplungs-Verfahrens	—	—	§. 6.
Zeitige Erledigung gewisser Gegenstände	§. 24.	—	—
Erweiterung des Theilungsantrages und Nachholung der im Vorverfahren unerledigt gebliebenen Punkte	§. 25.	—	—
Feststellung der Theilungsgegenstände	§. 26.	—	—
Feststellung der Theilnehmungsrechte u. etwaiger Rechte Dritter	§. 27.	—	—
Berücksichtigung des Grundeigenthums	§. 28.	—	—
Theilungsmaßstab	§. 29.	—	—

	Minist.-Bekanntm. vom		
	27. März 1843	11. September 1849	20. Octobr. 1853
A. Von der Grenzberichtigung, Vermessung und Bonitirung.			
Feststellung der Umfangsgrenzen des Theilungsobjects	§. 30. 31.	—	—
Feststellung der inneren Eigenthums- und Berechtigungsgrenzen	§. 32.	—	—
Anstellung und Anweisung des Feldmessers	§. 33.	—	—
Prüfung der von dem Feldmesser anzuwendenden Instrumente	§. 34.	—	—
Nachsicht der Feldmesserarbeiten während der Vermessung	§. 35.	—	—
Abschlagszahlungen	§. 36.	—	—
Revision der Charte und des Vermessungsregisters	§. 37.	—	—
Revisionsprotocoll	§. 38.	—	—
Attestirung der Charte und des Vermessungsregisters	§. 39.	—	—
Abschätzung und deren Haupttheile ...	§. 40.	—	—
Classification	§. 41.	—	—
Leitung der Classification u. Schätzung	—	§. 10.	—
Bonitirung im engern Sinne	§. 42.	—	—
Schätzungsmaßstab	§. 43.	—	—
Grundsätze bei Anwend. d. Schätzungsmaßstabes nach Kuhweiden	§. 44.	—	—
Grundsätze bei Anwend. d. Schätzungsmaßstabes nach dem Geldwerthe ...	§. 45.	—	—
Vegetationsscale	§. 46.	—	—
Außerordentliche Schätzungen	§. 47.	—	—
Revision d. Bonitirungsverhandlungen	§. 48.	—	—
Eröffnung der Resultate der Vermessung und Bonitirung an die Betheiligten.	§. 49—52.	—	—
B. Ausmittlung der Vergütungen	§. 53.	—	—
Ausscheidungen zu gemeinnützigen Zwecken	§. 54.	—	—
Folge-Einrichtungen	§. 55.	—	—
Koppelwege, Triften, Befriedigungen und sonstige, vorzugsweise das Interesse der Theilnehmer selbst angehende Einrichtungen	§. 56.	—	—
Anlage der Wege und Ausscheidungen zu gemeinsamen Zwecken	—	§. 11 u. 12.	—
Folgeeinrichtungen bei Verkopplung von Grundstücken welche keine Feldmark bilden	—	—	§. 4. 5.
Theilungsberechnung und örtliche Eintheilung	§. 57. 58.	—	—
Bearbeitung der Auseinandersetzungs-Berechnung	—	§. 13.	—

	Minist.-Bekanntm. vom		
	27. März 1843	11. September 1849	20. October 1853
Beaufsichtigung der Eintheilungsarbeiten	§. 59.	—	—
Sicherstellung der Rechte Dritter	§. 60.	—	—
Gutachten von Sachverständigen vor Abgabe einer Entscheidung	—	§. 15.	—
Gutachten über den anzuwendenden Theilungs-Maßstab	—	§. 16—18.	—
Gutachten über die zu gemeinsamen Zwecken dienenden Einrichtungen	—	§. 19.	—
Gutachten über die örtlich. Abfindungslagen	—	§. 20. 21.	—
Gutachten bei einer Beschwerde wegen Verkürzung	—	§. 22.	—
Weitere Instruction der Sachverständigen	—	§. 23.	—
Motivirung der Gutachten	—	§. 24.	—
Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsrichter	—	§. 25.	—
IV. Schlußverfahren.			
Aufstellung des Planes nach einem vorgeschriebenen Formulare	§. 61.	—	—
Bearbeitung des Entwurfs einer Theilungs-Urkunde, anstatt Plans	—	§. 14.	—
Mittheilung von Auszügen aus dem Eintheilungsregister an die Theilnehmer	§. 62.	—	—
Aufstellung des Recesses	§. 63.	—	—
Mittheiluug des Recesses und der Uebersichtscharten an die Betheiligten	§. 64.	—	—
V. Von den Kosten.			
Beförderung eines Vergleichs über den Kostenpunct	§. 65.	—	—
Vorläufige Berechnung eines Kosten-Repartitions-Verhältnisses	—	§. 26.	—
Feststellung und Anweisung der Kostenrechnungen	§. 66.	—	—
Rechnungsabschluß	§. 67.	—	—
VI. Von den jährlichen Berichten und Arbeitstabellen der Landesöconomie-Commissarien ꝛc., von den einzusendenden Tagebüchern und der Registratur.			
Jährliche Berichtserstattungen, das Personal der Unterarbeiter betreffend	§. 68.	—	—
Arbeitstabellen	§. 69.	—	—
Tagebücher	§. 70.	—	—
Registratur	§. 71.	—	—
VII. Schlußbestimmungen.			
Aufhebung früherer Vorschriften	§. 72—74.	—	—

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Wo in dieser Bekanntmachung der Ausdruck „Gesetz" ohne nähere Bezeichnung gebraucht wird, ist darunter das Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen vom 30. Junius 1842 zu verstehen

Unter dem Ausdruck „Theilung" (Theilungscommission, Theilungsbezirk, Theilungskosten ꝛc.) ist jede Art der Auseinandersetzung begriffen, welche einen Gegenstand der Theilungsordnungen und des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, (Verkopplung) bildet.

§. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Die im §. 1 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen sind auch auf die in dieser Bekanntmachung (vom 11. September 1849) enthaltenen Vorschriften anzuwenden.

A. Von den Landes-Oeconomiebeamten, den Theilungscommissionen und der Aufsichtsführung der Landdrostei.

§. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Personal der Landes-Oeconomiebeamten und dessen Ueberweisung an die Landdrosteien.

Die zur Bearbeitung der Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen angestellten Landes-Oeconomiebeamten werden den verschiedenen Landdrosteien nach Bedürfniß zugetheilt und überwiesen werden. Die Landdrosteien haben aus diesen ihnen überwiesenen Landes-Oeconomiebeamten die technischen Mitglieder der Theilungscommissionen auszuwählen, und die übrigen nach Maßgabe des Bedürfnisses und der sonst eintretenden Rücksichten als Unterarbeiter an jene zu vertheilen.

§. 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Bildung der Theilungs-Commissionen.

Zu technischen Mitgliedern der Commissionen dürfen nur Landes-Oeconomie-Commissaire und nur solche Landes-Oeonomie-Conducteure ausersehen werden, welche zur Leitung, Entscheidung und

Ausführung des Theilungsgeschäfts in erster Instanz als tüchtig angesehen werden können.

In Ansehung der rechtskundigen Mitglieder der Commissionen haben die Landdrosteien auf die Auswahl solcher Beamte Bedacht zu nehmen, welche sich zur gründlichen Untersuchung und zur Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten vorzüglich eignen.

§. 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Geschäftsbezirk und Wohnsitz der selbstständig beschäftigten Landesöconomie-Beamten.

Die zu Mitgliedern der Theilungs-Commissionen geeigneten Landesöconomie-Beamte sind von der Landdrostei in ihrem Verwaltungsbezirke, unter Anweisung des Wohnsitzes, auf solche Weise zu vertheilen, daß jeder derselben einen angemessenen Geschäftsbezirk erhält. Für die innerhalb dieses Bezirks vorkommenden Theilungen ist der Landesöconomie-Beamte desselben zum Mitgliede der Theilungs-Commission zu ernennen, wenn die Landdrostei nicht eine Ausnahme für nöthig findet.

Die Landdrostei kann jene Vertheilung der Landesöconomie-Beamten und den Umfang der Bezirke jederzeit abändern.

§. 5 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Verhältnisse der zur Arbeitshülfe beigegebenen Landesöconomie-Beamten zu den technischen Commissionsmitgliedern.

Diejenigen Landesöconomie-Beamte, welche den technischen Mitgliedern der Theilungs-Commissionen als Unterarbeiter beigegeben sind, (Landesöconomie-Conducteure, Feldmesser) empfangen ihre Aufträge, und in Ansehung der ihnen zugetheilten Arbeiten die nähere Anweisung, von den gedachten technischen Commissionsmitgliedern (Landesöconomie-Commissarien und selbstständig beschäftigten Landesöconomie-Conducteuren), denen sie im Dienste Folge zu leisten schuldig sind. Sie haben nach deren Anweisung oder unter ihrer Zustimmung ihren Wohnsitz zu nehmen, und bedürfen ihrer Genehmigung zur Ausrichtung fremder Geschäftsaufträge.

Die den Feldmessern zu übertragenden Geschäfte sind in der Regel auf Vermessungen und Eintheilungen, einschließlich der dabei etwa vorkommenden Protocollführung, in so fern sie auf das Protocoll beeidigt worden, zu beschränken. (Vergl. jedoch §. 57 und 58.)

Ausnahmsweise können jedoch auch ihnen, gleichwie den beigeordneten Landesöconomie-Conducteuren, solche einzelne Geschäfte, unter Anleitung und Verantwortlichkeit des technischen Commissionsmitgliedes übertragen werden, welche sonst dem letztern obgelegen haben würden. (§. 6 des Gesetzes.)

Von Seiten dieses Letztern ist hiebei jedoch mit Vorsicht und Beachtung der Fähigkeiten der ihm untergeordneten Landesöconomie-Beamten und unbesoldeten Feldmesser zu verfahren.

§. 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Beschäftigung der Unterarbeiter.

Soweit die Rücksichten auf die Befähigung und die sonstige Beschäftigung der Unterarbeiter gestatten, haben die technischen Commissionsmitglieder von der ihnen im §. 6 des Gesetzes beigelegten Befugniß, einzeln der Regel nach ihnen obliegende technische Geschäfte durch ihre Unterarbeiter verrichten zu lassen, einen möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Auch haben die technischen Commissarien, so weit irgend thunlich, über ihre Unterarbeiter in solcher Weise zu verfügen, daß die letzteren nicht genöthigt sind, von der ihnen übertragenen Hauptarbeit abzubrechen, um andere Geschäfte zu besorgen.

§. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern der Commission. Protocollführung, Vorsitz rc. in der Commission. Uebernahme fremder Geschäfte.

*)

Bei allen Verhandlungen, welche technische Kenntnisse erfordern, hat das technische Commissionsmitglied das Protocoll zu führen; im Uebrigen liegt, wenn nichts Anderes vereinbart wird, dem Nachstehenden im Dienstrange die Führung des Protocolls ob.

Der Vorsitz in der Commission, so wie die Ordnung der Signatur und Unterschrift der Verfügungen u. s. w. richtet sich nach dem den Commissionsmitgliedern zustehenden Range.

Diejenigen Landesöconomie-Conducteure, welche den Titel eines Commissairs noch nicht erhalten haben, stehen den Beamten jederzeit im Range nach.

Die Landesöconomie-Commissaire und selbstständig beschäftigten Landesöconomie-Conducteure dürfen fremde Geschäftsaufträge ohne Genehmigung der Landdrostei nicht übernehmen.

§. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Abhaltung der Termine.

Die im ersten Absatze des §. 6 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 enthaltene Bestimmung wird hiermit aufgehoben.

Die Termine zur Erledigung der in den §§. 85, 86, 87, 88, 90, 110, 111, 112, 114 und 115 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 bezeichneten Gegenstände, so wie die vor der Abgabe einer Entscheidung behuf der Instruction erforderlichen Termine sind von beiden Commissionsmitgliedern gemeinschaftlich abzuhalten.

Der rechtskundige Commissarius hat die Termine wegen Bestellung von Syndiken und zur Vornahme der erforderlichen Beeidigungen allein abzuhalten, wenn diese Geschäfte mit einem der gemeinschaftlich abzuhaltenden Termine nicht verbunden werden können.

---

*) Der durch §. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849 aufgehobene erste Absatz des §. 6 ist hier weggelassen.

So weit keine Entscheidungen erforderlich sind hat das technische Commissionsmitglied die übrigen Gegenstände des Verfahrens zu bearbeiten und die deshalb erforderlichen Termine abzuhalten.

Können einzelne dieser Geschäfte mit geringerem Kostenaufwande von dem rechtskundigen Commissarius vorgenommen werden, so ist derselbe von dem technischen Commissionsmitgliede hierzu zu veranlassen.

Die Commissarien werden angewiesen die Zahl der Termine möglichst zu beschränken und in einem jeden Termine so viele Gegenstände zur Verhandlung zu bringen, als die jedesmaligen Umstände gestatten.

Auch wird den Commissarien zur Pflicht gemacht, wenn in derselben Zeit an mehreren entfernten, aber unter einander benachbarten Orten Termine abzuhalten oder Geschäfte vorzunehmen sind, eine und dieselbe Reise zu deren Erledigung zu benutzen.

§. 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Bearbeitung der schriftlichen Ausfertigungen.

Die Ladungen zu den gemeinschaftlich abzuhaltenden Terminen und die hierauf sich beziehenden Verfügungen sind von dem technischen Commissarius auszufertigen und dem rechtskundigen Commissionsmitgliede zur Mitunterschrift zu übersenden.

Zu den Verhandlungen welche nach den Bestimmungen im §. 2 dieser Bekanntmachung von einem Commissionsmitgliede allein vorgenommen werden, sind von demselben auch die Ladungen und die wegen Insinuation derselben erforderlichen Requisitionen und Verfügungen zu erlassen.

Die Entwerfung der abzugebenden Entscheidungen liegt dem rechtskundigen Commissionsmitgliede ob, wenn der Gegenstand der Entscheidung Rechtsverhältnisse betrifft oder wenn die Entscheidung auf Rechtsgrundsätzen beruhet.

Berichte über die Beschäftigung und Beaufsichtigung der Unterarbeiter und über die Feststellung deren Kostenrechnungen sind von dem technischen Commissarius allein zu erstatten.

Wegen Mittheilung und Zurücksendung von Acten und Karten, so wie wegen Einsendung der eigenen Kosten-Rechnungen zur Feststellung kann jedes Commissionsmitglied für sich berichten.

Alle übrigen Berichte sind von beiden Commissionsmitgliedern gemeinschaftlich zu erstatten.

Die Entwerfung eines gemeinschaftlichen Berichts liegt demjenigen Mitgliede ob, welches den Gegenstand des Berichts bearbeitet hat.

§. 5 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Vorbereitung zu dem Termine.

Die in dem Termine zu verhandelnden Gegenstände sind vorher möglichst vollständig vorzubereiten.

Insbesondere sind die Register, Berechnungen, Entwürfe, Pläne u. s. w. über welche die Betheiligten in einem Termine sich erklären sollen, vor demselben bei dem Ortsvorgesetzten oder an einem andern dem Theilungsgegenstande benachbarten Orte so zeitig auszulegen, daß die Betheiligten solche daselbst einsehen können.

Die in obiger Hinsicht getroffene Einrichtung ist den Betheiligten in der Ladung bekannt zu machen.

Ist eine große Zahl von Betheiligten zu einem Termine geladen, so ist vor dem Anfange desselben ein Verzeichniß der Geladenen aufzustellen.

In diesem Verzeichniß ist während des Termins zu bemerken, wer erschienen ist und welche der vorgeladenen Betheiligten entblieben sind. Dieses Verzeichniß ist von dem Protocollführer zu beglaubigen und dem Protocolle beizufügen.

B. Vorschriften zur Ausführung der §§. 13 bis 57 des Gesetzes.

§. 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Zu den §§. 18 und 23 des Gesetzes.

Erklärungen der Bevollmächtigten.

Da die Bevollmächtigten der Parteien durch ihre Vollmacht zu allen bei dem Theilungsgeschäfte vorkommenden Verhandlungen ermächtigt werden müssen, so darf ihnen auch nur aus besondern Gründen gestattet werden, an ihre Erklärungen den Vorbehalt der Genehmigung ihres Gewaltgebers zu knüpfen. (Vgl. jedoch §. 12.)

§. 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Zu den §§. 20 bis 22 des Gesetzes.

Festsetzung der den Syndiken und Bevollmächtigten auszuwerfenden Vergütung.

Bei Bestellung von Syndiken und Bevollmächtigten ist sofort darauf Bedacht zu nehmen, die ihnen für ihre Verrichtungen von ihren Gewaltgebern zu gewährende Vergütung festzusetzen.

§. 9 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Zum §. 28 des Gesetzes.

Eröffnung der Entscheidungen.

Bei Eröffnung der Entscheidungen (im Gegensatze nicht entscheidender Verfügungen nach §. 124 des Gesetzes) sind die Betheiligten mit den Berufungsbefugnissen und Fristen zugleich bekannt zu machen. Doch soll die Gültigkeit der Eröffnung von dieser Bekanntmachung nicht abhangen.

§. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Eröffnung von Entscheidungen.

Zur Eröffnung von Entscheidungen, welche nicht sogleich in dem zur Instruction des Gegenstandes abgehaltenen Termine abge-

geben werden, so wie zur Eröffnung der Entscheidungen der Oberbehörden sind nur dann Termine anzusetzen, wenn außer der Eröffnung noch sonstige Verhandlungen vorzunehmen sind, oder wenn ein Termin weniger Kosten verursacht, als die schriftliche Eröffnung der betreffenden Entscheidung.

§. 10 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Zum §. 29 des Gesetzes.

Ladungen.

Der in den Ladungen auszudrückende Rechtsnachtheil für den Fall des Ausbleibens ist entweder nach den Vorschriften des Gesetzes, oder nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen, (§. 40 des Gesetzes). Insoweit aus diesen beiden Rücksichten keine Abänderung des Nachstehenden möglich wird, ist bei Ansetzung solcher Termine, welche eine berathende oder beschließende Verhandlung über gewisse Gegenstände und die Entgegennahme der Erklärung der Betheiligten über dieselben zum Zweck haben, die Androhung in die Ladung aufzunehmen:

„daß diejenigen, welche nicht erscheinen oder nicht durch hinreichend Bevollmächtigte vertreten sein würden, als mit demjenigen einverstanden angesehen werden sollen, was die Mehrheit der Anwesenden erklären, oder (in so fern der Beschluß von der Mehrheit abhängig ist) beschließen werde.“

Zu den behuf Eröffnung von Entscheidungen anzusetzenden Terminen sind die Betheiligten unter der Androhung vorzuladen:

„daß auch in Ansehung der Ausbleibenden die Eröffnung als geschehen betrachtet werden solle.“

§. 11 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Insinuationen.

Die Zustellung der schriftlichen Verfügungen und die mündlichen Ladungen müssen durch einen beeidigten Unterbedienten oder Gemeindebeamten geschehen.

Die Zustellung oder mündliche Eröffnung geschieht an die betheiligte Person selbst, wenn diese aber in ihrer Wohnung nicht anzutreffen oder an Entgegennahme der Eröffnung behindert ist, an ein volljähriges Familienmitglied oder einen Dienstboten derselben. Ist auch deren keiner anzutreffen, oder wird die Annahme verweigert, so wird die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür angeschlagen, die mündliche Ladung aber dem Ortsvorgesetzten zur Eröffnung übertragen, falls der damit beauftragte Unterbediente etwa nicht am Orte wohnt.

Den Commissionen wird zur Pflicht gemacht, für solche Fälle, wo eine Mehrzahl von Betheiligten, und namentlich von Mitgliedern derselben Gemeinde, vorzuladen oder ihnen eine Eröffnung anderer Art zu machen ist, dies durch eine Currende zu bewirken, unter welcher die geschehene Vorzeigung vom Geladenen bezeugt werden muß.

Ueber die Beschaffung einer Insinuation oder Ladung muß ein Document zu den Acten gebracht werden.

§. 12 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Zu den §§. 40 bis 42 des Gesetzes.

Fristen und Termine.

Bei Ansetzung von Terminen und Bestimmung von Fristen, deren Versäumniß mit Nachtheilen verbunden ist, ist zwar stets der Zweck unnöthige Verzögerungen zu vermeiden, im Auge zu behalten, jedoch zugleich dahin zu sehen, daß Niemand in Wahrnehmung seiner Rechte übereilt oder behindert wird. Daher darf auch weder den Theilnehmern selbst, noch den Bevollmächtigten angesonnen werden, bei Verhandlungen, wo es sich um Vergleichsvorschläge oder um solche Gegenstände handelt, für welche eine hinreichende Vorbereitung vor dem Termine nach Lage der Sache nicht Statt finden konnte, oder die doch erst in dem Termine selbst zur nähern Darlegung und Uebersichtlichkeit gelangen, sofort eine unbedingte Erklärung abzugeben.

Die dazu zu bewilligenden Fristen sind jedoch so kurz zu bestimmen, als die eintretenden Umstände ohne Beschwerde für den Betheiligten zulassen.

§. 13 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Zum §. 50 des Gesetzes.

Beeidigung der Sachkundigen.

Die Sachkundigen und Schätzer sind nach Anleitung der angehängten Eidesformel eidlich zu verpflichten.

Zum Beeidigungstermine müssen die Betheiligten geladen werden. Die Anweisung für die Sachkundigen ist den Betheiligten schriftlich oder mündlich bekannt zu machen; schriftlich jedenfalls dann, wenn sie darauf antragen.

§. 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Führung der Acten.

Zur Vermeidung des nicht jederzeit nöthigen Stillstandes des Verfahrens während der Berufungs-Instanz ist die Führung doppelter Acten bei der Commission erforderlich, von denen eine in den Händen des technischen, und die andere in den Händen des rechtskundigen Mitgliedes bleibt. Zu diesem Ende sind beglaubigte Abschriften aller Actenstücke (Protocolle, Verfügungen, Entscheidungen, Eingaben 2c.), behuf Anlegung einer zweiten Acte anzufertigen. Hievon sind allein Actenstücke rein technischen Inhalts und namentlich Register ausgenommen, welche ausschließlich der Acte des technischen Commissionsmitgliedes angehören. Kömmt deren Inhalt in der höhern Instanz in Betracht, so müssen sie in einem beglaubten Auszuge mit eingesandt, oder es muß ein solcher zurückbehalten werden, wenn es ihrer zur einstweiligen Fortsetzung der Sache bedarf.

Kein Actenstück darf zu einer Acte genommen werden, ohne daß zu ersehen wäre, durch wen und zu welcher Zeit es zu derselben gelangt ist.

Eben so wenig dürfen unvollständige Actenstücke, als Protocolle oder Verfügungen mit offenem Datum, Namen, Zahlen u. s. w., zu den Acten genommen werden.

Bleifederbemerkungen sind bei den Acten nur zuläßig, wenn die Verhältnisse die vollständigere Aufzeichnung unthunlich machten, und nachmals das Nöthige hierin nachgeholt und unter Angabe jenes Grundes gleichzeitig den Acten beigefügt wird.

Die Actenstücke sind mit Nummern und die Acten mit einem Verzeichnisse der Actenstücke (Designation) zu versehen.

Die Actenstücke von mehr als einem Bogen sind, jedes für sich, mit einer Seitenzahl zu versehen (zu paginiren). Ebenso die Berichte an die Oberbehörde und deren Anlagen.

Die Commissionen haben dahin zu sehen, daß insbesondere bei größeren Sachen solche Verhandlungen in besondere Actenbunde gelegt werden, welche bei dem Fortgange der Sache regelmäßig nicht weiter in Frage kommen.

Den Commissionsmitgliedern und den ihnen untergeordneten Landesöconomie-Beamten wird zur Pflicht gemacht, auf vollständige und deutliche Aufnahme der Verhandlungen in die Protocolle Bedacht zu nehmen, damit künftige Streitigkeiten über den Sinn derselben, insbesondere wenn Verträge abgeschlossen, oder Zustimmungen, Erklärungen u. s. w. ertheilt worden sind, verhütet werden.

§. 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.
Mittheilung der Acten.

Das technische Commissionsmitglied hat dem Rechtskundigen Commissarius, für die zweite in dessen Händen befindliche Acte, Abschriften der in den gemeinschaftlich abgehaltenen Terminen geführten Protocolle mitzutheilen.

Das rechtskundige Commissionsmitglied hat Abschriften der von ihm aufgenommenen Protocolle dem technischen Commissarius mitzutheilen.

Jedes Commissionsmitglied hat dem Andern Abschriften der bei ihm eingehenden schriftlichen Erklärungen und Eingaben der Betheiligten, welche als Vervollständigungen der obgedachten protocollarischen Verhandlungen anzusehen sind, oder zu deren Erledigung das andere Mitglied mitwirken muß, mitzutheilen.

Von den Legitimationsdocumenten der Vertreter der Betheiligten, welche bei dem einen Commmissionsmitgliede eingehen, sind dem Andern Abschriften mitzutheilen.

Von den Entscheidungen und Berichten, welche von dem einen Commissionsmitgliede dem Andern zur Mitunterschrift zugesandt werden, sind Abschriften für die zweite Acte zu nehmen.

Von sonstigen Actenstücken sind nur dann Abschriften zur zweiten Acte zu nehmen, wenn jene bei abzugebenden Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Kommt hierbei nicht der ganze Inhalt eines Actenstückes in Betracht, so ist aus demselben nur ein Auszug des betreffenden Theils beizufügen.

Die Reinschriften des der Landdrostei zur Prüfung vorzulegenden Theilungsplanes und des Eintheilungsregisters sind von derselben behuf der Publication zurückzusenden, und bis zur Wiedereinsendung zu den Acten des rechtskundigen Commissarius zu nehmen.

Die von der Landdrostei bestätigte und an die Commission zurückgesandte Theilungsurkunde ist nicht bis zum Abschlusse des Rechnungswesens bei den Commissionsacten zurückzubehalten, sondern nachdem die nöthigen Abschriften davon entnommen worden, der Obrigkeit zu übersenden, in deren Bezirke die Theilungsgegenstände ganz oder zum größten Theil belegen sind.

II.

Von dem Vorverfahren.

*)

§. 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Vorverfahren.

Die in den §§. 15, 16 und 17 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 enthaltenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Zur Erreichung des im §. 59 des Gesetzes (vom 30. Juni 1842) angegebenen Zweckes des Vorverfahrens sind die Provocanten über folgende Gegenstände zu vernehmen:

1) Angabe der Theilungsgegenstände nach ihrer Benennung, Beschaffenheit und ungefähren Größe, so wie ob die Grenzen streitig oder unbestritten sind;

2) Angabe der bisherigen Benutzung der Theilungsgegenstände;

3) Benennung der Eigenthümer der Theilungsgegenstände und der Betheiligten, welchen Nutzungsrechte auf denselben zustehen; ob deshalb Streitigkeiten bestehen oder Processe anhängig sind; ob den Betheiligten freie Dispositionsbefugniß zusteht, oder ob sie in Abhängigkeit von dritten Personen stehen, und wem das Grundeigenthum und ein etwaiger Ueberschuß in den Gemeinheiten zugestanden wird;

4) Zweck und Umfang des Theilungsantrages;

*) Die durch §. 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849 aufgehobenen §§. 15, 16 und 17 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 sind hier weggelassen.

5) Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, worauf der Antrag sich gründet, so wie Erklärung und Auskunft über die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen der vorliegende Antrag stattnehmig ist;

6) Erklärung über Herbeischaffung der Kosten, und zwar sowohl derjenigen, welche den Provocanten allein auferlegt werden möchten, als auch der gemeinsamen Kosten, im Falle, daß auch die Provocaten zu den Kosten beitragen müssen.

Obige Gegenstände sind jedoch in jedem einzelnen Falle nur so weit aufzuklären, als der Zweck des vorliegenden Antrages erfordert.

§. 9 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Fortsetzung.

Der von den Provocanten vorgebrachte Antrag ist sodann den sämmtlichen bekannten Betheiligten zu eröffnen.

Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, oder welche die Angaben der Provocanten in allen Stücken nicht anerkennen, sind über die Angaben und Erklärungen derselben punctweise zu vernehmen, auch mit ihren Einwendungen gegen den Antrag vollständig zu hören.

Nach Anleitung des dieser Bekanntmachung beigefügten Formulars ist ein Verzeichniß der Provocanten und der Provocaten aufzunehmen, welches an die Stelle der nach §. 21 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 vorgeschriebenen, hiermit beseitigten Tabellen treten soll.

§. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1853.

Vorverfahren bei Grundflächen welche keine Feldmark bilden.

In dem Vorverfahren zur Untersuchung der Stattnehmigkeit eines Antrages auf Zusammenlegung einer Grundfläche in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 12. October 1853 *) sind zunächst die Grenzen des Verkopplungsgegenstandes festzustellen.

§. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1853.

Fortsetzung.

Ist eine Karte, aus welcher diese Grenzen ersehen werden können, nicht vorhanden, so muß in der Regel eine Handzeichnung angefertigt werden, aus welcher die Begrenzung des Gegenstandes, so wie die Lage der einzelnen Grundstücke, der Zugänge, Wasserabzüge u. s. w. ersichtlich sind.

Bedarf die Obrigkeit in dieser Beziehung der Hülfe eines Technikers, so ist deshalb an die Landdrostei zu berichten.

---

*) Vergleiche Seite 91 und 165.

§. 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1853.

Fortsetzung.

Wird Zweifel dagegen erhoben, ob die Grundstücke auf deren Zusammenlegung angetragen wird, rücksichtlich ihrer Benutzung von einander abhängig sind, (§. 1, Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. October 1853) *) so ist bei Bestellung von Sachverständigen behuf Untersuchung dieser Frage auf gleiche Weise zu verfahren, wie im §. 61 des Gesetzes über das Verfahren hinsichtlich einer Untersuchung über die landwirthschaftliche Nützlichkeit vorgeschrieben ist.

Die Untersuchung der letzteren Frage, im Fall darauf angetragen wird, ist außerdem zu gestatten.

§. 18 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Weitere Ermittelungen und Schritte der Obrigkeit.

In Ansehung der alsdann noch nicht hinreichend aufgeklärten Puncte hat die Obrigkeit die weiteren Ermittlungen, (z. B. des Flächengehalts und Steuercapitals der in Betracht kommenden Grundstücke nach der Grundsteuer-Mutterrolle, des bisher gehaltenen Viehstandes rc.) eintreten, oder die Nachweisungen beibringen zu lassen, wo es angemessen scheint, eine Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen, und nöthigenfalls die Zuziehung von Sachverständigen zu verfügen.

In den Landestheilen, wo die Gemeindewaldungen unter Verwaltung herrschaftlicher Forstbediente stehen, ist gleich jetzt der obersten Forstverwaltungsbehörde in der Provinz Anzeige vom Antrage auf Theilung einer Gemeindeforst oder Abfindung einzelner Nutzungsrechte aus derselben zu machen, und deren gutachtliche Ansicht über die Rathsamkeit der beabsichtigten Maßregel einzuziehen. In den übrigen Landestheilen ist die Zuziehung von Sachkundigen zur Beurtheilung jener Frage im Vorverfahren nur dann nöthig, wenn die Gemeindeforst von bedeutender Größe, oder die Theilung derselben sonst von erheblichem Einflusse auf den ganzen Theilungsantrag ist.

§. 19 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Ergebniß der Untersuchung und Beurtheilung der Stattnehmigkeit des Antrages.

Nach beendigter Untersuchung ist zum Zwecke der Berichtserstattung an die Landdrostei (§. 64 des Gesetzes) die Stattnehmigkeit des Antrages einer nähern Beurtheilung zu unterziehen und namentlich zu prüfen:

a. in rechtlicher Hinsicht.

1) ob die beantragte Art der Theilung überhaupt unter die Bestimmungen der Theilungsgesetze fällt, in diesem Falle aber

a. bei Auseinandersetzungen unter gleichartigen

*) Vergleiche Seite 91 und 165.

oder doch gesetzlich gleichgestellten Theilnehmern:
ob entweder der Provocant unbedingt befugt ist, aus der bisherigen Gemeinschaft auszutreten (§. 23 der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen). vorbehältlich des zu ermittelnden Beschlusses einer etwa in Frage kommenden Gemeinde, oder sonstigen Corporation als solcher, oder im Falle der Abhängigkeii von dem Willen einer bestimmten (beschlußfähigen) Anzahl mehrer gleichgestellter Theilnehmer, — mag diese Abhängigkeit nun in einem Gemeindeverbande oder sonst begründet sein — ob eine nach den gesetzlichen Bestimmungen genügende Stimmenzahl auf Seiten der Provocanten vorhanden ist.

b. Bei Auseinandersetzungen unter ungleichartigen Theilnehmern:
ob Provocanten nach Beschaffenheit ihrer Eigenthums- und resp. Nutzungsrechte die gesetzliche Befugniß haben, die beantragte Art einer Auseinandersetzung, den Provocaten gegenüber, zu verlangen, wie z. B. bei Auseinandersetzungen der Weide-, Heid- und Plaggenhiebs-, Mast- und Holzberechtigten mit dem Forsteigenthümer, bei Aufhebung von Wiesen- und Feldbehütungen, Schäferei-Berechtigungen; (vergl. außer den Bestimmungen der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen über diese Puncte, auch die §§. 38—41 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke), wobei im einzelnen Falle, ungeachtet der an und für sich vorhandenen Eigenschaft, welche zur Provocation befähigt, dennoch das Recht, die Theilung zu verlangen, zugleich durch den Beschluß einer bestimmten Anzahl mehrer in Verbindung stehender Theilnehmer bedingt sein kann; z. B. bei einer von Wieseneigenthümern beantragten Aufhebung der Frettung auf zusammenhängenden Wiesenflächen, bei Abfindung der Servitutberechtigten aus einer mehren Forsteigenthümern gemeinschaftlichen Forst.
(Cap. 19 und 24 der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen.)

c. Bei einzelnen Arten der Auseinandersetzung:
ob gewisse gesetzlich nothwendige Erfordernisse und Voraussetzungen vorhanden sind, wie z. B. bei Ausscheidung einzelner Gemeindemitglieder aus der Gemeinheit (§. 25 der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen); bei Torfmoortheilungen in Rücksicht auf die Frage, ob die Theilung nach dem innern Gehalt 2c. des Torfmoors überhaupt als thunlich angesehen werden könne. (Capitel 26 daselbst); u. s. w.

b. in landespolizeilicher Hinsicht.

2) ob die Theilung landespolizeilich zuzulassen sei, und zwar ob gewisse, im öffentlichen oder im Interesse Dritter liegende Rücksichten die Theilung, ganz oder theilweise, als unzulässig oder nicht rathsam erscheinen lassen, — oder doch erforderlich machen, die Zulassung derselben an bestimmte Bevorwortungen und Bedingungen zu knüpfen; (Interessen der Deiche, öffentlichen Wege, Flüsse 2c., Nachtheile der in Folge der Theilung vermehrten und beschleunigten Wasserableitungen für die unterhalb belegenen Gegenden und Grundstücke 2c.) nicht weniger auf welche Weise die Beseitigung der Hindernisse und Schwierigkeiten etwa zu erreichen sei;

ob auch solche polizeiliche Rücksichten, welche im Interesse der Theilnehmer an der Theilung selbst begründet sind, die Zurückweisung oder doch die Vorschreibung bestimmter Bedingungen für den Fall der Zulassung der Theilung rathsam machen, z. B. bei Special-Torfmoortheilungen, desgl. Special-Holztheilungen unter den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde.

§. 20 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

c. in landwirthschaftlicher Hinsicht.

Sollte nach Bekanntmachung der Theilnehmer mit der ihnen desfalls zustehenden Befugniß, ein Antrag auf Untersuchung der landwirthschaftlichen Nützlichkeit, der Theilung oder Verkopplung gemacht werden, so ist solche nach den Vorschriften des §. 61 des Gesetzes einzuleiten.

Die dem oder den Sachkundigen zu ertheilende Anweisung (Instruction) ist zwar dem Zwecke und den Verhältnissen des einzelnen Falles anzupassen (§. 50 des Gesetzes); die Sachkundigen sind jedoch jederzeit mit den über den Theilungsantrag ergangenen Verhandlungen bekannt zu machen; auch sind ihnen alle erforderlichen Aufschlüsse, und nach Möglichkeit die zur vollständigen Beurtheilung der Verhältnisse von ihnen nöthig erachteten Mittel zu verschaffen.

§. 21 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Berichtserstattung an die Landdrostei.

Dem über das Ergebniß des Verfahrens, unter Verlegung der Verhandlungen, an die Landdrostei zu erstattenden gutachtlichen Berichte hat die Obrigkeit eine tabellarische Uebersicht der eintretenden Verhältnisse nach dem unter A. anliegenden Formulare beizufügen. *)

---

*) Dieses ältere Formular ist durch §. 9 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849 beseitiget, wogegen am Schlusse dieser Zusammenstellung das vorgeschriebene neue, nach den jedesmaligen Umständen zu modificirende Formular beigefügt ist.

§. 22 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Eröffnung der Entscheidung der Landdrostei und Berufung dagegen.

Das Erkenntniß der Landdrostei über Stattnehmigkeit der Theilung ist durch die Obrigkeit den Betheiligten zu eröffnen. (Vergl. auch §. 28.)

Berufungen gegen diese Entscheidung der Landdrostei unterliegen den im Abschnitte V. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften; jedoch ist in dem Falle, daß eine Commission derzeit noch nicht ernannt ist, die Rechtfertigungsschrift bei der Obrigkeit einzugeben, welche letztere hiernächst auch wegen Einsendung derselben, so wie der Acten an die Landdrostei das Erforderliche zu besorgen, nicht weniger demnächst das in letzter Instanz abgegebene Erkenntniß zu eröffnen hat.

III.

Hauptverfahren.

§. 23 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Reihefolge der vorzunehmenden Geschäfte.

Nach §. 69 des Gesetzes hängt zwar die Reihefolge der in dem Hauptverfahren vorzunehmenden Geschäfte von den Verhältnissen des einzelnen Falles und von dem Ermessen der Commission ab. Gleichwohl müssen diejenigen Geschäfte, durch welche die Grundlagen für das weitere Verfahren erst gewonnen werden sollen, dem letztern jederzeit vorangehen, und alle Uebereilungen durch Vorschritte des Verfahrens, denen es noch an der gehörigen Grundlage fehlt, vermieden werden, so wie z. B. die Feststellung des Theilungsmaßstabes durch vorgängige Feststellung der Theilungsgegenstände und der Theilnehmungsrechte der Betheiligten bedingt ist, und erst hiernächst und nach hinreichender Vorbereitung aller übrigen Grundlagen der Auseinandersetzung zur Ausmittlung der Vergütungen geschritten werden kann.

§. 6 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1853.

Sicherung einer ordnungsmäßigen Bedüngung und Bestellung des Ackerlandes während eines Verkopplungs-Verfahrens.

Die Theilungs-Commissionen werden angewiesen auf das Zustandekommen eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Regulativs behuf Sicherung einer ordnungsmäßigen Bestellung und Bedüngung des Ackerlandes während eines Verkopplungs-Verfahrens (§. 2 des Gesetzes vom 12. October 1853) mit den im Gesetze ausgesprochenen sichernden Bestimmungen, wo möglich gleich im Anfange des Verfahrens nach Kräften hinzuwirken.

§. 24 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Zeitige Erledigung gewisser Gegenstände.

Nach Vorstehendem ist auf zeitige Erledigung solcher Gegenstände Bedacht zu nehmen, welche entweder überhaupt als Vorbedingung weiterer Schritte anzusehen sind, oder doch auf alle Theile des Hauptverfahrens Einfluß üben. Hierher sind, außer allgemeinen Verabredungen der Commissionsmitglieder über die Geschäftsvertheilung (§. 6), namentlich zu rechnen:

Legitimationspunct.

die Bestellung der erforderlichen Syndiken und Bevollmächtigten, und die Berichtigung des Legitimationspuncts überhaupt, soweit hierunter nicht schon durch das Vorverfahren das Nöthige beschafft ist (§§. 19 und folgenden und §. 32 des Gesetzes);

Kostenpunct.

die Feststellung des Kostenpuncts, unter Bestellung und Anweisung des Rechnungsführers nach §§. 146 und 147 des Gesetzes (vergl. auch Abschnitt V.), und

Oeffentliche Ladung 2c.

bei Ermittlung der Betheiligten und ihrer Rechte, die zeitige Erlassung einer öffentlichen Ladung, nach den §§. 85 bis 87 des Gesetzes.

§. 25 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Erweiterung des Theilungsantrages und Nachholung der im Vorverfahren unerledigt gebliebenen Puncte.

Sollte im Laufe des Hauptverfahrens der ursprüngliche Theilungsantrag erweitert werden, so hat die Commission auch dieserhalb die nöthigen Schritte zeitig einzuleiten.

§. 26 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Feststellung der Theilungsgegenstände.

Die Feststellung der Theilungsgegenstände durch Grenzberichtigung, Vermessung und Schätzung ist nach den Vorschriften des Gesetzes (§§. 70 bis 84) und der in dieser Bekanntmachung (§§. 30 bis 52) enthaltenen nähern Anweisung vorzunehmen.

Wo die Culturfähigkeit der Grundstücke durch bessere Abwässerung bedingt wird, ist die Feststellung der erforderlichen Wasserabzüge vor der Abschätzung vorzunehmen, damit die Sachverständigen einen sichern Anhaltpunct für die Abschätzung erhalten.

§. 27 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Feststellung der Theilungsrechte und etwaigen Rechte Dritter.

Hiernächst ist wegen Feststellung der Theilnehmungsrechte, so weit solche nicht vorher schon erreicht war, so wie sonstiger bei der Theilung in Frage kommender Rechte Dritter das weitere Verfahren den bisher ergangenen Verhandlungen anzuschließen, dies auch auf

die in Folge der erlassenen öffentlichen Ladung erfolgten Anmeldungen zu erstrecken und zu erledigen. Dies geschieht zunächst durch Vernehmung der Betheiligten und Zulegung contradictorischer Verhandlungen, aus denen die Ansprüche einerseits, und die Zugeständnisse und Widersprüche andrerseits vollständig sich ergeben, und ferner:

durch Anordnung der erforderlichen weiteren Schritte zur Klarmachung der noch bestrittenen Berechtigungen, in Verbindung mit dem Versuche einer gütlichen Erledigung der bestrittenen Ansprüche.

Jene Anordnungen sind in Ansehung der streitig bleibenden Rechte nach Vorschrift der §§. 34 bis 39 zu treffen.

Die Verhandlungen über die einzelnen einer weiteren Aufklärung bedürfenden Puncte sind möglichst getrennt zu halten.

§. 28 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Berücksichtigung des Grundeigenthums.

Außer der in den §§. 85 und 86 des Gesetzes vorgeschriebenen Ladung soll allen bereits bekannten Grundeigenthümern, und in denjenigen Landestheilen, wo der Landesherrschaft die Grundherrschaft zusteht, der Königlichen Domainen-Cammer oder Namens derselben dem Amte, in dessen Bezirke der Theilungsgegenstand belegen ist, jederzeit Abschrift des Erkenntnisses der Landdrostei auf Theilung oder Auseinandersetzung von der Obrigkeit oder Theilungscommission, welche dessen Eröffnung besorgt, eingesandt oder zugestellt werden.

Die Theilungscommission hat darauf Bedacht zu nehmen, daß auf den Grund einer Ueberschlagung, welche, sobald die vorliegenden Materialien es gestatten, vorzunehmen und auf ungefähre Ermittlung der zur Abfindung der Berechtigten erforderlichen Gemeinheitsmasse zu richten ist, eine gütliche Uebereinkunft mit der Grundherrschaft versucht werde.

§. 29 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Theilungsmaßstab.

Nach Feststellung der Theilungsgegenstände und der Theilnehmungsrechte kann zur Feststellung des Theilungsmaßstabes geschritten werden.

Die Erwirkung einer gütlichen Vereinbarung über den Theilungsmaßstab gehört zu den Hauptaufgaben für die Commission, und ist in jedem Falle durch einen gehörig zu begründenden Official-Vergleichungsvorschlag, durch welchen zugleich die Wirkung des Maßstabes in der Ausführung dargelegt wird, zu befördern.

Dem technischen Commissarius wird die größte Sorgfalt bei den zu diesem Zwecke aufzustellenden Berechnungen besonders anempfohlen. Auch ist der Vergleichsvorschag dem andern Commissionsmitgliede vor der Verhandlung mit den Betheiligten schriftlich mitzutheilen, und die Billigung des Vorschlages von demselben durch dessen Unterzeichnung zu beurkunden.

Sollten beide Commissionsmitglieder sich über den Vergleichs-

vorschlag nicht vereinigen können, so haben sie von der Landdrostei die Zuordnung eines dritten Mitgliedes zur Feststellung jenes Vorschlages zu erbitten.

Sollte eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen sein und daher die Entscheidung über den Theilungsmaßstab nach §. 90 des Gesetzes nöthig werden, so ist nichts desto weniger jederzeit der Versuch darauf zu richten, diejenigen einzelnen Gegenstände, welche behuf Anwendung des erkannten Theilungsmaßstabes einer nähern Untersuchung und Ermittlung bedürfen, durch Vergleich soweit als thunlich festzustellen.

Im Uebrigen ist, unter Verweisung auf die Vorschriften des Gesetzes (§§. 70—105), in Ansehung einzelner Geschäfte des Hauptverfahrens die nachfolgende Instruction zu befolgen:

A. Von der Grenzberichtigung, Vermessung und Bonitirung.

§. 30 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Feststellung der Umfangsgrenzen des Theilungsobjects.

Die Umfangsgrenzen des Theilungsbezirks sind bei jeder Theilung, in Gegenwart des technischen Commissionsmitgliedes, dergestalt zu bezeichnen und festzustellen, daß darüber in der Folge kein Zweifel entstehen kann.

Daneben ist jedesmal wegen Anlage und Unterhaltung der Grenzgräben oder anderen Grenzzeichen das Erforderliche zu verhandeln.

§. 31 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Fortsetzung.

Wenn dabei über den Lauf der Grenzen nicht gütlich zu beseitigende Streitigkeiten sich ergeben, so ist die Grenze nach den beiderseitigen Angaben zu bezeichnen, damit selbige nach diesem zwiefachen Laufe einstweilen aufgemessen und chartirt werden könne.

§. 32 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Feststellung der inneren Eigenthums- und Berechtigungsgrenzen.

Die Grenzen des Eigenthums und der Berechtigungen innerhalb des Theilungsbezirks sind zwar durch die von den Betheiligten, nach §. 74 des Gesetzes, dazu aus ihrer Mitte zu erwählenden Anweiser bei der Vermessung anzugeben. Entstehen jedoch über dieselben Zweifel, so sind auch diese Grenzen, soweit als nöthig vor dem Eintritte der Vermessung unter Zuziehung der Anweiser und der Betheiligten, nachzusehen und festzustellen.

§. 33 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Anstellung und Anweisung des Feldmessers.

Nach beendigter Grenzberichtigung ist die Vermessung einzuleiten. Diese erfordert,

a. daß richtig vermessen, richtig gezeichnet, und

b. ein deutliches, für alle vorkommende Fälle leicht zu übersehendes Vermessungs-Register aufgestellt, auch

c. bei der Vermessung gleich Alles beachtet und in die Charte eingetragen werde, was nachher für die weitere Bearbeitung der Auseinandersetzung, und bei etwa beabsichtigten Cultur-Verbesserungen, besonders Ent- und Bewässerungs-Anstalten, von Nutzen sein kann.

Zu diesem Zwecke hat das technische Mitglied der Commission bei Einleitung der Vermessung eine Besichtigung des ganzen zu vermessenden Districts, unter Zuziehung der Anweiser und des zu der Vermessung bestimmten Feldmessers, vorzunehmen, letztern an Ort und Stelle in allen oben angedeuteten Beziehungen gehörig anzuweisen, eine Registratur hierüber sofort aufnehmen zu lassen, bei schwierigen Vermessungen aber den Felpmesser mit einer schriftlichen Anweisung zu versehen.

Die Anweisung ist auch darauf zu richten:

1) welcher der vorgeschriebenen verjüngten Maßstäbe angewandt werden soll. (In der Regel ist der kleinere Maßstab von 100 Ruthen auf 6 Zoll anzuwenden, der größere von 100 Ruthen auf 9 Zoll aber nur dann, wenn der zu vermessende Gegenstand von einem geringen Umfange ist und in kleine Theile zerlegt werden muß, oder wenn die zu vermessenden Grundstücke aus solchen kleinen Abtheilungen bestehen, daß deren Chartirung und Berechnung nach dem kleinen Maßstabe unrichtige Ergebnisse befürchten läßt.)

2) ob nach dem Umfange und der Lage der zu vermessenden Gegenstände nur eine Charte erforderlich ist, oder ob die Zerlegung in verschiedene Planchen vorgenommen werden muß. (Da übrigens eine aus mehren Planchen bestehende Charte beim künftigen Gebrauche, insbesondere bei der Eintheilung, große Unbequemlichkeiten mit sich führt, so wird eine solche Plancheneintheilung nur dann vorzunehmen sein, wenn die Charte ohne solche ein zu großes Format erhalten und namentlich die Höhe von 6 Fuß übersteigen würde,)

und

3) was zu beobachten ist, wenn bestandene Forsten mit den Hauptlinien nicht füglich zu umgehen sind.

Da es, um künftigen Irrungen vorzubeugen, zweckmäßig sein wird, etwaige auf dem Vermessungsbezirke sich vorfindende Grenzmerkmale der Jagden, Fischereien und sonstiger Nutzungsrechte mit auf der Charte zu bezeichnen, so ist auch dieserhalb der Feldmesser mit dem entsprechenden Auftrage zu versehen.

§. 34 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Prüfung der von dem Feldmesser anzuwendenden Instrumente.

Bei Gelegenheit der vorgedachten Einleitung der Vermessung ist zu prüfen, ob die von dem Feldmesser anzuwendenden Instrumente von der gehörigen Beschaffenheit sind, besonders ob die bei der Vermessung sowohl, als bei Anfertigung der Charte in Anwendung kommenden Maßen (die Meßkette, der Ueberschlagungs- und der verjüngte Maßstab) mit dem vorgeschriebenen Normalmaße übereinstimmen.

§. 35 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Nachsicht der Feldmesserarbeiten während der Vermessung.

Eine Nachsicht oder Prüfung der Feldmesserarbeiten an Ort und Stelle während der Vermessung ist zur Vermeidung der Kosten nur bei besonderen Veranlassungen vorzunehmen. Dagegen hat das technische Mitglied der Commission sich von dem Fortgange der Arbeit gehörig zu unterrichten und zu diesem Zwecke sich von dem Feldmesser über die gemachten Fortschritte und über den Stand des Vermessungsgeschäfts von Zeit zu Zeit Bericht erstatten zu lassen.

§. 36 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Abschlagszahlungen.

Abschlagszahlungen an den Feldmesser können zwar bewilligt werden, dürfen jedoch $^2/_3$ der taxmäßigen Vergütung für die von dem Feldmesser bereits beschaffte Arbeit nicht überschreiten. Das technische Mitglied der Commission hat sich jedesmal die Charte mit vorlegen zu lassen, wornach sich in der Regel die nach Obigem anzuweisende Summe ermäßigen lassen wird.

§. 37 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Revision der Charte und des Vermessungsregisters.

Nachdem der Feldmesser das Vermessungsgeschäft vollständig beendigt hat, ist die Prüfung der Charte, thunlichst noch vor der Abreise des Feldmessers vom bisherigen Wohnorte, vorzunehmen, und zwar:

a. in geometrischer Beziehung durch mehre in verschiedenen Richtungen über das ganze Vermessungsrevier führende, in sich verbundene und in die davon berührten Hauptlinien einzubindende Probelinien, und durch Vergleichung der im Felde, auf den Durchschnittspuncten der berührten inneren und äußeren Grenzen, gefundenen Maßen mit den dafür auf der Charte gefundenen;

b. in arithmetischer Beziehung durch Berechnung des Flächengehalts einzelner Abtheilungen auf der Charte, in hinreichender Zahl und Größe, und Vergleichung bei dafür gefundenen Größen mit denen im Vermessungsregister.

Ueber die in beiden Beziehungen ohne Erinnerung zuzulassenden Abweichungen enthält die Feldmesser-Instruction die näheren Bestimmungen.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Charte nach den vorgeschriebenen Musterblättern ausgezeichnet und beschrieben ist, und ob alle übrigen Erfordernisse, nach Maßgabe der Feldmesser-Instruction und der ertheilten besondern Anweisung, sowohl rücksichtlich der Charte als auch des Vermessungsregisters, vorhanden sind.

§. 38 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Revisionsprotocoll.

Ueber die stattgehabte Prüfung und über deren Ergebniß ist eine Registratur aufzunehmen und derselben das Revisions-Verzeichniß, aus welchem die nach der Probemessung und Probeberechnung sich herausstellenden Plus- und Minus-Abweichungen ersichtlich sind, anzuschließen.

§. 39 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Attestirung der Charte und des Vermessungsregisters.

Ist durch die angestellte Prüfung die Richtigkeit und Brauchbarkeit der Charte und des Vermessungsregisters im Allgemeinen außer Zweifel gestellt, so sind beide durch das technische Commissionsmitglied als richtig zu bescheinigen.

Im entgegengesetzten Falle ist die Prüfung so weit auszudehnen, daß sich bestimmen läßt, welche Schritte zur Erlangung einer richtigen Vermessung und Charte geschehen müssen, und ist zu letzterem Zwecke sodann das Erforderliche zu verfügen.

§. 40 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Abschätzung und deren Haupttheile.

Das Abschätzungs- (Bonitirungs-) Geschäft, besonders die Bodeneintheilung (Classification), ist in der Regel unmittelbar vor oder während der Vermessung vorzunehmen, damit die Bonitäts-Abtheilungen zugleich mit aufgemessen werden können.

Die zum Zwecke einer Theilung vorzunehmende Abschätzung zerfällt in zwei Haupttheile:

1) in die Eintheilung (Classification) oder Sonderung der Grundstücke nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit und ihrer mehren oder mindern Güte; und
2) in die Schätzung des von den Grundstücken nach ihrer Beschaffenheit zu erwartenden Ertrages, oder in die Abschätzung (Bonitirung) im engern Sinne.

Die außer der ebengedachten Schätzung des Bodenwerthes zur Abfindung gewisser Berechtigungen, als Mast-, Plaggenhiebs- und Bültenhiebs-, Holz-, Torfstichs- und andere Berechtigungen, bei den Theilungen vorkommenden Schätzungen sind unter der Benennung „außerordentliche Schätzungen“ zu begreifen.

§. 41 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Classification.

Behuf Classification der Grundstücke sind die Theilungsgegenstände nach ihrer allgemeinen Bodengattung als:

Ackerland,
Wiesen,
Anger,
Haidegrund,
Moor,
(u. s. w., auch wo es vorkommt, getrennt für Marsch und Geest,)

zu sondern, und für jede solche Bodengattung, die nach der Verschiedenheit ihrer Ertragsfähigkeit erforderliche Anzahl von Abtheilungen oder Classen (Bonitätsclassen) zu bestimmen, in welchen die einzelnen Grundstücke, oder die in der Güte verschiedenen Abtheilungen einzelner Grundstücke zu vertheilen sind. (Bonitäts-Abtheilungen; §§. 79 und 80 des Gesetzes.)

Da die Classification auf den Erfolg der Auseinandersetzung den wesentlichsten Einfluß äußert, so hat die Commission die Theilnehmer an der Wahl der Classificatoren auf die Wichtigkeit des den letzteren anzuvertrauenden Geschäfts besonders aufmerksam zu machen, und im Uebrigen die in den §§. 81 und 84 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften vollständig zu beachten.

§. 10 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Classification und Schätzung.

Die technischen Commissions-Mitglieder werden angewiesen, die Geschäfte der Classification und der Schätzung möglichst abzukürzen und zu vereinfachen, so weit solches ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit dieser Arbeiten geschehen kann.

Den Betheiligten ist in dieser Hinsicht das nach §. 84 des Gesetzes zulässige Verfahren in allen den Fällen zur Annahme zu empfehlen, welche nach der Ansicht des technischen Commissions-Mitgliedes dazu sich eignen.

Der die Classification leitende Landesöconomie-Beamte hat dahin zu sehen, daß der Boden nach seiner Verschiedenartigkeit auseinandergesetzt wird, zugleich hat er aber auch darauf aufmerksam zu machen, welche Nachtheile aus der Zerlegung desselben in zu viele und in zu weit verzweigte Abtheilungen entspringen.

Ist dem mit der Vermessung beauftragten Feldmesser die Leitung der Classification nicht übertragen, so sind demselben für seine Anwesenheit bei diesem Geschäfte nur dann Diäten zu vergüten, wenn seine Gegenwart von dem technischen Commissarius besonders angeordnet ist.

Letzterer hat auch dafür zu sorgen, daß die Classification vor der Beendigung der Vermessung vorgenommen wird.

§. 42 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Bonitirung im engern Sinne.

Die Schätzung (Bonitirung) im engern Sinne (eigentliche

Schätzung) bezweckt zunächst die Feststellung des von den Grundstücken nach ihrer Beschaffenheit zu erwartenden Ertrages (§. 40).

Das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich im Allgemeinen und vorbehältlich der im einzelnen Falle etwa zu ertheilenden näheren Anweisungen (§. 50 des Gesetzes) nach den Bestimmungen der provinziellen Theilungs-Ordnungen und den nachfolgenden Vorschriften.

§. 43 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Schätzungs-Maßstab.

Der Schätzungs-Maßstab nach Kuhweiden darf zwar in den Fällen, in welchen dessen Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist, ohne abändernde Vereinbarung der Betheiligten nicht verlassen werden, so wenig bei Abfindung der nach Kuhweiden zu berechnenden und resp. zu vergütenden Berechtigungen, als bei dem zur Ermittlung eines etwaigen Gemeinheits-Ueberschusses eintretenden Verfahren. In solchen Fällen jedoch, wo entweder eine genügende Vereinbarung der Betheiligten vorliegt, oder bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht entgegen stehen, namentlich bei dem in Folge der Verkopplung eintretenden Umsatze von Ländereien 2c. kann, wenn es für rathsam gehalten wird, auch ein anderer Schätzungsmaßstab, z. B. der nach Geldwerth, in Anwendung gebracht werden.

§. 44 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Grundsätze bei Anwendung des Schätzungs-Maßstabes nach Kuhweiden.

Bei Anwendung des Schätzungs-Maßstabes nach Kuhweiden sind die Schätzer ausdrücklich darauf hinzuweisen:

a. daß das Maß einer Sommer-Kuhweide nach dem Bedürfnisse für die am Orte gehaltene Viehrace anzunehmen sei, woneben denselben zur bessern Versinnlichung eine abgemessene und bezeichnete Fläche von einem Morgen vorzuzeigen ist;

b. daß die Schätzung zwar auf den Zustand der Grundstücke zur Zeit der Theilung zu begründen ist, d. h. ohne Rücksicht auf veränderte Cultur oder auf andere Verbesserungen, welche einen größern Kostenaufwand, als den bisherigen erfordern, daß jedoch dabei eine haushälterische Benutzung vorauszusetzen sei, und folglich der lediglich durch die Gemeinverhältnisse zuweilen herbeigeführte verwahrlosete Zustand keineswegs zur Richtschnur dienen dürfe;

c. daß solche Flächen, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit nach sich mehr zur Schafweide als zur Kuhweide eignen, und auch zu ersterer vorzüglich benutzt werden, z. B. reine Haidflächen, unter Berücksichtigung jener bisherigen Benutzungsart, also etwa zunächst nach Schafweiden, abgeschätzt und dann diese auf Kuhweiden reducirt werden müssen.

§. 45 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Grundsätze bei Anwendung des Schätzungs-Maßstabes nach dem Geldwerthe.

Die Schätzung nach dem Geldwerthe erfordert die Veranschlagung des Bodenwerthes auf Geld-Capital für den Morgen jeder einzelnen Bodenclasse.

Die Höhe des anzunehmenden Geldwerthes ist an und für sich zwar gleichgültig, da derselbe zunächst nur dazu dient, ein der Bodenabstufung genau entsprechendes Verhältniß der einzelnen Classen gegen einander aufzustellen und in Zahlen für Jedermann verständlich auszudrücken. Gleichwohl wird der anzunehmende Geldwerth den in der Gegend üblichen Preisen thunlichst gleichzustellen sein. Als Anhaltspunct hiebei ist entweder der für einzelne cultivirte Grundstücke verschiedener besserer und schlechterer Bodenclassen zu erforschende übliche Pachtpreis, oder, wenn solches nicht anwendbar erscheint, der zu ermittelnde Reinertrag, zu dem 25fachen Betrage zu Capital gerechnet, anzunehmen.

Auf ähnliche Weise wird bei uncultivirten Grundstücken der jährliche Weide- und sonstige, nach Maßgabe der bisherigen Benutzung (durch Haid- und Plaggenhieb 2c.) festzustellende Nutzungswerth der Fläche, wie er bei haushälterischer Benutzung zu erreichen steht, — zu Gelde veranschlagt — als Maßstab zur Bestimmung des Capitalwerthes ermittelt.

Bodenclassen, für welche ihrer Beschaffenheit wegen ein solcher Pachtpreis oder Reinertrag mit einiger Sicherheit nicht zu ermitteln steht, wie dies z. B. bei ganz schlechten Ländereien, Sandschellen 2c. der Fall sein kann, sind auf dem Wege freier Schätzung zu einem angemessenen Capitalwerthe anzusetzen und einzureihen, indem dabei doch irgend eine Nutzungsart, als: Weide, Holzcultur 2c. vorausgesetzt und der Werth derselben veranschlagt werden kann.

Uebrigens wird in Bezug auf den Ersatz von Grundstücken bei Verkopplungen auf die Vorschrift im §. 19 des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke aufmerksam gemacht, nach welcher bei jenem Ersatze auch der besondere Werth in Betracht kömmt, welchen die abzutretenden Grundstücke nach ihrer Ortslage hatten.

§. 46 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Vegetations-Scale.

Bei der Abschätzung einer auf bestimmte Zeiten beschränkten Weideberechtigung auf Aengern, Wiesen und Feldern ist nicht bloß die Dauer der Behütungszeiten, sondern neben dieser auch die Verschiedenheit des Pflanzenwachsthums in den verschiedenen Jahrszeiten, besonders in den ersten, mittleren und letzten Sommermonaten, in Betracht zu ziehen und darauf die Aufmerksamkeit der Schätzer in den vorkommenden Fällen zu richten.

Die nachstehende, in jener Beziehung seither angewandte Vegetations-Scale wird in der Regel dabei auch ferner zur Anleitung

dienen können, jedoch sind die Schätzer über deren Anwendbarkeit im Einzelnen jedesmal vorher zu vernehmen.

Vegetations=Scale.

Das Wachsthumsverhältniß, der ganze Wachsthum im Laufe eines Calenderjahrs = 1 angenommen, beträgt für die nachstehenden Zeitperioden, als:

vom Ende des Winters bis Mitte April	0,008	Theile,
von Mitte bis Ende April	0,012	"
" Anfang bis Mitte Mai	0,060	"
" Mitte " Ende Mai	0,120	"
" Anfang " Mitte Junius . . .	0,195	"
" Mitte " Ende Junius . . .	0,165	"
" Anfang " Mitte Julius . . .	0,110	"
" Mitte " Ende Julius . . .	0,070	"
" Anfang " Mitte August . . .	0,060	"
" Mitte " Ende August . . .	0,050	"
" Anfang " Mitte September . .	0,045	"
" Mitte " Ende September . .	0,040	"
" Anfang " Mitte October . . .	0,027	"
" Mitte " Ende October . . .	0,020	"
" Anfang November bis Martini .	0,010	"
" Martini bis zum Frost	0,008	"
	= 1,000.	

Bei Schätzung und Berechnung der Stoppelweiden kann indessen diese Vegetations=Scale keine vollständige Anwendung finden, vielmehr ist dabei besonders zu berücksichtigen:

1) daß die Fläche nur zum Theil, vielleicht zu $1/4$ mit Kräutern bestanden ist, welche bei dem Kornbestande ihr natürliches Wachsthum etwa nur zur Hälfte vollenden können;
2) daß von diesem Bestande bei der Ernte wenigstens noch $4/10$ verloren gehen, welche mit abgeerntet oder doch vernichtet werden; und
3) daß das nachherige, während der Behütungs=Periode Statt findende Wachsthum, da in dem lockern Boden bei dem Behüten die Wurzeln leiden, höchstens nur zu $6/10$ anzuschlagen ist.

Zugleich kommt die mehre oder mindere Graswüchsigkeit des Bodens in Betracht, und sind darnach jene nur beispielsweise angedeuteten Verhältnisse in jedem vorkommenden Falle durch die Schätzer zu ermäßigen und festzustellen.

Auf reine Haidweiden findet die obige Vegetations=Scale keine Anwendung, vielmehr sind die dabei etwa zu berücksichtigenden Wachsthumsverschiedenheiten lediglich durch die Schätzer abzugeben.

§. 47 der Ministerial=Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Außerordentliche Schätzungen.

Bei den vorkommenden außerordentlichen Schätzungen (§. 40)

ist nach den in den provinziellen Theilungs-Ordnungen enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

§. 48 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Revision der Bonitirungs-Verhandlungen.

Am Schlusse des Schätzungsgeschäfts (vergl. auch §§. 51 und 52 des Gesetzes) sind die aufgenommenen Protocolle nebst der denselben anzufügenden Schätzungstabelle aus welcher zu ersehen sein muß, zu welcher Bodengattung und Classe die einzelnen Bonitäts-Abtheilungen gehören, und welcher Werth nach Kuhweiden oder Gelde dafür angenommen ist, den Classificatoren und Schätzern vollständig vorzulesen, und, nachdem solche entweder als richtig anerkannt, oder die etwaigen Erinnerungen beseitigt worden sind, ist die Schätzungstabelle von denselben zur Anerkennung zu unterschreiben.

§. 49 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Eröffnung der Resultate der Vermessung und Bonitirung an die Betheiligten.

Nach völlig beendigter Vermessung und Abschätzung hat die Commission darauf Bedacht zu nehmen, daß sämmtliche Betheiligte eine so vollständige Kenntniß von den Ergebnissen der Vermessung und Schätzung erhalten, daß sie darüber eine bestimmte Erklärung abgeben können.

§. 50 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Fortsetzung.

Zu dem Ende sind den einzelnen Theilnehmern, in so fern sie nicht vorher auf die ihnen deshalb vorzulegende Frage ausdrücklich darauf verzichtet haben, einfache Auszüge aus dem Vermessungs- und Classificationsregister und den Schätzungsprotocollen, spätestens gleichzeitig mit der Ladung zum Eröffnungstermine, mitzutheilen, aus welchen die vermessenen und abgeschätzten Grundstücke nach Flächengehalt, Bonitätsclassen und geschätztem Werthe ersichtlich sind.

§. 51 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Fortsetzung.

In dem anzusetzenden Eröffnungstermine, wozu außer den eigentlichen Theilnehmern auch die etwa sonst Betheiligten, insbesondere die Zehntberechtigten und Grenznachbaren, unter einem angemessenen Präjudiz zu verabladen sind, müssen die Charte, das Vermessungsregister und die Schätzungsergebnisse den Betheiligten mit den erforderlichen Erläuterungen und Nachweisungen, in der Regel an Ort und Stelle, zur Anerkennung vorgelegt werden.

§. 52 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Fortsetzung.

Wenn gegen die eröffneten Vermessungs- oder Schätzungsergebnisse Erinnerungen und Anträge vorkommen, welche sich nicht sofort oder auf dem Wege weiterer Erwägung durch die Schätzer (§. 51

des Gesetzes) erledigen lassen, sondern eine förmliche Revision der Vermessung oder eine Wiederholung der Schätzung nöthig machen, so sind die Reclamanten anzuhalten, diejenigen Gegenstände, welche sie in Zweifel stellen oder für unrichtig halten, und welche einer wiederholten Untersuchung unterzogen werden sollen, bestimmt anzugeben, und ist sodann nach den Bestimmungen der §§. 53 und 77 des Gesetzes zu verfahren.

B. Ausmittlung der Vergütungen.

§. 53 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Nach Feststellung der Theilungsgegenstände, der Theilnehmungsrechte und des Theilungsmaßstabes ist die Ausmittlung der Vergütungen nach den Vorschriften der §§. 91—105 des Gesetzes einzuleiten.

§. 54 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Ausscheidungen zu gemeinnützigen 2c. Zwecken.

Zu diesem Ende ist bei Gemeinheitstheilungen zunächst wegen etwaiger Ausscheidungen zu gemeinnützigen Zwecken das Erforderliche auf dem, durch §. 92 des Gesetzes, vorgeschriebenen Wege zur Verhandlung und nöthigenfalls zur Entscheidung zu bringen. Hierher gehört namentlich die Ausscheidung bestimmter Grundstücke und Plätze zu gemeinnützigen Zwecken, und zwar außer den im §. 92 des Gesetzes genannten:

zu einer Koppel für den Gemeindebeamten, desgleichen für die Haltung des Gemeindebullen und Ebers;

zur Anlage neuer, oder zum Ersatz getheilter, oder Erweiterung vorhandener Gemeindeforsten; und

zum Verkaufe behuf Bestreitung der Theilungskosten.

Dergleichen Ausscheidungen, sofern sie nicht an die Stelle bisheriger Gemeinheits-Nutzungsrechte treten, oder so weit sie das Maß einer Vergütung für dieselben überschreiten, müssen den Betheiligten an ihren Vergütungen, nach Verhältnisse ihrer Beitragspflicht, abgesetzt werden, dürfen aber nicht den nach Abfindung der Berechtigten sich etwa ergebenden Gemeinheitsüberschuß vermindern.

Dem zufolge ist auch der Rottzins für dergleichen verkaufte Gemeinheitsgründe, welcher nach §. 174 der Bremenschen Theilungsordnung vom 26. Julius 1825 zu entrichten ist, von der Landdrostei in Gemäßheit des gedachten §. 174 No. 2 festzustellen.

Außer den vorerwähnten, vorzugsweise zu Gunsten der Gemeinheits-Interessenten selbst erfolgenden Ausscheidungen kann durch die Theilung auch zum Vorbehalte und zur Ueberweisung einzelner Theile der Gemeinheit für andere Zwecke Gelegenheit gegeben werden, z. B. zu Exercierplätzen (Verordnung vom 24. Mai 1829), zu Chausseeanlagen, zur Gewinnung des Chausseebau-Materials (Chausseeordnung vom 30. April 1824), zur Verbesserung der

Pfarr- und Schulstellen (§. 93 des Gesetzes) ꝛc. — wobei in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden muß.

§. 55 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Folgeeinrichtungen.

Da die Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen in der Regel die beste, nach erfolgter Auseinandersetzung nicht wiederkehrende Gelegenheit zur zweckmäßigen Bestimmung und zur Verbesserung der Wege, zu Entwässerungen, Vorrichtungen von Bewässerungsanlagen und Ausführung ähnlicher, mit der Theilung in Verbindung stehender nützlicher Einrichtungen und Anlagen darbieten, so wird den Theilungscommissionen zur Pflicht gemacht, auf jene Rücksichten bei allen Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen die größte Aufmerksamkeit zu richten, in Ansehung der in das öffentliche Interesse einschlagenden Gegenstände mit derjenigen Behörde, welche das in Frage stehende öffentliche Interesse wahrzunehmen hat, ohne deren Mitwirkung und Zustimmung daher die hierunter bisher bestandenen Verhältnisse nicht verändert werden dürfen, zeitig in Verbindung zu treten, nicht weniger dahin zu sehen, daß die beabsichtigten Veränderungen oder neuen Anlagen der angegebenen Art zu einer Zeit und auf solche Weise zur Ausführung gelangen, daß Störungen bei dem Uebergange des alten Zustandes in den neuen möglichst vermieden werden.

Die Mitwirkung und Zustimmung der oben gedachten Behörden ist auch bei Feststellung des Beitragsverhältnisses zur Unterhaltung neuer Anlagen der erwähnten Art erforderlich.

§. 56 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Koppelwege, Triften, Befriedigungen und sonstige, vorzugsweise das Interesse der Theilnehmer selbst angehende Einrichtungen.

Die oben schon erwähnten und übrigen, vorzugsweise im Interesse der Theilnehmer selbst liegenden Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark sind möglichst im Einverständnisse aller Betheiligten zu ordnen.

Auch sind Einrichtungen, welche ausschließlich das Wohl einzelner oder mehrer Betheiligten zum Gegenstande haben, nur durch Vermittlung der Theilungscommission, nicht aber durch Anordnungen derselben, also wider Willen der Betheiligten, zu treffen.

Bei Feststellung der Begrenzung und Befriedigung der Grundstücke mittelst Gräben, Hecken, Knicke, Mauern, Planken, Stackette ꝛc. ist auf die Abschaffung feuergefährlicher Befriedigungen in den Dörfern und Ersetzung derselben durch Hecken ꝛc. Bedacht zu nehmen.

Auch ist die Entfernung der Hecken, oder sonstiger Befriedigungen, so wie des anzupflanzenden Holzes von den Grenzen jedesmal genau zu bestimmen.

Sollte die Ausführung von Anlagen der vorerwähnten Art die Beendigung der Theilung verzögern, so ist solche, so wie in den Fällen, welche der §. 95 des Gesetzes erwähnt, der Obrigkeit zu überlassen.

§. 11 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.
Anlage der Wege und Ausscheidungen zu gemeinsamen Zwecken.

Zu dem Termine, in welchem das Project wegen Anlage der Wege den Betheiligten vorgelegt, und über die Ausscheidungen zu gemeinsamen Zwecken beschlossen werden soll, ist auch das Mitglied der verwaltenden Obrigkeit, welches das öffentliche Interesse in diesen Beziehungen wahrzunehmen hat, einzuladen.

§. 12 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.
Fortsetzung.

Bei den Verhandlungen über die Ausscheidungen einzelner Theile der Gemeinheiten zu gemeinsamen Zwecken ist auch zu berücksichtigen, daß Einwohner, denen keine eigentliche Berechtigungen in den zu theilenden Gemeinheiten zustehen, und welche daher als Gemeinheits-Interessenten keine Abfindung erhalten können, durch Benutzung derselben im Stande gewesen sind, sich und ihre Familie auf eine angemessene Weise zu ernähren.

Damit diese Classe von Einwohnern nach einer Gemeinheitstheilung nicht gänzlich verarmt und der betreffenden Gemeinde zur Last fällt, ist der letztern anzurathen, einen Theil der Gemeinheit auszusetzen, um solchen den obgedachten nichtberechtigten Einwohnern unter den dabei zu verabredenden Bedingungen zeitweise einzuthun.

Die Theilungscommissionen, die Obrigkeiten und die Vorstände des Armenwesens an den betreffenden Orten werden hiemit angewiesen, einen hierauf gerichteten Beschluß der Gemeinheits-Interessenten auf alle Weise zu befördern.

§. 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1853.
Folgeeinrichtungen bei Grundflächen welche keine Feldmark bilden.

Bei den Folgeeinrichtungen in der zu verkoppelnden Grundfläche ist darauf zu sehen, daß dieselben den vorhandenen oder anzulegenden Einrichtungen in den angrenzenden Grundstücken zweckmäßig sich anschließen.

§. 5 der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1853.
Fortsetzung.

Insbesondere ist dabei, wenn gleichzeitig die auf den zu verkoppelnden Grundstücken ruhenden Weideberechtigungen abgefunden werden, dahin zu sehen, daß dem Weideberechtigten, welcher die anliegenden Grundstücke etwa noch zu behüten hat, der Zugang dahin nicht abgeschnitten, noch sehr erschwert werde.

§. 57 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Theilungsberechnung und örtliche Eintheilung.

Erst nachdem die in den vorstehenden §§. 54 u. folg. angedeuteten Gegenstände, in so weit solche bei der in Frage stehenden Theilung Berücksichtigung finden müssen, dergestalt geordnet und erledigt worden sind, daß die dafür eintretenden Abgänge von der Theilungsmasse zutreffend zu ermitteln und die darnach zur Vertheilung gelangenden Grundflächen festgestellt werden können, darf zu der Eintheilung geschritten werden.

Bei Verkopplungen hat zum Zwecke der Eintheilung das technische Mitglied der Commission die Feldmark in der Beziehung in genauen Augenschein zu nehmen, daß der Hauptzweck der Verkopplung, Zusammenlegung der Grundstücke jedes Einzelnen zur bessern landwirthschaftlichen Benutzung, möglichst vollständig erreicht werde.

Hält das gedachte Commissionsmitglied die Zuziehung eines Landwirthschaftskundigen für rathsam, so ist die Commission dazu von Amtswegen befugt. Ist jenes nicht der Fall, so soll doch den Betheiligten die Frage vorgelegt werden, ob sie eine solche Zuziehung wünschen, und im Falle der Bejahung diese geschehen.

Der Landwirthschaftskundige ist aus den einsichtsvollsten größeren Landwirthen der Umgegend von der Commission zu wählen.

Die Eintheilung ist hierauf vom technischen Commissionsmitgliede gemeinschaftlich mit dem Landwirthschaftskundigen, oder wenn keiner zugezogen, von jenem allein, unter Berücksichtigung des Abschnittes II. des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke, in den Grundzügen zu entwerfen. Bei der nachmaligen Verhandlung mit den Betheiligten über den Entwurf ist der obengedachte Landwirthschaftskundige, wenn ein solcher Theil genommen hat, zuzuziehen.

Bei Gemeinheitstheilungen ohne Verkopplung fällt die Zuziehung eines Landwirthschaftskundigen weg, wenn sie nicht von den Betheiligten ausdrücklich verlangt wird.

§. 58 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Fortsetzung.

Das technische Commissionsmitglied hat die Betheiligten mit dem zur nähern Bearbeitung der Eintheilung bestimmten Unterarbeiter bekannt zu machen.

Vor der wirklichen Eintheilung ist eine vollständige Auseinandersetzungsberechnung aufzustellen, aus welcher die jedem Theilnehmer gebührenden Vergütungen aus allen Bodenarten, als Gartenland, Ackerland, Wiesen, Angerboden, Heidboden 2c. nach Größe und Werth (nach Kuhweiden oder Geldwerth) zutreffend hervorgehen. Dieselbe ist hiernächst den Theilnehmern zu eröffnen und mit den letzteren über die bei der Eintheilung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze Verhandlung zuzulegen.

Zugleich ist den Theilnehmern schon bei dieser Gelegenheit die

Vorschrift des §. 118 des Gesetzes wegen eigenmächtiger Besitzergreifung der ermittelten Abfindungen vor der Ueberweisung zu Protocoll in Erinnerung zu bringen.

Unter Zugrundelegung jener Auseinandersetzungs-Berechnung und des aufgestellten allgemeinen Planes für die Eintheilung ist diese zu entwerfen, in die Charte einzutragen und an Ort und Stelle durch Absteckung der Theilungslinie zu bezeichnen.

Hierauf hat die Commission zu erwägen, ob kraft der im §. 102 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung die Beschränkung gewisser Nutzungen auf die vorgedachten Abfindungsräume verfügt werden muß.

Die neuen Grenzen der Abfindungen und Wege sind auf der Charte vorläufig mit feinen schwarzen Tuschlinien auszuziehen, und erst, nachdem die Abfindungen schließlich feststehen, nach Vorschrift der Musterblätter mit rother Farbe anzulegen.

§. 13 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Bearbeitung der Auseinandersetzungs-Berechnung.

Die nach dem §. 58 der Bekanntmachung vom 27. März 1843 zu bearbeitende Auseinandersetzungs-Berechnung muß die einem jeden Betheiligten gebührende Abfindung aus jeder Bodenart, nach Fläche und Werth, oder das sogenannte Sollhaben nachweisen.

In dieselbe gehören die Berechnungen und Zusammenstellungen zu den §§. 16—27 des Inhaltsverzeichnisses der Pläne. (Anlage B. der Bekanntmachung vom 27. März 1843).

Dem Ermessen des technischen Commissionsmitgliedes bleibt überlassen, diese Berechnungen und Zusammenstellungen nach den in jedem einzelnen Falle eintretenden Verhältnissen zu ordnen.

Dem demnächst auszuarbeitenden Plane, oder dem Entwurfe der anstatt Planes zu bearbeitenden Theilungsurkunde ist die Auseinandersetzungs-Berechnung als Anlage beizulegen.

Eine Wiederholung oder eine Umarbeitung dieser Berechnungen im Plane, oder im Entwurfe der Theilungsurkunde ist nicht erforderlich.

§. 59 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Beaufsichtigung der Eintheilungsarbeiten.

Der mit der Eintheilung beauftragte Unterarbeiter ist zwar für die Richtigkeit der ihm dabei obliegenden Arbeiten in gleicher Weise, wie bei den Vermessungen, selbst verantwortlich; gleichwohl hat das technische Mitglied der Commission die Eintheilungsarbeiten in allen Beziehungen fortwährend zu beaufsichtigen, und dahin zu sehen, daß der oben angegebene, mit der Theilung und Verkopplung verbundene Zweck (§. 57) möglichst vollständig erreicht werde.

§. 60 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Sicherstellung der Rechte Dritter.

Nach §. 103 des Gesetzes hat die Commission für die Sicherung der auf den Grundstücken haftenden Rechte Dritter, insbesondere Zehnten, Weiderechte, Pfandrechte u. s. w., von Amtswegen zu sorgen, die nöthigen Nachrichten darüber einzuziehen und die Betheiligten darüber zu vernehmen.

Soviel die Sicherstellung und Uebertragung der ermittelten Rechte Dritter, namentlich der Zehnt-, Pfand-, Pacht- und sonstigen derartigen Rechte anbetrifft, so wird auf die in den §§. 103—105 und 121 des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen, so wie in den §§. 29 bis 60 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke enthaltenen Bestimmungen über die Rechte Dritter, und endlich auf den §. 37 der Statuten der Hannoverschen Landes-Creditanstalt vom 18. Junius 1842 verwiesen, nach welchem letztern im Falle einer Verkopplung die Umlegung der Rechte der Creditanstalt, welche, wie die Zehntablösungs-Capitalien, auf einzelnen Grundstücken zu abgesonderten Beträgen haften, von der Verkopplungs-Behörde von Amtswegen geschehen soll, als welche solcherhalb das Nöthige aus dem Hypothekenbuche zu entnehmen und der Direction der Creditanstalt die Urkunden über die Umlegung auf Kosten der Betheiligten zuzustellen hat.

§. 15 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Gutachten von Sachverständigen vor Abgabe einer Entscheidung.

Wenn eine Theilungsbehörde, nach vergeblich vorgenommenem Vergleichsversuche vor einer von ihr abzugebenden Entscheidung, das Gutachten eines von ihr zu ernennenden Sachverständigen für erforderlich hält, so sind die Betheiligten mit dem ernannten Sachverständigen bekannt zu machen, und mit ihren etwaigen gegen denselben vorzubringenden Einwendungen zu hören.

Wünschen die Betheiligten, daß dabei auch das Gutachten einiger von ihnen zu erwählenden Sachverständigen berücksichtigt wird, so ist hierzu die Genehmigung der erkennenden Theilungsbehörde erforderlich.

Erfolgt solche, so sind bei der Wahl der Sachverständigen und bei dem fernern Verfahren die §§. 48—52 des Gesetzes zu beobachten.

Eine Wiederholung dieser Gutachten in derselben Instanz ist nicht zu gestatten.

In der den Sachverständigen zu ertheilenden Instruction sind die zur Begutachtung verstellten Fragen anzugeben.

§. 16 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Gutachten über den anzuwendenden Theilungsmaßstab.

Wird das Gutachten der Sachverständigen über den anzu-

wendenden Theilungsmaßstab gefordert, so ist in der denselben zu ertheilenden Instruction anzugeben:

1) die Größe und der Werth der Theilungsgegenstände;

2) die auf den Theilungsgegenständen ruhenden Berechtigungen;

3) im Falle für jede dieser Berechtigungen die gebührende Quote bereits durch Vergleich, oder durch Schätzung, oder auf andere Weise festgesetzt worden, so ist die dafür erfolgende Abfindungsfläche und der Werth derselben anzugeben;

4) wenn die gedachte Quote erst nach dem Gutachten der Sachverständigen ermittelt werden soll, so sind dieselben durch die Instruction auf die Verhältnisse, welche bei der Ausübung der verschiedenen Berechtigungen eintreten und auf die Umstände, durch welche diese Ausübung bedingt wird, aufmerksam zu machen;

5) ist die Abfindung für jede Art der Statt findenden Berechtigungen im Ganzen ermittelt, z. B. die Abfindung für die Weideberechtigung, für die Forstberechtigung, für die Berechtigung zum Heide- und Plaggenhiebe u. s. w., und ist hierauf die Theilnahme der einzelnen Betheiligten an solchen Abfindungen festzusetzen, so sind die denselben rücksichtlich der befraglichen Nutzungen zustehenden Berechtigungen, so wie die bei der Ausübung derselben eintretenden Verhältnisse in der Instruction anzugeben;

6) in derselben ist auch auf die bei dem zu entscheidenden Falle zu berücksichtigenden §§. der Theilungsgesetze zu verweisen.

Dabei ist rücksichtlich der verschiedenen Weidetheilungs-Maßstäbe bemerklich zu machen, daß derjenige Maßstab, welcher für den vorliegenden Fall anwendbar zu halten, anzugeben ist.

Zugleich ist aber auf die in den Theilungsgesetzen (im zweiten Absatze des §. 106 der Lüneburgschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung) vorbehaltene Modification zu verweisen.

Die Sachverständigen sind daher zu veranlassen, sich gutachtlich darüber zu äußern: ob in der vorliegenden Sache der in der gedachten gesetzlichen Bestimmung vorgesehene Fall eintreten würde, und welche Modificationen daher in dem zur Anwendung kommenden Maßstabe nothwendig sind.

§. 17 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Fortsetzung.

Die Sachverständigen haben hierauf die bei der vorliegenden Auseinandersetzung zum Grunde zu legenden Theilnehmungsverhältnisse in Erwägung zu ziehen.

Bei Weidetheilungen haben sie daher ihr Gutachten abzugeben, über den Viehbestand der Betheiligten; über die Dauer der Hütungszeiten und über die Anrechnung der Außenweiden; über die Weidebedürfnisse der Betheiligten, und über das Durchwinterungsvermögen derselben, so weit die eine oder die andere der

obigen Bestimmungen bei dem von ihnen angenommenen Maßstabe zur Grundlage dienen soll.

Wenn gegen die Anwendbarkeit der Reductionsverhältnisse der verschiedenen Vieharten Bedenken erhoben werden, haben die Sachverständigen auch hierüber ihr Gutachten abzugeben.

Bei Auseinandersetzungen der Abfindungen für den Heid- und Plaggenhieb, für den Bülte- und Torfstich, für Holzberechtigungen u. s. w. haben die Sachverständigen über die Verhältnißzahlen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen dabei zur Grundlage dienen, ihr Gutachten gleichfalls abzugeben.

§. 18 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Fortsetzung.

Die Sachverständigen haben endlich in Erwägung zu ziehen: ob die nach den von ihnen ermittelten Theilnehmungsverhältnissen erfolgenden Aequivalente in richtigem Verhältnisse zu den Berechtigungen stehen, an deren Stelle sie treten sollen, und ob dieselben also zureichend sind, den Werth dieser Berechtigungen zu entschädigen.

Es wird hierbei stets vorauszusetzen sein, daß die in Betracht kommenden Berechtigungen von den Betheiligten allenthalben gesetzlich benutzt sind.

§. 19 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Gutachten der Sachverständigen über die zu gemeinsamen Zwecken dienenden Einrichtungen.

Ist das Gutachten der Sachverständigen erforderlich über die von der Theilungsmasse zu gemeinsamen Zwecken zu reservirenden Räume, über die Erforderlichkeit, die Richtung und die Breite der anzulegenden Wege, Triften, Ent- und Bewässerungs-, so wie Grenz- und Schutzgräben; über die Verhältnisse, nach welchen von den Betheiligten zu dergleichen Anlagen beizutragen ist; über die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung derselben; über Befriedigungen und Holzanpflanzungen; über den zu gestattenden Wasserabzug, und über sonstige die zweckmäßige Benutzung der Grundstücke bezielende Einrichtungen; so sind die Sachverständigen zuvörderst auf die §§. 26, 27, 28, 64 und 65 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, und auf die §§. 92, 94, 97 und 98 des Gesetzes über das Verfahren zu verweisen, und ist ihr Gutachten dann dahin zu erfordern:

1) was rücksichtlich der zu entscheidenden Fragen für das Zweckmäßigste zu halten ist;

2) wie weit hiemit die Wünsche und Ansprüche der Betheiligten vereinigt werden können, oder ob jene damit unvereinbar sind;

3) welcher Nachtheil einzelnen Betheiligten aus der befraglichen Einrichtung etwa erwächst, ohne daß selbige hiefür durch andere Vortheile entschädigt werden;

4) ob und welche Entschädigung daher den Letzteren gebührt, und wer zur Leistung dieser Entschädigung verpflichtet zu halten ist.

§. 20 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.
Gutachten über die örtlichen Abfindungslagen.

Wenn die Sachverständigen über die örtliche Lage der den Betheiligten zuzutheilenden Abfindungen ein Gutachten abzugeben haben, sind dieselben bei einer Verkopplung auf die §§. 16—24 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke zu verweisen.

Bei einer Gemeinheitstheilung ist in dem von den Sachverständigen abzugebenden Gutachten anzugeben:

1) ob und wie weit es thunlich ist, den Betheiligten ihre Gemeinheitsabfindungen in Verbindung mit ihren übrigen Grundstücken anzuweisen;

2) in welchen sonstigen zweckmäßigen Lagen die Gemeinheitsabfindungen zuzutheilen sind, wenn dieselben mit den übrigen Grundstücken der Betheiligten zweckmäßig nicht zusammengelegt werden können;

3) ob bei den vorgeschlagenen Abfindungslagen für zweckmäßige Zugänge und für hinreichenden Wasserabzug gesorgt ist;

4) ob die Figur der Abfindungen der Benutzung derselben nicht hinderlich ist;

5) ob jeder Betheiligte von einer jeden Bodenart seinen planmäßigen Theil erhält;

6) wenn solches nicht völlig erreicht werden kann, ob dann für die in der einen Bodenart fehlende Fläche ein Aequivalent in einer andern Bodenart zugetheilt wird, welches dem betreffenden Betheiligten in wirthschaftlicher Beziehung einen genügenden Ersatz hiefür gewährt;

7) ob einer der Betheiligten rücksichtlich der Entfernung benachtheiliget wird.

§. 21 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.
Fortsetzung.

Können allen Betheiligten gleiche Vortheile rücksichtlich der örtlichen Abfindungslagen nicht verschafft werden, so ist von den Sachverständigen anzugeben, auf welche Weise eine billige Ausgleichung in dieser Hinsicht zu erreichen ist.

Finden die Sachverständigen die Ansprüche mehrerer Betheiligten auf eine und dieselbe Lage gleich begründet, und also eine Verloosung für zulässig, so haben sie zugleich die näheren Bestimmungen anzugeben, unter welchen die Verloosung vorzunehmen ist, um etwaige durch dieselbe entstehende Ungleichheit auszugleichen.

Hieher gehört unter andern die Bestimmung, daß mit einer guten Koppel eine schlechtere zusammengestellt wird, oder daß der welcher bei der Verloosung eine im Voraus bezeichnete schlechte

Lage bekommt, an einer andern Stelle eine bessere Lage sich auswählen darf.

§. 22 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Gutachten bei der Beschwerde einer Verkürzung.

Wenn bei einer Beschwerde wegen Verkürzung das Gutachten der Sachverständigen gefordert wird, so ist solches über die Fragen abzugeben:

1) ob die vorliegende Beschwerde nach den Bestimmungen des §. 135 des Gesetzes als begründet anzunehmen ist;

2) welche Einrichtungen und Bestimmungen zur Beseitigung einer etwa für begründet erkannten Beschwerde wegen Verkürzung zu treffen sind;

3) ob und welche Entschädigung einem oder dem andern Betheiligten behuf Erledigung einer für begründet erkannten Beschwerde zuzubilligen ist;

4) wer zur Leistung dieser Entschädigung verpflichtet zu halten ist.

Aus der Begründung der vorliegenden Beschwerde muß sich ergeben, auf welche Gegenstände die Untersuchung zu richten ist.

Rücksichtlich der etwa zuzubilligenden Entschädigung ist insbesondere zu erwägen, wie solche gewährt werden kann, ohne die bereits getroffenen Einrichtungen zu sehr zu stören, z. B. von einem noch nicht vertheilten Platze, oder durch Verschiebung einzelner Koppeln oder durch Geld nach §. 13 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke.

§. 23 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Weitere Instruction der Sachverständigen.

Halten die Sachverständigen den Gegenstand, über welchen sie ihr Gutachten abzugeben haben, nicht für hinreichend aufgeklärt, so sind auf ihren Antrag die zur Aufklärung des Sachverhältnisses erforderlichen Ermittelungen von der Commission aufzunehmen.

Den Sachverständigen ist die Einsicht der Karte und, soweit nöthig, der Theilungsacten zu gestatten.

Bei Fragen, wo die Oertlichkeit der Lage und die Verhältnisse des Bodens in Betracht kommen, sind die nöthigen Untersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§. 24 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Motivirung der Gutachten.

Auf Verlangen der erkennenden Theilungsbehörde haben die Sachverständigen ihre Gutachten zu begründen.

Erstere hat die Gründe zu prüfen und dann nach der hiernach gewonnenen Ueberzeugung zu erkennen.

§. 25 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.
Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsrichter.

In den Fällen, welche oben in den §§. 16 bis 22 bezeichnet sind, ist die Entscheidung der etwaigen Streitigkeiten durch Schiedsrichter den Betheiligten von der Commission als ein Mittel zu empfehlen, wodurch die Ausführung der Sachen befördert und minder kostspielig gemacht werden kann.

Insoweit die Betheiligten etwas Anderes nicht beschließen, ist in den bezeichneten Fällen das Instructionsverfahren behuf Abgabe einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch Sachverständige auf gleiche Weise vorzunehmen, wie rücksichtlich der Abgabe eines Gutachtens durch Sachverständige vorgeschrieben ist.

IV.

Schlußverfahren.

§. 61 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Aufstellung des Planes nach einem vorgeschriebenen Formulare.

Das unter B. beigefügte Formular, — von welchem den Landesöconomie-Beamten eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl Bogen durch die Landdrostei von Zeit zu Zeit mitgetheilt werden soll — ist als Anleitung zur Aufstellung der Theilungspläne, so wie als Inhalts-Verzeichniß für dieselben zu benutzen.

Ueber General- und Special-Theilungen, auch wenn sie gleichzeitig bearbeitet werden, sind in der Regel getrennte Theilungspläne aufzustellen, wogegen der Verkopplungsplan mit dem Special-Theilungsplane verbunden werden kann.

Der Theilungsplan muß so verfaßt werden, daß er auch ohne Nachsicht der Anlagen verständlich ist. Doch muß bei allen wichtigen Puncten auf das Actenstück, unter Anführung der Actennummer, Bezug genommen werden, worauf sich die Angabe im Plane stützt.

§. 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.
Bearbeitung eines Entwurfs der Theilungsurkunde statt Planes.

Die technischen Commissions-Mitglieder werden angewiesen, von der im §. 113 des Gesetzes ertheilten Befugniß, anstatt des Theilungsplanes einen Entwurf zur Theilungsurkunde auszuarbeiten, in allen dazu geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

Es wird dieses insbesondere in denjenigen Sachen geschehen können, in welchen der Theilungsmaßstab durch Vergleich festgesetzt worden ist, und worin keine Reclamationen oder Berufungen zu besorgen sind.

§. 62 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.
Mittheilung von Auszügen aus dem Eintheilungs-Register an die Theilnehmer.

Sollten die Theilnehmer bei Gelegenheit der vorläufigen Er-

öffnung des Planes (§. 106 des Gesetzes), zur bessern Kenntnißnahme und Beurtheilung ihrer Abfindungen, Auszüge aus dem Eintheilungs-Register zu erhalten wünschen, worüber sie ausdrücklich zu befragen sind, so sind ihnen solche vor der förmlichen Publication des Planes zeitig zuzustellen.

§. 63 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Aufstellung des Recesses.

Der Receß hat nur den Zweck, dasjenige zu beurkunden, was durch das bisherige Verfahren festgesetzt worden ist. Er muß daher mit diesen Ergebnissen übereinstimmen. Soll aber eine Abänderung oder ein Zusatz gemacht werden, so sind darüber besondere Verhandlungen, Protocolle u. s. w. aufzunehmen, aus denen jene neuen Bestimmungen vollständig zu entnehmen sind.

In das nach §. 120 des Gesetzes der Landdrostei einzusendende zweite Exemplar der Charte sind, wenn nicht besondere Gründe ein Mehres erheischen, nur die Grenzen der verschiedenen Bodenarten, als Gartenland, Ackerland, Wiesen, Anger, Heide, Moor 2c. und die neuen Eigenthumsgrenzen, also diejenigen der ausgewiesenen Koppeln oder Abfindungen, Forsten 2c., einzutragen, die früheren Eigenthums- und Berechtigungsgrenzen, so wie die Bonitäts-Abtheilungen aber wegzulassen. Die Uebereinstimmung dieses zweiten Exemplars mit der Originalcharte, rücksichtlich der darauf verzeichneten Gegenstände, ist durch das technische Commissionsmitglied zu bescheinigen.

§. 64 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Mittheilung des Recesses und der Uebersichtscharten an die Betheiligten.

Auf Verlangen ist auch den Betheiligten Abschrift der Theilungsurkunde (des Recesses) und eine Uebersichtscharte der vertheilten oder verkoppelten Grundstücke, in dem von denselben beantragten Umfange, auf ihre Kosten mitzutheilen.

V.

Von den Kosten.

§. 65 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Beförderung eines Vergleiches über den Kostenpunkt.

Die Theilungscommission hat sich zu bemühen, sowohl in Ansehung der Verpflichtung zur Tragung der Theilungskosten, als auch rücksichtlich der vorläufigen Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel, nöthigenfalls unter Festsetzung eines Beitragsfußes, nach welchem die Geldbeiträge vorläufig aufzubringen sind, im Wege des Vergleiches in Richtigkeit zu bringen.

Soweit hierunter die Verhältnisse nicht schon im Vorverfahren (§. 8 der Bekanntmachung vom 11. September 1849 No. 6)

oder im Anfange des Hauptverfahrens (§. 24 der Bekanntmachung vom 27. März 1843) geordnet worden sind, ist solches, sobald es die Umstände thunlich und zweckmäßig erscheinen lassen, nachzuholen.

§. 26 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849.

Aufbringung der Kosten.

Das technische Commissions-Mitglied hat in jeder Theilungssache möglichst früh im Anfange des Verfahrens das Verhältniß annähernd zu berechnen, nach welchem die Beiträge zu den Kosten vorläufig erhoben werden können.

§. 66 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Feststellung und Anweisung der Kostenrechnungen.

In Rücksicht auf die nach §. 145 des Gesetzes erforderliche Feststellung der Kostenrechnungen sind die nachfolgenden Vorschriften zu befolgen:

Diejenigen Kostenrechnungen, deren Feststellung bei der Landdrostei erwirkt werden muß, sind dieser letztern in jeder einzelnen Theilungssache mit den Acten, soweit sie zu einer vollständigen Prüfung der Rechnung nöthig, in angemessenen, nöthigenfalls von der Landdrostei näher zu bestimmenden Zeitabschnitten einzusenden.

Die Rechnungen der untergeordneten Landes-Deconomiebeamten und der Feldmesser sind dabei mit einem Atteste des technischen Mitgliedes der Commission über ihre Richtigkeit nach vorgängiger Prüfung und etwaiger Berichtigung derselben zu versehen, in den erforderlichen Fällen unter Beifügung der nöthigen Bemerkungen und eines gutachtlichen Vorschlages. (Vergleiche insbesondere §§. 156, 163 und 167 des Gesetzes.)

Bei Anweisung des Rechnungsführers (§. 24) und der ihm dabei nach §. 147 des Gesetzes ausdrücklich zu Protocoll zu machenden Eröffnung:

daß er bei eigener Verantwortlichkeit nur auf gehörig festgestellte Rechnungen und auf Anweisung der Commission Zahlung zu leisten habe,

ist er zugleich besonders darauf aufmerksam zu machen, welche Kostenrechnungen (§. 145 des Gesetzes) einer Feststellung durch die Landdrostei bedürfen.

§. 67 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Rechnungsabschluß.

Die Commission hat den Rechnungsführer zur schleunigen Erledigung der Erinnerungen, welche sie bei der nach §. 148 des Gesetzes vorzunehmenden Prüfung der Rechnung zu machen gefunden hat, nöthigenfalls durch Strafverfügungen anzuhalten.

Die Vorlegung der Rechnung an die Betheiligten geschieht erst, nachdem dieselbe in Folge der Prüfung der Commission berichtigt worden ist.

Zum Zwecke der nach §. 148 der Landdrostei zu liefernden Nachweisung ist die Rechnung sammt Belegen mit einzusenden.

VI.

Von den jährlichen Berichten und Arbeitstabellen der Landes-Oeconomie-Commissarien ꝛc., von den einzusendenden Tagebüchern und der Registratur.

§. 68 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Jährliche Berichtserstattung, das Personal der Unterarbeiter betreffend.

Die zu technischen Mitgliedern der Theilungs-Commissionen ausersehenen Landes-Oeconomie-Commissaire und Conducteure haben am Schlusse jeden Jahrs in Ansehung des ihnen für das folgende Jahr zu überweisenden Unterarbeiter-Personals, über den muthmaßlichen Bedarf, an die Landdrostei nach näherer Anweisung derselben zu berichten.

§. 69 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Arbeitstabellen.

Auch ist von ihnen eine Arbeitstabelle über die ihrer Bearbeitung überwiesenen Theilungssachen, nach Anleitung des unter C. beigefügten Formulars und etwaiger näherer Anweisung der Landdrostei, am Schlusse jedes Jahrs aufzustellen und an die Landdrostei bis zu einem von der letztern vorzuschreibenden Termine einzusenden *).

§. 70 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Tagebücher.

Die sämmtlichen Landes-Oeconomie-Commissaire und Conducteure haben, nach Maßgabe des unter D. beigefügten Formulars, ein Tagebuch zu führen und mit den aus demselben auszuziehenden Kostenrechnungen der Landdrostei halbjährlich, im Anfange der Monate Januar und Julius einzusenden. Nachdem die Kostenrechnungen mit dem Tagebuche verglichen worden sind, gehen selbige zurück, um deren Feststellung demnächst zu den einzelnen Theilungsacten zu erwirken. (§. 66.)

§. 71 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Registratur.

Die sorgfältige Aufbewahrung der nach beendigtem Theilungsgeschäfte mit den Commissionsacten an die Obrigkeit abzuliefernden, auch der an die Landdrostei einzusendenden Charten (§. 120 des Gesetzes) wird hiedurch besonders anempfohlen; ebenso eine vor-

---

*) Das der Bekanntmachung vom 27. März 1843 sub C. beigefügte Formular ist gegenwärtig beseitigt, weshalb solches in diese Sammlung nicht mit aufgenommen worden ist.

zügliche Sorgfalt in Rücksicht auf die Ordnung, Behandlung und Aufbewahrung der Acten, allgemeinen Ausschreiben 2c. und sonstigen Gegenstände der Geschäftsregistratur, auch der etwa zur Benutzung anvertrauten Instrumente.

Jeder Landes-Oeconomie-Commissair und selbstständig beschäftigte Landes-Oeconomie-Conducteur soll zur Aufbewahrung der Acten 2c. ein Actenrepositorium erhalten.

VII.

Schlußbestimmungen.

§. 72 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Alle auf Ausführung der Vorschriften in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen sich beziehenden früheren Instructionen werden hiemit aufgehoben.

§. 73 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Ausnahmen.

In Ansehung des Landdrosteibezirks Osnabrück erleidet diese Bestimmung jedoch eine Ausnahme insoweit, als nach §. 172 des Gesetzes im Landdrosteibezirke Osnabrück bei den mit einer Verkopplung nicht verbundenen Gemeinheitstheilungen nach wie vor, sowohl rücksichtlich der Grundstücke der Theilung, als des zu beobachtenden Verfahrens, die dort geltenden Verordnungen, hienach aber auch die desfalls erlassenen Anweisungen, Ausschreiben und sonstigen Vorschriften, fernerhin zur Anwendung kommen.

Auch bleibt die Instruction für Feldmesser, nebst den zu derselben erlassenen ergänzenden Verfügungen, bis auf weitere Bestimmung in Gültigkeit.

§. 74 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Fortsetzung.

Diejenigen bisherigen Vorschriften ferner, welche auf die Dienstverhältnisse der Landesöconomie-Beamten im Allgemeinen, deren Anstellung, Prüfung, Beurlaubung 2c., nicht weniger diejenigen, welche auf etwa zu bewilligende Unterstützungen in Theilungssachen sich beziehen, bleiben, in so weit hierunter in dem Gesetze vom 30. Junius 1843 oder in dieser Bekanntmachung nicht ein Anderes bestimmt ist, bis zur Erlassung abändernder Vorschriften in Kraft.

Eidesformel für Sachkundige.

Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf Sein heiliges Wort, daß ich in der Theilungssache von .... (die Bezeichnung ist nach Beschaffenheit der anhängigen Sache zu ändern) mein Gutachten über die mir vorgelegten Fragen, nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung der Sache, nach meiner besten Ueberzeugung und völlig unpartheiisch, auch ohne Rücksicht auf Geschenke, Nutzen oder Schaden, Haß, Freundschaft oder Feindschaft abgeben will;

so wahr ꝛc.

Meineids-Warnung

nach Anlage I. zum Gesetze vom 25. April 1850 über Eidesleistungen.

Schwören oder einen Eid thun ist nichts anderes als Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkührlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott, mißbraucht den Namen des Herrn, beraubt sich aller Gnade und ladet auf sich alle Strafen, die Gott in seinem wahrhaftigen Worte gedrohet hat.

Welcher Mensch nun schwört: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort,“ der schwöret aber als ob er spreche:

Wenn ich falsch schwöre, so soll Gott Vater, Sohn und heiliger Geist mir nimmer zu Hülfe und Statten kommen in allen meinen Mühen und Nöthen, so soll die unerschöpfliche Barmherzigkeit meines lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi mir nicht zum Trost und Heile sein an meinem letzten Ende, so soll meine Seele und Leib mit einander verdammt werden, am jüngsten Tage, da ich meineidiger Mensch vor Gericht stehen soll und muß.

Es soll demnach ein jeder Christ vor falschem Eide fleißig gewarnt sein, damit er nicht des ewigen Lebens in der seligen Gemeinschaft Gottes, seines Heilandes und aller Auserwählten beraubet werde.

Eidesformel für Sachkundige.

Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf Sein heiliges Wort, daß ich in der Theilungssache von . . . . . (die Bezeichnung ist nach Beschaffenheit der anhängigen Sache zu ändern) mein Gutachten über die mir vorgelegten Fragen, nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung der Sache, nach meiner besten Ueberzeugung und völlig unparteiisch auch ohne Rücksicht auf Geschenke, Nutzen oder Schaden, Haß, Freundschaft oder Feindschaft abgeben will,

so wahr ꝛc.

Meineids-Warnung

nach Anlage I zum Gesetze vom 25. April 1850 über Eidesleistungen.

Schwören oder einen Eid thun ist nichts anderes als Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkürlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott, mißbraucht den Namen des Herrn, beraubt sich aller Gnade und ladet auf sich alle Strafen, die Gott in seinem wahrhaftigen Worte gedrohet hat.

Welcher Mensch nun schwört: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort,“ der schwöret aber als ob er spreche:

Wenn ich falsch schwöre, so soll Gott Vater, Sohn und heiliger Geist mir nimmer zu Hülfe und Statten kommen in allen meinen Mühen und Nöthen; so soll die unerschöpfliche Barmherzigkeit meines lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi mir nicht zum Trost und Heile sein an meinem letzten Ende, so soll meine Seele und Leib mit einander verdammt werden, am jüngsten Tage, da ich meineidiger Mensch vor Gericht stehen soll und muß.

Es soll demnach ein jeder Christ vor falschem Eide fleißig gewarnt sein, damit er nicht des ewigen Lebens in der seligen Gemeinschaft Gottes, seines Heilandes und aller Auserwählten beraubet werde.

Statt Anlage A. zu §. 21 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843 durch §. 9 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849 vorgeschrieben.

Verzeichniß

der

Betheiligten und Nachweisung des Stimmengewichts derselben in der beantragten Sache wegen Verkoppelung, Gemeinheitstheilung, Aufhebung der Feld- und Wiesenbehütung u. s. w.

von N. N.

Anmerkung. Dieses Schema ist nach den jedesmaligen Umständen angemessen zu modificiren.

No.	Namen der Betheiligten.	Verhältnisse der Betheiligten														
		bei der Verkopplung														
		Provocanten						Provocaten								
		Zahl der Betheiligten	nach der Grundsteuer-Rolle					Zahl der Betheiligten	nach der Grundsteuer-Rolle					Verhältniß der Reihestellen	Grundbesitz an Gärten, Ackerland und Wiesen	
			Grundbesitz		Steuer-Capital				Grundbesitz		Steuer-Capital					
			M.	QR.	₰	ggr.	δ		M.	QR.	₰	ggr.	δ		M.	QR.

behuf Abwägung der Stimmen:																									
bei der Gemeinheitstheilung																		bei der Aufhebung der Feld- und Wiesenbehütung								Bemerkungen.
Provocanten							Provocaten											weidepflichtiger Grundbesitz								
Viehbestand							Verhältniß der Reihestellen	Grundbesitz an Gärten, Ackerl. und Wiesen		Viehbestand							der Provocanten				der Provocaten				
Pferde		Hornvieh		Schafe	Schweine	Gänse				Pferde		Hornvieh		Schafe	Schweine	Gänse	Ackerland		Wiesen		Ackerland		Wiesen		
alte	junge	altes	junges					M.	QR.	alte	junge	altes	junges				M.	QR.	M.	QR.	M.	QR.	M.	QR.	

Anlage B. zu §. 61 der Minist.=Bekanntm. vom 27. März 1843.

Amt

Inhalts=Verzeichniß

zu dem Plane

über die

Einleitung.

Pag.

II. Ausmittlung der Berechtigten und ihrer Nutzungsrechte.

III. Darlegung der Theilnahmeverhältnisse.

Anmerkung. Die eingerückten Sätze dienen nur zur Instruction.

Anlage D. (zu §. 70 der Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1843.

Tagebuch

des

Landes-Oeconomie-Commissairs N. N.

vom

2ten Semester 18 . .

Datum 18..	Bezeichnung der Geschäfte ꝛc. ꝛc.	Geschäfts-Tage: im Hause	Geschäfts-Tage: außer dem Hause	Geschäfts-Tage: in Accord	Meilenzahl	Geld-Betrag: Für Hausarbeiten bewilligte Vergütungen nach §. 153 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 Thlr	ggr	Sonstige Gebühren nach §. 154 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 Thlr	ggr	₰	Diäten Thlr	ggr	₰	Auslagen Thlr	ggr	₰
Juli 1.	Scharnebecker Theilung u. Verkopplung, Vorladung der Theilnehmer zum Termine vom 4ten d. M. Copialien 2 ggr.	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	—
„ 4.	— —, Termine zur Feststellung des Theilungsmaßstabes....	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	16	—	—	—	—
	Hinreise eine Meile, Rückreise die Hälfte	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—
„ 5.	Bleckeder Generaltheilung, Aufstellung des Theilungsplanes	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20.	— —, Requisitionsschreiben an das Amt ꝛc. Copialien 2 ggr., Porto 1 ggr. ...	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	3	—

Datum	Bezeichnung der Geschäfte rc. rc.	Geschäfts-Tage			Meilenzahl.	Geld-Betrag										
		im Hause	außer dem Hause	in Accord		Für Hausarbeiten bewilligte Vergütungen nach §. 153 des Gesetzes vom 30. Juni 1842		Sonstige Gebühren nach §. 154 des Gesetzes vom 30. Juni 1842			Diäten			Auslagen		
18..						Thlr	ggr.	Thlr	ggr.	₰	Thlr	ggr.	₰	Thlr	ggr.	₰

Anhang.

Gesetzliche Bestimmungen, welche durch die Gesetzgebung vom 8. November 1856 außer Kraft gesetzt und abgeändert sind.

A.

Aufgehobene und abgeänderte Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnungen:

1. in Betreff der Normaljahre.

In den §§. 72, 92, 93, 94 und 110 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg war früher das Jahr 1768 und in den Gemeinheitstheilungs-Ordnungen für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen; Hildesheim, Hoya und Diepholz in den §§. 72, 81, 89, 93, 94 und 111; desgleichen in den §§. 72, 78, 90, 91 und 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Bremen und Verden das Jahr 1792 als Normaljahr festgesetzt.

2. hinsichtlich der Aufhebung von Weiderechten.

Siebzehntes Capitel.[1]

Grundsätze der Auseinandersetzung bei eigentlicher Huth- und Weide in Forsten.

§. 107.[2]

Von dem Rechte des Forsteigenthümers und der Berechtigten in Ansehung der Abfindung. A. Aus bestandenen Forsten überhaupt.

So viel zuvörderst die Befugniß betrifft, die in Forsten oder auf Forstgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen abzufinden, oder zu verlangen, deshalb abgefunden zu werden; so hat

---

[1] Die durch die Gesetzgebung vom 8. November 1856 außer Kraft gesetzten drei Capitel sind hier nach der Fassung der Lüneburgschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung abgedruckt, wobei in Beziehung auf die Angaben der in den übrigen Theilungs-Ordnungen vorkommenden Abweichungen die Noten auf Seite 1 zu vergleichen sind.

[2] C., H., H. u. D., §. 108. — Br. u. V., §. 105.

A. Bei Weide-Berechtigungen in bestandenen Holzungen der Forsteigenthümer allein das Recht, die Weide-Berechtigten, nach den hiernächst festgesetzten Regeln, dafern er will, abzufinden; kein Weide-Berechtigter aber hat die Befugniß, zu verlangen, daß er wegen seiner Weide-Gerechtsame im bestandenen Holze abgefunden, und deshalb mit dem Forstherrn auseinander gesetzt werde. [1])

§. 108. [2])

Besonderes Recht des Forsteigenthümers, von einer schon eingeleiteten Abfindung wiederum zurückzutreten.

Auch hat der Forsteigenthümer das Recht, in dem Falle, da von den Berechtigten um die Abfindung nachgesucht worden ist, und er etwa freiwillig sich auf dieselbe eingelassen hätte, nicht aber dann, wenn von ihm selbst die Abfindung derselben eingeleitet und darauf provocirt worden ist, auch noch bei der Publication des Theilungsplans und vor dessen Ausführung, von der intendirten Auseinandersetzung, jedoch unter Erstattung aller, dadurch bisher verursachten Kosten, zu abstrahiren und zurückzutreten, dafern er selbige seiner Convenienz auch noch jetzt erst nicht gemäß finden sollte. Indessen soll es als eine solche, abseiten des Forstherrn geschehene Einleitung zur Theilung oder Abfindung nicht angesehen werden, wenn dieser etwa in solchen einzelnen Fällen, wo es ihm nicht möglich sein möchte, ohne eine einigermaßen nähere Untersuchung, zu übersehen, ob eine, sonst vielleicht nützliche und wünschenswerthe Abfindung der Berechtigten, nicht etwa zu seinem Nachtheile gereichen möchte, „sich an das Landes-Oeconomie-Collegium" [3]) wendet, und bei „demselben" [4]) erwirket, daß, jedoch der Regel nach, gänzlich und lediglich auf seine Kosten, auf eine legale Weise ausgemittelt werde, wie hoch die Abfindung der Berechtigten etwa demnächst ausfallen, und mithin der ihm bleibende Ueberschuß sich belaufen möchte; vielmehr soll es auch noch dann, wenn dieses ausgemittelt worden, in des Forstherrn Freiheit stehen, nunmehr die Abfindung der Berechtigten förmlich einzuleiten und zu verlangen, oder die Sache ferner auf sich beruhen zu lassen. Im erstern Falle kann

---

[1]) In der Br. u. V. G.-Th.-O. ist hier folgender §. 106 eingeschaltet:

§. 106.

Art der Abfindung bei Theilungen.

Im Fall der Forstherr zu gleicher Zeit Mitinteressent der Gemeinheit ist, bleibt es ihm überlassen, den Interessenten ihre Abfindung auf den aus der Gemeinheit ihm zufallenden Gründen anzuweisen, ohne daß die Berechtigten gerade einen Theil des Forstgrundes selbst in Anspruch zu nehmen befugt sind. Auch darf der Forstherr bei der Auseinandersetzung von Gemeinheiten verlangen, daß ihm in der seinen Forst-Gründen am nächsten belegenen Gegend sein Antheil angewiesen werde.

[2]) C., H., H. u. D., §. 109. — Br. u. V., §. 107. —

[3]) Br. u. V., an die Ld.

[4]) Br. u. V., derselben —

dann die unter der Direction des Theilungs-Collegii geschehene bisherige Bearbeitung der Sache im fernern Fortgange derselben zum Grunde gelegt und benutzt werden, und soll dann, wenn es zu einer Abfindung demnächst wirklich kommen sollte, wegen der von dem Forsteigenthümer vorhin aufgewandten Kosten, das Statt finden, was solcherhalb überhaupt, als der Regel nach eintretend, „§. 29“ [1]) festgesetzt worden ist.

§. 109. [2])

B. Bei unbestandenem Forstgrunde.

B. Bei Weide-Berechtigungen auf unbestandenem Forstgrunde oder auf einer Grundfläche, die nicht mit Bäumen oder Busch bewachsen, aber doch Forstgrund ist, hat der Berechtigte zwar die Befugniß, seine Abfindung zu verlangen; der Forstgrunds-Eigenthümer aber muß einen seiner Gerechtigkeit angemessenen Antheil übrig behalten.

§. 110. [3])

Was als bestandener Forstgrund anzusehen sei.

Als bestanden ist ein Forstgrund anzusehen, nicht nur in so fern er, einzelner Blößen zwischen den Bäumen ungeachtet, zur Zeit der Theilung wirklich mit Bäumen oder Busch besetzt ist, sondern auch in so fern seit dem Jahre „1768“ [4]) dergleichen noch darauf gestanden, folglich noch einige Forstbenutzung oder Forstcultur seitdem darauf Statt gefunden hat. Auch sind zu dem bestandenen Holze die mit bloßem Busche bewachsenen Brüche in der Regel mit zu rechnen. Wenn jedoch bei letzteren folgende Bestimmungen, zusammen genommen, eintreffen, daß sie

1) zu keiner Zeit von dem Viehe geschont zu werden brauchten;

2) zu keiner Zeit jemand darin Zuschläge angelegt, oder Forstculturen vorgenommen; und endlich

3) sie auch nicht in dem Umfange bestandener Forsten, sondern auf Plätzen in der Gemeinheit belegen;

alsdann sind sie zu dem bestandenen Holze nicht zu rechnen. [5])

---

1) C., H. u. D., §. 30. —
2) C., H., H. u. D., §. 110. — Br. u. V., §. 108. —
3) C., H., H. u. D., §. 111. — Br. u: V., §. 109. —
4) C., H., H. u. D., Br. u. V., 1792. —
5) C., H., H. u. D., (angehängt:) Streitigkeiten über die Frage, ob ein zur Theilung kommender Forstgrund zu dem bestandenen oder unbestandenen gehöre, sind vom „Landes-Oeconomie-Collegio“ a) zu untersuchen und zu entscheiden.

---

a) H., (eingeschaltet:) nach den vorgeschriebenen Regeln mit aller Sorgfalt —

§. 111. [1])

Auseinandersetzung durch Abschätzung nach Kuhweiden, und Abfindung mit Grund und Boden.

Was hiernächst die „Abfindungen“ [2]) der in Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen selbst und die Art ihrer Bewerkstelligung betrifft; so braucht der Forsteigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu aequivaliren, als in der Forst, so wie diese zur Zeit der Theilung bestanden ist, [3]) Statt findet, gesetzt auch, daß dadurch das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriedigt werden könnte. Wohl aber kommt ihm der überflüssige Weideraum in der Forst zu Gute, wenn die Weide-Berechtigten auf ihren übrigen, nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen. Wie es aber in dem Falle zu halten sei, wenn das Bedürfniß der Berechtigten nicht nur alle in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weide-Berechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriedigt werden würden, wird in dem folgenden §. näher bestimmt.

Diesemnach wird, wenn die Abfindung der Weide-Berechtigten vom Forstgrunde ausgemittelt werden soll, zuvörderst die in der Forst oder auf Forstgrunde [4]) vorhandene Weide [5]) nach Kuhweiden abgeschätzt, und die danach ausgemittelte Anzahl Kuhweiden wird als das Höchste angenommen, was der Forsteigenthümer den Weide-Berechtigten zu vergüten braucht. Der Entschädigungs-Fleck aber wird ihnen in der Maße angerechnet, wie er nach geschehener Abholzung zur Weide geschickt ist. Doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und Baumwurzeln entweder dem Berechtigten zum Ersatz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebnungskosten unentgeldlich überlassen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen. [6]) *)

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 112 — Br. u. V., §. 110.

[2]) C., H., Abfindung —

[3]) C., H., H. u. D., Br. u. V. (eingeschaltet:) wenn zuvor dem Forstherrn die ihm nach dem „(§. 114)“ a) gebührenden Zuschlagsquoten zu Gute gerechnet sind, —

[4]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet:) außer den Zuschlagsquoten —

[5]) C., H., H. u. D., (eingeschaltet:) so wie solche in dem Augenblicke der Theilung bestanden, mithin der Weideraum durch den Forstbestand beschränkt und dieser der Vegetation hinderlich ist —

[6]) C., H., H. u, D., Br. u. V., (angehängt:) Die Abschätzung der Weide mit Rücksicht auf den Forstbestand, geschieht „allemal durch drei sachkundige“ b)

---

a) Br. u. V., §. 113.

b) H. u. D., von sachkundigen — H., durch drei —

§. 112. [1])

Dem Forsteigenthümer muß wenigstens die gehörige Zuschlags=Quote verbleiben.

Weil der wirklich Statt gefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forsteigenthümers sich nicht auf ein so bestimmtes Maaß wie die Weide und übrigen Berechtigungen, zurückbringen läßt, und doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, als die Conservation der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von größter Wichtigkeit ist; [2]) es aber leicht geschehen könnte, daß nach Abfindung

---

Oeconomen, unter Zuziehung von „Forstmännern,“ a) welche „vom Landes-Oeconomie=Collegio“ b) „nach Befinden“ c) von Amtswegen oder auf Antrag dazu beauftragt werden.

*) Hier ist in der Br. u. V. G.=Th.=O. folgender §. 111 eingeschaltet:

§. 111.

Nähere Bestimmung.

Obgleich in den vorstehenden §§. im Allgemeinen festgesetzt worden, daß den Berechtigten auf keinen Fall mehr Weide vergütet zu werden braucht, als der Forstgrund zur Zeit der Theilung enthält: so können doch Fälle eintreten, da es unbillig gegen den Forstherrn sein würde, ihm eine solche Aequivalirung aufzulegen.

Wenn daher etwa klar ist, daß die Forst=Cultur zufällig versäumt worden, und dadurch Blößen in den Revieren entstanden sind, welche zur Verbesserung der Huth und Weide gedient haben: so würde es unbillig sein, diese zufällige Vernachlässigung den Weide=Interessenten zum Vortheil gereichen zu lassen, und dadurch den Forstherrn in beständigen Schaden zu bringen. Es wird daher die Landdrostei, so viel nur irgend möglich, dahin sehen, daß in solchen Fällen bei Taxation der Weide auch darauf Bedacht genommen werde, wie sie beschaffen sein würde, wenn das Forst=Revier nach den Regeln eines rechtmäßigen Forstbetriebes in Bestand gebracht worden.

Ob es nun zwar vielen Schwierigkeiten unterworfen sein würde, einen nicht vorhandenen Zustand der Weide taxiren zu lassen und daher die Absicht nicht hat gehen können, eine solche Taxation förmlich eintreten zu lassen: so ist doch das obige Verhältniß keinesweges zu übersehen, sondern nur auf eine oder andere Weise als eine Grundlage zu betrachten, um darnach entweder die Forst- und Weideberechtigten vergleichsweise auseinander zu setzen, oder nach den Regeln der Billigkeit einen mittlern Durchschnitt zu machen, als auf welchen letztern, nur in äußerster Noth zuzulassenden Fall jedesmal die größte Behutsamkeit und Vorsicht empfohlen wird.

[1]) C., H., H. u. D., §. 113.

[2]) Schluß des §. 113 in der C., H., H. u. D. G.=Th.=Ord. — so wird hiemit festgesetzt, daß bei allen Theilungen diejenige Quote vom ganzen Forstgrunde, welche der Forsteigenthümer vor der Theilung behuf der Forst=Cultur in Zuschlag zu legen befugt war, und welcher Raum, da er von den Weide-, auch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs=Berechtigten nicht benutzt werden durfte, ohnehin als dessen von allen Servituten befreietes privatives Eigenthum zu betrachten ist, nicht mit zur Taxation der Weide gezogen werden soll. Es soll daher sowohl die Ausmittelung des vorhandenen Forstbestandes, als auch

---

a) H. u. D., Forstbedienten —
b) Br. u. V., der Ld.
c) H., fehlt.

aller übrigen Berechtigungen für den Forsteigenthümer selbst wenig oder gar nichts übrig bliebe: so wird hiemit festgesetzt, daß demselben zum wenigsten die Quote vom ganzen Forstgrunde zu seinem privativen Antheile (worin er jedoch die zu Holz berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen muß) nach der Theilung verbleiben müsse, welche er vor der Theilung behuf der Forstcultur in Zuschlag zu legen, befugt war, und welcher Raum mithin von den Weide-, auch „Plaggen-, Heid- und Bültenhiebs-[1]) Berechtigten nicht benutzt werden durfte.

§. 113. [2])

Bestimmung des Verhältnisses des Zuschlags-Raums zu ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel.

Damit [3]) aber über das Verhältniß dieses Zuschlags-Raums zur ganzen Forst, „sowohl in diesem Falle der wirklichen Auseinandersetzung und Abfindung der Weide-Berechtigungen in Forsten, als auch in dem Falle einer bloßen, von dem Landes-Oeconomie-Collegio zu bewerkstelligenden Regulirung der Zuschlags-Quote, nach allen dabei eintretenden Bestimmungen, um so weniger Streit entstehen," [4]) „und es dieserhalb" [5]) keiner weitläuftigen Untersuchungen bedürfen möge, wird hiemit ferner allgemein festgesetzt, daß „solches" [6])

„1) bei unbestandenem Forstgrunde ein Zwölftel,

2) bei bestandenem aber,

a) wenn die Forsten aus Baumholz bestehen, sie mögen zu Bau-, Nutz- oder Brennholz dienen, ein Zehntel,

---

die Abschätzung der Weide und übrigen Berechtigungen, sich lediglich auf den übrigen Theil des Forstgrundes, mit gänzlichem Ausschlusse des Zuschlag-Raums, beschränken. In die Antheile, die der Forstherr in dem von Weide-Servituten befreieten Forst-Reviere erhält, muß derselbe jedoch die zu „Holz" a) berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen.

[1]) Br. u. V., Heidplaggenhiebes und Brennplaggenhiebes. —

[2]) C., H., H. u. D., §. 140. —

[3]) H., (eingeschaltet:) es —

[4]) C., H. u. D., Br. u. V., wenn solcher nicht etwa bereits durch rechtskräftige Erkenntnisse, Vertrag, Verjährung oder Herkommen „höher" b) als das jetzt anzunehmende Verhältniß bestimmt sein sollte, worüber die Entscheidung, bei entstandenen Streitigkeiten, an den Weg Rechtens gehört, „niemals Zweifel entstehen" — c) d)

[5]) H., fehlt.

[6]) C., H., solcher Flächenraum —

---

a) H., Holz-Abgaben.

b) H., anders —

c) H., fehlt.

d) Dieser Satz bis zu den Worten: „Weg Rechtens gehört," steht in der H. G.-Th.-O. am Ende des ersten Absatzes hinter: „Forstraumes betragen solle." —

b) wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus den Wurzeln wieder angezogen werden, ein Sechstel" [1]) des ganzen Forstraums betragen solle.

Diese Zuschlags-Quoten „von ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel soll demnach das Geringste sein, was dem" [2]) Forsteigenthümer, „nebst den" [3]) zu Holz mit berechtigten etwanigen Nichteigenthümern, zu ihrem privativen Antheil „übrig bleiben muß," [4]) und wenn [5]) der übrige Forstraum „von eilf Zwölftel, neun Zehntel und fünf Sechstel" [6]) zur Entschädigung der Weide- (auch Plaggenhiebs-" [7]) rc.) Berechtigten nicht völlig hinreichen sollte, müssen sich diese allein das Fehlende unter einander nach Verhältniß kürzen lassen.

§. 114. [8])

Ausnahme und Einschränkungen dieser Bestimmungen.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel, in welchen der Forsteigenthümer sich eine Kürzung an den vorbestimmten Zuschlags-Quoten gefallen lassen muß, sind:

I. Bei unbestandenem Forstgrunde,

1) wenn die Befugniß, Zuschläge anzulegen, dem Forsteigenthümer von dem Weide-Berechtigten entweder überhaupt gänzlich, oder in gewisser Maße, z. B. in den eben angenommenen Verhältnissen von ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel wäre widersprochen worden, und jener sich dabei binnen rechtsverjährter Zeit beruhigt hätte, oder auch über das Verhältniß des Zuschlag-Raums zur ganzen Forst durch Verträge mit dem Forsteigenthümer oder auch gegen denselben ergangene Rechtsansprüche ein Anderes schon rechtskräftig ausgemacht wäre, in welchem Falle es dabei sein Verbleiben behält;

2) wenn von Entschädigung solcher Weide-Berechtigungen die Rede wäre, welche sowohl in Ansehung der Art und Zahl des Viehes, als der Hüthungs-Zeiten, ein ganz bestimmtes Maaß er-

---

1) C., H., H. u. D., a. bei unbestandenem Forstgrunde, ein Zwölftel, b. bei mit Nutzholz bestandenem Forstgrunde, die Bäume mögen zu Bau-, Nutz- oder Brennholz dienen, ein Zehntel, c. wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzungen der Stämme aus den Wurzeln wieder angezogen werden, ein Sechstel.

2) C., H., H. u. D., Br. u. V., seien sie bereits früher außer Zweifel gesetzt, oder durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt, sollen demnach bei allen Abschätzungen und Theilungen, für den —

3) C., H., H. u. D., Br. u. V., und die —

4) C., H., H. u. D., Br. u. V., vorabgenommen werden, —

5) C., H., H. u. D., Br. u. V., (eingeschaltet:) auch —

6) C., H., H. u. D., Br. u. V., mit Ausschluß des wirklichen Bestandes —

7) Br. u. V., Heidehiebs —

8) C., H., H. u. D., §. 115.

halten hätten, mit dem die vorbestimmten Zuschlags-Quoten gar nicht bestehen können, und zwar

a) durch Verträge zwischen dem Forsteigenthümer und den Weide-Berechtigten, nicht aber zwischen den Weide-Berechtigten, unter sich;

b) durch gerichtliche, in die Rechtskraft getretene Erkenntnisse in Proceß-Sachen des Forsteigenthümers mit den Weide-Berechtigten, nicht aber der letzteren unter einander;

c) durch Verjährung, nachdem der Befugniß, eine bestimmte Gattung und Anzahl Vieh zu bestimmten Zeiten auf den Forstgrund treiben zu dürfen, von dem Forsteigenthümer zwar widersprochen, von den Weide-Berechtigten aber dieser Widerspruch nicht beachtet worden und der Forsteigenthümer sich nachmals dabei beruhigt, und die Weide-Berechtigten eine rechtsverjährte Zeit hindurch im Besitz gelassen hätte; und endlich

d) wenn gezeigt werden könnte, daß der Weidemangel von zu vielen angesetzten Anbauern oder geschehenen Ausweisungen abseiten des Forsteigenthümers „mit" [1]) herrühre,

II. Bei bestandenen Forsten aber tritt eine solche Ausnahme nur dann ein, wenn durch Verträge mit dem Forsteigenthümer, oder durch gegen denselben ergangene Rechtssprüche, oder auch „durch eine, nach vorgängigem Widerspruch und darauf erfolgte Acquiescenz des Forsteigenthümers," [2]) eingetretene Verjährung bestimmt ausgemacht ist, daß die Zuschlags-Quote ein geringeres Maaß, als das vorgeschriebene, haben solle; „wogegen indessen auch, wenn solche Quote eben dadurch über das vorgeschriebene Maaß erhöhet sein sollte, dieses dem Forsteigenthümer nicht minder zu Gute kommt." [3])

Neunzehntes Capitel.

Aufhebung der Wiesen-Behüthung oder Frettung.

§. 119. [4])

Wer die Aufhebung der Wiesen-Behüthung verlangen könne. a) Ueberhaupt.

„Jeder Eigenthümer einer Wiese" [5]) ist befugt, auf die Aufhebung einer Frühlings- oder Herbst-Wiesen-Behüthung (Wiesen-Fret-

---

[1]) C., Br. u. V., nicht —

[2]) H., fehlt.

[3]) C., H., H. u. D., Br. u. V., fehlt.

[4]) C., H., H. u. D., §. 130 —

[5]) Br. u. V. Jeder Grundeigenthümer oder meierrechtliche Nutznießer des Grundeigenthums einer Wiese, letzterer jedoch nur mit Beitritt seines Gutsherrn —

tung) gegen die Hüthungs-Berechtigten anzutragen; dagegen aber steht den letzteren eine solche Provocation gegen „den Eigenthümer“ [1]) nicht zu.

§. 120. [2])

b. Besonders bei einem Zusammenhange mehrerer Wiesen.

Hat aber die Frettung einer Wiese mit der Behüthung anderer Wiesen einen solchen Zusammenhang, daß die Aufhebung der Frettung einer einzelnen Wiese die Ausübung der Frettung auf anderen Wiesen verhindern, oder sehr erschweren würde, [3]) alsdann findet die Provocation eines einzelnen Wiesen-Besitzers auf die Aufhebung der Wiesen-Hüthung nicht Statt, sondern es muß vielmehr wenigstens die Hälfte der Wiesen-Besitzer, deren Wiesen der zusammenhängenden Wiesen-Behüthung unterworfen sind, der Provocation zur Aufhebung der gänzlichen Wiesen-Frettung eines solchen Districts beistimmen, und diese Stimmen werden nicht nach Köpfen gezählt, sondern nach dem Umfange, der Wiesen-Besitzungen berechnet.

§. 121. [4])

Aufhebung der wechselseitigen Behüthung durch Compensation.

Betrifft die Provocation zur Aufhebung der Wiesen-Frettung solche Wiesen, wo die Frettung bisher wechselseitig ausgeübt ist; so werden die wechselseitigen Rechte der Regel nach gegen einander compensirt, und nur dann dem einen Theile von dem andern eine Vergütung, und zwar nach den Grundsätzen des gleich folgenden §. geleistet, wenn erwiesen werden kann, daß durch die Compensation ein Theil nicht hinlänglich entschädigt worden, sondern gegen die bisherige Ausübung der Frettung erheblich verlieren wird.

§. 122. [5])

Aufhebung einseitiger Wiesenbehüthungen und Grundsätze der dabei zu leistenden Entschädigung.

Ist die aufzuhebende Wiesen-Frettung bisher blos einseitig ausgeübt worden; alsdann hat der Wiesenbesitzer den Hüthungs-Berechtigten für die Aufhebung dieser Berechtigung gehörig zu entschädigen. Dabei wird das Principium angenommen, daß in der Regel die Frühling- und Herbst-Wiesen-Frettung den Werth des sechsten Theils der behütheten Wiese habe, und nach diesem Principio mit dem sechsten Theile der behütheten Wiese oder einem andern Aequivalent an Grund und Boden, oder an Früchten, welches im Werth jenem gleich ist, abzufinden sei.

---

[1]) Br. u. V., jener Grundbesitzer —
[2]) C., H., H. u. D., §. 121 —
[3]) C., H., H. u. D., Br. u. V., (eingeschaltet:) als worüber „das Landes-Oeconomie-Collegium“ a) zu entscheiden hat:
[4]) C., H., H. u. D., §. 122 —
[5]) C., H., H. u. D., §. 123 —

---

a) Br. u. V., Ld. —

Hätte aber die Frettung der Wiesen bloß im Frühlinge oder im Herbste Statt gefunden oder glaubte der Wiesen-Besitzer oder der Hüthungs-Berechtigte, durch das oben festgesetzte Entschädigungs-Principium des sechsten Theils der Wiesen, erheblich verkürzt zu sein; so steht jedem von ihnen, ohne daß demselben die Kosten deshalb allein zur Last fallen, frei, den wahren Werth der aufzuhebenden Wiesen-Frettung, nach dem gehabten Genuß des Hüthungs-Berechtigten, auf Kuhweiden zu berechnen, und deren Verhältniß zum Werth der Wiesenbenutzung selbst durch eine Taxation auszumitteln, und das Taxatum zum Grunde der Abfindungs-Berechnung legen zu lassen.

§. 123. [1])

Wodurch die Entschädigung geschehe, und woher?

Der Regel nach ist dieses ausgemittelte Aequivalent dem Hüthungs-Berechtigten mittelst Abtretung eines Theils der behütheten, oder einer andern gut gelegenen Wiese zu vergüten. Wenn dieses aber Schwierigkeiten findet, so ist eben so wohl ein anderes angemessenes Aequivalent, an Heu oder Früchten, wie auch an Grund und Boden aus der Gemeinheit zuläßig. Es muß aber im letzten Falle dahin gesehen werden, daß solches den übrigen Gemeinheits-Berechtigten, oder einem Dritten, nicht zum Nachtheil gereiche, als weßhalb sie mit ihren etwanigen gegründeten Widersprüchen gehört werden müssen.

Zwanzigstes Capitel.

Aufhebung der Feldbehüthung.

*) §. 124. [2])

Wer bei wechselseitigen Behüthungen die Aufhebung derselben verlangen könne, und wie sie geschehe?

Die Aufhebung einer wechselseitigen Feldhütung findet auf die Provocation des einen oder andern Theils der Hüthungs-Berechtigten Statt, und die gegenseitigen Berechtigungen werden der Regel nach durch die Aufhebung für compensirt geachtet, bis ein oder anderer Theil einen ihn dabei treffenden vorzüglichen Verlust erweiset, welcher ihm von dem gewinnenden Theile zu ersetzen ist.

§. 125. [3])

Wer eine Aufhebung der einseitigen Behüthung verlangen könne?

Nur dem Eigenthümer eines Feldes [4]) steht die Befugniß zu,

---

[1]) C., H., H. u. D., §. 124 —
*) C., H., H. u. D., a. im Allgemeinen.
[2]) C., H., H. u. D., §. 125. —
[3]) C., H., H. u. D., §. 126. —
[4]) Br. u. V., (eingeschaltet:) oder dem Nutznießer mit gutsherrlicher Zustimmung. —

die Aufhebung einer einseitigen Feldbehüthung zu verlangen, und auch selbst nur alsdann, wenn man zu einer Specialtheilung oder sonstigen erheblichen Culturverbesserung schreiten will. [1]) Dem Hüthungs-Berechtigten aber stehet die Provocation auf die Aufhebung seiner einseitigen Feldhüthung nicht zu.

§. 126. [2])

Von der bei Aufhebung der Feldbehüthung zu leistenden Entschädigung.

Wer den Nutzen von der Aufhebung einer Feldhüthung hat, muß den Hüthungs-Berechtigten für den Verlust dieses Rechts vollständig entschädigen. In Ermangelung gütlicher Ausgleichung wird der Werth der Feldbehüthung nach Sommer-Kuhweiden angeschlagen, und der herausgebrachte Betrag dieser Weiden dem Berechtigten aus der zur Theilung bestimmten Gemeinheit angewiesen. Dieser Vergütungsbetrag wird bei der folgenden Specialtheilung dem Besitzer der, von der Behüthung frei gemachten Feldländerei auf den ihm zufallenden Gemeinheitsantheil angerechnet. [3]) *)

---

[1]) Schluß des §. 125 in der Br. u. V. G. Th. O.: oder wenn nach dem Ermessen der Ld. die Aufhebung der Feldbehüthung an sich, den eintretenden Umständen nach, für eine erhebliche Cultur-Verbesserung zu halten ist.

Dem Hüthungs-Berechtigten aber steht die Provocation auf die Aufhebung seiner einseitigen Feldhüthung nicht zu.

Wenn mehrere Interessenten belasteter Grundstücke über die Abfindung der Frettung einen Beschluß zu fassen haben: so entscheidet die Hälfte aller Stimmen auf gleiche Weise, wie solches bei Aufhebung der Wiesen-Frettungen im §. 120 verordnet ist.

[2]) C., H., H. u. D., §. 127. —

[3]) Zusatz in der Br. u. V. G. Th. O.:

Sollte sich der Anweisung des Vergütungs-Betrags der abgefundenen Frettungs-Berechtigten aus diesem Gemeinheits-Antheile erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, oder für den einen oder den andern der Betheiligten nach dem Ermessen der Landdrostei eine Unbilligkeit darin liegen: so muß derselbe, wie §. 123 bei der Aufhebung der Wiesen-Frettung vorgeschrieben ist, durch Abtretung eines Theils des Behütheten von der Frettung frei werdenden Feldes, welches zu dem Ende gleichfalls nach Kuhweiden verglichen oder nöthigenfalls angeschlagen wird, geleistet werden.

*) Hier folgen in der C., H. u. D., H. noch zwei §§. 128 und 129. — Fassung in der C. G. Th. O.:

b. In Ansehung der Schäfereien.

§. 128.

Insbesondere rücksichtlich der Schafhude.

Bei Aufhebung der Feldhüthungen kommen ganz vorzüglich die Schäfereien in Betracht, in welcher Rücksicht folgende besondere Vorschriften ertheilt werden.

1) Es findet die Provocation auf Theilung oder Aufhebung der Feldbehüthung mit der Schäferei unter folgenden Modificationen Statt:

a) nur behuf einer zur Ausführung kommenden Verkopplung, oder allgemeinen Zusammenlegung der Felder, kann gegen Schäferei-Besitzer (mit Ausnahme des im folgenden §. namhaft gemachten Falles, wo die Provocation unbedingt zulässig ist), auf die Aufhebung der Feldhüthung provocirt werden.

b) in den Gegenden, wo die Schäfereien einen Hauptgegenstand der Revenüen des Guts- oder Grundbesitzes ausmachen, zu welchem sie gehören, wie dieses z. B. in der Provinz Göttingen und einem Theile des Calenbergschen der Fall ist, soll die Aufhebung der Feldhüthung mit der Schäferei nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schäferei-Besitzers verlangt werden können, falls von demselben nachgewiesen wird, daß nach Aufhebung der Feldhüthung, mit Berücksichtigung der №. 2 dieses §. getroffenen Bestimmungen, die Schäferei nicht in dem bisherigen Zustande erhalten werden könne.

Dieser Beweis wird durch das Gutachten dreier sachkundigen Oeconomen geführt, welche selbst im Besitze größerer Schäfereien sind, und hat zu dem Ende der Schäferei-Besitzer und die Provocanten, jeder einen, zu wählen, den dritten aber das Landes-Oeconomie-Collegium zu ernennen.

2) Ist solchemnach oder in denjenigen Fällen, wo die eben erwähnte Einschränkung keine Anwendung leidet, die Provocation überall zulässig: so muß für den Verlust der bisherigen Hüthung ein Weide-Aequivalent angewiesen werden, welches nicht nur eine gleiche Stückzahl Schafe, wie vorhin auf der gemeinen Weide, ernähren kann, sondern auch in Absicht der gesunden Weide-Qualität der bisher genossenen Weide gleich ist.

3) Ist der Schäferei-Eigenthümer mit einer und derselben Schafheerde auf den Feldern mehrerer Dörfer oder Höfe zur Hüthung berechtigt: so giebt ihm die von einem derselben eingegebene Provocation auf Theilung oder Aufhebung der Feld-Behüthung, falls selbige nach den sub №. 1 getroffenen Bestimmungen überhaupt zulässig ist, das Recht, eine gleiche Aufhebung, gegen ein angemessenes Weide-Aequivalent, auch gegen alle übrigen Grundeigenthümer, auf deren Feldmarken er mit der Feldhüthung berechtigt ist, seinerseits in Anspruch zu nehmen, damit auf solche Weise seine sämmtlichen Aequivalente möglichst zusammenhängend regulirt werden können.

Diese dem Schäferei-Berechtigten ertheilte Provocations-Befugniß verbindet zugleich die Schäferei-Koppel-Interessenten.

Bevor jedoch auf die Provocation einer Gemeinde, welche zugleich rückwirkende Folgen für andere Gemeinden haben könnte, eingegangen werden darf, hat das Landes-Oeconomie-Collegium sorgfältig zu erwägen und zu entscheiden: ob durch selbige den letzteren nicht größere Inconvenienzen veranlaßt werden, als Vortheile für die provocirende Gemeinde zu erwarten stehen, und ist von dieser präliminairen Entscheidung die Zuläßigkeit des Provocations-Rechts abhängig.

4) Wenn für den Schäferei-Eigenthümer eine Trift ausgesetzt wird, die zugleich zu einiger Hüthungs-Nutzung dienen kann, so wird der darin steckende Weidegehalt dem übrigen Weide-Aequivalente mit angerechnet. Wegen etwanigen demnächstigen Nichtgebrauchs dieser Trift kann nachmals aber keine Vergütung weiter gefordert werden.

5) Bei jeder Ausmittelung des Weide-Aequivalents für den Schäferei-Besitzer ist auf die Lage seiner übrigen Abfindungen möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 129.

Schäferei-Berechtigungen, die vom Grundbesitze getrennt sind.

Wenn der Schäferei-Eigenthümer, wegen Mangels an Grundbesitz am Orte oder in der Nachbarschaft, außer Stande gewesen wäre, die Schäferei selbst zu benutzen, sondern dieselbe, als eine besondere Gerechtsame, stets verpachtet gehabt hätte: so soll, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, die Abfindung der Schäferei-Berechtigten nach einem zehnjährigen oder zwanzigjährigen Durchschnitte des von der Schäferei wirklich gehabten Einkommens nach der Wahl des Schäferei-Eigenthümers, vorbehältlich des Beweises einer möglichen höhern Nutzung, wo die Umstände solches gestatten, in Grund und Boden, sonst aber, und auf Verlangen des Schäferei-Besitzers, in Naturalien, besonders Korn, oder in dessen Geldwerth nach dem Durchschnitts-Preise von

zehn Jahren, wie solches §. 118, №. 5 in Ansehung der Mast=Berechtigungen festgesetzt ist, bestimmt werden. Die Aufhebung dieser Feldhüthung geschieht erst nach Ablauf der darüber geschlossenen Pacht=Contracte; wenn dieselben aber längere Jahre fortdauern, nach drei Jahren, von der Zeit der Regulirung angerechnet. (§. 46.)

Fassung des §. 128 in der H. u. D. G. Th. O.:

In Ansehung der Schäfereien.

§. 128.

Bei Aufhebung der Feldhüthungen kommen ganz vorzüglich die Schäfereien in Betracht, in welcher Rücksicht folgende besondere Vorschriften ertheilt werden:

I. Wegen derjenigen, welche von dem Eigenthümer oder dessen Pächter in Verbindung mit einer Oeconomie selbst genutzet werden

1) findet die Provocation auf Theilung und Aufhebung der Feldhüthung gegen jeden Schäferei=Eigenthümer Statt;

2) muß demselben für den Verlust der bisherigen Hüthung ein Weide=Aequivalent angewiesen werden, welches nicht nur eine gleiche Stückzahl Schafe, wie vorhin auf der gemeinen Weide, ernähren kann, sondern auch in Absicht der gesunden Weide=Qualität der bisher genossenen Weide gleich ist. Wird die Aequivalirung für eine veredelte Schäferei in Anspruch genommen, so muß zuvörderst erwiesen werden, daß die Veredlung schon bis zur Hälfte vorgeschritten, worüber drei sachkundige Oeconomen, jedoch unter Zuziehung eines Eigenthümers oder Administrators einer schon veredelten Schäferei, entscheiden, und wird solchenfalls, das der Schäferei zu überweisende Aequivalent, besonders in Hinsicht der Qualität, von den drei sachkundigen Oeconomen, unter Zuziehung des Eigenthümers oder Administrators einer veredelten Schäferei, ausgemittelt, auch dann das §. 63 bestimmte Reductions=Verhältniß befolgt, nach welchem sieben Schaafe auf eine Kuhweide gerechnet werden.

3) Ist der Schäferei=Eigenthümer mit einer und derselben Schaafheerde auf den Feldern mehrerer Dörfer oder Höfe zur Hüthung berechtigt: so giebt ihm die von einem derselben eingegebene Provocation auf Theilung auch gegen die übrigen das Recht der Provocation einer gleichen Aufhebung der Feld=Hüthungen, damit ihm die Aequivalente möglichst zusammenhängend oder doch durch Triften angewiesen werden können.

4) Wenn für den Schäferei=Eigenthümer eine Trift ausgesetzt wird, die zugleich zu einiger Hüthungs=Nutzung dienen kann, so wird der darin steckende Weidegehalt dem übrigen Weide=Aequivalente mit angerechnet. Wegen etwanigen demnächstigen Nichtgebrauchs dieser Trift kann nachmals aber keine Vergütung gefordert werden.

5) Bei jeder Ausmittlung des Weide=Aequivalents für den Schäferei=Besitzer ist auf die Lage seiner übrigen Abfindungen möglichst Rücksicht zu nehmen.

II. Wegen derjenigen Schäfereien, die der Eigenthümer wegen Mangels an Grund=Eigenthum am Orte oder in der Nachbarschaft außer Stande gewesen, selbst zu benutzen, und die er als eine besondere Gerechtsame stets verpachtet gehabt hat, soll, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, die Abfindung der Schäferei=Berechtigten nach einem zehn= oder zwanzigjährigen Durchschnitte des von der Schäferei gehabten Einkommens, nach der Wahl des Schäferei=Eigenthümers, vorbehältlich des Beweises einer möglichen höheren Nutzung, wo die Umstände solches gestatten, in Grund und Boden, sonst aber, und auf Verlangen des Schäferei=Besitzers, in Naturalien, besonders Korn, oder in dessen Geldwerth nach den Durchschnittspreisen von zehn Jahren der Marktstadt Nienburg, und wenn diese nicht hinreichend notirt sein sollten, in subsidium der Marktstadt Hannover bestimmt werden. Die Aufhebung dieser Feldhüthung geschieht erst nach Ablauf der darüber geschlossenen Pachtcontracte; wenn dieselben

aber längere Jahre fortdauern, nach drei Jahren, von der Zeit der Regulirung angerechnet.

Fassung der §§. 128 u. 129 in der H. G. Th. O.:

b) In Ansehung der Schäfereien.

§. 128.

Insbesondere rücksichtlich der Schaafhude.

Bei Aufhebung der Feldhüthungen kommen ganz vorzüglich die Schäfereien in Betracht, deren Aufrechterhaltung in jeder Hinsicht wichtig ist. Es hat nun zwar die Erfahrung ergeben, daß die Schäfereien nach aufgehobener Gemeinheit, besonders auch nach aufgehobener Behüthung der Felder, recht gut bestehen können, wenn in Ausmittlung des Hüthungs=Aequivalents die gehörige Vorsicht beobachtet wird. Da aber den Schäferei=Besitzern nicht zugemuthet werden kann, eine gesunde und hinlängliche Hüthung aufzugeben, und dagegen ein Aequivalent anzunehmen, welches minder gesund und hinlänglich ist: so werden wegen Abfindung der Schäfereien folgende besondere Vorschriften ertheilt, und zwar

I. wegen derjenigen, welche von dem Eigenthümer oder dessen Pächter in Verbindung mit den Grundstücken, zu welchen sie gehören, selbst genutzt werden.

Ist bei diesen

1) Die Huth= und Weide=Gerechtsame wechselseitig, also eine Gemeinschaft derselben vorhanden: so

a) findet die Provocation auf die Auseinandersetzung dieser Gemeinschaft, mithin auf Aufhebung der wechselseitigen Feldbehüthung, gegen jeden Schäferei=Besitzer Statt, und ist derselbe schuldig, sich letztere gefallen zu lassen; es muß aber

b) dem Berechtigten für den Verlust der bisherigen Huth und Weide ein Aequivalent angewiesen werden, welches nicht nur eine gleiche Anzahl Schaafe, wie vorhin auf der gemeinen Weide ernährt worden, ernähren kann, sondern auch in Ansehung der gesunden Weide=Qualität der bisher genossenen Weide gleich ist.

c) Hat der Berechtigte die Schaafhude auf den Feldern mehrerer Ortschaften für dieselbe Heerde und eine der Gemeinden begehrt deren Aufhebung, dann gewährt ihm diese Provocation allemal das Recht, gegen alle übrigen Grundbesitzer, auf deren Feldmarken er mit der Schäferei berechtigt ist, auch seiner Seits auf Auseinandersetzung anzutragen, und diese seine Provocation verbindet auch seine Schäferei=Koppel=Interessenten.

Das obige Provocations=Recht einer Gemeine soll aber in diesem lit. c. bemerkten Falle nur dann zugelassen werden, wenn das Landes=Oeconomie=Collegium vorher untersucht und darüber entschieden haben wird, ob durch die Zulassung des Provocationsrechts einer Gemeine, welches obiger Maßen auch die übrigen Gemeinen verbindet, denselben nicht größere Nachtheile veranlaßt werden, als Vortheile davon für die Gemeine zu erwarten sind, welche dasselbe auszuüben gesonnen ist, und die nur bei einer allgemeinen Zusammenlegung oder Verkampung der Grundstücke erwartet werden können.

Von dieser vorgängigen Prüfung und Entscheidung soll daher das gedachte Provocationsrecht allemal abhängig sein.

d) Wird eine Trift ausgesetzt, die so geräumig ist, daß sie zugleich zu einiger Hüthungs=Nutzung dient: so wird der darin steckende wirkliche Weidegehalt dem übrigen Weide=Aequivalent verhältnißmäßig angerechnet; und wenn nachher der abgefundene Weide=Berechtigte das erhaltene Aequivalent auf eine andere Art benutzt: so kann er wegen Nichtgebrauch der Trift in der Regel keine Vergütung fordern.

e) Ist der Schäferei=Besitzer zugleich Landbesitzer im Orte oder in der Nachbarschaft, und bedarf der Schäferei zur Cultur seiner Grundstücke: so ist bei Ausmittelung des Weide=Aequivalents auf die Lage seiner übrigen Abfindung Rücksicht zu nehmen.

Wenn aber

2) das Recht der Huth und Weide einem Berechtigten allein und einseitig für seine Schäferei auf den Feldern einer Ortschaft zustehet: dann soll dessen Aufhebung nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Berechtigten begehrt werden können, und er soll diese zu verweigern befugt sein, wenn er nachzuweisen vermag, daß er nach der beabsichtigten Aufhebung seiner Huth- und Weide-Gerechtsame nicht ferner im Stande sein werde, seine Schäferei durch das ihm für den Verlust der bisherigen Huth und Weide anzuweisende Aequivalent in dem bisherigen Maaße und Zustande fortgesetzt zu erhalten.

§. 129.

Ist aber

II. die Schäferei nicht in Verbindung mit den Grundstücken, zu welchen sie gehört, benutzt oder von jeher als eine besondere Gerechtsame verpachtet gewesen: so soll, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, die Abfindung des Berechtigten nach einem 10- oder 20jährigen Durchschnitte des von der Schäferei wirklich gehabten Einkommens, je nachdem der Schäferei-Eigenthümer das eine oder andere wählen wird, geschehen; und soll die Abfindung desselben auf Naturalien, besonders Korn bestimmt und dessen Geldwerth von 30 zu 30 Jahren nach einem Durchschnitt der Kornpreise behandelt und bezahlt werden, wie dieses auf ähnliche Weise oben §. 118, №. 5 wegen Abfindung der Mastberechtigten festgesetzt ist.

Die Aufhebung des Weide-Rechts geschieht in diesem Falle allererst nach Ablauf der darüber geschlossenen Pacht-Contracte; und wenn diese auf einen längern Zeitraum fortdauern sollten, jedenfalls nach drei Jahren, von dem Zeitpunct angerechnet, da die Auseinandersetzung berichtigt ist.

B.

Aufgehobene und abgeänderte Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über Zusammenlegung der Grundstücke.

Früher gültig gewesene Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Junius 1842.

§. 2.

Sie ist nämlich als beschlossen anzunehmen, wenn

1) die Mehrheit der Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke sich dafür erklärt, und

2) die Grundstücke dieser Mehrheit, nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, Zweidrittel des Flächengehalts der zusammenzulegen-

Gegenwärtig gültige Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1856.

§. 1.

Der §. 2 des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über die Zusammenlegung der Grundstücke wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Die Zusammenlegung oder die Verkopplung der Grundstücke einer Feldmark ist als beschlossen anzusehen, wenn

1) die Grundstücke des oder der auf die Zusammenlegung an-

den Grundstücke betragen, auch

3) Zweidrittel des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuercapitals aller zusammenzulegenden Grundstücke der Feldmark auf jene Mehrheit fallen.

§. 5.

Bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 2 werden diejenigen Grundeigenthümer und diejenigen Grundstücke, welche nach §§. 11 und 12 oder nach freiwilliger Uebereinkunft von der Verkopplung ausgeschlossen bleiben, nicht mitgezählt.

§. 6.

Mehrere, welche ein Grundstück ungetheilt als Miteigenthümer besitzen, sollen in Bezug auf die Bestimmung unter №. 1 des §. 2 nur für eine Person gezählt werden.

§. 7.

Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als zwei hannoversche Morgen besitzen, sollen in Bezug auf die Bestimmungen des §. 2 nicht mitgezählt werden.

Es gilt dies indeß nicht von den Feldmarken der Städte und Flecken.

Das Ministerium des Innern ist jedoch befugt, solche kleinere Städte und Flecken, deren landwirthschaftliche Verhältnisse mit denen der Landgemeinden übereinkommen, in der fraglichen Hinsicht den letzteren gleichzustellen.

Einer solchen Verfügung muß die Vernehmung des Magistrats und der Bürgervorsteher, so wie die Anhörung der betheiligten Grundeigenthümer der Feldmark und die Begutachtung der Landdrostei vorangehen.

Vergl. übrigens §. 15 und 66.

tragenden Eigenthümer, nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, mindestens die Hälfte des Flächeninhalts der zusammenzulegenden Grundstücke betragen, und

2) mindestens die Hälfte des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuercapitals aller zusammenzulegenden Grundstücke auf den oder die Antragsteller fällt.

§. 3.

Im §. 5 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke fallen die Worte „diejenigen Grundeigenthümer und“ aus und es heißt hiernach:

Bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 2 werden diejenigen Grundstücke, welche nach §§. 11 und 12 oder nach freiwilliger Uebereinkunft von der Verkopplung ausgeschlossen bleiben, nicht mitgezählt.

§. 4.

Der §. 6 des gedachten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Steht ein Grundstück in dem Eigenthume oder in dem mit erblichem Nutzungsrechte verbundenen Besitze Mehrer, so genügt zu dem Beschlusse wegen Beitritt zu dem Antrage auf Verkopplung schon die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniß berechnet.

§. 6.

Der §. 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke wird aufgehoben.

§. 8.

Die Bestimmungen im Absatze 2, 3, 4 und 5 des §. 13 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke werden aufgeho-

§. 13.

Jedem Theilnehmer ist Ersatz durch Grund und Boden zu leisten.

Kann der Ersatz, nach den besondern Verhältnissen, ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist er durch Rente oder Capitalzahlung zu ergänzen, welche letztere den fünfundzwanzigfachen Betrag der Rente ausmachen soll.

Diese Ergänzungen sollen jedoch wider den Willen der Betheiligten nie mehr als drei Procent der ganzen Abfindung betragen.

Der zu Entschädigende hat die Wahl zwischen Capitalzahlung und Rente.

Auch kann er, wenn er letztere wählt, verlangen, daß sie unablöslich festgestellt werde.

§. 15.

Die nach §. 7 vom Stimmrechte ausgeschlossenen Theilnehmer sollen entweder ihren Grundbesitz behalten oder ihren Ersatz in einer ihnen gleich günstigen Ortslage und durch solche Grundstücke erhalten, welche, ohne daß es ihrerseits noch besonderer Aufwendung an Kosten oder Arbeit bedarf, in der nämlichen Weise, wie die abgetretenen, cultivirt werden können.

§. 31.

Muß eine Ergänzung des Ersatzes durch Rente eintreten (§. 13), so können die im §. 29 gedachten dritten Personen verlangen, daß die Rente auf die Dauer des Verhältnisses, vermöge dessen sie betheiligt sind, als eine unablösliche bedungen werde.

§. 32.

Zu einer Ergänzung des Ersatzes durch Capitalzahlung ist die Zustimmung der dritten Personen nicht erforderlich. Die Capitalzahlung ist jedoch zur Sicherung der Rechte dieser dritten Personen gerichtlich zu deponiren.

---

ben und es treten dafür die nachfolgenden Bestimmungen ein:

Kann der Ersatz nach den besondern Verhältnissen ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist er durch Capitalzahlung zu ergänzen.

Diese Ergänzung soll jedoch wider den Willen des Abzufindenden nie mehr als drei Procent des Werthes der ihm gebührenden ganzen Abfindung betragen. Von dem an der vollen Abfindung fehlenden Theile derselben ist der Reinertrag nach dem Verhältnisse von Hundert für vier zu capitalisiren.

§. 9.

Im §. 15 fallen die Worte aus: „die nach §. 7 vom Stimmrechte ausgeschlossenen Theilnehmer" und ist dafür zu setzen:

Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücke nicht mehr als zwei Hannoversche Morgen besitzen.

§. 10.

Die §§. 31 und 32 werden aufgehoben und es treten dafür die nachfolgenden Bestimmungen ein:

Wird eine Ergänzung des Ersatzes durch Capitalzahlung geleistet, so können die im §. 29 gedachten dritten Personen nicht widersprechen, wenn für die Grundstücke, woran ihre Rechte haften, andere von gleichem Werthe, ohne daß wegen der Capitalzahlung etwas gekürzt wird, gesetzt werden.

Uebrigens gelten hinsichtlich der Sicherung der Rechte Dritter an den als Ergänzung zu zahlenden

stimmung der gedachten dritten Personen erforderlich.

Wird diese verweigert, so muß die Ergänzung durch Rente nach der Bestimmung des vorigen §. eintreten.

§. 38.

Haften auf der zu verkoppelnden Flur Weidegerechtsame, und wird nicht von den Verpflichteten auf Abfindung derselben angetragen, so soll der Berechtigte darauf anzutragen dann befugt sein, wenn mit der Zusammenlegung die Specialtheilung einer Gemeinheit verbunden wird.

Der Berechtigte hat binnen einer im Vorverfahren vorzuschreibenden Frist sich darüber zu erklären, ob er dieses Provocationsrecht ausüben wolle.

§. 39.

Das in einigen Landestheilen den Schäfereiberechtigten zugestandene beschränkte Widerspruchsrecht gegen Aufhebung der Feldbehütung mit den Schafen soll, wenn die dieser Behütung unterworfene Feldmark verkoppelt wird, wegfallen, in so fern eine im Vorverfahren anzustellende Untersuchung ergiebt, daß der Berechtigte für die aufzuhebende Feldbehütung die in den provinziellen Theilungsordnungen bestimmte Entschädigung erhalten kann.

Zu dieser Untersuchung sind drei der Schäferei kundige Sachverständige zu wählen, und zwar von jedem Theile einer und von der Obrigkeit der dritte. Es kann jedoch jeder Theil, vorbehältlich der allgemeinen gesetzlichen Recusationsgründe die gewählten Sachverständigen alsdann ablehnen, wenn sie nicht Schäfereien als Capitalien die Vorschriften der Ablösungsordnung.

§. 12.

Die §§. 38, 39 und 40 des gedachten Gesetzes sind in Folge des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufhebung von Weiderechten aufgehoben.

In den bis zum Tage der Verkündigung dieses Gesetzes rechtskräftig für stattnehmig erkannten Abstellungen von Weiderechten sind jedoch die Kosten nach den bisherigen Bestimmungen in Gemäßheit des §. 67 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke zu tragen.

§. 13.

In dem §. 66 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke fallen die Worte aus: „die nach §. 7 vom Stimmrechte ausgeschlossenen Theilnehmer sollen zu den Kosten der Verkopplung nichts beizutragen haben", und es treten dafür die nachfolgenden Bestimmungen ein:

Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als 2 Morgen zum Durchschnittswerthe sämmtlicher beitragspflichtigen Grundstücke besitzen, sollen von dem Beitrage zu den Verkopplungskosten mit Ausschluß der Kosten der Folgeeinrichtungen befreit sein. Von dem Grundbesitze eines jeden der übrigen Betheiligten sind gleichfalls 2 Morgen zu demselben Durchschnittswerthe von jenen Kosten frei zu lassen.

Wird aber die Verkopplung von solchen kleinen Grundbesitzern allein beschlossen, so fällt diese Befreiung von den Kosten der Verkopplung weg.

Eigenthümer, Verwalter oder Pächter betreiben.

§. 40.

Ist die Aufhebung der Feldbehütung nicht zu erreichen oder fordert sie, nach dem Urtheile von Sachverständigen und nach der Entscheidung der Landdrostei, unverhältnißmäßige Opfer der Verpflichteten, so ist eine neue Abstimmung aller Theilnehmer (§. 2 u. f.) darüber vorzunehmen, ob auch ohne Aufhebung der Feldbehütung die Verkopplung Statt haben soll.

§. 66.

Die nach §. 7 vom Stimmrecht ausgeschlossenen Theilnehmer sollen zu den Kosten der Verkopplung nichts beizutragen haben, ohne jedoch von dem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Kosten einer damit etwa verbundenen Gemeinheitstheilung befreit zu sein.

§. 67.

Die Kosten der in den §§. 38, 39 und 40 gedachten Abstellung von Weiderechten sind nach den in den Theilungsgesetzen enthaltenen Grundsätzen von den Verpflichteten zu tragen.

§. 15.

Der §. 67 des zuletzt genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Von dem Weideberechtigten ist für die ihm bei Verkopplungen als Abfindung zufallende Grundfläche, gleichwie von anderen Abfindungen, nach dem Verhältnisse des Werthes, zu den gemeinsamen Kosten beizutragen. (Vergl. jedoch §. 12.)

C.

Aufgehobene und abgeänderte Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Junius 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkopplungssachen.

Früher gültig gewesene Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Junius 1842.

§. 4.

Eine Beeidigung der ernannten Commissarien für die einzelne Sache ist nur dann erforderlich, wenn dieselben den Richtereid oder

Gegenwärtig gültige Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1856.

§. 1.

Der §. 4 des genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Eine Beeidigung eines für eine

den Eid der Landesöconomiebediente nicht bereits geleistet haben.

§. 20.

Die Vollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sind von Gemeinden Bevollmächtigte zu stellen, so muß zu solchem Ende ein Syndicat aufgenommen werden.

Die Commission kann die Zahl dieser Bevollmächtigten bestimmen

§. 22.

Die Aufnahme der Syndicate und Vollmachten kann sowohl von der Obrigkeit als von der Commission geschehen, von letzterer jedoch nur durch das rechtskundige Mitglied oder unter dessen Mitwirkung.

Bei Aufnahme von Syndicaten sind die hierüber für die Untergerichte bestehenden Proceßvorschriften zu beachten.

§. 63.

Bei Verkopplungen sind in Bezug auf Weiderechte die Bestimmungen des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke §§. 38—40, zu beachten.

§. 133.

Gegen die Entscheidungen der Landdrostei kann Berufung an die Abtheilung des Ministerii des Innern für die Berufungen in Theilungs- und Ablösungssachen ergriffen werden.

Hat bei einer beabsichtigten Verkopplung eine Untersuchung über die Frage Statt gefunden, ob solche landwirthschaftlich nützlich sei, so ist die Berufung gegen die landdrosteiliche Entscheidung über diese Frage an das Ministerium des Innern zu richten, welches den Gegenstand in einer Minister-Conferenz zur Beschlußnahme zu bringen hat.

einzelne Sache ernannten Commissions-Mitgliedes auf die unparteiische und gewissenhafte Ausführung des Auftrags ist nur dann erforderlich, wenn dasselbe den Eid eines Richters oder eines Verwaltungsbeamten oder eines Landes-Oeconomiebeamten nicht bereits geleistet hat.

§. 3.

Der zweite Absatz des §. 20 erhält folgende veränderte Fassung:

Sind von Gemeinden oder diesen gleich zu achtenden Genossenschaften, Interessentenschaften oder Körperschaften Bevollmächtigte zu stellen, so muß zu solchem Ende ein Syndicat aufgenommen werden.

§. 4.

Der zweite Absatz des §. 22 erhält folgende veränderte Fassung:

Behuf der Aufnahme von Syndicaten in Theilungssachen sind die stimmberechtigten Mitglieder unter der Angabe des Zweckes vorzuladen und es müssen wenigstens zwei Drittheile derselben anwesend sein.

Ueber die Wahl der Syndiken entscheidet die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§. 5.

Der §. 63 erhält folgende veränderte Fassung:

In Beziehung auf Weiderechte sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufhebung von Weiderechten vom heutigen Tage zu beachten.

§. 9.

Der zweite Absatz des §. 133 wird aufgehoben.

D.

Aufgehobene Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Julius 1848, wegen theilweiser Abstellung von Wiesenhütungen und Verkopplung von Wiesenflächen.

§. 6.

Erklärt sich die nach den Bestimmungen des Verkopplungsgesetzes erforderliche Stimmenmehrheit nicht für die Zusammenlegung oder stellt letztere aus einem sonstigen Grunde sich als unzulässig dar, und ist die Entschädigung für die gänzliche oder theilweise Aufhebung der Wiesenbehütung auf eine andere zweckmäßige Weise in Grund und Boden nicht zu bewirken, so ist die jährlich zu gewährende Entschädigung in Heu zu veranschlagen und zu entrichten.

§. 7.

Jeder Hütungsberechtigte sowohl, als jeder einzelne Verpflichtete kann jedoch bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Theilungs-Commission verlangen, daß die in Heu ausgemittelte Entschädigung, unter Anwendung der zur Zeit der Provocation bestandenen Ablösungs-Normalpreise, in eine feste Geldrente verwandelt werde.

§. 8.

Nach Beendigung des Abstellungsverfahrens ist jedem Verpflichteten die Ablösung der übernommenen Heuabgabe oder Geldrente gestattet, wobei die Bestimmungen der Ablösungsgesetze Anwendung finden.

E.

Abgeänderte Bestimmung im Gesetze vom 12. October 1853, betreffend Ergänzung des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken.

Im §. 1 sub 3 des Gesetzes vom 12. October 1853 ist der Betrag von 100 Morgen auf 25 Morgen herabgesetzt.

Druck: Schlüter'sche Hofbuchdruckerei.

Landes-Oeconomie-Gesetzgebung des Königreichs Hannover

Hannover 1857